50

Const. 20. b.

~~Ch. IV. 13~~

H. p. sp.

Bip.

45 F 13

Lucas Gornicki,

Starosten von Tykocin und Wasilkow,

Unterredung

von der

Wahl, Freyheit, Gesetzen und Sitten der Pohlen,

zur Zeit der Wahl

Sigismund des Dritten

verfertiget;

Und ohnlängst nach verbesserter alten Pohlnischen Schreibart aufs neue herausgegeben

durch

J. Z. R. K.

Nunmehro aber

wegen der darinnen vorkommenden Merckwürdigkeiten ins Deutsche übersetzet und mit vielen nützlichen Anmerckungen, auch dem Leben des Auctoris versehen,

von

C. G. F.

Joh. theoph. Hoefel.

Breßlau und Leipzig,

Verlegts Johann Jacob Korn, 1753.

Durchlauchtigster Fürst, (*)

Gnädigster Fürst und Herr.

Alle Republiken in der Welt gründen sich auf zwey Stücke, nehmlich auf die Tapferkeit des Krieges-Heers und auf den Verstand gelehrter Leute. Die

(*) Dieses ist die Zuschrift, welche Johann und Lucas Gornicki, Söhne des Verfassers dieser

Tapferkeit, als eine Mutter des Friedens, verschaffet den Gelehrten Gelegenheit, an das allgemeine Beste zu dencken; der Verstand aber grosser und berühmter Leute bestimmet der Tapferkeit ihren Platz und schreibet ihr gewisse Maasse vor. Ohne guten Rath ist die Tapferkeit schwach und unvermögend: der gute Rath aber gilt bey der Unruhe nichts; dergestalt, daß diese zwey Stücke, die eines ohne das andere wenig, vereiniget aber viel, vermögen, insgemein die Ursache eines langen

Friedens

dieser Gespräche, an **Adam Constantin**, Fürst von **Ostrog** ergehen lassen, als sie erfahren, daß ein anderer sich solche zugeeignet, und bemeldtem Fürsten zugeschrieben. Wir haben solche, in Ansehung ihrer Wichtigkeit, mit bey zufügen nicht unterlassen wollen.

Friedens und unsterblichen Ruhmes in allen Reichen sind. Diese sind es auch, die unsere Republik so groß, wie wir sie jetzo sehen, gemacht. Denn der Tapferkeit unserer Vorfahren haben wir es zu dancken, daß wir unsere Gräntzen erweitert; und der Vorsorge verständiger Leute, daß wir, bey so vielen Gesetzen, doch einer vollkommenen Freyheit geniessen; und vielleicht sind wir es dieser noch mehr als jener schuldig, wenn man erwäget, wie viel an guten Gesetzen und Ordnungen gelegen, ohne welche keine Republik nicht nur nicht wachsen, sondern sich auch keine lange Einigkeit und Dauer versprechen kan. Wenn sich nun diejenigen um das gemeine Wesen wohl verdient gemacht

 macht

macht haben, welche solches mit löblichen Gesetzen versehen: so verdienen auch diejenigen ihr Lob, welche die verfallenen Gesetze wieder zu verbessern den Weg zeigen, und hierinne ihre Meynung dem Urtheil aller Leute ihrer Nation, unterwerffen; dergestalt, daß nicht nur die gegenwärtige, sondern auch die zukünftige Zeit darvon urtheilen, und das, was sie vor die Republik am dienlichsten hält, erwählen kan. Dergleichen sind nun alle diejenigen, die jemahls etwas zum Besten der Republik geschrieben.

Unter solche können wir auch unsern seeligen Vater, der nicht, nach unsern, sondern anderer Leute Urtheil,

theil, ein Mann von grosser Tugend, gründlicher Gelehrsamkeit und vieler Erfahrenheit gewesen, rechnen; welcher ausser vielen andern, von verschiedenen Materien geschriebenen Büchern, die sich häufig in der Leute Hände befinden, auch dieses Gespräche, zwischen einem Pohlen und Welschen, von der Wahl, Freyheit, Gesetzen und Gebräuchen, auch andern hieher gehörigen Sachen, geschrieben, und solches dem Urtheil grosser Leute zu prüfen übergeben. Als da sind von denen in Gott schon selig verstorbenen, Ihro Durchlaucht **Nicolaus Christoph**, Fürst von **Radzivil**, Woywode von Wilda; **Johann Zomoyski**, Cron-Groß-Canzler und Feld-Herr;

Marcus Sobieski, Woywode von **Lublin**: von denen noch lebenden aber, **Eustachius Wotowicz**, Bischof von Wilda; **Peter Viesiotowski**, Marschall von Litthauen; **Hieronymus Wotowicz**, Groß-Schatz-Meister von Litthauen.

Erwähnte Erlauchte Personen haben solches gerühmet, als ein Gespräch, so von keinem, welcher Tugend, Ordnung und Gerechtigkeit liebet, getadelt werden kan. Weil solches aber fast alles das durchhechelt, was bey uns den Leuten am meisten nach ihrem Geschmacke ist; einige Sachen auch als Dinge, die

wider

wider die Freyheit streiten, verstanden werden könnten; ob sie es gleich in der That nicht sind: so haben solche Erlauchte Personen ihm den Rath gegeben, diese Schrift nicht so gleich bekannt zu machen, sondern viel lieber zu warten, bis unsere Nation selbst einen bessern Geschmack an guter Ordnung bekäme. Solte dieses erfolgen: so könnten die darinne vorgetragenen Sachen alsdenn erst einigen Nutzen schaffen. Und also hat dieser Tractat auf Gutbefinden bemeldter Erlauchten Personen viele Jahre ruhig gelegen; und würde noch länger gelegen haben, wenn nicht vor einiger Zeit ein Edel-

mann aus dem **Przemysler** Creise, den ich nicht nennen will (*), solchen als seine Arbeit hätte drucken lassen, und ihn **Ewr. Durchl.** übersendet. Ob er nun gleich keinesweges hierinne übelgethan, daß er ihn **Ewr. Durchl.** als einem Herrn von grossem Verstande und sehr ansehnlichem Gliede dieses Reiches, zugeschrieben; wie wir denn auch jetzt hierinne seinem Beyspiele folgen: so dürfte er doch vielleicht nicht bey allen rechtschaffenen ungetadelt ausgehen, daß er, wider die Gewohnheit aller klugen Leute, die lieber in der That, als dem Scheine nach,

(*) Dieses war Andreas Szuski, der diese Gespräche 1587. zu Cracau in 4to drucken lassen, und bemeldtem Fürsten zugeschrieben.

nach, Schriftsteller seyn wollen, fremde Sachen vor seine ausgiebet, und sich damit zu schmücken suchet. Uns komt es, in Ansehung der Ehrerbietigkeit, die wir unsern seeligen Vater schuldig, nicht anders zu, als **Ewr. Durchl.** zu Deren Händen dieses Buch zuerst gekommen, ja allen und jeden zu zeigen, daß der, so es am ersten bekannt gemacht, nicht den geringsten Antheil daran habe; wir hoffen auch nicht, daß er selbst uns solches übel auslegen solte, wenn er erwäget, daß Kinder und Bücher in gleichem Paare gehen. Denn so jener grosse Feld-Herr, (*) der bey seinem Tode von den Leuten bedauret

(*) Epaminondas. vid. *Cornel. Nep. in ejus. vita Cap. IX. & X.*

ret wurde, daß er keine Erben hinterliesse, die zwey berühmten Siege, bey **Leuctra** und **Mantinea** vor seine Töchter hielte: so weiß ich nicht, warum auch Gelehrte, die ihren Verstand nicht unfruchtbar liegen lassen wollen, ihre Schriften, in welchen sie leben, und ewig leben werden, mit ihren Nachkommen nicht vergleichen solten. Er hätte sich nur **Ewr. Durchl.** vor Augen stellen dürffen, als die, ohngeachtet Solche, durch den alten Adel, und durch die Menge der herrlichsten Thaten Ihrer Vorfahren, sattsam gezieret waren, Sich dennoch einßig und allein durch ihre eigene Tugend geschmücket wissen wollen, und deswegen Ihre Jugend da zubringen,

wo

wo es Gelegenheit giebet, die Tapferkeit zu zeigen, wo die Vergeltung des Vaterlands wartet, ja wo Ehr und Ruhm erworben wird; und daß, nach dem Beyspiel aller grossen Helden, die durch den Tempel der Tugend, das ist durch ihre herrlichen Thaten, in den Tempel der Ehre einzugehen gewohnet sind.

Und da unser Vorhaben nicht ist, die Sache weitläuftig zu machen; sondern wir vielmehr bedauren, daß, dieser gute Mann, weil er seine Sachen so unbedachtsam angefangen, da, wo er seine Ehre gesucht, vielleicht seine Schande gefunden: So ist uns weiter nichts mehr übrig, als **Ewr. Durchl.** unterthänigst zu

bitten,

bitten, daß Dieselben diese wohlgemeinte Arbeit unsers seeligen Vaters gnådigst annehmen und uns Dero Gnade ferner, wie Zeithero, angedeyen lassen wollen; als welcher wir auch unsere unterthånige Dienste bestens empfehlen.

Geschrieben,
zu Glowie, den 20. August,
1616.

Johann } Gornicki.
Lucas }

Dem in der Freyheit gebohrnen Leser.

Es ist eine verdrüßliche Sache, bey freyen Leuten wider die Freyheit zu reden; wenn man es aber gründlich betrachtet: ist es etwas gantz wohl anständiges. Der Irrthum bestehet nur darinne, daß wir nicht alle wissen, was die wahre Freyheit ist. Wo Tugend herrschet, ist die Freyheit gut: wo aber keine Tugend, da ist sie Muthwille. Wo die Gesetze gelten, da ist eine wahre Freyheit: wo aber keine Gerechtigkeit ist, da ist sie eine Sclaverey. Man muß derowegen nicht böse werden, wenn das getadelt wird, was sich die Leute als etwas grosses einbilden, und doch in der That eine schlimme Sache ist.

Zu Athen war es bey Lebens-Strafe verbothen, wo sich jemand unterstehen

solte,

solte, von der Eroberung Salamin, welches die Spartaner denen Atheniensern abgenommen, im Senat Erwähnung zu thun. Solon, der da wohl sahe, daß dieses Verbot dem Vaterlande schädlich, stellte sich närrisch, nahm sich vor, das Volck am ersten zum Kriege aufzumuntern, und zeigte zugleich die leichtesten Mittel und Wege Salamin wieder zu erobern. Vom Volck kam es an den gantzen Rath; einen Unsinnigen strafte man nicht am Leben, sintemahl er von solchem Gesetze ausgeschlossen war. Als sie nun sahen, daß sein Vorschlag nicht zu verwerffen: blieben sie bey seinem in verstellter Thorheit gegebenen Rath, brachten ein Heer auf, und eroberten Salamin wieder. Geneigter Leser! hier ereignet sich ein gleicher Zufall; wenn dir das Gespräche von der Freyheit verdrüßlich scheinet: so nimm es an als von einem Unsinnigen; denn dadurch kanst du leichte rächen, was dir Unrecht scheinet. Rede ich aber was zur Sache dienet: so schäme dich nicht, eines Unsinnigen Rath Gehör zu geben, und dasjenige an dir zu verbessern, was dir selbst in dem gemeinen Leben nicht gefällt.

Vorbe-

Vorrede des Uebersetzers.

Hat man sich ohnlängst über die Herausgebung eines aus dem Spanischen in die teutsche Sprache übersetzten Buches gewundert: (a) so wird solches vielleicht noch weit mehr geschehen, wenn ich mit einer Uebersetzung eines Pohlnischen, das eben so alt, ja fast noch älter, aufgezogen komme. Jener wird allezeit noch mehr

b Wort-

(a) Man kan hiervon nachsehen das XXVII. Stück der Schlesischen zuverläßigen Nachrichten von gelehrten Sachen. Johann Huart ein Spanischer Arzt, hatte im 16. Jahrhunderte eine Prüfung der Köpfe zu den Wissenschaften geschrieben; diese hatte Joachim Cäsar, ein Weltweiser und Dichter, zu Großglogau 1612. ins Lateinische übersetzet. Weil aber Gotthold Ephraim Leßing solches sehr mangelhaft befunden: so hat er eine neue teutsche Uebersetzung aus dem Spanischen in diesem Jahre zu Zerbst in der Zimmermannischen Buchhandlung heraus gegeben.

Wortsprecher auf seiner, als ich auf meiner Seite haben. Der Spanische Witz ist bekannt; und verschiedene ihrer Wercke, welche nicht nur in Teutscher, sondern auch in andern, fürnehmlich aber in Frantzösischer Sprache, herausgekommen, zeigen mehr als zu wohl den hohen Geist und die tiefe Einsicht dieser Nation. Was denckt man aber von den Pohlen? Diese sind wie in verschiedenen andern Sachen, also auch sonderlich in Ansehung der Gelehrsamkeit denen Ausländern gleichsam zum Gelächter worden; so daß man sich seit langer Zeit wenig oder nichts um ihre Gelehrten und ihre Schriften bekümmert. Was ist denn aber wohl die Ursache einer solchen Verachtung und Geringschätzung? Sind denn die Pohlen nicht auch so geschickt als andere Mitternächtige Völcker? oder haben sie sich etwan nicht auch um die Wissenschaften bekümmert? Niemand wird ihnen eines von beyden absprechen. Man darf nur das 16. Jahrhundert durchgehen: so werden auch diejenigen, welche nur eine gantz geringe Erkentniß der Pohlnischen Gelehrten-Historie haben, sattsame Beweise finden; die aber, so Gelegenheit gehabt,

hierinne

hierinne weiter zu gehen, so gar die schönsten Proben darvon aufweisen können. Daß aber die so herrlich blühenden Wissenschaften wieder so gefallen: so muß man die wahre Ursache darvon aus der Kirchen-Historie holen: denn das ist eine ausgemachte Sache, und ein jeder, der nur einen Blick in die Gelehrte-Geschichte von Pohlen gethan, wird mir es zugeben, daß die Religions-Unruhen auch den Verfall der Wissenschaften nach sich gezogen. Die in allen Sprachen, Künsten und Wissenschaften erfahrensten Männer, die zahlreichen, und damahls durch gantz Pohlen und Litthauen blühenden Druckereyen, die aus solchen in grosser Menge und verschiedenen Sprachen (b) mit

(b) Hier kan ich nicht unterlassen, anzumercken, daß das vor einigen Jahren in einer recension (vide *nova Miscell. Lips. Vol. 5. P. II. p. 367.*) von *Boguslao Proſechowski* angegebene erste in Pohlen gedruckte Griechische Buch, nicht das erste sey; sintemahl schon 1522. zu Cracau griechische Lettern, und zwar, wie ich glaube, bey *Hieronymum Victorem* im Gebrauch gewesen, wie man aus Johann Virdingers von Haffurth zu Cracau 1522. gedruckten *Prognostico* sehen kan; die Lettern kommen mit des Victoris so wie er zu Wien, wo er erst gewesen, gedruckt, vollkommen überein; man darf nur die 1518. durch *Ludovi-*

mit vielem Fleiß und Sorgfalt bekantgemachten Bücher, sind hier ohnstreitig die sichersten und gewissesten Zeugen. Die wenigen Lateinischen, so denen Ausländern bekannt, sind in Ansehung der Menge deren, welche ihnen noch verborgen, fast vor gar nichts zu achten. Von den Pohlnischen aber wissen auch die berühmtesten Bücherrichter wenig oder nichts. Und wo man dem, sich um die Litteratur verdient gemachten, aber wegen seiner scharfen Critique von den Pohlen nicht

Ludovicum Restionem von Vordingen, an die Königin *Bonam Sfortiam*, die Johann Conarski, nach Pohlen begleitete, gehaltene und daselbst in des *Victoris* gehabten Druckerey, gedruckte Rede, gegen einander halten: so wird man von denen, in der, an den Conarski gerichteten, Zuschrift sich gleichfals befindlichen griechischen Buchstaben, und ihrer Aehnlichkeit vollkommen überzeuget werden. Sonst sind auch noch verschiedene andere griechische Sachen von Libano von Liegnitz vorhanden, die schon mit völligem griechischen Text bey Unglern 1536. und 1537. im Druck erschienen. Uebrigens muß dem in dergleichen Sache aufmercksamen Herrn Daniel Hofmann nicht viel vom Unglerischen Druck bekannt gewesen seyn; sintemahl er in seiner sehr beliebten Dissertation *de Typographiae initiis*, keines Buches, das bey Lebenszeiten dieses Unglers gedrucket worden, Erwähnung gethan, da er doch schon 1514. des IOANNIS DANTISCI *Carmen extemporaneum de victoria insigni ex Moschio illustrissimi Principis Sigismundi &c.* zu Cracau gedruckt.

nicht allzu werth geachtem Herrn Hofrath Braun, einigen Danck schuldig: so wird solcher noch weit grösser seyn, wenn man erwäget, daß er in seinem Catalogo vieler Pohlnischen Bücher Erwähnung gethan, von welchen ohne seine Nachricht auch hier, die meisten Gelehrten (der Auswärtigen nicht zu gedencken) nicht ein Wort gewust haben würden; sintemahl man solche alsdenn erst, aus den Klöstern und andern Orten, wo sie verworffen, und dem Staub und Würmern viele Jahr Preiß gegeben worden, wieder herfür gesucht. Doch scheinet das Glücke seit etlichen Jahren den Pohlnischen Musen wieder etwas günstig zu seyn, da nehmlich die Erlauchte und um die Gelehrsamkeit, sich nicht nur in diesem Reiche, sondern bey der gantzen gelehrten Welt, unsterblich verdient gemachte Hochgräfliche Zaluskische Familie, ihren unschätzbaren Bucher-Vorrath dem gemeinen Wesen zum besten gewidmet. Der sehr geschickte und fleisige Herr *Canonicus Ianozki*, Secretaire dieser gemeinschaftlichen Bibliothec, hat auch, durch seine schönen Nachrichten, von denen in derselben sich befindlichen raren

Büchern, denen nach der Pohlnischen Litteratur begierigen und lüsternden Ausländern, schon manches entdecket, was ihnen wohl noch lange verborgen geblieben wäre. Ihm ist ein anderer unbekannter in diesem Stück rühmlichst gefolget, und suchet durch ein *Iournal Litteraire de Pologne* die jetzigen neuen Bücher, so wie der Herr *Canonicus Ianozki* die alten und raren, denen Ausländern bekannt zu machen. Und gewiß dergleichen löbliche Unternehmungen können denen Ausländern, ja jedem Liebhaber der Litteratur, nicht anders als angenehm seyn; zumahl da viele, so gar wenige, ja oft unzulängliche und falsche Nachrichten, von Pohlnischen Sachen haben. Möchte solche Arbeit, wie beyde versprochen, einige Jahre fortgesetzet werden: so würde gewiß das alte und neue Pohlen, was die Gelehrsamkeit anlanget, den Ausländern bekannter werden; ja man würde von diesem sonst so verächtlich gehaltenem Reiche eine gantz andere Meynung bekommen und für solches mit der Zeit wohl gar noch eine besondere Hochachtung haben. Doch es wird nun Zeit seyn, auch was weniges von meiner Uebersetzung zu gedencken.

Den Inhalt dieses Wercks zeiget der Titel. Den Verfertiger, kan man aus dessen beygefügten Lebens-Beschreibung kennen lernen. Die hin und wieder beygesetzten Anmerckungen habe deswegen vor nöthig erachtet: weil so wohl aus öftern Umgang, als auch verschiedenen teutschen Schriften ersehen, daß viele von dergleichen Sachen oft gar schlechte Begrife haben, solche auch zuweilen zu bessern Verständniß meines Autoris vieles beytragen können. Ich habe aber nicht alle Kleinigkeiten bemercket; sondern vielmehr solche Sachen ausgesucht, die den teutschen Lesern unbekant, zugleich aber auch angenehm und nützlich seyn möchten. Sonderlich habe ich mich des berühmten Herrn Hofrath *Lengnichi Ius Publicum* und der Reichssatzungen bedienet; und wie hätte ich wohl aus bessern Quellen schöpfen können? Was historische Sachen und einige Lebens-Umstände belanget: so sind solche alle gewiß aus den zuverläßlichsten besten Ausländern aber gantz unbekannten, Nachrichten genommen. Von der Uebersetzung selbst will ich nicht sagen: hier müssen andere urtheilen; und zwar solche, so die Pohl-

nische Sprache verstehen. Erwäget man aber die Verschiedenheit der Sprachen, die alte und ofte denckele und unverständliche Schreibart des Autoris, und daß ich noch darzu kein Pohle bin: so wird man zum wenigsten meine redlichen Absichten loben, und die etwan mit eingeschlichenen Fehler übersehen. Genung, daß ich den Sinn meines Autoris, so gut nur möglich gewesen, in allen auszudrucken gesucht. Vielleicht geht es bey einer andern Uebersetzung noch besser. Solte ich aber auch hierbey nicht meine Rechnung finden: so habe schon noch andere Mittel und Wege, meinem Nächsten, sonderlich denen Liebhabern der Pohlnischen Litterature zu dienen, wodurch vielleicht meinen Zweck zu erreichen, bey der gelehrten Welt aber doch auch einigen Danck zu verdienen, hoffe.

Leben des Autoris.

Lucas Gornicki, Staroste von Tykocin und Wasilkow, war aus der Woywodschaft Cracau, und stammte aus dem Geschlechte der Ogonczyker her. Schon in der zarten Jugend zeigte er einen grossen Verstand und eine gantz besondere Lust zum Studiren. Nachdem er den Grund zu den nöthigen Wissenschaften zu Hause geleget, schickte ihn sein Vater 1538. auf die Hohe Schule nach Cracau, wo er es sonderlich in der lateinischen und griechischen Sprache weit brachte. Er besuchte hernach andere Academien, und legte sich fürnehmlich auf die Weltweisheit und Rechte. Nach seiner Zurückkunft begab er sich an den Hof des damahligen Bischofs von Cracau, Samuels Maciejowski, der zugleich Cantzler war. Hier konte er nun seine Geschicklichkeit zeigen; zugleich aber auch seine Begierde, die Rechte seines Vaterlandes vollkommener zu erlernen, sattsam stillen; worzu ihm die Erlaubniß, sich der

Archive bedienen zu können, die schönste Gelegenheit gab. Nach **Maciejowski** Tode, der 1550. erfolgte, blieb er am Hofe des **Zebrydowski**, seines Nachfolgers. Dieser bediente sich seiner in verschiedenen Vorfällen; wie er denn sonderlich einer von denenjenigen war, welche von diesem Bischof 1551. an den Castellan von **Calisch**, **Martin Zborowski** wegen der **Krupkischen Sache** gesendet wurde (a). Doch weil er eine ungemeine Lust hatte, die Gesetze seines Vaterlandes, überhaupt aber den wahren Staat und Zustand desselben, auf das genaueste zu erkennen; hierzu gleichwohl keine bessere Gelegenheit wuste, als sich noch ferner bey einem Cantzler zu befinden: so recommendirte ihn **Zebrydowski**, an den damahls berühmten Untercantzler **Przerebski**. Dieser gab ihm die wichtigsten Affairen unter die Hände. Er nahm ihn 1552. mit nach Dantzig, das folgende Jahr nach Wien, wo er die mit **Ferdinando** und **Sigismundo Augusto**, wegen der Prinzeßin **Catharina**, gemachten Ehe-Packten schrieb. Bey seiner Zurückkunft wurde er in verschiedenen Verrichtungen gebraucht. Als **Przerebski** 1559. *Coadjutor* von Gnesen wurde; **Padniewski** aber, die Cantzlerstelle erhielt: so nahm er unsern **Gornicki**, dessen Geschicklichkeit ihm schon 1548. als er mit ihm die Gesandtschaft an die Königin von Ungarn verrichtet, mehr als zu wohl bekannt, zu

sich:

(a) Man findet hiervon verschiedene Umstände in dem *Iournal Litteraire de Pologne*. T. I. Art. II.

sich; ja er war auch, für die ihm erwiesenen Dienste, nicht unerkenntlich; sintemahl er ihn an den König recommendirte, der ihn kurtz drauf an Hof nahm. Die mit seiner Geschicklichkeit verknüpfte Dienstbeflissenheit machte ihn bey diesem Monarchen beliebt; er schickte ihn noch in diesem Jahre (1559.) an Bari, Starosten von Lemberg, welcher die Sache mit der Printzeßin von Ostrog und dem Graf Gorki beylegen solte. (b). Ja als der König immer mehr und mehr von seiner Treue und Verschwiegenheit versichert ward: so vergalt er solche nicht nur mit zweyen Starosteyen; sondern er bediente sich auch seiner in den geheimsten Angelegenheiten; wie denn auch 1562. der geheime Briefwechsel des Königes mit dem Bischof von Cracau und Großcantzler Ociesky, durch unsern Gornicki gieng, wo er ausser Zweifel auch an den Liebes-Begebenheiten dieses Königes Theil hatte (c). Alle Briefe muste er dem König zu eigenen Händen überliefern, und auf solche in des Königes Cabinet, und zwar so, wie ihm der König in die Feder dictirte, antworten (d). Als 1572. dieser Printz schon ziemlich kranck

(b) Man kan hiervon nachlesen *Iournal Litteraire de Pologne*; *Art. II. T. I.*

(c) Dieses kan man aus seiner eigenen Geschichte von diesem König p. 165. gar leichte ersehen.

(d) Wenn man diese Umstände erwäget, so wird man dem Urtheil, das der Herr Hofrath Braun in seinem Catologo p. 116. von seiner Geschichte gefället, da er

kranck durch Tykocin nach Knysin fuhr, folgte er ihm dahin; war auch in seiner Kranckheit bey ihm. Wo er sich aber nach des Königes Tode, der bald darauf erfolgte, hinbegeben, ist ungewiß. Zweyfelsfrey wird er sein Leben auf seinen Starosteyen zugebracht haben. Seine Gelehrsamkeit wird von verschiedenen Pohlnischen Schriftstellern (e) sehr gerühmet. Seine hinterlassene Schriften zeigen auch eine Erkenntniß vieler Wissenschaften; es findet sich überall eine scharfe Einsicht: aber auch oft ein etwas allzu eyfriges Urtheil. Er besaß sonderlich eine grosse Beredsamkeit, die er sich durch Lesung des *Senecæ* zuwege gebracht; nach dessen Nachahmung er auch ein **Buch von den Wohlthaten** geschrieben, welches STAROVOLSKI *Opus, pulcherrimum, & ad veterum Scriptorum invidiam scriptum* nennet; wie aus dessen *Vitis* und *Elogiis centum Poloniae Scriptoribus* p. 67. Edit. Venet. zu ersehen. Auch in

er unter andern spricht, daß Gorniki, als einer der dem König sein Glück zu dancken, wohl dessen Tugenden und löbliche Thaten, keinesweges aber dessen Laster und Ausschweifungen beschrieben, gar leichte Glauben beymessen.

(e) In der Leichenpredigt Sigismundi Augusti, die der berühmte Joh. Demetrius Solikowski gehalten, wird er p. 48. unter die gelehrtesten Männer gerechnet, die zu dieses Monarchen Zeit gelebet. Jacobus Vitellius rühmet ihn in folgendem Vers;

Gornicius facundus erat, quando ipse doceret,
Qua ratione foret, lingua diserta Lechis.

in der Poesie war er nicht ungeübt; (f) wie er denn bey müßigen Stunden, und wenn ihm seine ernsthaften und wichtigen Verrichtungen einige Zeit verstatteten, sich gleichsam darmit zu ergötzen suchte. Was seine Familie anlangt, so war seine Gemahlin eine **Broniewska** aus dem Hause **Tarnowa**, eine Tochter des Fähndrichs **Przemysk**. Diese gebar ihm zwey Söhne, **Johannem** und **Lucam**: **Johann** hatte zwey Gemahlinnen; mit der letzten aber zwey Söhne. **Lucas** erwählte den geistlichen Stand und war erst Dechant, hernach Probst von Ermland; im Jahr 1628. gab er eine **Pohlnische Uebersetzung** von des OPALINSLI seinem *Polonia defensa contra Barclaium* heraus (g). Er wurde folgends Königlicher Secretaire, endlich *Administrator* **von Ermland**: die ihm angetragene Insul aber schlug er aus (h).

Der

(f) Siehe STOROVOLSCIVM l. c. und KOCHANOVIVM *lib.* 3. *Eleg.* 13. der von ihm also schreibet:

- . - - neque *Gornicium* fraudavero: namque hic
Orphaea fingit carmina digna lyra,
Germanosque canit, magno certamine victos,
Committens Lyricis Martia bella modis.

(g) Dieses Werck ist 1750. auf Kosten des ohnlängst verstorbenen Groß-Cantzlers von Litthauen, Grafens Sapieha, wieder lateinisch gedruckt worden.

(h) Um meinen Lesern zu zeigen, wie werth dieser grosse Prälat gehalten worden, und wie sehr man seinen Todt bedauert: so darf ich solche nur auf die lateinische Leichenpredigt verweisen, welche ihm 1651.

den

Der Bruder unsers Gornicki verdienet auch nicht vergessen zu werden. Sein Nahme hieß Paul; er war erst am Hofe des grossen Zamoiski. Dieser recommendirte ihn, wegen seiner grossen Geschicklichkeit, an den König Stephan, welcher ihn zu seinem Secretaire machte. Er wiedmete sich hernach dem geistlichen Stande; wurde Canonicus zu Wilde; unter Sigismund dem dritten bekam er eine Probstey in Ermland, muste

den 30. August zu Elbing gehalten, und daselbst gedruckt worden. Doch weil solche in wenig Händen seyn möchte: so will das kurtze, aber gültige Urtheil, das der Verfasser, Herr D. Friedrich Meibohm, Ertz-Priester und Pfarrherr zu Elbing, in der Zuschrift an Albert Pilkiewicz, Bischof von Hippon, Suffragan und Domherrn zu Ermland und Präclawszem, Borowski, Custos von Ermland, zu dessen Lobe gefället, hersetzen.

„Vixit Perillustris & admodum Reverendus D. „*Lucas* GORNICKI, si ad vota singulorum respi„ciamus, parum; si ad annorum numerum, satis; „si ad res praeclare gestas, vitamque laudabiliter „actam, diu. Cum enim vitae bonum non in spa„tio consistat, sed in usu: diu profecto vixit, qui „bene vixit. Egit hoc Perillustris & admodum „Reverendus D. *Lucas* GORNICKI, toto vitae „suae decursu, ut annos factis superaret, & poti„us virtute quam tempore senesceret. Sibi igitur „diu vixit. Nobis autem utinam vixisset diutius. „Heu quantam in uno viro iacturam fecimus! „Amisit Illustrissimus & Reverendissimus Princeps „& Antistes Varmiensis Vicarium, & Admini„stratorem fidelissimum; amisit Venerabile Capi-

solche aber zur Zeit der Schwedischen Unruhe, verlassen; kam endlich doch wieder in Besitz, und starb 1632. zu Wartenburg, im 82. Jahre seines Alters. Vide STAROVOLSCIUM *in monumentis* p. 375.

Zum Beschluß will ich noch die von dem Autore verfertigten und noch vorhandenen **Schriften** hersetzen; und zwar so, wie solche Ihro Excellenz der Herr Crongroßreferendarius Graf Zaluski, in der 1750. besorgten neuen Auflage der Gornickischen Geschichte Sigismundi Augusti aus

„tulum Praepositum & Rectorem prudentissimum; „amisit Episcopalis Prussia Ornamentum maxi„mum; Amisit Ecclesia Canonicum pientissi„mum. Amisi ego Patronum beneficentissimum. „Ne tamen & memoriam illius, ego praecipue „gratitudinem, amisisse videremur: Concionem „hanc funebrem & mortale encomium typis vul„gavi; Perillust. autem Dn. Vestris sacrum illud „esse volui; quod optime sciam propter intimam „arctissimamque, quae cum vivo intercessit, ami„citiam, *Gornicium* a Vobis quoque post fata a„mari.

Sonderlich wird noch in der Predigt selbst sein Eyfer und fleißiges Anhören von Gottes Wort gerühmet, daß er ferner eine strenge Kirchen-Zucht gehalten, die Laster scharf bestraft, grosse Sorge getragen, damit nicht auch Ermland so wie andere Länder, worinne wegen der verfallenen Kirchen-Zucht, wegen Schwelgerey und lüderlichen Lebens der Geistlichen, grosse Trennungen der Kirche entstanden, hingerissen würde; daß er niemahls geschworen, geflucht noch die Unwahrheit geredet. rc.

aus Dero eigenem *Catalogo Scriptorum Polonicorum* anzuführen beliebet.

1) *Dworzanin Polski*, oder der **Politische Pohlnische Hofmann.** Die erste edition erschien 1566. zu Cracau: die andere gleichfalls daselbst 1639. beyde in 4. von 428. Seiten. Dieses ist eigentlich eine Uebersetzung des von dem Marggrafen von *Castilion Baltzern*, in Italiänischer Sprache heraus gegebenen *Huome di Corte.* Es ist hier aber vieles verändert und nach dem Polnischen Staat eingerichtet worden.

2) *Nowi karakter Polski y Ortografia Polska* durch **Johann Kochanowski, Lucas Gornicki,** und **Johann Januszewski.** Diese Neue Orthographie vor die Pohlen kam 1594. zu Cracau, in der berühmten Lazarischen Buchdruckerey heraus. **Januszewski** beweiset hier sonderlich, daß die Pohlen, so wohl was den Druck, als auch die Schreiberey anlanget, ihre besondere Art haben; er führet zugleich des **Cochanowski** und **Gornicki** ihre, deswegen bekanntgemachte Sachen an. Herr **Daniel Hofman** (i) glaubet daß die Pohlen Zeithero fast

(i) In dissertatione *de Typographiis Poloniae & Lithuaniae* p. 16. wo man auch verschiedenes von diesem

fast durchgehends des Januszewski seiner Art gefolget.

3) *Rozmowa, o Elebeyi, o Wolnosci, o Prawie y o byczacach Polsbich*, das ist: Unterredung

sem Januszewski finden wird. Doch es verlohnt sich schon der Mühe, daß ich hier was einrücke. Johannes Janussovius, oder wie die Pohlen sagen Januszewski, war eines Buchdruckers zu Cracau Sohn. Sein Vater ließ ihn studiren und schickte ihn hernach an den Hof des Kaysers Maximilian des andern. Als Nicolaus Firley von Sigismundo Augusto als Gesandter nach Wien geschicket wurde, machte Januszewski bey ihm Cour: Firley beredete ihn wieder mit zurück nach Pohlen zu gehen; er blieb einige Zeit an diesem Hof, und wuste sich durch seine Geschicklichkeit und artiges Betragen sehr beliebt zu machen. Endlich kam er gar an den Hof des Königes, wo er als Secretaire gebraucht wurde, auch die Aufsicht über die Zölle bekam. König Stephan Batori behielt ihn am Hofe, und brauchte ihn in verschiedenen Sachen. Er wurde aber endlich des Hoflebens überdrüßig, und begab sich 1577. wieder nach Cracau, wo er die von seinem Vater geerbte schöne Buchdruckerey in Ordnung brachte, ja auch nach und nach in so einen Stand setzte, daß sie billig unter die berühmtesten von Europa konte gerechnet werden. Rühmen die Frantzosen ihre Stephanos, Vascosanos, Colinäos und Gryphios; erheben die Italiäner ihre Aldos, Torrentinos,

redung von der Wahl, Freyheit, Gesetzen und Sitten der Pohlen zur Zeit der Wahl Sigismund des dritten. Die erste Herausgabe erschien 1587. zu Cracau in 4. wo sich Andreas Szuski, vor den Verfasser ausgab. Die

Juntas und Giolitos; loben die Holländer ihre Elzevirios, und die Teutschen ihre Frobenios, Opozinos und Wechelinos: so können sich die Pohlen, auch mit Recht, des Unglerischen und Scharfenbergischen auch Cäsarischen Drucks nicht zu gedencken, dieser Lazarischen Druckerey rühmen, zumahl da dieser Johann Januszewski selbst ein Gelehrter und in vielen Wissenschaften erfahrner Mann war. Seine Schriften, die sich bey nahe auf 26. belaufen, sind hier die gewissesten Zeugen. Sein Fleiß aber wurde auch belohnt. Sigismund der III. erhub ihn 1587. gar in den Ritterstand. Als seine Frau gestorben, nahm er den geistlichen Stand an, und starb als Archidiaconus zu Sanderz und Priester zu Solec. Ehe ich diese Anmerckung schliesse, muß ich noch erwähnen, daß so wohl oft belobter Herr Hofmann (in seiner Dissertation, p. 5. 6. 8.) als auch der um die Pohlnische Litteratur sich sehr verdient machende und fleißige Herr Canonicus Janoki (in seinen Nachrichten Tom. I. p. 38. 45.) Johann Hallern, vor den ersten Buchdrucker in Pohlen halten und ausgeben. Ich dürfte aber bald hieran zweifeln. Ich lasse gelten, daß, wie der erste spricht, die *Constitutiones* und *Statuta vel Syntagmata Provincialia incliti* *Regni*

Die andere wurde 1616. zu Cracau durch die Söhne des rechten Autoris bekannt gemacht und zugleich die Hintergehung des Szuski gezeiget. Die dritte Auflage besorgten 1750. Ihro Excellenz der Herr Crongroßreferendarius, Graf

Regni Poloniae &c. noch im 15. Seculo gedruckt, ob solches gleich auch schwer zu beweisen. Es sey auch daß die von dem berühmten FABRICIO (in *Biblioth. Latin. Suplem.* p. 1081) angeführten *Ciceronis ad Herennium Rhetoricorum libr. IV.* &c. schon 1500. zu Cracau herausgekommen: so befindet sich doch darbey kein Nahme, und sind nur blosse Muthmassungen daß Haller der Drucker seyn soll. Des Libani, 1504. wie aus der Zuschrift des Sommerfelds an den Cantzler Drzewicki, zu ersehen, daselbst gedruckte Briefe, wo doch bey dem Herrn Canonico IANOZKI Tom. II. N. 30. das Jahr nicht bemerckt, haben eben diesen Mangel. Meine Meynung hiervon ist also diese: daß Haller, wie gesagt, wohl niemahls selbst ein Buchdrucker gewesen, sondern nur diese Kunst in Cracau zu verbessern, und ins Aufnehmen zu bringen gesucht habe. Das erste Buch, wobey es geschehen, mögen wohl des *Hesiodi Georgica* seyn, die Nicolaus de Valle aus dem Griechischen ins Lateinische übersetzet, und von Caspar Hochfedern 1505. zu Cracau auf Johann Hallers, eines damahls ansehnlichen Bürgers Kosten gedruckt worden. Hierbey finden sich zwey Umstände, die mich in meiner Muthmasung stärcken. Denn erstlich stehet

Augusto, von 1538. bis 1572. Die erste Edition kam 1637. zu Cracau, die andere 1750. zu Warschau heraus, und zwar gleichfalls unter Aufsicht, Ihro Excellenz, des Herrn Crongroßreferendarius Grafen Zaluski, worzu wie zu

gehabt haben, daß er nur immer in seinem Hause hat hinzusetzen lassen. Allein man darf sich, so groß auch seine Druckerey gewesen, sie ja nicht so als unsere heutigen einbilden. Und warum haben denn die andern, die zu, und nach seiner Zeit, eben so berühmte ja noch weitläuftigere Druckereyen gehabt, ich meine die Ungler, Scharffenberg und Lazari, niemahls *in aedibus* gesetzet? Und überhaupt, da man ihn zum Bürgermeister machet, würde er in so einer Stadt, als damahls Cracau war, wenige Zeit zu drucken gehabt haben; wohl aber, in Ansehung seines Amts und Reichthums, Mittel und Wege gute Leute zu halten. Solte man ferner anführen, was der oft belobte Herr Canonicus *Ianozki* p. 48. T. I. bey einem in Hallers Hause 1520. gedruckten Buche meldet, da nehmlich erwähnter Haller, in der Zuschrift selbst von sich saget, „se in hoc amplissimo Regno „ante alios magnis quidem impensis artem impresso„riam studiosissime agere cepisse:„ so beweiset dieses noch nicht, daß er ein Buchdrucker, vielweniger der erste gewesen; man kan vielmehr daraus schliessen, daß schon andere daselbst gedruckt, er sich aber durch Verbesserung dieser Kunst besonders herfürthun wollen. Wie denn Hochfeder 1505, Florian Ungler 1514,

zu dem unter No. 3. erwähntem Buche Ihro Excellenz der Herr Crongroßmarschall Graf Bielinski, die Kosten gegeben; von beyden findet man auch eine weitläuftige recension in dem *Journal Litteraire de Pologne T. I. Art. II. & III.*

6) *Draga*

1514, Victor aber 1518. und 1519. daselbst gedruckt. Ich halte also eher dafür, daß Caspar Hochfeder der Altvater der Pohlnischen Buchdrucker zu nennen, daß die von Herrn Hofmann p. 3. und 4. angeführte *Statuta*, und die von Herrn *Fabricio in Biblioth. Lat.* ['] *suppl.* p. 108. gedachte lib. IV. *Rhet. Ciceronis* von ihm, oder gar nicht in Pohlen, sondern vielmehr in Nürnberg bey Hochfedern und Kobergern gedruckt, und dieser Hochfeder, der, wie oben aus dem *Maitaire* erwiesen, erst in Nürnberg gewesen, alsdenn nach Cracau gekommen, womit der von Herrn Hofmann p. 5. mit den Nürnbergern und Cracauern gepflogene starcke Handel, wohl Gelegenheit gegeben haben kan. Denn daß Hochfeder 1503. würcklich in Cracau gedruckt, kan ich mit *Caji Plinii Secundi Majoris Epistolis ad Titum Vespasianum Imperatorem* erweisen, so selbst in Händen habe. Das merckwürdigste aber, und so meine Muthmassung am meisten zu unterstützen scheinet, ist noch, daß am Ende dieses Buches mit grossen Gotischen Buchstaben stehet: *Chalchographatum hac primitiali pressura Cracoviae per Casparum Hochfeder Anno Domini* MCCCCIII. *in die Sancti Brietii confessoris.*

6) *Draga do zupetney wolnosci* : das ist Weg zu einer vollkommen Freyheit. *Elbing* 1650. in 4.

ris. Dieser Haller aber verdienet dennoch, ob er gleich nicht selbst ein Buchdrucker, oder zum wenigsten nicht der erste gewesen, ein grosses Lob: weil durch sein Bemühen diese Kunst zu Cracau in bessern Stand gesetzet worden. Ich will auch durch diese meine Meynung weder dem Herrn Canonico *Ianozki*, noch dem Herrn Hofmann zu nahe treten. Denn dieser hat, wie er selbst bekennet, die gehörigen Subsidia nicht darzu gehabt, hinter so was zu kommen; jener aber dürfte vielleicht dadurch angetrieben werden, entweder meine Muthmassungen durch mehrere und sichere Beweise, aus der berühmtesten Zaluskischen Bibliothek zu bekräftigen, oder, wie ich nicht hoffen will, zu widerlegen. Es mag nun ausfallen wie es will, so kan diese Anmerckung doch Gelegenheit geben, die Wahrheit immer besser ans Licht zu bringen.

Unter-

Unterredung
des ersten Tages,
Der Pohle mit dem Welschen.

Pohle.

Was sagen Sie gutes, mein Herr! ist es nicht wahr, daß nirgends in der Welt eine so grosse Freyheit ist, als in Pohlen? Da stehet uns frey einen Regenten zuerwählen. Uns wird keiner gebohren, wie in Welschland, Spanien und Frankreich geschicht. Hier gehöret ein jeder zur Wahl; und die Stimme des ärmsten Edelmanns, gilt so viel, als des grösten Herrn. Sagen Sie mir also, wo ist wohl so eine Freyheit in der Welt zu finden?

Welsche. Ich sehe, Sie reden von dieser Freyheit, frey und ohne Scheu; wenn Sie aber das nur Freyheit nennen, daß Sie Sich einen

König wählten: so findet sich diese Freyheit auch anders wo.

Pohle. So eine Wahl, wie bey uns, ist in der gantzen Welt nicht zu finden. Denn wenn auch irgend wo die Unterthanen sich einen Regenten erwählen: so erwählet ihn doch nur ein gewisser Theil Leute; es erwählet ihn ein gewisser Stand insbesondere, und das auch noch unter gewissen Bedingungen; und wen dieser Stand erwählet, den müssen die Unterthanen, sie wollen oder wollen nicht, zu ihren Herrn annehmen. Aber hier bey uns kan keiner regieren, in dessen Wahl nicht alle einwilligen; und weil nicht etwan ein Theil des Reichs, sondern wir alle darzu gehören: so geschicht die Wahl auf freyem Felde (a).

Wel=

(a) Von der Wahl und den verschiedenen darbey vorfallenden Umständen, wäre viel zu reden; zumahl, da nicht alles durch gewisse Constitutiones bestimmt, sondern sich bloß auf die Gewohnheit gründet. Schon zu Sigismund Augusts Zeiten, wolte man deswegen was gewisses beschliessen: es wurde aber verschoben. Auch zu Stephans Zeiten, kam es zu keinem Entschluß: ob man gleich viele mahl daran arbeitete. Unter Sigismund dem III. ingleichen unter Michael gieng es eben so; man machte immer viel redens, und brachte doch nichts zu Stande. Die Wahl-Reichstage sind vor Zeiten bald zu Cracau, bald zu Peterkau, gehalten worden: nach Sigismund Augusts Zeiten aber fast immer auf dem Wahlfeld bey Warschau. Denn, da kurtz vor seinem Tode ausgemacht wurde, daß die Reichstage zu Warschau solten gehalten werden: so konnte man auch die Wahl nicht füglich an einen

Welsche. Ich weiß nicht, ob es für alle zuträglich sey, sich einen Regenten zuerwählen, und das im freyen Felde; ja ich sehe auch noch nicht, daß hier die Wahl von allen und jeden geschicht.

Pohle. Sehen sie denn nicht selbst, daß hier so viele arme Edelleute sind, die sich eben so wohl wie die Grossen des Reichs zu dieser Wahl versammlen?

Welsche. Nach meiner Meynung erwählet hier derjenige einen König, der den grösten Anhang hat; und einem armen Edelmann, fürnehmlich, wenn er noch schamhaftig ist, glückt es selten zu reden; und komt auch die Reyhe an ihn, daß er seine Stimme geben soll: so werden doch seine Worte nicht gehöret. Es ist also bey dieser Wahl eine grosse Unordnung.

Pohle. Freylich ist es wahr, daß sich jetzo bey unserer Wahl einige Unordnung befindet: es kan aber doch dabey so eine Ordnung erfunden und beobachtet werden, daß jeder Edelmann nicht nur dem Nahmen nach, sondern auch in der That, darzu gehöret.

einem andern Orte bestimmen. Da aber eine so grosse Menge Volck, die sich zu dieser Wahl versammlet, ohnmöglich auf dasigen Schloß-Platz haben konnte: so wurde das freye Feld zwischen Warschau und Wola, beliebet. Dieses Wola ist ein Dorf, eine halbe Meile von der Stadt, zur Starostey gehörig. Der jetzige Premier-Minister, Graf von Brühl, dessen ältester Herr Sohn Staroste von Warschau ist, haben daselbst ein schönes Sommer-Palais nebst Garten anlegen lassen.

Welsche. Wo alle regieren, da hält es schwer um die Ordnung. Der Pöbel ist ein Thier, das viele Köpfe hat, und deswegen schwer zu bändigen ist. Sagen sie mir doch, wer jetzo hier regieret? Denn die Pohlen pflegen zu sagen, daß, wenn der König stirbt, aller Cron-Bedienten Macht und Gewalt aufhören soll? Warum nennet man sie denn Cron-Bediente, wenn ihr Amt lediglich vom König abhanget? Sie solten solche vielmehr Königl. Bediente nennen und ihren Eyd ändern lassen. Denn da Sie jetzo schwören *Regi & Regno:* so solte man das Wort *Regno* gar ausstreichen; indem ihr Ansehen nur so lange gilt, als der König lebet; (b). Doch was

(b) Wir wollen hier den Eyd hersetzen, den jeder Senator dem König und der Republik zu leisten schuldig. Wir werden, bey sich ereigneter Gelegenheit, ein gleiches thun in Ansehung der Minister und Richter, um unsern Lesern eine etwas genauere Erkänntniß von dem Pohlnischen Staat zugeben:

Ego N. N. iuro, quia Serenissimo Principi & Domino, Domino N. N. Regi Poloniae fidelis ero, pro eiusque Maiestate & Reipublicae Regni sui fideliter consulam, & in iudicio iuste sententiam dicam: Secreta quae mihi per Suam Maiestatem & Consiliarios eius dicentur, contingentia, vel Maiestatem Regiam, vel Rempublicam, aut virumque nemini in iacturam Regiam & Reipublicae pandam, & pro posse meo utilitates Suae Maiestatis Regiae, Regni & Republicae augmentabo. Quicquid vero scivero, intellexero, aut sensero, Suae Maiestati Regiae, Regno & Reipublicae nocibile & damnosum, praecustodiam: & ne fiat, me opponam, & illud avertam. Sic me Deus adiuuet & hoc Sacrum Evangelium aut haec Sancta Crux.

was Sie am meisten rühmen, ist bey ihrer Wahl das allerschlimste; nehmlich die Wahl des Königes auf freyen Felde: was ist das anders, als daß der, so der Stärckeste, solchen erwählet?

Pohle. Man kan schon durch Gesetze vorbeugen, (c) daß der, so mit mehr Volck, als erlaubt, zur Wahl kömt, und einen König mit Gewalt aufdringen will, gestraft wird.

Welsche. Vielleicht wird ihn der strafen sollen, den er auf den Thron setzet? das wird wohl niemahls geschehen. Ja der, welcher mit einem so grossen Gefolge erscheinet, kan wohl gar so mächtig seyn, daß er sich selbst zum Könige machet; und wenn auch darwider ein Gesetze seyn wird, daß ein Jeder mit einem bestimten Gefolge zur Wahl kommen soll: so theilet doch so einer seine Macht in verschiedene Theile; und da wird er keine Ausländer, sondern nur seine Pohlen, Leu-

(c) Dieses ist zwar auch würcklich geschehen: es wird aber nicht allzusehr beobachtet. Denn schon 1573. ingleichen 1587. hat man dafür gesorget, daß die, so zur Wahl, und wieder zurück reisen, alle Sicherheit hätten. Auch verbiethen diese Gesetze, daß Niemand mit fremden Völckern, Stücken, Waffen und dergleichen, auf das Wahl-Feld kommen soll; wenn er nicht als ein Feind des Vaterlandes angesehen seyn will. Die Confoederation von 1674. hält gar diejenigen vor Feinde des Vaterlandes, die mit ihren Soldaten oder Gewehr da erscheinen. In der Confoederation 1733. wurde verordnet, daß diejenigen, denen es vermöge alter Rechte zukomt, eine gewisse Anzahl Leute bey sich zu haben, solchen nicht verstatten solten, ihre Fahnen eher, als bey Warschau, fliegen zu lassen.

te, worauf er sich verlassen kan, haben. Diese finden sich ein jeder, gleichsam vor sich bey der Wahl ein, und werden doch alle diesem eintzigem zu Willen seyn. Wo man ein Oberhaupt ordentlich erwählet, als zu Rom und Venedig; der Heyden nicht zu gedencken, wo gleichfalls die Wahl im Gebrauch ist: da wählet man nicht auf freyem Felde, sondern innerhalb der Mauren; und auch diese werden noch darzu gut verschlossen, damit die Wahl Herren nicht eher heraus gehen, bis sie sich ein Oberhaupt erwählet. Und dennoch ist indessen Jemand, der befiehlet, und die bösen Thaten bestrafet. Geschicht das jetzo auch bey Ihnen?

Pohle. Wir wollen in keiner solchen Sclaverey seyn, daß so einer, der mir gleich, mich auch strafen solte; und die Wahl etlichen Personen anzuvertrauen, dafür bewahre uns der liebe Gott!

Welsche. Also ist es besser, daß alle bey der Wahl sind, und zwey oder drey erwählen; damit hernach diese Wahl-Herren ihrentwegen einander in die Haare gerathen. Es wird Ihnen nicht allemahl so glücken, als damahls, da sie den verstorbenen König Stephan und den Kayser Maximilian erwählet.

Pohle. Gott gebe, daß es bey dieser Wahl nicht zu so was komme (d).

Wel-

(d) Das Interregnum nach dem Tode Stephani Bathori ist ohne Zweiffel eines der merckwürdigsten in der Pohlnischen Geschichte. Diese Republik war damahls

Welsche. Gott weiß, ob es nicht noch schlimmer wird. Ihre Nachbarn, die Ungarn, haben durch diese zwey Sachen, worauf die Pohlen sich so viel einbilden, nehmlich, sich einen Regenten in freyen Felde zu wehlen, und den König mit zu Felde zu nehmen, wenig

damahls fürnehmlich in zwey Haupt-Partheyen zertheilet; eine hielt es mit dem Ertzherzog Maximilian von Oesterreich, die andere mit dem Schwedischen Printzen Sigismund. Diese hatte den Weltberühmten Feldherrn und grossen Staats-Ministre Johann Zamoiski zum Oberhaupt; jene aber verließ sich besonders auf die reiche und mächtige Familie der Zborowski. Diese hatten einen recht tödtlichen Haß auf den Zamoiski geworfen, und konten noch nicht vergessen daß er ihren Bruder (*) hatte öffentlich zu Cracau enthaupten lassen. Sie thaten deswegen ihr möglichstes, die Absichten dieses Herrn zu nichte zu machen, und einen König auf den Thron zu setzen, der ihnen so zu sagen die Krone zudancken, und durch welchen sie das grosse Ansehen ihres Feindes verringern könnten. Zamoiski aber sahe ihre Absichten vollkommen ein, und wandte deswegen alle Mühe an, das praevenire zu spielen. Seine Klugheit fand bald Mittel und Wege. Denn da er seine Feinde von Cracau weggeschlagen: wuste er Maximilianen so ins Netz zuziehen, daß er durch die unglückliche Schlacht bey Byczin 1588. nicht nur die Hoffnung zur Krone, sondern auch zugleich seine Freyheit verlohr, und kurtz darauf Sigismund auf dem Throne befestiget wurde.

(*) Samuel Zborowski hatte einen Streit mit Johann von Tenczyn, Castellan von Voinicz. Auf dem Krönungs-Reichstage Heinrichs von Valois forderte er ihn gar zum Zweykampff heraus, und

Nutzen gehabt. Denn durch eine so zahlreiche und übermüthige Wahl auf freyem Felde, und die noch darzu ohne Oberhaupt geschehen, haben Sie ihr Königreich zerrüttet; und da sie ohne König nicht wolten zu Felde gehen, unbedachtsamer Weise, zwey von ihren fürtrefflichsten Königen verloh-

schlug sich auf dem Schloß-Platz zu Cracau gleichsam in Angesicht des Königes mit ihm herum. Andreas Vapowski, Castellan von Przemysz kam darzu, und wolte es verhindern: er wurde aber von Zborowski (einige sagen von dessen Leuten) so gefährlich verwundet, daß er einige Tage hernach seinen Geist aufgeben muste. Zborowski rettete sich nach Ungarn durch die Flucht. Das Recht gieng dennoch vor sich, und er wurde durch eine öffentliche Sentenz mit der Landes-Verweisung bestraft. Er begab sich nach Siebenbürgen, und trug vieles bey, daß Stephanus Bathori erwählet wurde. Er kam auch mit ihm nach Pohlen zurücke, und dachte daß man seinen Mord schon längst vergessen hätte: er machte sich also nichts daraus, und gieng frey herum. Dieses alles würde sein Unglück nicht befördert haben, wenn er nur nicht aufs Neue in Verdacht gerathen, daß er und seine Brüder mit einer Verschwörung wider den König schwanger giengen; es mochte auch wohl was daran seyn: ein Musicus aber hatte trunckener weise was davon verrathen; über dies ließ er viele ungeziemende Reden und grobe Schimpf-Worte wider den Zamoiski hören. Dieser Herr nun, der von allen Wind hatte, und gerne auf einmahl der Sache ein Ende machen wollte, ließ, als Staroste von Cracau, den Zborowski daselbst feste nehmen, ihm den Proceß machen, und den 26. May 1584. öffentlich auf dem Marckte den Kopf vor die Füsse legen.

verlohren (e). Ob dieses gleich von einer ewigen Schickung, so die Lateiner fatum nennen, herrührete: so hat doch das Schicksal durch solches Mittel und dergleichen Wege seine Macht geäusert, und solches Unglück ist auf die Sünde gefolgt.

Pohle. Die Ungarn haben ihr Reich nicht dadurch in Zerrüttung gesetzet, noch ihre Freyheit deswegen verlohren: weil sie eine freye Wahl gehabt, und sich einen König auf freyem Felde erwählet; sondern durch ihre Uneinigkeit, die eine jede Republik auch ohne Wahl zum Untergang zu bringen vermögend ist. Und ist denn ehe dem die freye **Wahl in Ungarn** etwas seltsames gewesen? dennoch aber ist das Reich nicht zu Grunde gegangen. Keinesweges ist es gleicherweise am Verlust zweyer tugendhaften Könige Schuld, daß solche mit in Krieg gegangen; sondern daß sie unrechtmäßige Sachen haben an sich ziehen wollen, und sich muthwilliger weise in Gefahr gestürtzet. Also darf man hiervon nichts mehr weiter sagen, als daß sie Gott gestraft. Denn ist es denn vor diesen etwa selten geschehen, daß Könige von Ungarn in Krieg gegangen und

(e) Der eine war Vladislaus, der 1444. nachdem mit dem Türcken gebrochenen Frieden, worzu ihn des Papsts *Eugenii* IV. Nuntius, der so bekannte Julianus, beredet, bey Varna seinen Geist aufgeben muste. Der andere aber, der junge und tapfere Ludewig II. der in der schönsten Blüte seines Alters, nebst seinem schönen General Paul, der ein Franciscaner Mönch war, bey Mohatz ums Leben kam.

den Sieg darvon getragen? Es träget vieles zum Siege bey, wenn sich der bey dem Kriegsheer befindet, welcher die löblichen Thaten belohnen, und die bösen bestraffen kan. Wenn unsere Könige bey den ihrigen nicht mit gewesen wären: so würde Pohlen wohl niemahls so groß geworden seyn, als es ist. Ja Potocz würde bis jetzo noch in der Moscowiter Hände seyn, wenn der tapfere König Stephan sich nicht selbst bey seiner Armee befunden hätte (f). Ich übergehe mit Stillschweigen die alten mächtigen und berühmten Heydnischen Könige, die ohne ihre Gegenwart niemahls nichts löbliches verrichtet. Selbst der König in Spanien kan jetzo den Krieg in den Niederlanden nicht endigen: weil er nicht persönlich zugegen, sondern solchen durch seine Feldherren führen lässet (g).

Welsche.

(f) Diese Eroberung geschahe den 11. Aug. 1579.

(g) Es ist ohnstreitig wahr, wenn Philippus selbst nach den Niederlanden gegangen, und nicht den Unmenschen den Hertzog von Alba dahin geschicket: so würde sein Ansehen und seine Gegenwart die unruhigen Gemüther viel eher besänftiget, und nicht nach so vielen Blutvergiessen, eine vor sein Reich so schädliche Trennung verursachet haben. Er hätte es auch durch das Exempel seines klugen Vaters wohl lernen können, der um der eintzigen Stadt Gend willen, eine so gefährliche Reise, die ihm bald seine Freyheit gekostet, durch Franckreich unternommen. Ueberhaupt ist schon längst gestritten worden, ob es besser, daß ein König mit zu Felde gehe, oder den Krieg durch seine Generals führen lasse? Wenn man die Sache, ohne jemanden

Welsche. Lasset uns vielmehr also sagen, daß ein so langer Bestand des Ungarischen Reichs dem Glück zu dancken sey: muß man sich aber verwundern daß es gefallen? Ist wohl etwas auf der Welt, das, da es einen Anfang hat, nicht auch ein Ende haben solte? Gleichwie unsere Körper nach ihrer Geburth, ihre Jugend, männliches Alter

manden zu schmeicheln beantworten will: so scheinet die erstere Meynung allzeit einigen Vorzug zu haben; obgleich die andern einwenden, daß ein König sein Leben nicht einer so augenscheinlichen Gefahr aussetzen, sondern vielmehr trachten soll, solches zum Besten seiner Völcker zuerhalten. Was wir jetzo Könige (Reges) heissen, hiessen ehedem eigentlich Führer (Duces); dergleichen waren Pharamond, Attila, Horst und Hengst ꝛc. Ein König ist also ein Führer oder der Fürnehmste seiner Völcker; er mag nun durch eine freye Wahl, oder durch das Erbrecht auf den Thron gestiegen seyn. Seine fürnehmste Verrichtung ist zu regieren, das ist, sein Volck zu führen. Die wichtigste Gelegenheit hiezu ist nun wohl, wenn seine Völcker mit vereinigten Kräfften ihm folgen, ihre Religion, Länder, Haus, Hof, Weib und Kind ja ihr eigenes Leben, wider die Anfälle und Ungerechtigkeiten eines hochmüthigen Nachbars zu vertheidigen. Da, da, ist die Gegenwart eines Fürsten nöthig; da giebt sie den grösten Nachdruck und zeiget bey allen Sachen ihren Nutzen; denen Feigen macht sie Hertze; den Tapfern vergrössert sie den Muth; die Ruhmbegierigen treibet sie an Ehre zu erwerben; auch die Geitzigen thun ihr möglichstes, und das in Hoffnung guter Beute. Alles ist bey der Gegenwart eines Monarchen in grösserer Ordnung; die Manns-Zucht wird besser beobachtet; die Zufuhre ist weit grösserer; das Geld, als

Alter haben, alsdenn in das hohe treten, und endlich gar den Todt erwarten müssen: also haben auch die Republiken, Königreiche und Monarchien ihren Anfang; sie haben ihre Jugend, ihr mitteles und endlich ihr hohes Alter, nach welchem sie sich allmählig zum Todte, das ist zum Ende und Untergang neigen. Dennoch aber muß

als die Triebfeder aller Sachen, besonders aber im Kriege, wird nicht gesparet. Hohe und Niedrige eyfern gleichsam sich hervor zuthun; ja der Anblick und das Beyspiel ihres Printzen giebt ihnen mehr Muth und Hertze, als die grösten Bedrohungen ihrer Fürgesetzten. Unzählige Exempel könten hier angeführet werden, wo die Gegenwart der Fürsten und Könige gleichsam Wunder gethan. Jeder Regent, der die Beschwerlichkeit der Reisen zu ertragen vermögend, oder keine innerliche Unruhe in seinen Staaten zubefürchten, solte niemahls zugeben, daß sich seine Waffen in den Händen eines ander befänden, noch sein und seiner Länder Wohl dem Glück eines andern anvertrauet würde. Die grösten Könige zu allen Zeiten, haben ihre Kriegsheere angeführet, Cyrus, Alexander, Cäsar, Vespasian, Titus, Carl der Grosse, viele teutsche Käyser, als Henrich der Vogler, die *Ottones*, Carl der Fünfte, Franciscus der I. Heinrich der IV. von Franckreich, der Grosse Gustaw, Gustaw Adolph, Carl der XII., Wilhelm der III., Peter der Grosse, würden niemahls so erstaunende Conqueten gemacht haben, wenn sie ihre Kriegsheere nicht selbsten angeführet, und durch ihre Gegenwart ihren Muth und Tapferkeit vermehret hätten. Was hat nicht in den lezten Kriegen die Gegenwart eines Ludwigs von Franckreich, eines George von Engelland, eines Emanuel von Sardinien, besonders aber

muß immer etwas seyn, so diesen Untergang befördert. Gleichwie nun Paris die Ursache der Zerstörung des ehemahls so berühmten Trojanischen Reichs war: also haben zwey Sachen unter andern den Verfall der Ungarischen Krone zuwege gebracht; nehmlich, die unordentliche Wahl, so die Uneinigkeit befördert, und die Kriege, in welchen die Könige selbst mit gezogen. Und da Sie sagen, daß ohne der Könige Gegenwart niemahls nichts wichtiges im Kriege vor sich gegangen: so frage ich: **hat denn Carl der V. durch seinen General** Anton de Legua **wenig ausgerichtet**? (h). Ich könte Ihnen viele derglei-chen

aber eines grossen und weisen **Friedrichs von Preussen**, vor grosse Wunder und Thaten gethan? Pohlen hat nicht nöthig dergleichen Helden anders wo zu suchen; es findet ihrer in seinen Geschichts-Büchern eine grosse Anzahl. Denn, ohne der Heydnischen Printzen zuerwähnen, wo sind **Boleslaus** der I II. III., **Vladislaus** der I. II. **und** III., **Casimir der Grosse und Casimir der** III., ingleichen **Sigismund der** I. **Stephanns Bathori, Johann Sobiesa, Augustus** III. alles solche Helden, derer Gegenwart, Großmuth und Tapferkeit nicht wenig zu den herrlichsten Siegen beygetragen. Unser Durchl. August, in dem das edelste Blut seiner tapfern Vorfahren wallet, hat durch seine Weißheit und Gerechtigkeit, alle Beleidigungen auswärtiger und einheimischer Feinde aus dem Wege zu räumen gewust, dadurch hat er die Ursachen des Krieges gehoben, und die süsse Ruhe hergestellet, bey der er dieses so weite Reich, bishero so rühmlich regieret, daß ein jeder des erwünschten Friedens in stoltzer Sicherheit geniesset.

(h) *Antonius de Legva Prince d' Ascoli, Duc de Terre Neufue*

chen Exempel anführen; aber daß wir wieder zu unserer Wahl schreiten: so sage ich, daß schwerlich jemand diese unordentliche Wahl der Könige, und zwar auf freyem Felde und bey einer zahlreichen Versammlung solcher Leute, die weder einen Führer noch Oberhaupt über sich erkennen, loben könne.

Neufue, *Marquis d' Attelle*, und *Primas* der Canarien Insuln, war ohnstreitig einer der grösten Helden seiner Zeit. Ob er eines Schustern Sohn gewesen, wie ihn einige beschuldigen; oder nicht? bleibt unausgemacht. Ist das erste wahr: so muß er in seinen jungen Jahren viel Beute gesammlet haben: weiln, als er sich von Napel mit verschiedenen Grossen des Reichs nach Meßina begeben, er es ihnen an Pracht und Staat in allen gleich gethan. Das Kriegs-Handwerck lernete er unter den grösten Meistern. In der Schlacht bey Ravenna aber, nahm er so, wie die andern, den Reißaus; weswegen ihn die Italiener und Frantzosen blamiren: doch ersetzte er diesen Fehler reichlich. Denn von der Zeit an fieng er an seinem Feind jederzeit recht unter die Augen zugehen, daß seine nachgehends, bey so vielen Gelegenheiten, bewiesene Klugheit und Tapferkeit niemanden an seinen ersten Fehler dencken ließ. Bey der Belagerung Pavia, worinnen er commandirte, bewiß er 1524. sein Meisterstück; sintemahl seine gute Anstalten und tapfere Gegenwehr zu dem unglücklichen Gefängniß Francisci des I. Gelegenheit gab. Der berühmte Petrus Aretinus lobet ihn deswegen in einem seiner Briefe, und nennet ihn den Künstler der mit seinen Händen dem Käyser, den Lorber seiner Siege bereitet. Der Ruhm, welchen er durch diese That erwarb, machte, daß er sich einen Bienenstock, wo die Bienen aus- und einfliegen, andern aber das Honig nahmen, zum Wahlspruche erwählte, mit dieser

könne. Denn kein Reich, keine Herrschaft, keine Republik ist auf der Welt, wo sich nicht unter den fürtrefflichsten Bürgern, hier und da ein unnützes Mitglied, des allezeit thörigten und wiederspenstigsten Pöbels befinden solte. Dahero kömt es, daß ausländische Fürsten und Könige das

Uberschrifft; *Sic Vos non Vobis.* und wolte dadurch anzeigen, daß er alles für andere, nichts aber zu seinem Besten thäte. Während der Belagerung war der Geldmangel in der Stadt über die Maassen groß. Die Einwohner hatten das Ihrige schon alles hergegeben: doch langte es lange nicht zu. Die Spanischen Soldaten konte er nicht bezahlen, noch die teutschen Fuß-Völcker, die schon auf Mauterey umgiengen, befriedigen. Endlich musten die Kirchen herhalten; er machte es aber klug, um allen Aufruhr vorzukommen. Denn so sagt der Spanische Geschichtschreiber; „Que „tomo toda laplata, consagrada de los templos, „prometiendo todas veres con voto solemne a los „santos, que si quedava vencedor, cosas harto „majores quelas que tornava, de que hiro batir dinero grosamente.„ Das ist: er nahm das denen Heiligen geweyhte Silber aus den Kirchen, versprach hingegen und that ein feyerlich Gelübde, daß er denen Heiligen, wenn er die Stadt erhalten würde, vor diese Bagatelle weit schönere und grössere Sachen geben wolte. Von diesem Silber nun ließ er hernach Müntze in grosser Menge schlagen. Die Uberschrift darauf war: *Caesarei in Pavia obsessi* 1524. Er hielte aber hierinne sein Wort nicht; sondern machte es wie das Italienische Sprüchwort saget: *Passato il pericolo vien Gabbato il Santo*; und dachte niemahls das, was er genommen, wieder abzugeben. Ja er sprach nachgehends öffentlich in Pavia, daß er dem Käyser

das Königreich Pohlen berüchtigen, als wenn vieles Geld, viele schrifftliche Versprechungen künftiger Dinge, unter das Volck ausgetheilet würden; welcher übeln Berüchtigung die Pohlen leichtlich überhoben seyn könnten, wenn sie bey der Wahl ihrer Regenten, ein sicheres, und zwar ein solches Mittel ausfinden möchten, wobey die List und Geschencke niemanden nichts helffen könnten, so wie es bey der Wahl eines Dogen zu Venedig

Käyser, zu dessen Nutzen er das Silber angewendet, solche Schuld zubezahlen und das Gelübde zu erfüllen, überliesse. Dieser Spanische Autor erzählet eine fast dergleichen, aber noch weit lustigere Geschichte. Wir wollen sie unsern Lesern zugefallen mit einrücken. *Donna Maria de Padilla*, eine ansehnliche Spanische Dame, welche die Rebellion, die sich zu Anfang der Regierung Carl des Fünften in Spanien ereignete, auf das mächtigste unterstützte, hatte kein Geld mehr, ihre Soldaten zubezahlen. Sie nahm also alles Gold und Silber von den Reliquien, die sich in dem Kirchen-Schatz zu Toledo befunden. Es geschah aber nicht so schlecht weg, sondern mit gantz besondern andächtigen Ceremonien; sie kroche auf den Knien mit erhabenen Händen und mit einem nassen Sacke bedeckt in die Kirche; sie schlug an die Brust, weinte und heulte erbärmiglich; zwey grosse Wachs-Lichter wurden ihr vorgetragen, um alles desto besser zu finden. Als sie nan alles Gold und Silber, das sie mit einer besondern Andacht zu nehmen wuste, beysammen: begab sie sich mit eben den Ceremonien wieder zurücke, und glaubte steif und feste, daß so ein Verfahren, in Ansehung ihres andächtigen Bezeigen, dem lieben Gott nicht mißfallen könnte. Allein wieder auf unsern *Anton de Legva* zu kommen: Carl war ihn über die

Venedig geschicht. Aber wie die Wahl jetzo beschaffen, so sehe ich wohl daß Sie solche selbst nicht rühmen. So ist es auch wenn man den König mit in Krieg nimt, und ein allgemeines Aufgebot anordnet, schlägt man da nicht alles, was man hat, gleichsam auf einmahl in die Schantze? Und wenn ich also zurückegehe, zu dem was oben gesagt worden, daß das Königreich

die massen günstig, und machte ihn wegen seiner Tapferkeit nicht nur zum General seiner Trouppen, sondern auch zugleich über die gantze Ligue von Italien. *Monf. de Lautrec*, und *Monf. de Saint Paul* haben seine Geschicklichkeit mehr als einmahl erfahren. Er würde aber noch weit grössere Thaten gethan haben, wenn seine beständige Unbäßlichkeit ihn nicht daran gehindert. Das Podagra war seine immerwährende Kranckheit, und weil er deswegen nicht zu Pferde sitzen konte, ließ er sich in einem Sessel tragen, und commandirte also bey Schlachten und Belagerungen. Die Einfalt damahliger Zeiten schrieb ihm einen *Spiritum familiarem* zu: weil er als eine so kränckliche Person sonst ohnmöglich so grosse Thaten hätte thun können. Die Eroberung von Fossan machte den Beschluß. Er wolte Turin belagern: aber hier, so groß und klug als er war, wurde er von dem Printz von Melfi hinters Licht geführet. Dieser, um ihn aus Italien zu bringen, riethe ihn nach Provence zu gehen: weil solche Provintz von Volck entblösset. Seine Ehrbegierde machte, daß er seinem Feind glaubte. Er setzte sich gar in Kopf, den Kayser nach Paris zu führen, und verlangte vor seine Mühe nichts mehr als in *Saint Denis* begraben zu werden. Ohngeachtet alle andere Generals solches Unternehmen wiederriethen: so würde es doch, weil

reich Ungarn durch die unordentliche Wahl und durch die Kriegs-Anführung ihrer Könige in eigener Person gefallen sey: so sage ich, daß Leute, so Ordnung lieben, die Unordnung nicht loben können.

Pohle. Mein lieber Herr, wenn hier in Pohlen Ordnung wäre: so würde es nicht so viel Welsche geben; es würde auch nicht erlaubet seyn, das Geld von uns heraus zuschleppen. Pohlen bestehet durch die Unordnung.

Welsche. Ich bin kein Kaufmann, schleppe auch kein Geld aus Pohlen, sondern wohne hier unter Ihnen, und das schon so lange, daß mich die Welschen selbst vor einen Pohlen halten; und solte hier mit der Zeit einmahl Ordnung seyn: so

weil der Kayser ihm alles zutrauete, vor sich gangen seyn, wenn der Todt nicht darzwischen kommen wäre. Dieser unvermuthete Gast machte alle seine grosse Absichten zu nichte. Sein Wunsch wurde in so weit erfüllet, daß er zu *St. Denis* begraben wurde: aber nicht in Franckreich, sondern zu Mayland. Er hinterließ grosse Reichthümer. Seine Söhne und Töchter sind alle zu grossen Ehren gekommen. Hier bemercke ich nur noch, daß, als Carl dem Papst die Visite, welcher dieser doch gerne überhoben gewesen wäre, zu Boulogne gab, unser Anton de Legva zuerst mit 4000. alten wohlversuchten Spaniern in die Stadt marchirte. Er wurde von zweyen Sclaven in einem roth cramoisinen samtnen Sessel getragen, über welchem Anblick der Papst ziemlich bestürtzt wurde. Wer mehr von ihm wissen will, kan des *Antonii de* HERRERA *Commentarios de los hechos de los Espanoles* lesen; ingleichen findet man verschiedenes von ihm in EBERTI *Historia Captivitatis Francisci I.* aus dem Spanischen übersetzt.

so werden Sie mich nicht nur ausjagen, sondern ich werde es auch weit besser als jetzo haben: dennoch will und kan ich die Unordnung nicht gut heissen; ingleichen eine solche Wahl, welche, ob sie gut oder böse sey, die Zeit lehren wird. Ich mag ietzt hiervon nicht weiter reden. Aber da sie so ein groß Geschrey von ihrer Freyheit machen: so frage ich: **können Sie die Pohlnische Freyheit mit nichts anders zeigen, als allein durch diese Ihre Königs-Wahl?**

Pohle. Ey! ist denn die Pohlnische Freyheit auch ausser der Wahl nicht ansehnlich und in der gantzen Welt berühmt genung?

Welsche. Der Adel um Warschau rühmt sie jetzo nicht gar zu sehr. Denn was solchem jetzo an Häusern, auf dem Felde, an Getraide, auf den Wiesen und in den Wäldern vor Schaden geschiehet, sind bekante Sachen; und den beständigen Uebermuth, ja Mord und Todtschlag, welcher in der Stadt geschiehet, siehet ein Jeder.

Pohle. Es ist schwer das Böse zu rühmen; aber wir haben darzu ein Gesetze, welches, wenn wir uns einen König wählen, seinen Lauf hat, und die Freyheit muß dennoch Freyheit bleiben (i).

(i) Das sind die sogenannten Captur-Gerichte. So bald das Interregnum bekant gemacht wird, hören alle andere sonst gewöhnliche Gerichte auf, und dieses ausserordentliche wird eingeführet. Der Nahme Captur, so eigentlich eine Kopfdecke oder Regenkappe bedeutet, soll ein Bündniß, so von den Ständen zur Sicherheit der Rechte und Ruhe gemacht worden, anzeigen. Die Benennung mögen solche wohl

Welsche. Was nennen Sie aber Freyheit, damit wir nicht von Sachen reden, die wir beyde nicht verstehen?

Pohle. Freyheit ist eine **Macht zu leben wie man will.**

Welsche. Wenn das Freyheit ist, so zu leben wie einer will: so ist es gewiß daß wenn unser Verstand, von welchen der Mensch ein Mensch genennet wird, allezeit nach Ehrbarkeit und Tugend trachtet, und an den Lastern einen Abscheu hat, alsdenn alles das thut, was er will. Hängt er aber den Wollüsten nach: so thut er und will das, worzu ihm seine brennende Begierde, in solcher Sclaverey mit Gewalt hinreisset; so, daß nur derjenige lebet, wie er will, der einen Gefallen

wohl deswegen bekommen haben: weil gleichsam so viele Köpfe unter einem Hut gebracht worden. Da man nach Sigismundi Augusti Tod ein langes und verdrießliches Interregnum befürchtete: so hat solche der Adel damahls eingeführet. Nach Stephani Bathori Tod in der allgemeinen Confoederation 1587. wurden sie das erstemahl anbefohlen. Die darzu nöthigen Richter werden durch die meisten Stimmen erwählet; sind aber nicht bey allen in gleicher Anzahl. Sie werden drey Wochen an denjenigen Orten gehalten, wo sonst die Grod-Gerichte gehalten werden. Drey Wochen vor und drey Wochen nach dem Wahl-Reichstage hören sie auf. Die bis zum Decret geendigten Sachen, werden in das Grod-Gerichte; die aber, so nur angefangen, auf das Tribunal verwiesen. Alle Hals-Sachen, Mord und Todschlag, Raub und Brand rc. werden vor dieses Gerichte gezogen. Vide ZALOSZOVII *jus. Regn. Pol. T. 1. p. 176.* & LENGNICHI *jus Publ. Tom. I. L. II. C. III. §. VI. seqq.*

len an löblichen Thaten hat; der sich eines ehrlichen Lebens befleisiget, und von dem Wege der Tugend im geringsten nicht abweichet; der den Gesezen nicht aus Furcht der Strafe gehorchet, sondern weil er einsiehet, daß dieser Gehorsam, sowohl ihm als andern heilsam und dienlich sey; der nichts thut, redet und dencket, als das, wodurch sein Wille frey und sein Gewissen unverletzt verbleibet. Denn wer so lebet, daß er ein verletzt Gewissen hat, und dem deswegen die Furcht sein Hertze zernagen und fressen muß: der lebet keinesweges in der Freyheit; sondern in der Knechtschaft; und lebet nicht wie er will, sondern wie er muß; sintemahl niemand ein nagendes Gewissen haben will. Da nun ein Mensch, dessen Geist den Leib so als ein Schmidt seinen Hammer regieret, ein Geist ist, ein unsterblich Geschöpfe, das in einem vergänglichen Gefängniß als in einen Thurm eingeschlossen wohnet, die Natur aber den Leib zu unsern Verderben gegeben hat, dessen Ergötzlichkeiten kurtz versteckt und mit vielen Bösen vermischt sind, der Schmertz hingegen bitter von langer Dauer und geringer Linderung ist: so martert und peiniget auch alles, was nur einigen Eindruck in das menschliche Gemüthe und Seele machet, den Menschen durch die Furcht und macht ihn zu einem Sclaven.

Pohle. Sie können das so hoch und listig her sagen, daß ich Sie fast nicht verstehe. Ich nenne schlechtweg denjenigen einen Menschen, der aus Leib und Seele bestehet; und sage, daß

ein Pohle, in der Freyheit lebet; das ist: er lebet so wie er will, und thut was er beliebet.

Welsche. Ich will ihnen aber beweisen, daß der, welcher da lebet wie er will, rechtschaffen lebet, und daß es hier um Warschau herum nicht so geschehe: denn da ist alles verschiedenen Muthwillens voll. Man höret von nichts als Schiessen, Todtschlagen, Gewaltthätigkeiten, Plündern und dergleichen, und das nimt noch alle Stunden mehr überhand. Derowegen düncket mich, daß, nach der Abschilderung, welche Sie mir von der Freyheit gemacht, hier keine Freyheit sey.

Pohle. Ich sehe wohl, daß Ihnen meine Auslegung der Freyheit nicht gefällt; derowegen sage ich so: Freyheit ist dasjenige so mit der Knechtschaft nichts gemein hat; ja sie ist ihr gäntzlich zuwider, und was Sie von den bösen Thaten und Muthwillen erwähnen, das gehöret gar nicht zur Freyheit: wer was Böses thut, wird davor gestraft.

Welsche. Ich mercke was Sie sagen; Sie wollen daß das Freyheit sey, was Knechtschaft ist; also folget auch hieraus, daß da, wo Knechtschaft ist, keine Freyheit statt haben kan. Und ist das auch in der That also, oder scheinet es Ihnen anders zu seyn?

Pohle. Ja, ja es ist so, und nicht anders.

Welsche. Nun frage ich Sie, ist denn das nicht eine Knechtschaft, wenn man des Nachts vor meinen Fenstern schiesset, ruffet, schreyet, saufft, lermet, die Tromete bläst, die Paucken schlägt

schlägt, und mich nicht schlaffen läßt? Gehe ich auch des Tages, oder fahre wohin: so komt eine Kugel aus dem Doppelhacken geflogen, dergleichen gestern zwey vor meinen Ohren vorbey gesauset. Heute hat man gar einen vor meinen Augen erschlagen: ist denn das nicht eine offenbahre Sclaverey, in immerwährender Furcht und beständiger Unruhe zu seyn, so daß ma.. weder sicher essen noch schlafen kan?

Pohle. Jetzund da wir keinen König haben, muß es so seyn: wenn uns aber der liebe Gott einen geben wird, so wird diese Frechheit bald aufhören.

Welsche. Ich bin doch schon seit etlichen Königen hier in Pohlen, und gedencke nichts anders als daß allezeit dergleichen Muthwille im Schwange gewesen; und ob schon der Cron-Marschall (k) der sich immer bey Hofe befindet,

B 4 solchem

(k) Die Würde eines Cronmarschalls ist eine der fürnehmsten des Reichs. Unter den hohen Reichs-Beamten hat er die Oberstelle. Sie ist aber nicht eine von den Aeltesten. Man setzet mehrentheils ihren Ursprung auf das 1366. Jahr, wo Dobislao Fredro, von den sichersten Pohlnischen Geschichtschreibern, am ersten diese Ehrenstelle zugeschrieben wird. Die Pohlen haben ohne Zweifel hierinne den Deutschen gefolget, und diese Würde nach ihrem Beyspiel eingeführet. Dieses scheinet auch sehr wahrscheinlich zu seyn: Denn da Casimir der Grosse seine Enckelin auf das prächtigste ausstattete: so vertrat damahls ein Deutscher von Adel, Nahmens Wierzinz, der zugleich Bürgermeister in Cracau war, die Stelle eines Marschalls; ob er gleich eigentlich nicht

solchem in etwas Einhalt thut, und die Menschen-Mörder am Leben strafet: so hat er es doch noch niemahls so weit bringen können, daß unschuldige Leute an der Seite des Königs ihres Lebens sicher wären. Daß aber jemand aus seiner Herberge ohne Lermen und Geschrey, Schiessen und Platzen

nicht den Titul führete. Zu dieser hohen Würde werden allezeit Weltliche genommen, und dem Könige steht es frey, auch auser dem Reichs-Tage, diese Stelle zuvergeben. So bald einer zum Marschall ernennet und von dem Canzler, der bey dieser Gelegenheit eine Rede hält, den Marschallstab bekommen: danckt er dem Könige, und legt zugleich den Eyd der Treue, so der Cantzler ihm vorsagt, in die Hände des Königes ab. Gemeiniglich folgt der Hoffmarschall: doch ist es kein Gesetze, sondern es stehet in des Königs freyen Willen. Der Eyd, so dieser Erste Reichsbeamte ableget, ist folgender:

Ego N. iuro, quod Serenissimo Principi & Domino N. Regi Poloniæ & eius Successoribus, & Regno Poloniæ, in hoc officio Marechallatus mihi comisso, fidelis ero, illudque tam in Conventibus Publicis, quam etiam in aliis locis in Aula Majestatis Regiæ, summa fide & diligentia administrabo, non privati mei alicuius quaestus, sed dignitatis & utilitatis tantum Regiæ, & Regni Poloniæ gratia. In Consilium Regiæ Maiestatis adhibitus, illud ego fidele Maiestati eius & Regno Poloniæ præstabo. Nulla Secreta, quae mihi aliquando a Maiestate Regia vel Senatoribus Regni communicata fuerint, praeter voluntatem, vel in praejudicium Maiestatis eius & Regni Poloniæ revelabo. Pericula omnia, quae imminere Regno & Regi Poloniæ scivero & opinabor, Maiestati eius & caeteris Senatoribus indicabo & pro posse meo avertam. Personae

Platzen solte fahren können: daran ist gar nicht zugedencken. Da nun der Uebermuth in Gegenwart des Königes so groß zu seyn pfleget, was soll nicht bey Seite geschehen? In immerwährender Furcht also zu seyn und kein ruhiges Gemüthe zu haben, ist eine grosse Sclaverey. Da nun dieses also in Pohlen geschicht: so befindet sich auch nach ihrem selbst eigenen Geständniß daselbst keine

sonae cuiusque Dignitatis rationem pro loco & tempore habebo. Seditiones, contentiones, rixas, scandala, excessus, maleficia ne fiant in Aula Regia & in Conventibus Publicis omni mea opera & diligentia providebo. Quod si forte aliqua eiusmodi acciderint, ea, quantum in me erit, sedabo, aut animadversione iusta vindicabo, idque consensu, iussu & auctoritate Maiestatis Regiae. Ceteraque officii mei munera & onera, iuxta praescriptum Statutorum Regni fideliter observabo, idque non sine mutuo consilio & consensu ceterorum Regni Consiliariorum & Officialium, quipraesentes in Aula fuerint. Sic me Deus adiuvet & sancta eius crux.

Vermöge des Ausspruchs Sigismundi Augusti (vide *Herbartum.* p. 171.) kan kein Marschall eine andere Ehrenstelle zugleich besitzen, und in den Pactis Conventis unsers Durchlauchtigsten August des III, wird in dem 18. §. gelesen. „Incompatibilia in iu„ribus & Constitutionibus descripta, scilicet Mare„schalcatus, Sigilla & Thesauriatus cum clavo si„mul non dabimus.„ Im Jahr 1569. nahmen sie Sitz im Senat, und zwar den ersten unter den hohen Reichs-Beamten. Die Pflichten dieses grossen Ministers können füglich in diejenigen eingetheilet werden, die ihm bey Lebzeiten des Königs, zur

Freyheit, und wo ja bey Ihnen Freyheit ist, so sind die Böhmen, Mähren und Schlesier sehr thörig, daß sie sich nicht nach dieser Freyheit sehnen, und in Pohlen Güther ankauffen; dahingegen die Pohlen öffters in Böhmen Güter erkauft, und noch jetzo ihrer viele sind, die in Schlesien Güther haben.

Pohlen. Ich sehe daß sie mich durch ihre listige Rede zu fangen suchen; ich habe Ihnen zwar

Zeit des Interregni, bey der Wahl und Krönung obliegen. Bey Lebzeiten des Königs trägt er dem Könige den Marschallsstab vor, giebt achtung daß bey öffentlichen grossen Gepräugen alles ordentlich zugehe, verschaffet Ruhe und Sicherheit in der Residenz des Königes, setzet den Preis des Getraydes, der Lebens-Mittel und aller Dinge die verkauffet werden. Hält allezeit in Gegenwart des Königes, ja einige Wochen zuvor und hernach, seine Marschalls-Gerichte, und alles was drey Meilen um die Residenz vorfällt, gehöret unter ihn. Um allem besser vorzustehen, hat er seinen besondern Richter, Schreiber, Bediente und Wache, so insgemein die Ungar-Wache genennt wird: weil sie auf Ungarisch gekleidet; sie bestehet ohngefehr aus 150. Mann. Der Richter und Notarius müssen beyde schwören; und wir glauben unsern Lesern einen Gefallen zu thun, wenn wir so wohl eines als des andern Eyd, hersetzen. Des Richters seiner ist folgender:

Ego N. juro, quia iuste secundum Deum, ius Scriptum, Articulos Illustrissimi Domini supremi Mareschallci Regni vel M. D. Lithuaniae, aequitatem, partium controversias iudicabo, recognitionesque suspiciam, divitis & pauperis, amici & inmici, civis & peregrini discrimine sublato, & neque fauorem

zwar oben gerne zugestanden, daß wo Knechtschaft ist, keine Freyheit statt habe: bey uns aber ist keine Knechtschaft; derowogen haben wir Pohlen eine vollkommene Freyheit. Denn was sie von dem Uebermuth, von Mord und Todschlag sagen, geschicht denn das nicht allenthalben? Ich nenne es eine Freyheit, und das ist eine Freyheit, (ich rede mit Ihnen nicht gekünstelt, sondern gerade weg,)

uorem neque odium, neque praemium neque poenas mihi propositas curabo, sed in iudicando solum Deum & jus scriptum, aequitatem, partium controversias recognitionesque & in his omnibus iudicium conscientiae meae sequar & audiam, Foralia non, nisi quae ab Illustrissimo supremo Maraschallco Regni ordinatà fuerint, ratione officii mei percipiam. Pretia rebus ad necessitatem Curiae Serenissimi Regis importandis, ex aequo & justo, iuxta praescriptum Illustrissimi Mareschallci imponam nec quenquam gravari eo patiar; Salaria Iudicii mei iuxta moderationem Illustrissimi Mareschallci percipiam. Securitati providebo, caussasque violatae securitatis, sine scitu Illustrissimi Mareschallci sopiri & componi non patiar. Scandala & excessus per conniventiam non subticebo, sed mihi delata, iuxta meritum & demeritum puniam. Vagos & e contuberniis civitatum proscriptos, praetextu servitiorum Curiae, non fovebo. Publicis defraudatoribus seu aleatoribus non patrocinabor; aliaque omnia ad Curiae ordinatiorem & dignitatem S. R. Maiestatis Domini mei Clementissimi, mihi a Supremo Illustrissimo Mareschallco Regni commissa & tradita, fideliter & pro posse meo faciam & exsequar. Sic me Deus adiuvet & Sancta Christi Crux.

Der

weg,) wenn ich lebe wie ich will, keine Königliche Gewalt über mich erkenne, und mich auch selbst mein König nicht in Knechtschaft setzen oder meiner Güther berauben kan. Die Böhmen, Mähren und Schlesier sind der Knechtschaft gewohnet, und haben niemahls die edle Freyheit gekostet: also darf man sich auch nicht wundern, daß sie jetzo keine Güther mehr bey uns kauffen; ehedem ist

Der Eyd des *Notarii* ist dieser:

Ego N. juro, quia iuste secundum Deum, ius scriptum, aequitatem & partium controversias iudicabo, consulam judicem, fideliterque partium recognitiones affectationes seu postulationes iuridicas vel Iudicis Decreta in Librum actorum mareschalcatium inscribam & inscribi curabo: sed in iudicando, consulendo & scribendo, solum Deum & iustitiam sanctam & aequitatem, partium recognitiones, controversias ac Iudicis sententias, in hisque omnibus conscientiae meae iudicium sequar & audiam, aliaque negotia mihi incumbentia fideliter & pro posse meo peragam. Sic me Deus adiuvet & Sancta Christi Crux.

Von diesem Gerichte hat keine Appellation statt, doch kan der König zuweilen die Strafen mindern und verändern. Während des *Interregni* und der Wahl hält er die Kaptur-Gerichte. Die Marschälle haben das Recht den König zuerinnern, wenn er jung und wider die Reichs-Gesetze handelt; sie geben auf des Königes Handlungen und geheime Absichten achtung; sie bringen die ausländischen Gesandten zum Verhör; begleiten den König auf Reisen; antworten im Nahmen des Königes, wenn die Cantzler nicht zugegen; vertreten die Feld-Herrn-Stelle; ruffen auf Befehl des Königes oder des Primas die Stände zusammen; ertheilen auf dem Reichstag Erlaubniß

ist es geschehen, und es befinden sich viele Familien bey uns, die von dar ihren Ursprung haben.

Welsche. Ich mercke worauf sie zielen: Sie nennen das Freyheit, daß der König sie ehret, und Ihnen weder Leben, Weib und Kind noch Vermögen nehmen kan.

Pohle. Ja, das nenne ich auch Freyheit, und der König kan mir das, was sie jetzo gesaget nicht nur nicht nehmen; sondern auch mich nicht einmahl ins Gefängniß setzen lassen, ehe ich nicht gerichtlich überwiesen bin (1).

Wel-

laubniß zu reden, und legen das Stillschweigen auf; besiegeln die neuen Geseze und sorgen, daß sie dem Reichs-Archiv einverleibet werden. Sie unterschreiben das Wahl-diploma. Zur Zeit des Interregni haben sie Sorge, daß der Königl. Leiche alle gehörige Ehre wiederfahre, und veranstallten die Wahl. Bey der Wahl besorgen sie, daß alles ordentlich hergehe; ingleichen daß bey der Crönung die Königl. Leiche Standesmäßig begraben werde, und dergleichen. Alle diese Verrichtungen fallen, in Abwesenheit des Cron-Marschalls, auf dem Hof-Marschall. Man kan sonderlich hier nachlesen des wegen seiner Fata so bekanuten D. Schultzens, ehemahligen Professoris in Thoren, *Commentarium de Mareschalcis Regni Poloniae. Gedani 1743.*

(1) Vladislaus Jagello ist der Urheber dieses Gesetzes; seine Absicht aber war gantz weißlich: denn er will unter solcher Freyheit nur diejenigen von Adel verstanden haben, die würckliche Güter besitzen. Die aber über einen öffentlichen Diebstahl ergriffen werden, ingleichen Mordbrenner und die muthwillige Mordthaten und Raubereyen begehen, auch die so ihrer bösen Thaten wegen keine Caution stellen wollen,

Welsche. Sehr wohl, wenn mir aber ein anderer unter den König solches nehmen kan, ist das nicht eine Knechtschaft?

Pohle. Ey! bewahre Gott! wenn mir es der König nicht nehmen kan, noch viel wenig ein anderer. Mein Nachbar würde bald fertig stehen?

Welsche. Wie komt es aber, daß man so viel höret von Einreitung in die Güter, von Mord und Todschlag, von Gewaltthätigkeiten, von Ausplünderungen der Häuser, von Jungfern-Raub, von gewaltsamer Entführung der Witben, und Kinder, die unter der Vormundschaft stehen; von Tödtung der Oheims, Vetter, Brüder, Mütter und Väter. Pflegt das in der That also zu geschehen, oder ist es nur ein Mährgen wie die Geschichte von dem hunderthändigen *Bria-*

len, haben diese Freyheit nicht zugeniessen. Vid. HERBURTI. *Stat. Regn. Polon. p. 103.* Deswegen spricht der gelehrte Herr Hofrath Lengnich in seinem *Jure Publico*, gar recht; daß, wenn die folgenden Statuta und Constitutiones sagen, keinen von Adel ohne gerichtlich überwiesen, in gefängliche Haft zu nehmen, solche Gesetze insgesamt nach der Absicht Ihres weisen Stifters Vladislai Jagellonis zuverstehen. Denn wenn einer über der That ergriffen wird: so braucht es ferner keines gerichtlichen Beweises. Ja, das auf dem Reichstag in Thoren gemachte Gesetze 1520. erlaubet so gar der Obrigkeit in denen Städten die Edelleute, so den Bürgern Gewalt anthun, zu greiffen: welches Gesetze unter Sigismundo Augusto 1535. wiederholet. Vide laud. LENGNICH *Jus Publ. Tom. II. Lib. III. C. II. §. XII.*

Briareo? (m) Wenn es wahr, so geniesset der, so es thut, wenn ich ja mit Ihnen nach Ihrer Meinung reden will, der Freyheit: der aber, dem es wiederfähret, ist in der Knechtschaft.

Pohle. Das hat wohl einmahl in Pohlen so geschehen können: aber dergleichen Bösewichter pflegen auch gestraft zu werden.

Welsche. Dennoch erinnere ich mich ihrer nicht viel, die das Recht diesfalls bestraft hätte.

Pohle. Wenn wegen böser Thaten nicht geklaget wird: so ist das Recht und der Richter auser Schuld, daß sie nicht strafen. Aber hierzu thut die Freyheit nichts: denn Sie kan freylich nicht auf allen Seiten vorbeugen, daß nichts Böses geschehe. Sowohl da, wo die Leute in Freyheit leben, also auch da, wo sie in Knechtschaft sind, höret man von bösen Thaten.

Welsche. Es ist wahr, es gehet allenthalhalben gottlose zu: bey ihnen aber, steht es gleichsam frey Böses zu thun; anders wo aber nicht. Der Weltweise spricht: **Schwerlich kan einer, dem es frey stehet zu thun, was er will, der ange-**

(m) Die Fabel vom *Briareo* ist bekannt. Er war aus dem Geschlechte der Titanum, welche von *Saturno* abstammeten; ihren Streit mit den Göttern erzählet HESIODUS *Theog. vers. 630. & seqq.* Confer. NAT. COM. *l. 6. Mythol. c. 20. Briareus* wird auch sonst *Ægaeon* genannt; weswegen VIRGILIUS *L. 10. Æneid. vers 565.* spricht:

Ægaeon qualis, centum cui brachia dicunt,
Centenasque manus, quinquaginta oribus ignem
Pectoribusque arsisse. &c.

angebohrnen menschlichen bösen Neigungen widerstehen; und gleichwie der Mensch unter allen sich auf Erden befindlichen Thieren, das edelste ist: so ist er auch, wenn er sich dem Gesetze nicht unterwerffen will, das allerärgste und grausamste unter allen. Derowegen wenn Sie das Freyheit nennen, freye Macht haben, Uebels zu thun: so ist das gantz was anders als Freyheit. Als hier noch eine wahre Freyheit war: da hatten auch die ansehnlichsten Leute in Pohlen nicht so viel Bediente nöthig, die vor und hinter ihnen hergiengen; und es mag auch bey Ihnen nicht aus Uebermuth herrühren, daß Sie ihrer so viel unterhalten. Einige thun solches vielleicht deswegen, den andern fürchterlicher zu seyn; andere aber ihr Leben zu beschützen, und eben das ist ein Zeichen der Knechtschaft, daß Sie so ein groß Geschleppe zu ihrer Beschützung halten müssen; welches Sie nicht nöthig haben würden, wenn hier eine wahre Freyheit wäre, die aber ohne Ordnung und gute Gesetze nicht bestehen kan. Denn jeder würde sich in seinen Schrancken halten müssen; und dieses unnöthige Geschleppe würde, wenn es keine Dienste hätte, genöthiget seyn, vor sich zu sorgen, den Müßiggang zu fliehen, um, auf was vor eine Art es auch seyn möchte, sein Brod zu haben. Und was ich oben gesaget, daß hier bey uns gleichsam erlaubt Uebels zu thun, können sie hieraus sehen, daß einer der in des andern Güther einreitet und todtschlägt, bis zum Reichstag, das ist, fast zwey Jahre Frist

hat; durch welches eintzige, der Bösewicht schon viel gewonnen. Und wenn er sich noch darzu verträgt, oder seine Sache auf dem Reichstage zu Stande kommt: so schläft er wegen seiner bösen Thaten gantz ruhig und ohne Sorgen. Ich sehe also nicht, daß nach Ihrer Erklärung hier Freyheit seyn sollte. Derowegen zeigen Sie mir deutlicher, daß hier Freyheit und keine Knechtschaft sey. (n)

Pohle. Sie sehen deutlich genug, daß hier Freyheit ist. Denn in andern Ländern, auch bey Ihnen in Italien, wird einer, wenn er nur im geringsten was verbricht; oder, ob er es gleich noch nicht gethan, nur deswegen in Verdacht ist, gleich aufgefangen und ins Gefängniß gesetzet: bey uns ist es nicht erlaubt jemanden in Verhaft zu nehmen, wenn er nicht gerichtlich überwiesen.

Welsche. Es ist wahr, daß wenn einer, der was böses begangen, sich was einbilden kan, daß er sich unter so einem Gesetze befindet: hingegen aber

(n) Diese Stelle leidet nunmehro eine grosse Ausnahme. Uns wundert daß der Herr Autor nicht an die Zwey in voriger Anmerckung erwähnten 1520. gemacht, und 1538. wiederholte Gesetze gedacht; da er doch damahls am Leben gewesen. Vielleicht hat er hauptsächlich auf die Ausschweifungen gesehen, die während dieses Interregni vor sich gegangen. Es kömt freylich das Meiste auf gute Richter an, die hurtig hinter den Uebelthätern her seyn. Durch Saumseligkeit aber geschehen noch jetzo, nicht nur hier, sondern überall grosse Ungerechtigkeiten.

aber der, dem Unrecht geschehen, beklaget sich darüber sehr, und verflucht deswegen sein Vaterland worinnen er gebohren. Da sehen Sie, daß so eine Freyheit nur denen Gottlosen zu passe kömt: rechtschaffenen Leuten aber ist sie sehr schädlich. Ein rechtschaffener und tugendhafter Mensch williget in das strengste Gesetze: denn er verläßt sich auf seine Tugend, und fürchtet sich für keinen Gefängniß; wenn er auch gleich da leben solte, wo man die, so nicht gerichtlich überwiesen, gefangen nimmt.

Pohle. Ich mercke wohin das gehet: Sie wollen, daß ich unsere gute Freyheit einen Uebermuth nennen soll; da doch da wo Gesetze sind, kein Uebermuth nicht seyn kan.

Welsche. Selbst einige von Ihnen sagen, daß ehrliche Leute hier in Pohlen in einer grossen Knechtschaft leben: andere aber, in einer übermäßigen Freyheit; und dennoch empfinden die, so ihren freyen Willen haben, eine grosse Knechtschafft.

Pohle. Es ist an dem, daß das gemeine Volck bey uns keine Freyheit geniesset: sie ist aber auch dem Pöbel nicht nöthig; denn sie würde solchem nur zum Verderben dienen. Wer sein Leben nicht wohl zu gebrauchen weiß, dem ist es besser, daß er es nicht habe, und vielmehr todt als lebendig sey; und wenn so ein Mensch ja leben muß: so ist es besser, daß er ein Leibeigener, als freyer Mensch sey. Auch Kindern verstatten wir die Freyheit nicht: denn sie handeln nach ihren Lüsten; und nicht nach der Vernunft:

so ist auch der, bey dem der Leib, nicht aber die Seele würcket, keiner Freyheit würdig.

Welsche. Man redet hier nicht vom Bauerstande. Kluge Leute sagen, daß die Pohlnische Republik übel angeordnet: weil in derselben ein Stand dem andern zuwider. Auch ein Gesetzgeber tauget nichts, der nicht das zu seinem Augenmerck hat, daß alle Stände der Republik in Liebe und Eintracht erhalten werden: sondern hier ist die Rede vom Adelstande; welcher Stand, wenn man die Freyheit so, wie Sie solche ausgeleget und beschrieben, und wie bisher von ihr geredet worden, verstehet, nicht in der Freyheit lebet. Denn wenn einer leben soll, wie er will, welches Sie Freyheit nennen: so muß auch niemand seyn, der ihn an dieser seiner Freyheit hindern könne; es müste folgen, daß ihm nichts wiederführe, so dem zuwider, was er sich vorgenommen. Und ich weiß nicht ob es bey uns so ist, daß einer des andern seine Freyheit nicht unterbricht.

Pohle. Ich weiß schon nicht, wie ich mit Ihnen reden soll. Ich habe Ihnen ja weitläuftig genung gezeiget und geradeweg, ohne Künsteley, gesaget, daß bey uns in Pohlen eine grosse Freyheit sey.

Welsche. Ist an einem Orte eine grosse Freyheit: so muß auch anders wo eine kleine und eingeschränckte Freyheit seyn; und vielleicht ist diese letztere besser, als die erste. Denn die eingeschränckte ist einem jeden insbesondere, überhaupt aber allen dienlich: die übermäßige Freyheit aber,

fällt sowohl denen schwer, über welche sie ausgeübet wird, und führet auch die, so sie mit einem unvernünftigen Muthwillen verknüpffet, besitzen, zum Untergange. Maasse halten ist allezeit gut. Denn was keine Maasse und Ordnung in sich hält, sondern durch Gewalt geschicht: kan keinen Bestand haben. Die allzugrosse Freyheit verursachet Wollust. Diese bringet Verachtung der Gesetze zuwege; daraus entstehet innerliche Unruhe; bis zuletzt die Knechtschaft darauf erfolget. Die Geschicht-Bücher sind voll von dergleichen Exempel; wie nehmlich durch allzugrosse Freyheit viele Länder über den Haufen gefallen, die lange bestehen können, wenn sie eine eingeschränckte Freyheit hätten behalten wollen. Freyheit ist eine edle Sache, und eines von den grösten Güthern, die der Mensch in dieser Welt besitzet: die Natur aber aller Sachen ist so beschaffen, daß das, was den Menschen, bey gehörigem Maaß, das schönste und nützlichste ist, alsdenn, wenn es dieses Maaß überschreitet, ihnen auch das allerschändlichste und schädlichste wird. Maasse muß man in allen Sachen halten; und das mag nur eine Freyheit genennet werden, wo die Vernunft; nicht aber wo der Eigensinn herrschet. Denn die Macht böses zu wollen, ist Thorheit, und keine Freyheit. Derowegen da nun ein jeder Mensch von uns ein Glied des gemeinen Wesens ist: so kan auch das, was allen überhaupt schädlich, Ihnen mein Herr, ohnmöglich gut seyn; sintemahl Sie unter die Zahl alle gehören. Es düncket einem jeden unter Ihnen insbesondere sehr wohl,

daß Sie keine, oder sehr selten, Abgaben geben: die Republik aber hat dadurch keinen geringen Schaden, daß sie keinen allgemeinen Schatz hat. Also scheinet das Neue Gesetze von dem allgemeinen Aufgebot einen jeden besonders sehr nützlich zu seyn: dem gemeinen Wesen aber überhaupt ist es schädlich (o). Und ich könnte viel der-

(o) Dieses allgemeine Aufgebot, welches die Pohlen *Pospolite Ruszenie*, Lat. *Expeditionem generalem*, nennen, wird bey dringender Noth, erst auf den Landtagen vorgetragen, und auf dem Reichstage beschlossen. Ehe der Adel zu Felde gehet, erhält er ein Königl. Schreiben, welches man *Litterae restium* oder *Wici* heist: weil solches an einem Bande, welches an einen Stock gebunden, hänget. Dieses Schreiben muß mit dem Reichssiegel besiegelt seyn. Zu Sigismundi I. Zeiten wurde ausgemacht, daß der Adel nicht eher aufsitzen solte, bis er drey dergleichen Schreiben erhalten; und 1550. unter Sigismundo Augusto, wurde es so gar verboten, zwey solche Schreiben, das Aufgebot zubeschleunigen, auf einmahl zusenden; es sey denn, daß es auf dem Reichstage von allen Ständen vor gut befunden würde. Und das sind eigentlich die Neuerungen, worüber sich hier unser Autor beklaget. So bald das dritte Schreiben bekant gemacht, hält der Adel eine Zusammenkunft; und alsdenn geht die Reise an den hierzu bestimten Ort fort. Niemand ist hiervon ausgeschlossen, als die Minister, welche bey dem Könige sind, die sich als Gesandte in andern Ländern befinden, die ausserhalb Landes studiren, die Land-Richter und Unter-Richter aus dem Grod. 2c. Wer sich nicht stellte, wurde vor diesem am Leben gestraft und die Güter confisciret; jetzo läßt man es beym Letzten bewenden. Der König selbst kan hier keinen

dergleichen Sachen zeigen, wo das, was einem oder dem andern einigen Nutzen zuschaffen scheinet, allen insgesamt sehr schädlich ist. Wenn ein Artzt einen Krancken gesund machen will: so siehet er nicht darauf, daß er denen Leidenschaften des Krancken ein Gnüge leistet; sondern daß er dem Menschen die Gesundheit wiederherstellet. So ist es auch mit der Freyheit, die soll auf das Wohl und Erhaltung des gantzen gemeinen Wesens

keinen frey machen. Dieser soll auch eigentlich den Adel Persönlich anführen: Er bleibt aber am bestimten Ort nicht länger als 14. Tage. Fällt in solcher Zeit nichts mit dem Feinde für: so geht er wieder nach Hause. Auch geht keiner über die Gräntze, wovon wir unten mehr hören werden; wolte es der König haben, muß er ihn mit Bitten und Belohnungen darzu bringen. Ludovicus versprach, daß, wer von denen, so über die Gräntze giengen, gefangen würde, ranzioniret, und von allen schadlos gehalten werden solte. Vladislaus Jagello war noch gütiger, und ordnete, daß, ehe der Adel den Marsch würcklich über die Gräntze anträte, jeder 5. Marck bekommen solte. Nach Sigismundi Augusti Tod, wurde es noch ärger: denn da wurde beschlossen, daß der Adel keines weges gehalten seyn solte, weder durch Bitte, noch durch bemeldte 5. Marck, über die Gräntze zu gehen. Wenn ja alle Stände solches bewilligten, und der Adel es genehm hielte: so solten einem jeden zu Roß und Fuß die 5. Marck voraus bezahlet werden, und der Feld-Zug nicht über 3 Wochen dauren. Gleichwie nun die Pohlen nicht über ihre Gräntzen gehen: so thun es die Preussen und Litthauer auch. Ich bemercke noch, daß seit 1672. kein allgemeines Aufgebot zu Stande gekommen.

sens bedacht seyn: nicht aber auf eines oder des andern besonders. Wenn die Pohlen den König um die Vermeheung der Freyheit bitten, oder der König ihnen solches verspricht: so ist es, als wenn er ihnen erlauben wollte, mehr als zeithero am Gemüthe kranck zu seyn. Wenn Sie also behaupten, daß hier eine grosse Freyheit sey: so muß auch das wahr seyn, was man schon längst gesagt; daß bey der grösten Freyheit sich auch die gröste Knechtschaft befinde. Dahin zielten auch die Worte, welche der Weltweise **Frontinus** dem Kayser **Nerva** sagte: **Es ist gewiß, spricht er, daß unter so einem Herrn, wo keine Freyheit ist, übel zu wohnen ist: aber unter so einem ist es noch tausendmahl ärger, wo einem alles zu thun frey stehet.**

Pohle. Ich sehe, Sie haben meine Worte aufgefangen, da ich gesagt, daß in Pohlen eine grosse Freyheit sey. Diese grosse Freyheit dienet nicht zum Bösen, sondern zum Guten: weil ein jeder lieber Gutes als Böses will.

Welsche. Die Tugend liebet die Mittelstrasse, und überschreitet nicht das ihr abgemessene Ziel, weder zur Vergrössernng noch zu Verringerung. Man darf sich auch nicht fürchten, daß in ihr was überflüßiges wäre; sintemahl sie selbst zum Maaß und Richtschnur dienet. Jede Sache aber, welche die Mittelstrasse überschreitet, und durch ihre Grösse selbst beschwerlich wird, kan keinen Bestand haben. Derowegen müssen Sie mir, Sie wollen oder wollen nicht, zugestehen, daß hier ein grosser Uebermuth herrsche; und

Uebermuth ist etwas gantz anders, als Freyheit. Fragen Sie, was ich unter diesem Uebermuth verstehe? so erkläre ich es also: Uebermuth ist ein zügelloser und unvernünftiger Wille, der die Wollust und Ausgelassenheit zu seinem Endzwecke hat, und darauf alle seine Handlungen richtet. Denn wenn sich jemand in die Wollust und Ausgelassenheit verliebet, und dieselbe vor seine eintzige Glückseligkeit hält: der wird, wenn er über sie völlig Herr und Meister zu seyn vermeynet, auf eine verkehrte Art, ein Knecht derselben; indem sie als ein grosser Tyrann über ihn herrschet. Ein Tyrann ist übermüthig; und da er ein Knecht der Wollust ist: so thut er alles, was ihm der Uebermuth und die Unbändigkeit heisset, ohne darauf zu sehen, ob das was er unternimmt den Unterthanen dienlich oder schädlich sey; sondern er ist nur darauf bedacht, daß er allen seinen Leidenschaften, das ist seinem verderbten Willen, Wollüsten und Begierden ein Genüge leiste. Aber ob gleich die Freyheit so ausgeleget wird, daß solche, wie Sie gesaget, eine Macht sey, also zu leben, wie es einem beliebet; welche Auslegung Aristoteles nicht sehr rühmet: so muß doch dieser Wille und Verlangen nicht nach den Sinnen und Leidenschaften, sondern nach der reifen Vernunft und vollkommenen Verstande; und das nicht nach eines Eintzigen, sondern nach aller und jeder Menschen, das ist nach den Gesetzen selbst eingerichtet werden. Diese Gesetze nun haben die Freyheit in gewisse Gräntzen eingeschräncket, nichts, als das was wohlanständig, zu thun, und daß man

also mit derselben haushalte, daß auch die andern ihrer geniessen können, und sie solche nicht zu Sclaven mache; wie denn auch die Gesetzgeber bey Anordnung der Gesetze fürnehmlich auf diese drey Stücke bedacht waren. **Erstlich**, daß die Republik, welcher sie Gesetze gaben, frey seyn möchte; **zum andern**, daß dieselbe einmüthig auf ihr gegenseitiges Beste sähe; und **zum dritten**, daß sie vernünftig regieret würde. Ob diese drey Stücke sich bey Ihnen befinden, weiß ich nicht: aber das weiß ich mehr als zu wohl, daß die Ausländer sehr darauf sehen, wie sie sich untereinander selbst, und den Fremden begegnen. Wegen der vielen Tugenden, die ehemahls **Rom** so erhoben, haben sich die Leute aus den weitentlegensten Ländern unter die Römische Botmäßigkeit begeben. Ich frage Sie: solte wohl jetzo ein Volck in der Welt zu finden seyn, daß sich den Pohlen freywillig unterwerffen wolte?

Pohle. Uebermäßige Freyheit dienet zu nichts; ich bekenne es selbst: denn jede Sache die sich zu sehr erhebet, muß fallen. Auf einen starcken Frost, folgt gemeiniglich Thauwetter; und auf ein fruchtbares Jahr, ein Mißwachs: so geht es auch in Regierungen, Königreichen und Republiken zu: auf grosse Freyheit, folget grosse Knechtschaft. Wenn unsere vorgesetzten Beamte und Starosten eigentlich wüsten, was ihre Pflicht und Schuldigkeit wäre, und solcher nachkämen: so würde unsere Freyheit nicht über die Gräntze schreiten. Wenn nun also in unserer Republik was Böses und Ungerechtes geschicht:

so ist keinesweges unsere Freyheit daran Schuld; sondern sie fällt auf die Vorgesetzten.

Welsche. Ich sehe nicht, wie man die Vorgesetzten beschuldigen solte; die Flügel sind ihnen ziemlich beschnitten; hier ist alles (wie mich es deucht, es kan seyn daß ich irre) aus seinen Gräntzen geschritten. Der Weltweise, dessen ich schon oft Erwähnung gethan, leget die Republik also aus: Eine Republik, spricht er, ist, wo die Leute in einer Versammlung gemeinschaftlich wohnen, ordentlich, wohl anständig und gerecht leben. Und bey einem solchen Leben mag sich vielleicht allererst die Freyheit finden. Aber hier weiß ich nicht, ob es ein rechtschaffener, vermögender und friedfertiger Mensch nicht schlimmer habe (an die verlohrne Freyheit will ich nicht gedencken,) als ein armer, ruchloser und unverschämter. Denn ein solcher kan rauben, verwunden, in die Häuser einreiten, nothzüchtigen, tödten, sengen und brennen, wie er will; fordert man ihn vor Gerichte: so prügelt er den Gerichtsdiener brav ab, und stellt sich nicht; ja da er nach seinem bisgen Vermögen im geringsten nicht fraget, fängt er wohl selbst erst an wider denjenigen zu klagen, der ihn geladen, ehe er vor Gerichte zuerscheinen, vielweniger zu antworten gedencket. Das alles thut dieser Bösewicht: weil er sich auf diese Freyheit verläst, und weiß, daß man ihn nicht eher greiffen kan, bis er gerichtlich überwiesen. Da nun ein ehrlicher Mann siehet, daß er wenig oder keine Hülffe vom Gerichte zuerwarten; und überdieß noch weiß, daß dieser Bösewicht schon viel

Leute

Leute erschlagen: muß er, will er selbst nicht todtgeschlagen werden, er will oder will nicht, darauf bedacht seyn, wie er sich diesen Bösewicht vom Halse schaffe. Sehen sie also wie diese zwey hier in gleichem Paare gehen. Denn der eine hält es vor nichts, sein bisgen Vermögen zu verliehren, und nach begangenen Mord zu den Heydemacken zulauffen (p); dem andern aber, schlägt er

(p) Dieses Gesindel hat seinen Ursprung von lauter zusammengelauffenen liederlichen Leuten; und sind eigentlich die Zaporovischen Cosaken, welche nunmehro unter Rußland stehen. Sie haben, nach der Trennung von Pohlen, denen an der Gräntze wohnenden Einwohnern jederzeit grossen Schaden gethan; ja sie streifen zuweilen viele Meilen im Lande herum, rauben, plündern und tödten was sie finden: es geschicht aber ohne Vorwissen ihrer Vorgesetzten. Wenn die Pohlen einige fangen, wiewohl sie ihre Haut ziemlich theuer verkauffen, haben sie die gröste Marter und den gewissesten Todt zu erwarten. Doch ist eine Schande, daß Pohlen, welches so mächtig ist, sich dieses Gesindels nicht entwehren will. Ich sage mit Fleiß will: denn möglich wäre es bald. Ich habe ein Project eines gewissen Generals gesehen, der in diesen Gegenden lange gewesen, und dem alle ihre Schlupfwinckel bekannt, der verspricht mit tausend Mann, die auch nach seinem Project ohne der Republik was zu kosten unterhalten werden könnten, nicht nur dieses Gesindel, durch Besetzung zweyer Pässe, so der eintzige Weg, den sie nehmen müssen, von Streifereyen abzuhalten; sondern auch dadurch vorzukommen, daß solches durch die dahin lauffenden Thunichtguts, nicht vermehret werde. Man hat sich schon längst beklaget; wie auch aus unserm Autore hier und an verschiedenen andern Orten

er nur einmahl einen todt, geht es um alles, es geht ihm um seine Güter, um sein Weib und Kinder. Ladet man criminaliter: so komt er noch darzu um seinen ehrlichen Nahmen. Ich wolte gerne, daß sie mir dieses aus einander wickelten, ob das so gut, und ob so eine Freyheit allen beyden dienlich sey?

Pohle. Diese Ihre Rede will mir nicht wohl gefallen. Denn einen Armen machen Sie zu einem Ruchlosen und mächtigen, welchem doch ein Reicher weit ähnlicher, als ein Armer. Vielleicht möchten Sie gar wollen daß so einer gleich ergriffen würde; dafür uns Gott bewahre! und wer hierzu rathen wolte, der würde ein Feind des Vaterlandes seyn.

Welsche. Ich sage hier nichts unmögliches. Denn ein solcher Armer und zugleich Ruchloser kan allezeit so viel dergleichen loses Gesindel umsonst haben, als ein Reicher vor Geld; und so gut das Gesetze, keinen Edelmann zu greiffen, ist: so übel ist es fast auch. Denn alles solches lose Gesindel, alle die Gewaltthätigkeiten ausüben, fussen darauf. Denen **Venetianern**, bey wel-

ten zu ersehen; daß die, so die grösten Schandthaten in grosser Menge begangen, und endlich ergriffen worden sollen, den Reißaus zu den Heydemacken nehmen; ja es geschicht noch offte, daß viele Unterthanen in klein Reussen und der Ukraine, ob sie gleich da, weil man so was befürchten muß, lange nicht so strenge, als an andern Orten gehalten werden, entlauffen und sich zu diesem Gesindel gesellen, und ihnen so gar zum Wegweiser dienen, in ihrer gewesenen Herren Güter einzufallen.

chen eine wahre Freyheit ist, würde es erlaubt seyn, so ein Gesetze zu geben, daß keiner, ohne der Gerichtlich überwiesen, ergriffen werden möchte; und dieses Gesetze könnte auch bey ihnen noch eher statt haben: aber warum wollen sie es nicht? Deswegen, weil sie sehen, was vor Uebels daraus entstehen möchte. Das würde recht Wasser auf die Mühle böser Leute seyn, ihre Gottlosigkeiten auszuüben; und ein gewisses Schild, vor der Strafe sicher zu seyn. Da Rom noch als eine Republik anzusehen war: so herrschete da so eine grosse Freyheit, als irgends in der Welt; und dennoch hat man daselbst öffters viele, die keines weges gerichtlich überwiesen, nicht nur ergriffen, und ins Gefängniß gesetzet; sondern sie auch vor den Augen aller Welt zum Tode verurtheilet. Die Tugend fürchtet sich vor keiner Strenge: aber das ist eine wunderliche Sache, daß Sie so einen, der etwas, das ungefehr zehn, oder mehr Groschen werth ist, stiehlt, alsobald ergreiffen; so einen aber, der Häuser einreitet, in denselben etliche Personen tödtet, die Töchter nothzüchtiget, die Frau verwundet, alle herausjaget, und das Haus selbst in Besitz nimt, ist nicht erlaubt zu greiffen. Bemächtigen Sie sich denn nicht auch eines Unsinnigen? Binden sie ihn nicht? uud warum das? Deswegen, daß er den Leuten keinen Schaden zufüge. Ist denn so ein ruchloser Menschenmörder, der keine Scham noch Schande, kein Gewissen und keinen Gott hat, nicht einem solchen Unsinnigen gleich? Soll ihm denn das alles so frey stehen? und soll sich

niemand seiner bemächtigen? Ja was noch mehr; wenn so ein Bösewicht schon nichts mehr hat, oder so voller Schulden steckt, daß sein bisgen Vermögen nicht zureichet: so stellt er sich nicht wenn er geladen wird, sondern will seinem Gegner noch darzu Gesetze vorschreiben, sich zu vergleichen. Will nun der Beleidigte nicht; sondern treibet das Recht bis der Bösewicht öffentlich ausgeruffen wird: so wartet er nicht bis auf das Urtheil; sondern, wenn er auf den Vertrag dringet, aber nicht darzu kommen kan; auch mehr als zu wohl siehet, daß es weit besser für ihn sey, sich zu rächen und unter die Heydemacken zu gehen, als nach gerichtlichem Ausspruch sich bey seinen Freunden herum zu treiben: so schlägt er den, so ihm die Ladung gegeben noch todt, und spricht: ich habe es thun müssen; er wolte mich durch einen langwierigen Proceß ruiniren; ich trug ihm den Vergleich an, er schlug ihn aber aus.

Pohle. Es ist vergebens daß Sie mit dergleichen Sachen aufgezogen kommen. Ist es so geschehen: so ist es auch anders geschehen. Sie könnten viel solche Stückgen vorbringen: daß es sich aber irgendwo so zugetragen, werden Sie mir nimmermehr darthun. Sich der Diebe zu bemächtigen ist kein Wunder. Die Beweise sind da; eine Sache, so seine Bosheit deutlich vor Augen stellet. Was aber das Einreiten in die Häuser anlanget: so ist da keine so grosse Gewißheit. Denn hier kan es einer auf des andern Schlag thun: derowegen geziemet es sich nicht, einen zu ergreiffen, ehe er gerichtlich überwiesen. Und wo

Sie

Sie das vor übel nehmen, daß man bey uns um eine geringe Sache hänget: so ist zu wissen, daß uns so ein Recht nöthig sey. Denn wir haben weder Schlösser noch gemauerte Häuser; wir verwahren unser bisgen Armuth in geringen höltzernen Wohnungen. Weil nun die Diebe zu solchen leicht kommen können: so ist deswegen eine schwere Strafe auf den Diebstahl gesetzet; gleichwie eine härtere Züchtigung auf diejenigen Verbrechen, welche Bösewichter leichter thun können, als andere Bosheiten, gehöret; einem ehrlichen Mann es auch schwerer fällt sich vor Schaden zu hüten. Ehe die Spanier Westindien besassen, pflegte man die Gräntzen nur mit einem dinnen Zwirns-Faden zu umziehen; wer darüber stieg, wurde mit einer harten Strafe beleget: wer aber über diesen Faden geschritten und gestohlen, wurde gespiesset; also solte auch das Recht einen Artzt, der dem Krancken an statt Artzeney Gifft giebet, weit schärfer straffen, als einen, der die Waffen ergreift, und einen offenbahren Todschlag begehet.

Welsche. Sie sagen gantz wohl, daß auf solche böse Thaten, wofür sich schwer zu hüten, eine schärfere Strafe gehöre. Weil sie nun hier einer weit von einander wohnen: so ist es leichte in die Häuser einzufallen, leichte todtzuschlagen, leichte Feuer anzulegen, leichte zu nothzüchtigen, leichte über die Gräntze zu fliehen. Derowegen solten schärfere Straffen auf solche böse Thaten gesetzet werden; und so einer, der dem andern seiner Freyheit zu rauben und das allgemeine Gesetze und

Recht

Recht zu stöhren suchet, solte des Vorrechts, nicht dürffen ergriffen zu werden, nicht geniessen. Ich füge noch dieses hinzu, daß, die Freyheit so nicht einem, sondern allen insgesamt, dienen soll, nach meiner Meynung, bey uns nicht eher seyn kan, bis daß ein Uebelthäter, der hier in Pohlen alle Bequemlichkeit, ja die schönste Gelegenheit Böses zu thun hat, und den der Soff noch darzu zu allen Bösen antreibet, ergriffen werden darf.

Pohle. Ey! ey! mein Herr, solte es frey stehen einen Edelmann zugreiffen: so möchten wir unserer Freyheit immer zu Grabe lauten.

Welsche. Wie? oder verlassen Sie Sich etwa auf Ihre Tugend?

Pohle. Freylich, verlassen wir uns darauf; und wenn man niemahls einen andern als einen Schuldigen ergreiffen möchte: wolte ich noch in so ein Gesetze einwilligen; da es sich aber öfters zuträgt, daß man sich unschuldiger Leute bemächtiget, und sie am Leben straffet: so wollen wir Pohlen diese Festnehmung nicht haben; ja wir sind deswegen unsern Vorfahren Danck schuldig, daß sie uns so eine Freyheit hinterlassen.

Welsche. Ich weiß daß Sie in Welschland gewesen, wo man die Uebelthäter, ob gleich niemand auf Sie klaget, ergreiffet; ich frage sie: sind Sie da wohl jemahls in einer Sclaverey gewesen?

Pohle. Es ist wahr, daß ich da nicht die geringste Sclaverey empfunden: dennoch aber bin ich immer in Furcht gewesen; weil ich wuste, daß man daselbst einen um die geringste Sache ins Gefängniß setzet.

Welsche. Was hat Ihnen aber das geschadet, daß Sie in Furcht gewesen; es ist Ihnen doch von niemanden nichts wiederfahren, und Sie werden auch niemanden nichts zuwidergethan haben?

Pohle. Es fället aber dennoch einem Menschen schwer, in beständiger Furcht zu leben?

Welsche. So eine Furcht, wie Sie da empfunden, nehmlich, daß Sie sich gefürchtet, dem Nächsten Schaden zu thun, war ja gut und lobens werth, und so wohl Ihnen als andern, die sich gleichsam fürchten müssen, Ihnen Schaden zu thun, dienlich. Da Ihnen nun diese Furcht dort beschwerlich war; so frage ich: ist diese denn hier ihnen nicht beschwerlicher, da Sie sich alle Stunden den Todt von einem Bösewicht vermuthen müssen?

Pohle. Worzu hat man denn Freunde, worzu die Bedienten? und wer heißt mich mit Zänckern aufzulegen oder was zuthun zu haben?

Welsche. Das ist eine elende Freyheit, die der Freunde, Bedienten oder Heyducken zur Vertheidigung nöthig hat. Und ich dencke daß Sie eben von der Meynung sind, als ich; Sie wollen es nur nicht gestehen: bey der grösten Freyheit, ist die gröste Sclaverey. Ich will Ihnen sagen, was aus dieser übermäßigen Freyheit entstehen kan. Einer fällt dem andern gleich nach dem Reichstage ins Haus, und schlägt ihn todt; erstlich gewinnet er so viel, daß er, wie ich oben gesaget, eine Frist von zweyen Jahren, nehmlich bis zum andern Reichstag hat, und während sol-

cher Zeit, schlägt er noch wohl den andern, dritten, vierten, ja zehnten todt, und kan so lange todtschlagen, bis er endlich selbst todtgeschlagen wird. Hier sehen Sie, daß alle die, welche dieser Mörder, nach seinem ersten Mord todtgeschlagen, beym Leben würden erhalten worden seyn, wenn dieser Bösewicht gleich nach der ersten That ergriffen und gestrafet worden wäre: Denn ob er gleich endlich selbst todt geschlagen worden: so hat er doch nur vor einen Kopf den Lohn empfangen. Ist er aber so glücklich, daß er mit dem Leben davon kömt, hat aber wenig oder kein Vermögen: so stellt er sich nicht auf den Reichstag; wird er auch hierauf ehrenlos erkläret: so geht er in ein ander Land, wo ihm diese Beraubung der Ehre und des ehrlichen Nahmens nichts schadet. Gesetzt auch, er stellt sich auf den Reichstag; Ehr und Leben wird ihm abgesprochen: so sehen sie doch, daß er nur vor einen gelitten; denen Familien aber, derer Häupter er in grosser Anzahl getödtet, wird nichts ersetzet; fürnehmlich, wenn er gantz und gar keine oder wenig Güter hat. Ich erinnere mich eines, welchen nicht nennen will, der zu Sigismundi des ersten Zeiten zwantzig Personen getödtet, und doch auf dem Bette starb; ja es ist niemahls zu einer Rüge mit ihm gekommen. Wenn auch einer einen solchen Menschenmörder civiliter ladet, und man bestrafet ihn, an statt des Lebens mit dem Thurm; er ärgert sich aber und stirbt nach einigen Wochen im Gefängniß: so ist er doch noch nicht einmahl vor einem Mord bestraft, und die andern

sind

sind verfallen: weil er nicht so viel Vermögen gehabt, daß er alle erschlagene Köpfe hätte bezahlen können (q). Erwägen Sie nun also wohl; ob diese ihre Freyheit allen dienlich sey, oder nicht?

Pohle. Was geschehen kan, aber nicht geschehen ist: das richtet kein Recht; auch muß man nicht reden, wenn man nicht weiß wovon.

(q) Zu Casimiri des Grossen Zeiten wurde ausgemacht, daß einer, der den andern todtschlüge, nicht am Leben, sondern nur um Geld gestrafet würde. Seine Nachfolger vermehreten die Geldstrafe, und thaten noch Gefängnisstrafe darzu. Zu Stephani Bathori Zeiten wurde ein Gesetze gemacht, daß ein Edelmann wenn er einen geringern, das ist Bürger oder Bauer tödtete, 30. Marck, das ist acht und ein halber Thaler, zahlen solte; welche Summe 1631. bis 100. Mr. vermehret worden. Tödtet ein Edelmann den andern mit dem Degen, Säbel oder andern Handgewehr, zahlt er 220. Marck: ist es aber mit einem Schießgewehr, muß er 480. zahlen, und solches Geld des getödteten Familie erlegen, ehe er aus dem Thurn, worinne er ein Jahr und 6. Wochen sitzen muß, gehet. Stirbet der Thäter im Thurm: so bekommen jene das Geld aus seinen Gütern. Tödet ein Bürgerlicher einen von Adel, ohne daß dieser Gelegenheit gegeben: so kan das Adeliche Blut nicht mit Geld bezahlet werden; sondern der Thäter muß wieder sterben. In Preussen aber gilt das nicht; da muß einer so, wie der andere, wegen begangenen Mords, den Kopf geben. Wer einen defensive tödtet, zahlt nur 120. Marck und ist vom Thurm frey. HERBVRT 108. Jeder ist verbunden, so einen Proceß innerhalb drey Jahren auszumachen: sonst ist es verfallen. HERB. 112. & *Constit.* 1588. *p.* 31. edit. antiqua.

Wir bestehen auf unserer Freyheit; vielleicht würden viele Völcker solche gerne haben wollen, wenn sie sie nur haben könnten.

Welsche. Vor die Welschen bin ich gut, daß sie niemahls eine solche Freyheit, wie Sie bey Ihnen gefunden wird, verlangen werden. Und es giebt auch viele in Pohlen, fürnehmlich arme Edelleute, welche diese Freyheit vor eine grosse Sclaverey halten: weil sie zu vielem Bösen Anlaß giebet.

Pohle. Giebt es denn nur hier in Pohlen böse Leute? Es ist ja, wie ich schon oben gesaget, hierzu ein Gesetze, das die Bösen straffet. Und der König ist uns nur diese zwey Stücke zuverschaffen schuldig, nehmlich: **Gerechtigkeit** und **Schutz**.

Welsche. Sie haben aber dem König die Hände gebunden, daß er sie vor einen innerlichen Feind nicht schützen kan: in andern Ländern aber ist durchgehends ein allgemeiner Friede, bey welchem die Freyheit wohl bestehet. Ein Regent sorget, daß ein jeder in seinem Hause sicher wohne, und sich vor niemanden zu fürchten habe; und wenn jemand die gemeine Ruhe nur im geringsten stöhret: so ist das Gerichte hinter her, und straffet. Bey Ihnen aber ist der Beleidigte selbst verbunden, wegen des ihm angethanen Schadens Recht zu führen; und wenn er es aus Mangel der Mittel nicht thun kan; sintemahl sich das Recht nicht gar zugeschwinde endiget: so muß er sich, er will oder will nicht, vertragen; und zuweilen suchet man ihn durch Drohungen dahin zu bringen. Vergleichen sich nun die Partheyen:

so hat der König schon nichts zu sagen. Ist es denn aber nicht dem gantzen gemeinen Wesen daran gelegen, daß die allgemeine Ruhe ungestöret bleibe, man möchte sich nun vertragen oder nicht? Warum kommen Sie aber mit ihrem Pohlnischen Recht aufgezogen? (r) Dieses Recht

 hat

(r) Weil wir noch viel davon hören werden: so wird es unsern Lesern nicht mißfallen, Ihnen überhaupt einen kurtzen Begriff von denen Pohlnischen Gesetzen zu geben. Die jetzigen sind also: *Statuta, Constitutiones* und *Pacta Conventa.* Die *Statuta* und *Constitutiones* sind darinnen unterschieden, daß die ersten, bis auf die Zeit Sigismundi des ersten gehen, und in Lateinischer Sprache verfasset: die *Constitutiones* aber nehmen ihren Anfang unter Sigismundo Augusto, sind Pohlnisch und dauren noch. Die *Statuta* hat Johann Herburt, als ihm solches 1563. auf dem Reichstag aufgetragen, ins Pohlnische übersetzet. Sie sind 1570. zu Cracau gedruckt und von solchem Ansehen, daß man sich im Gericht darauf beruffet. Die *Constitutiones* hat Andreas Petrikowski, Königl. Buchdrucker in Cracau gesammlet und daselbst drucken lassen. Weil solche aber ziemlich rar wurden: so haben die Patres Scholarum Piarum 1732. angefangen, solche wieder aufzulegen, unter dem Titul: *Leges, Statuta, Constitutiones, Privilegia, Regni Poloniae, Magni Ducatus Litthuaniae, omniumque Provinciarum annexarum a Comitiis Visliciae Anno M. CCC. XLVII. celebratis usque ad ultima Regni Comitia.* Diese Collection bestehet aus 6. Bänden in folio; der letzte Band kam 1739. zu Stande; die Direction hatte der gelehrte Pater Konarski; die hierzu nöthigen Exemplaria haben Ihre Excellenz der Herr Krongroßreferendarius, Graf Zaluski aus Dero Bibliotheck

hat nur auf die bösen Thaten, wenn es ja noch geschicht, eine gantz geringe Strafe gesetzet; ausgenommen, wenn man einen ehrenlos erkläret: aber auch damit ist es nun schon zur Kurtzweile worden. Daß aber keine Bosheiten, Verbrechen, und Grausamkeiten seyn solten: diesem hat ihr

theck gegeben. Dieses Buch fängt auch schon an rar zu werden, und man bezahlet sie ordentlich in crudo 13. Ducaten. Es ist Schade, daß es so voll Druckfehler ist; und wenn man bey einer zuvermuthenden Auflage solche mit grösserer Sorgfältigkeit zuvermeiden suchte: so würde solches kostbare Werck auch in der That noch weit kostbarer seyn. Sonst hat Matthias Marcian Ladowski, ehemahliger Königl. Secretarius, ein Register über die *Statuta* und *Constitutiones* verfertiget, welches bis 1683. gieng, und 1685. zu Warschau in folio ans Licht getreten. Es haben aber Jhro Excellenz, ohnlängst erwähnter Herr Krongroßreferendarius, solches mit grossem Fleiß bis 1726. fortgesetzet; welches gantze Werck auch 1733. in Leipzig in der Weydemannischen Buchhandlung sauber abgedrucket worden. Damahls gaben die Patres Scholarum Piarum ein Privilegium auf 10. Jahr, und bekamen 100. Exemplaria dafür. Jetzo drucket man in ihrer Buchdruckerey an einem Indice aller so wohl Pohlnischen als Litthauischen Gesetze, wovon der gelehrte Pater Jeglicki der Verfasser ist. Jch muß noch mit wenigen die *Pacta Conventa* erwähnen: Das sind eigentlich Verträge, so zwischen einem neuen König und der Republik gemacht werden, welche der erste beschweren muß. Sie haben erst nach Sigismundi Augusti Tode, bey der Wahl Heinrich de Valois diesen Nahmen bekommen: ob solche gleich schon ehedem gleichfalls im Gebrauch gewesen. Nach der Zeit

ihr Recht keinesweges vorgebeuget; sondern erlaubet vielmehr alles das, woraus böse Thaten entstehen können. Man besauft sich, man trägt Waffen und Schieß-Gewehr, man geht in die Schenckhäuser, man spielet; ja auch das trägt vieles bey, daß nicht ein Sohn der Erbe ist, sondern daß die Güther in kleine Theile zertheilet werden. Man muß die Gelegenheit zum Bösen abzuschneiden suchen. Denn gleich wie derjenige ein weit besserer Artzt ist, der den Menschen bewahret, daß er nicht in Kranckheit verfällt; als der, so einen Krancken durch Artzeney wieder gesund machet: also ist auch so ein Gesetze weit besser, welches vorbeuget, daß der Mensch nichts böses thut; als das, so die schon begangenen Bosheiten bestrafet. Bey Ihnen ist keine Obrigkeit, die, da sie auf einem so erhabenen Orte sitzet, auf die Fehler eines Jeden unter ihnen sehen und verhüten solte, daß niemand durch sein böses Leben das Gemeine Wesen verderbe; sintemahl aus einem unordentlichen Privat-Leben, viele neue Sachen zum Untergang des Gemeinen Wesens entstehen können.

Pohle. Sie möchten lieber wollen, daß wir Pohlen uns gewisse scharffe Satzungen, die vielmehr zu den Gebräuchen und Sitten, als zu den Gesetzen gehören, und durch welche uns der König leichte zu Sclaven machen könnte, erwählen: wir

Zeit sind sie immer beybehalten worden. Vor diesen waren sie Lateinisch geschrieben: nunmehro aber Pohlnisch; sie werden mehrentheils den Constitutionibus einverleibet.

wir sehen uns aber auf allen Seiten für, daß uns solcher nicht unterthänig machen kan; und deswegen wollen wir auch nicht anders, als daß der Widerpart lade; und wenn der Gerichts-Ankläger uns ladet: so wollen wir doch nicht, daß es ohne einem Angeber geschehe.

Welsche. Wo eine Republik gut soll angeordnet seyn, da müssen auch gute Gesetze und Sitten seyn; eines ohne das andere kan wenig Nutzen schaffen: doch kan man eine Republik und ein Königreich, in welchen an statt der nicht zulänglichen Gesetze, desto bessere Sitten und Gebräuche herrschen, noch nicht gäntzlich verlohren achten. Hier aber bey Ihnen sind so wohl, wegen ihres Muthwillens, die Gewohnheiten über die Masen böse, als auch die Gesetze nicht sehr lobens werth: und dennoch sehe ich, wie sie sich vorbehalten, daß sie der König wegen böser Thaten nicht vorladen soll; ja ladet auch der Gerichts-Ankläger: so kan er doch ohne Angeber auch nichts thun. Da Sie nun einem Uebel entgehen: fallen Sie in ein anders, das noch weit grösser ist. Sie wollen vermeiden, daß Sie der König nicht zu Knechten machen soll: und verfallen doch in die Knechschaft aller und jeder: denn wer mächtiger ist, ist des ärmern Tyranne. Daß es unter einem Tyrannen übel sey, ist eine ausgemachte Sache: aber das Uebel ist lange nicht so groß, einen zum Tyrannen zu haben, als viele. Es ist nur Schade, das Sie darauf nicht sehen; auch anderer Leute Schade rühret Sie nicht, welcher ihnen doch billig sehr nahe gehen

sollte. Die Republik ist glücklich, in welcher die Leute einen Abscheu vor so einen Menschen haben, der dem andern Unrecht thut; und zwar so einen, der desjenigen seinem vollkommen gleich, dem das Unrecht wiederfahren.

Pohle. Allein sehen Sie auch auf der andern Seite: wer strafet wohl den König, wenn er etwas Uebels thut? Wenn es ihm oder seinem Richter frey stünde zu laden: so würde es leichte seyn, eine Ursache zu finden, uns wegen Kleinigkeiten vorzufodern; und so würde es dem, auf welchem er ungnädig, schlecht ergehen. Wenn mich aber mein Gegner ladet, muß er sich auch fürchten; und der kan mich in keine Sclaverey bringen.

Welsche. Auch der König kan hier niemanden zum Sclaven machen, er hat auf iemanden zu sehen. Der Erzbischoff von Gnesen (s) der ihn

(s) Daß der Ertzbischoff von Gnesen Primas des Reichs, Legatus Natus und erster Fürst des Reichs sey; daß er nicht nur die Iurisdiction über die gantze Geistlichkeit, und den ersten Platz im Senat, sondern auch ein sehr grosses Ansehen zur Zeit des Interregni habe; indem er da gleichsam die Stelle des Königs vertrtt, den Senat zusammen beruft, wegen des gemeinen Besten der Republik rathschlage, den ausländischen Gesandten Audienz giebt, den Wahltag bestimmet, den neuerwählten König ausruffet, und nach erhaltenen Krönungs-Reichstage, krönet: das alles sind Sachen, die einem jeden bekannt. Wir wollen aber unsern Lesern auch eine etwas genauere Nachricht von dem Ursprung solcher so herrlichen Vorzüge ertheilen, und fangen billig von dem Erzbisthum selbsten an. Wenn solches eigentlich

ihn krönet, ist sein Richter; der kan ihn in den Bann thun. Ferner hat er über sich das hohe Päpstliche Gerichte, welches dem Erzbischoff nicht absteht. Auch lässet es der Reichs-Rath dem König nicht zu, daß er wider Recht und Billigkeit, wider Eyd und Pflicht etwas thun, und die Leute zu Knechten machen solte. Es sind auch hier,

lich aufgerichtet, sind die Pohlnischen Geschichtschreiber selbst nicht einig. DLUGOSS setzet seinen Ursprung in das X. Seculum (966.) und giebt Miecislaum, den ersten christlichen Fürsten, vor seinen Stiffter an: KADLUBKO aber, der älteste Pohlnische Geschichtschreiber spricht, daß es Boleslaus I. gethan; und dieses ist auch die wahrscheinlichste Meynung, die auch mit den alten Deutschen Geschichtschreibern überein kommt; und also ist Radzin oder Gaudentius, ein Bruder des heiligen Adalberti, der erste Ertzbischoff gewesen, so An. 1000. durch Vermittelung Otto III., als er das Grab des heiligen Adalberti zu Gnesen besuchet, zu dieser Würde erhoben worden. Nicolaus Tramba, von welchem man verschiedenes in des Herrn Canonici Janozki Nachrichten findet, Tom. II. p. 1. 2. 3. 4. 11. 23., war der erste, dem der Titul eines *Primatis* von Pohlen auf dem Concilio zu Costnitz mit allgemeiner Einwilligung und Bestätigung, derer daselbst versammleten Väter der Kirchen, vor sich und seine Nachkommen, zuerkannt wurde. Alle Bischöffe, 13. an der Zahl, stehen unter ihm; selbst der Ertzbischoff von Lemberg ist nicht ausgenommen. Der eintzige Bischoff von Ermland, welcher ehemahls unter dem Ertzbischoff von Riga gestanden, ist unmittelbahr dem Römischen Stuhl unterworffen, mit welcher Freyheit der dasige Bischoff Johannes I. im 14. Seculo. vom Papst begnadiget worden. Der

hier, durch Gottes Gnade, solche Könige, die sich nicht einmahl in die Gedancken kommen lassen, ihre Unterthanen zu Knechten zu machen. Deswegen stünde Ihnen wohl an, es dem König zu überlassen, daß er vor die allgemeine Ruhe sorgete; und daß seine Beamte, nicht aber die Gegen-

Der jetzige Adam Stanislaus Grabowski, Fürst des heil. Röm Reichs hat 1742. noch das Pallium und Creutz, aus besondern Gnaden, von Rom erhalten. Die Würde eines *Legati Nati* ist 1515. Johann Laski auf dem andern Lateranensischen Concilio vom Papst Leo X. auf Ansuchung Sigismundi I. ertheilet worden. Der Titul *Primus Princeps* ist unter Casimiro Magno 1360. aufkommen. Ein Ertzbischoff von Gnesen ist allezeit *Canonicus natus* von Plocko, und das seit 1240. Der Umstand ist merckwürdig, daß er verdienet hier eingerücket zu werden. Johann Czapla, Ertzbischöfflicher Cantzler und Scholastik von Cujavien und Plocko, wurde auf Befehl Conradi Hertzogs von Masuren, gehangen. Der Ertzbischoff that deswegen die gantze Plocker Diöces in Bann: auf inständiges Bitten aber erwähnten Hertzogs, befreyete er zwar solche wiederum davon: doch mit dieser Bedingung, daß die Stadt Lowicz dem Gneser Ertzbischoff solte geschencket werden: wegen des Dominii Supremi aber solte solches gehalten seyn, dem Hertzog alle Jahre eine Marck Goldes zu zahlen; auch solte der Ertzbischoff allezeit ein *Canonicus* von Plocko seyn, und die Einkünfte geniessen. Lowicz ist hernach zur Ertzbischöfflichen Residentz erwählet worden: die Marck Goldes aber hat *Casimirus Tertius* 1462. erlassen. Im Jahr 1232. bekamen die Ertzbischöffe zu Gnesen vom Vladislao *Sputatore*, Hertzog von Groß-Pohlen, die Freyheit Müntze zu schlagen: sie

Gegen Parthey, diejenigen vor Gerichte zöge, welche die allgemeine Ruhe stören; und wenn Sie ja dem König solches nicht zugestehen wollen: so solten Sie doch zum wenigsten jemanden bestimmen, der Ihnen Ruhe und Recht verschaffete.

Pohle.

sie haben sich dessen aber niemahls bedienet, und da es ietzo ein Regale ist: kommt es ihnen auch nicht mehr zu. Vor diesen haben diese Prälaten auch andere Bischöffe confirmiret; welches Recht sie auch tapfer vertheidiget: nach Ludovici Tode aber hat die Confirmation aufgehöret. Doch geschahe noch 1447. eine in Ansehung des Bischoffs von Breßlau. In Abwesenheit des Königes lieget ihm die Sorge der Republik ob. Er kan die Senatores, welche zugegen, zu Rathe ziehen: aber nichts ohne dem König beschliessen. Ferner hat der Primas das Recht den König zuerinnern, wenn er wider die Reichs-Gesetze und Pacta Conventa handelt; und das ist es eben, worauf sich unser Autor allhier beruffet: solches aber muß mit grossem Bedacht geschehn, und schon gewisse Merckmahle vorhanden seyn; er muß auch die Senatores, sonderlich die Cantzler, deswegen zu Rathe ziehen. Er hat ferner allezeit den ersten Sitz im Senat und weichet keinem Cardinal; wie denn deswegen, wo ein Bischoff den Purpur erlanget, solche gleichsam alternative in Publicis erscheinen: am dritten Orte aber kommen sie niemahls zusammen. Dieses geschiehet auch in Ansehung des Nuntii; auch keinem Gesandten giebt er die Visite ab, und befindet sich selten in den Assembleen der Senatoren. Hält er auf dem Reichstag seinen Einzug: so fahren ihm die Senatores entgegen; oder schicken ihm, um seine Entree, die mit Trompeten und Paucken geschicht, desto ansehnlicher zu machen, ihre Kutschen mit einem

Hof-

Pohle. Was ich immer gesagt, sage ich noch: die Gesetze selbst schaffen mir Ruhe.

Welsche. Wenn sich aber zwey solche finden, da einer dem andern wegen empfangener Beleidigung nicht anklagen, auch deswegen nicht Recht führen will; wie bey uns in Italien, wo der

Hof-Cavalier. Auch bey der Audienz des Königs hat er besondere Vorzüge: weil ihn nicht nur gemeiniglich einige vom Senat begleiten, sondern solcher auch an der Treppe von denen Königl. Cammer-Herren empfangen wird, die ihn bis an das letzte Vorzimmer führen; da erwarten ihm die Marschalle von Pohlen und Litthauen, nehmen ihn in die Mitte und begleiten ihn in das Königl. Zimmer. Der König gehet ihm drey Schritte entgegen: doch küsset der Primas ihm die Hände. Auch darf niemand in Gegenwart dieses Fürsten Zoten reisen; vielweniger das Gewehr enblösen. Einer von seinen grösten Vorzügen ist noch, daß er einen Senateur zu seinem Marschall hat; nehmlich einen Castellan, der ihm allezeit, so oft er in öffentlichen Versammlungen erscheinet, den Marschalls-Stab vorträget. Ja man hat Exempel, daß dieser Marschall, in Abwesenheit der andern Reichs-Marschälle, ihre Stelle bey dem König vertreten. Doch darf er seinen Stab bey Hofe, wenn jene zugegen, nicht aufheben. Er hat ferner einen Kreutzträger, der gemeiniglich ein Canonicus ist. Dieser trägt beständig das Ertzbischöffliche Zeichen vor; auch selbst im Senat bleibet er mit solchem stehen. Ueberdies hat er einen Cantzler, Referendaire, Cämmerer, Stallmeister, Jägermeister, Truchses und Mundschencken. Er hat seine Garde; und bey der Tafel lässet er trompeten und Paucken schlagen, das keinem andern freystehet. Auswärtige Könige und

der Adel wegen Schimpf, Wunden und Zänckereyen nicht klaget, denn das würde eine Schande seyn, sondern er sucht sich zu rächen: so wird es doch einer dem andern auf andere Art abgeben wollen. Es sammlet also einer wider den andern ein Heer, und jeder ziehet das halbe Königreich auf seine Seite: wie schaffen also hier die Gesetze Friede und Sicherheit? (t)

Pohle.

und Potentaten geben diesem grossen Prälaten den Titul: Reverendissime & Illustrissime. Privat Personen: Celsissime & Reverendissime. Vom König und der Republik wird er in actis publicis genennet: Reverendissime. Zur Zeit des Interregni geben ihm gar viele einheimische, den Titul: Serenissime. Der jetzige Herr, welcher dieser höchsten Ehrenstelle des Sarmatischen Senats, mit grossem Ruhm vorstehet, sind Ihro Durchl. Adam Ignatius in Komorow, Komorowski. Er wurde, welches was besonders war, 1750. als Cantzler und Praepositus von Cracau, zu dieser so hohen Würde erhoben. Ein Herr, den seine weitläuftige Wissenschaften, seine vollkommene Staats-Klugheit und seine gründliche und vernünftige Einsicht in geistlichen Sachen zu einem so wichtigen Amt vollkommen tüchtig machen. Von dessen uraltem Geschlecht und hohen Eigenschaften, werden wir bey anderer Gelegenheit nicht unterlassen ein mehrers zu melden.

(t) Eine solche Trennung zeigte sich sonderlich bey damahligem Interregno. Eine Parthey hatte den grossen Zamoiski; die andere den Zborowski zum Oberhaupt; wovon wir schon oben eine Anmerckung gemacht.

Pohle. Darzu ist der König, der dergleichen Muthwillen hemmen kan. Wir haben auch deswegen ein Gesetze de Guerris. (v)

Welsche. Ich sehe in diesem Gesetze nicht, daß der König wegen solcher Streitigkeiten Macht zu laden hätte. Wenn aber der König den allgemeinen Frieden beybehalten und wegen solcher und anderer dergleichen bösen Thaten selbst laden könnte, oder zum wenigsten seine Beamte: so würde es niemahls zu dergleichen Streitigkeiten kommen. Denn keine Sache bringt einer Republik den Untergang eher zu wege, als die innerliche Unruhe, und besonders, wenn es schon zum Blutvergiessen kömmt.

Pohle. Unsere Vorfahren haben dieses dem Könige nicht umsonst nicht zugestehen wollen; sie fanden immer hierinne was Nachtheiliges. Dennoch sind bey uns viel dergleichen Sachen, welche

(v) Wir wollen die Worte selbst anführen:

Iniuriam suam nemo ulciscatur, neque bellum sine consensu Regio inferat, neque cum domesticis guerras excitet; alioquin damna omnia hoc nomine accepta refundet: si vero solvendo non fuerit, in corpore puniatur. *Herb: 150.* ingleichen; Si quis aliquas inobedientias contra ius commune, vel guerras Regno & Regi damnosas moveat, in iure terrestri non contentus: contra talem omnes consurgere debent in ejus destructionem sub fide & honore; neque illi consilio auxiliove patrocinari, etiamsi sit consanguineus vel amicus. *Herb. 106.*

welche der Staroste, wenn kein Kläger ist, zu untersuchen verbunden. (x)

Welsche. Wer giebt aber auf den Starosten acht, ob er seiner Pflicht ein Gnüge leiste?

Pohle.

(x) Weil unser Autor noch sehr offt der Starosten gedencken wird: so kan es nicht undienlich seyn, hier eine kleine Anmerckung zu machen. Ein Starost hat seinen Namen von *Stary*, alt; und also sind Starosten so viel, als Aelteste: weil nehmlich den Starosteyen, welche eigentlich die Fürnehmsten von denen Königlichen Gütern sind, niemand anders als alte erfahrne Leute fürgesetzet werden sollen. Ob dieses zu unsern Zeiten geschicht, ist hier der Ort nicht, solches zu untersuchen. Wir wollen nur unsern Lesern, einen zu mehrern Verständniß unsers Antoris dienenden Begriff geben. Einige von diesen Starosteyen sind mit Gerichte, andere aber nicht. Die ersten haben einen Starosten, welcher eigentlich ein Königlicher Amtmann ist, der die Gerichte in einem Schlosse hält; weswegen sie auch *Iudicia Castrensia* genennet werden. Diese Gerichte werden im Namen des Königes gehalten. Die Ladungen sind alle besiegelt; manchmal aber so schlecht und mit so viel Abkürtzungen geschrieben, daß sie niemand, als einer von solchen Leuten lesen kan, die sie ausgeben. Ein Grod hat auch seine Wachen: denn ihre Gerichtsbarkeit erstrecket sich nicht nur über Bürgerliche, sondern auch über den Adel. Jeder Staroste der ein Gerichte hat, hat seinen Grod-Richter, Regenten der Cantzley, Schreiber, Burggrafen, viele Cantzelisten ꝛc: Ihre Cantzeleyen aber sind mehrentheils schlechte finstere Oerter. Man findet da keine Ordnung, aber viele Complimente; das geschicht in Hoffnung etwas zu verdienen. Wer den Schlendrian nicht weiß, den pflegen sie brav zu ziehen. Man schreibet da stehend: kein Stuhl ist

nicht

Pohle. Es stehet ja einem jeden frey, ihn deswegen zubelangen.

Welsche. Wenn aber niemand nicht wird wollen? Denn was allen vorgeworffen werden kan, darnach wird gemeiniglich wenig oder nichts gefragt. Wie soll nun also ein armer Edelmann sich unterstehen den Starosten, wenn er seiner Schuldigkeit kein Genüge leistet, anzuklagen? kan es ihm denn der Staroste nicht bey anderer Gelegenheit wieder abgeben? Und daß Sie sagen, daß unsere Vorfahren dem König nicht ohne Ursache nicht haben verstatten wollen, daß er, oder seine Beamten, die Uebelthäter belangen solten: so weiß ich das Gegentheil. Vor alten Zeiten stund es den Königen frey, und bey den Königen sassen die Reichsräthe, ohne welche der König nichts thun konte. Dieses benahm nun solchem die Gelegenheit, seine Unterthanen in Knechtschaft zu setzen. Aber vor nicht gar zu langer Zeit brachten die, denen es daran gelegen, es so weit, daß der König mit den Bösewichtern nichts zuthun haben solte, bis die Gegen-Parthey die Klage vor ihm brächte. Wie denn auch das nicht längst eingeführet worden, daß alle Rechtssachen auf den Reichstag verleget würden; und als

nicht zu sehen als etliche Bäncke. Feder und Dinte mangelt oft; von Streusand weiß man nichts; der von der Erde aufgesammlete Staub, oder das abgekratzte von den Wänden, vertritt dessen Stelle.

als endlich das Tribunal aufkam (y): so wurden nur die Hals-Sachen dahin verwiesen; welches alles arme unterdruckte Leute den Reichsräthen Schuld geben. Denn diese, da sie das Bild der

(y) Dieses ist das höchste Reichs-Gerichte des Adels. Die Pohlen haben solches dem Stephano zu dancken, der es 1578 angeordnet. Denn weil Sigismund Augustus, der etwas commode war, auch wegen seiner Gemüths-Unruhe Liebes-Avanturen, auch öfftern Abwesenheit in Litthauen, selten Gerichte hielt; der Adel aber unwillig war, daß er so lange warten muste, ehe eine Sache zu Ende kam: so hielten nach dessen Tod einige Woywodschafften vor sich Gerichte, ohne daß eine Appellation, an den König statt haben solte; Stephan aber, der wohl sahe, daß viele Unordnung dabey vorgieng, ließ nicht nach, bis endlich das Tribunal zu Stande kam. Das von Groß-Pohlen wird zu Peterkau: das von Klein-Pohlen aber zu Lublin gehalten. Preußen nahm solches 1583, Vollhinien und Braclaw, 1589, Kyow aber erst 1590, an. Keiner aus Groß-Pohlen kan nach Lublin, und keiner aus Klein-Pohlen nach Peterkau, geladen werden. Das von Groß-Pohlen nimt Montags nach Francisci seinen Anfang, und dauret bis auf den Palm-Sonntag; zu Lublin aber gehet es um Ostern an, und dauret bis Weynachten. Die Deputirten sind geistlichen und weltlichen Standes, sämtlich von Adel und angesessene. Alle Jahre werden aus jeder Woywodschafft zwey, aus Vollhinien drey, aus denen Landschafften aber nur einer erwählet: doch so, daß keiner wieder als in vier Jahren zu dieser Ehre kommen kan. Der Marschall wird durch die meisten Stimmen erwählet, wobey gemeiniglich viele intriguen vorgehen, und es gar zuweilen blutige Köpffe setzet. Die Geistlichen haben ihren Präsidenten, der allezeit einer

der Republik an sich tragen, und deswegen ohne Mühe nicht seyn können, suchen sich die Last, wenn es nur auf einige Art möglich, vom Halse zu wältzen, und scheuen auch die Kosten auf eine prächtige Hofstatt zu vielem Gefolge, zum Besuch

E 2 der

einer von den fürnehmsten Canonicis von Genesen ist; die Sachen worüber gesprochen wird, sind in denen Reichs-Gesetzen bestimmet; die Decreta werden durch die meisten Stimmen gefället, und können durch keine andere Gerichte wieder verworfen werden. Das Litthauische Tribunal ist von dem Pohlnischen unterschieden; es nahm daselbst 1581 seinen Anfang, und wird zu Wilda, Novogrod und Minski gehalten; die letzten zwey Oerter alterniren, ein Jahr um das andere. Zu Wilda nimt es seinen Anfang 14. Tage nach Ostern, und dauret 20. Wochen; als denn werden zwey Wochen zur Schatz-Commißion ausgesetzet, und das höchste Gerichte fängt sich zu Novogrod oder Minski, welchen Ort nehmlich die Reihe trifft, an. Das Pohlnische Liefland gehöret zu keinem von diesen Tribunalen; sondern aus dasigen Land- und Grod-Gerichten wird an das Assessorial- oder Canzler-Gerichte appelliret. Die Liefländischen Sachen werden mehrentheils in Januario und Februario abgethan: es muß aber allezeit ein Referendarius der Krone, oder Notarius von Litthauen, ingleichen ein Secretarius von Liefland zugegen seyn. Dieses Jahr haben Ihro Excellenz der Herr Cron-Groß-Cantzler, Graf Malachowski die Liefländischen und andere dahin gehörige Sachen bey Dero Anwesenheit in Dantzig zurichten gesuchet. Die Reichs-Gerichte, deren unser Autor hier gleichfals gedencket, werden von dem Könige, und Senat, nebst denen von dem Herrn Landboten-Marschall, darzu bestimmten Deputirten

der Städte und zu Reisen anzuwenden: da doch die Arbeit dem Amte, wie der Schatten dem Körper folget; und Gott allein ist es möglich, die Welt ohne Mühe zu regieren. Es ist sehr übel, daß die Gerichte, fürnehmlich die Hals-Gerichte, nicht beständig dauren, sondern auf den Reichstag verleget werden; und damit die Bösen desto sicherer Böses thun können, ist der Reichstag aller zwey Jahre angesetzet, und dauert nicht länger als sechs Wochen. (z) Innerhalb solcher Zeit

putirten aus der Landboten-Stube gehalten, und das während der Zeit, als die Landboten sich mit einander herum zancken. Es sind viele Sachen dahin verwiesen, die alle in einer 1611. deswegen gemachten Ordnung angeführet werden. Diese Gerichte sind von uhralten Zeiten her, von dem Könige, in Gegenwart des Senats, gehalten worden. Zu Stephani Zeiten erlangten einige Landboten, daß in Criminal Sachen gleichfals einige von ihnen hierzu möchten gezogen werden: es wurde ihnen aber abgeschlagen. Im Jahr 1588. kam es doch so weit, daß in Criminal-Sachen, und was die beleidigte Majestät betraf, auch Landboten darzu genommen wurden. So bald die Landboten ihre Berathschlagungen endigen, oder der Reichstag zerrissen wird: hören diese Gerichte auf; und deswegen beklaget sich der Autor, daß die Hals-Gerichte nicht so, wie in andern Ländern, immerfort gehalten werden; zumahl, da hier die grosse Freyheit zu den grösten Verbrechen, Thür und Angel öffnet.

(z) Der Reichstag ist eine Versammlung der Stände, die zum Besten des Vaterlandes rathschlagen sollen. Diese ruffet der König zusammen, und kan solches, so lange er lebet, von niemanden anders geschehen. Sie

Zeit nun, ist es eine unmögliche Sache, daß der König, wenn er auch nichts anders thäte, weder äsſe, träncke noch schliefe, sondern nur immer Gerichte hielte, alle Sachen schlichten könnte, so daß bey so bestallten Sachen, einer der eingeritten, getödtet, genothzüchtiget, (da sich doch der-

Sie sind ordentliche oder außerordentliche. Bis zu Henrici Zeiten haben die Reichstäge keine bestimte Zeit gehabt; weswegen alle vorhergehende, als ausserordentliche angesehen werden: aber 1575 wurde beschlossen, solche alle 2. Jahr zu halten; der Tag aber, wenn sie eigentlich ihren Anfang nehmen solten, wurde erst 1717. bestimt: nehmlich Montags nach Michael. Der ausserordentliche Reichstag hindert zuweilen, daß der ordentliche gehalten wird. Vor alten Zeiten war kein Ort darzu bestimmt, und wurden solche bald hier bald da gehalten: doch hatte Peterkau hierinne einen Vorzug; ja Sigismund der I. wurde gar von den Ständen ersuchet, solche an keinem andern Orte zu halten: die Vereinigung aber mit Litthauen machte, daß dann und wann einige Verhinderniß darzwischen kam; ja 1569. wurde ausdrücklich Warschau, darzu auserlesen; und seit der Zeit, sind sie da gemeiniglich, etliche wenige ausgenommen, gehalten worden. Im Jahr 1673 wurde ausgemacht, daß wegen der Litthauer zwey Reichstage zu Warschau und einer zu Grodno gehalten werden solten. Ausser die Universalia, die an alle Stände ergehen, werden noch besondere Schreiben an die Senatores gesendet, die das, was auf dem Reichstag vorgenommen werden soll, enthalten. Diese müssen vermöge einer Verordnung von 1717. drey Monath vor dem Reichstag abgesandt werden. Der Cron-Marschall zeiget denen auf den Reichstag kommenden Senatoren

gleichen Thaten in zwey Jahren ziemlich häuffen,) zwey, drey, ja wohl zehn und mehr Reichstage hinläuft, ehe er deswegen gerichtlich zur Rede gesetzet wird. Was meynen Sie also, solte wohl der Beleidigte eine dergleichen Freyheit gut heissen oder nicht? Und muß nicht so ein armer Teufel, dem entweder die Tochter genothzüchtiget, oder die Frau genommen, oder in sein Haus eingeritten, oder Vater oder Bruder erschlagen, aus Armuth alles fahren lassen, oder sich so gut er kan mit dem andern vergleichen?

Pohle. Sie überhäuffen mich gleich anfangs mit so vielen Sachen auf einmahl, daß ich nicht weiß, worauf ich am ersten antworten soll.

Welsche. Das alles kan, da wir von der Wahl angefangen, von ihrer Freyheit gesaget werden: allein wir können auch noch, wo Sie anders Belieben haben, von ihren Recht und andern Sachen reden; jetzo aber wieder auf die Pohlnische Freyheit zukommen, so machen sie viel

toren und Landboten, ihre Wohnungen umsonst an: doch haben die ersten mehrentheils ihre Palläste. Wer wider einen das Gewehr ziehet, ihn verwundet oder tödtet, wird schwer gestraft. Im Jahr 1710. wurde ein Oberster, der einen Landboten verwundet, erschossen. Niemand ist alsdenn Richter, als der Cron-Marschall, dessen Ansehen sich alsdenn unumschränket zeiget. Von allem, was auf dem Reichstag weiter vorgehet, zu handeln, würde hier zu weitläuftig seyn; man findet auch in den öffentlichen Wochenblättern, die während des Reichstags heraus kommen, eine ziemliche Nachricht. Wir haben uns aber vorbehalten, bey anderer Gelegenheit ausführlicher von dieser Materie zu reden.

viel Wesen davon: ich aber halte nicht nur nichts von ihr, sondern sage vielmehr, daß hier eine grosse Sclaverey sey; ja ich setze noch hinzu, daß es mir weit erträglicher einen, als viele Tyrannen zuerdulden.

Pohle. Ich wolte nur mit Ihnen von der Wahl reden, und zugleich von unserer Freyheit einige Erwähnung thun: Sie aber verfallen auf andere Sachen, und machen eine gantze Predigt daraus.

Welsche. Wenn ich von allen, was die Leute in Pohlen tadeln, ausführlich reden solte, würde es viele Zeit wegnehmen, und wir würden einen Schiedsmann nöthig haben, der den Ausspruch thäte, wer von uns beyden der Sache am nächsten käme. Ich habe hiervon nur gantz kurtz gesprochen: ich kan aber, wo sie es mir nicht übel nehmen, noch viel sagen, was ich so wohl in Ansehung der Freyheit als auch der Gesetze (worzu auch die Sitten und Gebräuche gehören) hier in Pohlen schädliches wahrnehme. Sie haben ja selbst davon zu reden angefangen: befehlen Sie aber, so will ich gerne abbrechen.

Pohle. Lasset uns fort reden, obgleich aus dieser unserer Unterredung keinesweges zu hoffen, daß eine Aenderung in Pohlen entstehen sollte.

Welsche. Ey, ey, es verändert sich da gar zu ofte; und die Leute sagen, daß ihre Freyheit dadurch einen Zuwachs bekomme: mir aber deucht es, daß sich solche ihrem Fall nähere. Jede Veränderung in einer Republik ist sehr schädlich; und Plato hat gesagt, daß eine Republik, sich nach

der Veränderung der Music und nach der Verwechselung der Melodien, welches eine Kleinigkeit zu seyn scheinet, verändern müsse. Er billiget zwar auch eine Veränderung: aber nur die, so vom Bösen zum Guten geschiehet.

Pohle. Bey uns geschicht es auch, daß wir böse Sachen in gute verändern; und deswegen setzen wir denen Reichs-Gesetzen immer was zu, oder verbessern die alten; auch sind die Reichstage deswegen aller zwey Jahre angeordnet, damit die Reichs-Räthe, die Landboten, ingleichen die Processe haben, durch die vielen Kosten, die sie erstlich alle Jahre auf den Reichstag machen musten, nicht ruiniret würden. Denn das Böse läuft doch nicht davon; wer es verdienet, wird schon gestraft. Endlich ist es auch besser, daß zehn Schuldige der Strafe entgehen, welches sie wegen ihrer Verbrechen verdienet: als daß ein Unschuldiger gestraft werden solte; welches gewiß nicht einmahl geschehen würde, wenn das Gerichte wegen böser Thaten vorladen dürfte. Derowegen wollen wir Pohlen durchaus keine Ladungen von den Königen und seinen Beamten annehmen, noch gestatten, daß man einen, der nicht gerichtlich überwiesen, gefangen nehmen kan: bewahre Gott!! daß so was geschehen solte; denn das ist der Grund unserer güldenen Freyheit.

Welsche. Gleich wie das ein löbliches Gesetze ist, wie auch schon oben gesagt, daß der König einen Edelmann nicht kan setzen lassen, ehe er gerichtlich überwiesen, und ihre gantze Freyheit auch darauf beruhet: so sind doch auch die Verbrechen

chen oft so beschaffen, daß solches Pohlen vielen Schaden zufügen kan. Derohalben ist dieses Gesetze, wie ich schon erst gedacht, sehr gut, aber auch sehr schädlich. Denn thut etwa so einer dem gantzen Königreich noch zu wenig Schaden (anderer dergleichen schädlichen Sachen nicht zu gedencken) der in einem Winckel sitzet, und aus Kupfer, Englisch-Zinn und andern Materien falsche Müntze, als Thaler und Ducaten schlägt? (a) Solte man denn mit so einem warten, bis er gerichtlich überwiesen? Wo soll man ihn indessen vorladen? Wer wird wollen der Angeber seyn? Das ist ja so arg als Feuer, und noch wohl ärger. Denn hier befinden sich in einer Marck nicht zwey oder 6. gl. falsch (b); wie hievon in denen Gesetzen gesaget wird, und wo das Gericht dem König zukommt: sondern der Betrug wird sich in allen Küsten und Kasten des gantzen Königreichs äussern. Erwägen Sie also, ich bitte, ob es hier gut, so einen nicht zu greiffen? Es kan also die Freyheit, welche nicht verstattet vom Gerichte

(a) Pohlen ist so wenig, als andere Reiche von dergleichen Betrügern frey. Die Juden sind ohnstreitig die Meisten, die dergleichen Handwerck treiben. Man hat ohnlängst einige entdeckt, die falsche Kayser-groschen, die man hier Zigäuner Dütgen nennet, gemacht, die aber öffentlich verworffen worden. Man könte auch erweisen, daß oft gar Grosse sich dieser unerlaubten Mittel bedienet, um ihre Schulden zu bezahlen.

(b) Eine Warschauer Marck ist 40. Gröschel Pohlnisch. 2. Pohlnische Gröschel sind nach der genauesten Rechnung 1. Creuzer, 1. Pohl. Gulden macht 4. Sächsische Groschen.

angeklaget zu werden, und welche sie so sehr rühmen, einem armen Edelmann keinesweges dienlich seyn, und besonders da man hier die Köpffe und Wunden mit Gelde bezahlet. Denen Grossen und Mächtigen kan die Freyheit, daß der König keinen nicht laden darf, noch so halb und halb nützen; wiewohl auch hier der Mächtige, wenn er viele Kinder hat, den Kleinern gar bald wieder gleich wird. Denn wenn die Güter immer zertheilet werden: so müssen endlich die Nachkommen ziemlich kleine Stückgen bekommen. Einem armen Edelmann aber muß das sehr nachtheilig seyn, wenn sein König ihn nicht für einen Mächtigern als er beschützet; und anders kan er ihn nicht schützen, als wenn er ihm wegen des empfangenen Unrechts, er mag nun solches wollen oder nicht, Recht zu verschaffen suchet. Wenn es sich nun unter Bluts-Freunden zuträgt, daß ein Bruder den andern, und zwar noch bey Lebzeiten des Vaters tödtet: so bittet dieser arme alte Greiß, nachdem er den erschlagenen Sohn beweinet, und den andern nicht gern auch verliehren will, den dritten, seinen Bruder nicht anzugeben; und so ist der Kopf verlohren. Wiewohl ein verständiger Bruder, wenn er auch schon nach des Vaters Tode mit dem Bruder-Mörder im Besitz der Güter ist, und nachdem er den dritten Bruder verlohren, wohl siehet, daß, wenn er ladete, und wegen seines Bruder-Theils Recht führete, er sowohl den Theil des Brudermörders alsobald verliehren; denn solcher fällt dem Fisco anheim: als auch über dis, seiner Familie einen Schand-

fleck anhängen würde; auch ohne des Vaters Bitte, das Klagen, als eine ihm selbst schädliche Sache, unterlässet, und sich an irgend einer Vergeltung begnüget. Hierdurch geschicht nun nicht nur dem Erschlagenen groß Unrecht; sondern die Leute bekommen auch ein böses Exempel, und die Ungerechtigkeit ziehet die Strafe Gottes über das gantze Königreich. Also tödtet auch des Brudern Sohn den Vetter; die Sachen werden auf so eine Art verglichen, die Bosheit aber komt nicht an den Tag. Einer reitet die Güther einer armen Wittbe ein, nimmt sie mit Gewalt mit, verspricht sich mit ihr; diese elende muß also wider Willen bey ihm bleiben: ans Recht hier zugedencken ist umsonst. Solte auch ein Freund Klage führen wollen: so weiß ihm diese elende, die ihres Mannes Sclavin ist, wenig Danck dafür; ja sie wird ihn vielmehr um Gottes Willen bitten, es zu unterlassen. Erwägen Sie auch hierbey wohl ihre Pohlnische Freyheit? Wie es in den Häusern zugehet, wo die Männer alte Weiber, und diese ihre Anverwandten bey sich haben, will ich nicht gedencken. Ja es nehmen hier endlich, bey dieser ihrer Freyheit, Brüder nahe Anverwandten und Schwester-Töchter zu Weibern, und wer strafet sie dafür? Es ist ja, wie ich höre, ehemahls in Pohlen keine schlechte Ordnung gewesen. Es waren solche, die auf die Kirchen-Ordnungen, ingleichen andere, die auf die Policey-Sachen ein wachsames Auge hatten; damit ein Jeder als ein Christ leben, und nicht wider Gott sündigen möchte. Jetzund aber haben sie das alles verdorben.

Einer

Einer hat zwey, der andere drey Weiber; ja es giebt gar solche, die ihre Weiber einander leihen, und deswegen gewisse Vergleiche untereinander machen, wie lange einer des andern Frau bey sich behalten soll. Ich erdichte es nicht; Gott weiß es, es ist die lautere Wahrheit: ein Richter, bey welchem dergleichen Sachen wegen geklaget worden, hat mir es selbst gesagt. Da sehen Sie: hätten Sie die **Gerichtsbarkeit der Geistlichen** nicht verdorben: (c) so würde der Bischoff bald

(c) Dieser grosse Verlust der Pohlnischen Geistlichen Gerichtsbarkeit, geschahe zu Sigismundi Augusti Zeiten. Wenn man die Sachen unpartheiisch durchgehet: so gab der damahlige Bischoff von Cracau, Andreas Zebrzydowski die gröste Gelegenheit darzu. Sein Eyfer für die Religion gieng gar zu weit; und da zumahl Eigennutz, Rache und Privat-Absichten darzu kamen: so konnte man sich freylich keinen guten Ausgang versprechen. Zebrzydowski war unstreitig ein grosser Geist; niemand kan ihm eine gründliche Gelehrsamkeit absprechen. Er hatte von dem grossen *Erasmo*, dessen Lehrling er gewesen, viel profitiret; so, daß er nicht nur für einen der beredtesten Reichs-Räthe, sondern auch für einen sehr grossen Gottesgelehrten gehalten wurde. Er hatte die Welt gesehen, und bey seiner Zurückkunft am Hofe des grossen Sigismund die Staatsklugheit gelernet. Paul der dritte hatte ihn zum Uladislaer Bischoff erkläret; und das wegen seines grossen Eyfers vor die Religion. Er wolte solchen nun auch, sonderlich in seiner neuen Ehren-Stelle als Bischoff von Cracau, zeigen. Krupka Przeslawski, einer von Adel aus Klein-Pohlen der ohnlängst zur Protestantischen Religion übergetreten, solte das erste Opfer seines Eyfers seyn; er berief ihn nach Cracau;

bald hinterher seyn. Und wenn solche Bösewichter merckten, daß jemand vorhanden, der sie deswegen vorladen möchte: so würden sie sich nicht unterstehen dergleichen Schand-Thaten auszuüben. So geht es auch in weltlichen Händeln her, und fürnehmlich bey Mordthaten, Einreiten, Strassen-

cau; Krupka hatte viel Freunde, jeder wolte ihn begleiten. Martin Zborowski, Castellan von Posen und General von Groß-Pohlen, war der mächtigste und ansehnlichste; dieser gieng auch nach Cracau, und bezog seinen dem Bischöfflichen Pallast gegen über liegenden Hof. Er hatte ein groß Gefolge; dem Bischoff wurde Angst: weil er befürchtete, daß so eine Menge Volcks im Gerichte einen Tumult erregen möchte. Er befahl deswegen die grosse Thüre seines Pallasts zu schliessen; und kein Eingang blieb offen, als ein kleines Pförtgen; ja er ließ gar, zu mehrerer Sicherheit, einige Canonen vor die Thüre pflantzen. Zborowski nahm das übel, er beschwerte sich darüber, und ließ sagen: auf so eine Art würde er nicht ins Gerichte kommen; auch der Geladene wäre nicht verbunden zu erscheinen; die Gerichte müsten frey gehalten werden, und jeder könte darbey erscheinen. Ob sich nun gleich der Bischoff entschuldigte, daß dieses alles keinesweges um seinetwillen, sondern wegen des Pöbels geschehen: so war doch seine Absicht erreichet. Er ließ das Thor nicht aufmachen; und also blieb der Castellan weg. Krupka kam alleine nebst etlichen guten Freunden: er fand aber wider Vermuthen eine grosse Menge von Adel. Alle Canonici waren zugegen; man fragte ihn wegen seines Glaubens; er antwortete etwas zweydeutig. Er solte sich deutlicher erklären: weil man mehr als zu wohl sähe, daß er nicht in der rechten Kirche wäre; er solte sagen, ob er ein rechter Catholik. Krupka

Strassenraub, Nothzüchtigungen; wenn da die Leute mercken, daß jemand bey der Hand wäre, der die Sachen untersuchte: so würden nicht so viel Bosheiten geschehen. So wohl das weltliche als geistliche Schwerdt ist höchst nöthig. Wäre dieses, so würden bey ihnen weniger Gewaltthätig-

Krupka wäre gerne mit Manier losgewesen, und antwortete noch immer zweydeutig. Als man aber in ihm drunge, er solte zu der Religion seiner Vorfahren kehren; als man ihm von Verlust der Güter, ja Leib und Leben schwatzte: bekam er Hertze, und bekannte frey, wer er wäre; daß er in der Evangelischen Religion lieber sterben und eher den grausamsten Todt ausstehen, als sie wieder verlassen wolte. Er wurde also von allen Geistlichen als ein Haupt-Ketzer angesehen, Ehre und Leben wurde ihm abgesprochen, und er solte dem weltlichen Gerichte ausgeliefert werden. Dieses übereilte Urtheil erregte unter dem anwesenden Adel ein grosses Murmeln. Niemand war mit so einem Ausspruch zufrieden; kurtz: der Adel wolte sich nicht mehr von der Geistlichkeit richten lassen. Zborowski fand hierbey gute Gelegenheit, dem Bischoff eines abzugeben. Er fuhr zu denen Senatoren, die Protestanten waren; er erzählte das ungerechte Verfahren; er ermahnte sie, das Recht des Adels tapfer zubehaupten; diese brachten den Adel auf ihre Seite; selbst die Catholischen vereinigten sich mit ihnen, und 1552. auf dem Reichstag zu Peterkau wolte niemand von was hören, ehe nicht des Bischoffs sein Decret widerruffen wäre. Der gröste Theil des Senats trat auf des Adels Seite. Zebroydowski that sein möglichstes und wandte alle seine Beredsamkeit an; die Geistlichkeit stund ihm treulich bey; wiewohl auch viele unter ihnen ein protestantisches Hertze hatten: aber vergebens.

thätigkeiten, Einfälle in die Güter, wenigere Betrügereyen, weniger falsche Verläumdungen, weniger unehrliche Beywohnungen, weniger falsche Eydschwüre und Gotteslästerungen geschehen. Wäre jetzo eine andere Melchern; welche ehemahls zu Cracau wegen des Jüdischen Glaubens verbrannt worden: sie würde nun wohl ungestraft bleiben; und wer solte sie wohl unangeklaget strafen, ja so gar nur laden wollen? (d) Aber was das

bens. Der König that den Ausspruch; sie solten in Kirchen-Sachen richten: Ehr und Leben aber einem abzusprechen, gehörete nicht vor sie. Dieser Ausspruch erschreckte sie mehr, als der gröste Donner. Sie protestirten wider den Eingriff, welcher ihren Rechten geschähe; sie blieben einige Tage aus dem Senat: der König aber blieb bey seinem Ausspruch; und von dieser Zeit an hat die Gerichtsbarkeit der Geistlichen aufgehöret.

(d) Das geschahe 1539. Man hatte diese alte ehrliche Frau wegen der Jüdischen Religion in Verdacht, und verbrannte sie in ihrem 80 jährigen Alter öffentlich auf dem Marckt zu Cracau. Es ist aber nicht ausgemacht, ob die gute Frau jemahls von der Jüdischen Religion was gewust; zum wenigsten läst es sich aus ihrer Antwort, die sie dem Bischof und der gantzen Cracauischen Geistlichkeit gab, nicht schliessen. Denn ich finde in eben dieses Autoris seiner Geschichte von Sigismund dem I. und Sigismund August p. 7. daß ihr gröster Irrthum hierinne bestund, daß Gott keinen Sohn, auch dessen nicht nöthig, habe: weil die Kinder sterben, Gott aber ewig sey, und wenn er nicht gebohren, so könne er auch nicht sterben. Wir Menschen wären seine Söhne, sonderlich die so in seinen Wegen wandelten. Von Meßias komt

das Meiste; so vielmahl dergleichen schändliche Thaten unbestraft bleiben, so vielmahl ziehen sie die Last der göttlichen Rache auf das gantze Reich; so, daß solches über lang oder kurtz dafür büssen muß. So lange haben die Deutschen gegen den armen Adel und Unterthanen in Liefland gewütet; so

komt da kein Wort vor. Die Einwendungen der Geistlichen sind auch nicht catechetisch; und wäre es ja ein Irrthum gewesen, hätten sie ihr mit Liebe und Sanftmuth solchen benehmen sollen. Als sie nun darauf bestund, daß Gott nicht hätte Mensch, noch gebohren werden können, hielten sie sie vor eine Jüdin und Gotteslästerin, und schrien alle zum Feuer. O der lieben Einfalt! Ihr Bekänntniß von Gott war vollkommen richtig; sie sagte: Ich gläube an Gott der alles sichtbare und unsichtbare erschaffen, dessen Grösse kein menschlicher Verstand begreifen kan, von dessen Weißheit, Güte und Wohlthaten aber wir Menschen und alle andere Dinge in der Welt das sicherste Zeugniß ablegen könnten. Gesetzt aber auch, der Verdacht wäre richtig: hat man es nicht eher, als da sie schon 80. Jahr alt war, erfahren können? und da man die Jüden überhaupt duldet, so war ein solch Urtheil noch weit unbilliger. Lubieniecki aber saget in *Historia Reformationis* p. 12. die wahre Ursache sey gewesen: weil sie verschiedenes wider die Mißbräuche der Kirche geredet. Sie war auch keine Bürgers-Frau; sondern des Bürgermeisters Vogels Eheweib. Vide Lubieniecki! Selbst Starovolski nennet sie uxorem viri Consularis in *Vitis Episcop: Cracauviensis.* p. 228. Sie erlitte den Tod mit so einer Standhaftigkeit, die alle in Verwunderung setzte. Was mich in der letzten Meynung noch mehr bestärcket, ist; wenn ich den Caracter des damahligen Bischoffs von Cracau erwäge. Er hieß Gamrat und

so lange haben sie unerhörte Sünden gehäufet, die der Ordens-Meister, der noch darzu immer durch die Finger gesehen, nicht bestrafet; bis die Rache Gottes endlich aufgewachet, und das arme Liefland hat, nach dem es vieles erlitten, das teutsche Joch abgeschüttelt, sie aber selbst sind umgekommen. So pflegt es immer herzugehen, daß aus einem falschen Gut, ein wahres Uebel entstehet. Bey ihnen geht es übel zu; sie können es nur glauben. Das ist aber das ärgste, daß sie anderer Leute Unglück nicht zu Hertzen nehmen, und das ist noch darzu nicht einmahl ein fremdes, sondern ihrer armen Mitbrüder, Unglück. Ich will nicht erwähnen, daß sie mit denen, die fast alle Jahre in die türckische Sclaverey gerathen, kein Mittleiden haben, sondern auch die, denen zu Hause Unrecht geschicht, nicht bedauren wollen. Vor nicht gar langer Zeit waren drey leibliche **Brüder**; die Provintz will ich nicht nennen; genug daß es in Pohlen geschehen. **Einer** von ihnen der gern alle Güter haben wollte, spielete seinem Bruder allerhand Streiche, daß er ihm einen Eckel beybringen, und solcher ihm seinen Theil verkaufen möchte; er wolte aber nicht. Der dritte Bruder, welcher andere Güter gepachtet hatte, wohnete weit von ihnen. Was geschicht, der so sich in Besitz des brüderlichen Ver-

und ist in der Pohlnischen Historie sattsam bekant. Vide *Iournal Litteraire de Pologne*; wo sein Character zu finden *Art. II.*

Vermögens gesetzet, treibet seine Bosheit so weit, bis er den Bruder, der in der Nähe war, todtschläget. Als der Dritte, der, wie gesaget, entfernet wohnte, den Tod seines Bruders erfahren: kommt er nach Hause, und will deswegen Recht führen. Der, welcher den Mord begangen, sucht den Bruder erstlich durch Güte, hernach durch Drohungen dahin zu bringen, daß er sich mit ihm um des Bruders Kopf vergleichen soll. Da nun dieser keinesweges will, schlägt er ihn auch todt. Jetzund sitzet er alleine auf den Gütern, als wenn er nichts gethan; und kein Verwandter unterstehet sich ihn deswegen anzuklagen. Ist denn nun wohl so eine Freyheit rühmenswerth, und muß denn Gott deswegen nicht strafen? Welche Republik, welcher König, welcher Vorgesetzte nicht die Bosheit der Unterthanen strafet, der befiehlt gleichsam nicht nur in der Stille, sondern offenbar, daß die Bösen die Guten martern und zu Grunde richten sollen.

Pohle. Es ist aber auch hierzu ein Gesetze, welches da will, daß, wenn ein Todschlag unter Blut-Freunden geschicht, und kein Ankläger vorhanden: alsdann das Gerichte selbst anzuklagen verbunden. Und was die Heurathen, die in die Buts-Freundschaft lauffen, anlanget: so gehöret das zum Geistlichen Gerichte; wie denn auch noch jetzo das Weltliche Gerichte dergleichen Sachen, ingleichen was die ehlichen Kinder betrifft, dahin verweiset. Daß mir aber ein Geistlicher die Ehe absprechen, oder mich zum Königlichen Gerichte verweisen wolte: dafür bewahre

wahre Gott. So fehlten uns nur noch diese zwey Stücke, nehmlich Auskundschafter, die man in Spanien *Inquisitionis familiares* nennet, und daß man uns nur gleich ins Gefängniß nehmen möchte: so würde es vollkommen so, wie in Spanien seyn; welches aber der liebe Gott in Gnaden abwenden wolle: denn da verbrennet man Schuldige und Unschuldige (e). Noch jetzo empfindet dieses Königreich die Schwere und Last der göttlichen Rache (f). Daß sie aber von der **Melchern** Erwähnug thun: so würde auch jetzo noch eine dergleichen Obrigkeit seyn, die so einen, wenn er sich finden solte, eben so abstrafen möchte. Also büssen nun auch die Teutschen in Liefland mit Recht vor ihre Bosheiten (g): und eben das hat-

(e) Die Spanische Inquisition ist jetzo nicht mehr so strenge; und was der jetzige König als ein weiser Herr deswegen vor eine löbliche Ordnung gemacht, ist bekant.

(f) Der Autor zielet hiemit auf die grosse Zerrüttung, worinne sich Spanien damals befand. Dieses unter Karl dem V. so mächtige Reich fing um diese Zeit an gewaltig zu fallen. Niemand wird in Abrede seyn, daß die Theilung dieser Monarchie, die Karl unter seinem Bruder und Sohne machte, vieles hierzu beygetragen. Doch die Unruhe in den Niederlanden gab ihm den größten Stoß. Jeder Nachbar suchte davon zu profitiren, und der völlige Ruin der so weltberühmten unüberwindlichen Flotte wurde von jedem als eine Strafe Gottes, dieser allzupralerischen Nation, angesehen.

(g) Die Umstände, worinne sich damals Liefland befand, waren freylich kläglich; ob solche Strafe aber so

hatten sie in Preussen verdienet, weswegen sie solches auch verlohren (h). Niemand lobet die Grausamkeit, ohne wer selbst grausam ist; und deswegen sind die Gesetze bey uns so gelinde, damit die Grausamkeit aus Pohlen verbannet seyn möchte. Was den anbetrift, der zwey Brüder todt geschlagen, ohne daß ihn jemand deswegen angeklaget: so hat der Staroste Unrecht, daß er ihn dieserwegen nicht belanget. Sagen sie ferner, daß man die Unsrigen in die türckische Sclaverey nimmt: so geschicht das ja nicht nur bey uns, sondern auch gar ofte in Italien und anders wo, wo die Städte nahe an der See liegen. Und was soll man dazu sagen, da man auf keine Art nicht verhindern kan, daß nicht bißwei-

so bloß hin den Teutschen zuzuschreiben, ist eine andere Frage. Jedes Reich hat seinen Periodum. Die schweren Sünden können freylich die Strafen Gottes beschleunigen. Liefland hatte damahls verschiedene Feinde. Pohlen, Schweden und der Moscowiter waren abwechselnde Gäste; hierzu kam noch die innerliche Unruhe, die in Ansehung der Religion entstund, und die gröste Zerrüttung verursachte. Der Pohlen ihre Regierung daurete aber auch nicht lange; sie musten solches 1619 den Schweden überlassen, und haben es nach der Zeit nicht wieder bekommmen können.

(h) Mit Preussen siehet es gantz anders aus; und solte unser Autor wieder auferstehen, er würde sich ziemlich verwundern. Dieses damals so kleine Ländgen ist ietzo eines der mächtigsten Reiche, und durch seine Macht und Ansehen im Stande, daß Gleichgewichte von gantz Europa zu unterhalten. Da siehet man deut-

weilen einige von uns mit der Haut bezahlen müssen? Doch haben wir auch Soldaten, die deswegen auf den Gräntzen Wache halten; und durch Gottes Gnade und die Wachsamkeit des tapfern Cron-Groß-Feldherrn, Johann Zamoiski, haben uns die Tartern schon seit langer Zeit keinen Schaden gethan. Wir wissen auch nicht von solchen Vorgesetzten, die zu den Sünden und Bosheiten schändlicher Weise Gelegenheit geben solten; sondern wenn ihnen was zu Ohren komt, strafen sie, und sehen auch selbst den Grossen nicht durch die Finger. Es findet sich, Gott sey Danck! bey uns nichts, daß nicht verdiene gelobet zu werden: die Freyheit ist gut, und nirgends besser; die Gesetze so löblich, als in keinem andern Reiche.

Welsche. Ich habe ihnen schon vorhin gesagt, daß denen Beamten in Pohlen, ja dem Könige selbst, die Macht ziemlich benommen sey; allein es pfleget mehrerntheils so herzugehen, daß in einem Reiche, worinne einer, es sey König oder Fürst, das Oberhaupt ist, solcher nicht die Absichten hat, die seine Unterthanen haben; sondern wohl gar solche, die den Unterthanen ihnen gäntzlich entzogen. Denn ein König läßt seine größte Sorge seyn, damit ihm alles gehorche. Die Unterthanen aber sind am meisten darauf bedacht, daß sie wenig oder gar nicht gehorchen dürffen.

deutlich den Untergang und das Wachsthum der Reiche. Ein jeder muß hier ausrufen: Das ist Gottes Finger!

dürffen. Aus diesen so verschiedenen Absichten, entstehen nun auch verschiedene Maximen; worauf solche Gesetze folgen, welche die Königliche Macht gäntzlich umstürtzen, und der Gleichheit, die auf einige Art gut, auf einige aber böse, in die Höhe helfen. Ich will hiervon nicht ausführlicher reden; damit es nicht das Ansehen habe, als wenn ich das in Pohlen tadelte, was andere loben. Um aber wieder auf ihre Rede zu kommen, da sie wollen, daß ein Staroste, wenn kein Kläger vorhanden, selbst zu klagen verbunden sey: so sage ich erstlich also, daß auch dem Starosten sein Leben lieb. Denn hier in Pohlen schlägt man auch den Starosten todt; und ein Staroste und Reichsrath ist hier fast nichts bessers, als ein anderer Edelmann (i). Ist nun ein

(i) Ueber dieses Recht halten die Pohlen starck. Sie sagen: Wir sind alle über einen Scheffel gemessen, und ein Edelmann ist so gut, als ein anderer. Sie haben auch alle gleiche Rechte, und gleiche Freyheit zu geniessen. Als einige Reichsräthe Sigismundum den I. ersuchten, er solte den Adel in zwey Classen theilen: so empfand das der kleine Adel sehr übel, und that sein möglichstes, daß es nicht zu Stande kam. Ob nun gleich, was das Wesentliche anbetrifft, einer dem andern gleich: so geben doch die Aemter, die jeder bekleidet, einem vor dem andern einen grossen Vorzug. Ein Reichsrath gehet einem andern Beamten vor, und die Geistlichen den Weltlichen. In Ansehung aber der in andern Ländern so bekanten Sitten, als Hertzog, Grafen, Baronen rc. ist hier kein Unterscheid; ja es ist dem König nicht erlaubt, Pohlnischen von Adel dergleichen

ein Staroste gerecht, und straft die Bösewichter: so muß er sich schon in Acht nehmen, und mit

F 4 Sor-

chen Titul zu geben, noch diesen solche anzunehmen oder zu verlangen. Im Jahr 1673. wurde gar beschlossen, daß die, welche von fremden Potentaten Titel bekämen, die der Gleichheit des Adels zu wider, und solche in Reichsangelegenheiten gebrauchen wollten, als infame erkläret werden sollten. Doch ist zu mercken, daß diejenigen Familien, die zu der Zeit als Litthauen, Kiow, Volhinien und Braclow mit Pohlen vereiniget, Fürstliche und Gräfliche Titel geführet, solche behalten. Von den ersten sind die Czartoryski, Sanguski, Radziwil, Voroniecki, Czetwertynski, die Kniazen, (ist so viel als Fürst) Massalski, Oginski. Die Ostrogski und Wisniowiecki sind ausgestorben; jene in vorigem, diese in jetzigem Seculo. Die Grafen von Tenczyn sind gleichfals verloschen; der Titel ist an die Ossolinski gekommen. Die Lubomirski, eine Linie des Hauses Sapieha, die Ossolinski und einer von den Jablonowski führen den Titel als Fürsten des heiligen römischen Reichs: sie gebrauchen aber solchen nicht in actis publicis; auch ist niemand verbunden ihnen solchen zu geben. Der Titul eines Bruders ist also, der gemeinste, dessen sich die Edelleute gegen einander bedienen; auch die Fürnehmsten schliessen sich davon nicht aus. Lasocki, Staroste von Vysogrod, beschwerte sich 1687. über den Cardinal und Bischoff von Ermland Radiciowski, daß er ihm nicht den Titel eines Bruders gegeben. Die Entschuldigung des Cardinals war, daß er als Cardinal den Königen gleich wäre; auch käme den Geistlichen nicht zu, mit Weltlichen sich Brüder zu nennen. Als aber eben dieser Radieiowski 1693. als Primas an die Stände schrieb, nennte er sie doch Brüder. Uebrigens ist die Gewohnheit, daß

bey

Sorgen schlafen. Ferner sage ich, wie ich auch schon oben erwähnet, daß es einem Starosten frey stehe, deswegen etwas zu unternehmen oder nicht; sprechen sie, es steht ja einem jeden frey, einen Starosten vorzuladen: so antwortete ich eben wie vorhin, wenn aber niemand wird klagen wollen? Man müste also erstlich die Reichsräthe, die Starosten und die Richter von dieser Gleichheit ausnehmen; man müste ihr Leib und Leben in Sicherheit setzen. Denn wie ich höre, ist es auch ehedem so gewesen. Das aber würde die gewisseste Sicherheit und Schutz vor die Armen seyn, wenn das Gerichte selbst sich ihres Unrechts annähme, und fürnehmlich in Sachen, welche die allgemeine Ruhe stöhren. Auf dem ersten Reichstage, den **Sigismund Augustus** hielt, wurde auf Ansuchen der Herren Landboten zum erstenmahl durch ein Gesetze angeordnet, daß die, welche zur Starostey gehöreten, verbunden seyn solten, den Mörder ihres Starosten schriftlich anzugeben; und der Gerichts-Ankläger solte gehalten seyn, einen jeden bey Strafe des Thurms auf den Reichstag vorzuladen (k). Wie solches anfänglich gut von statten gegangen; wer den Nutzen

bey öffentlichen Berathschlagungen einer aus dem Senat mit dem Titel *Frater Senior*, einer vom Adel aber, *Frater junior*, benennet wird.

(k) *Instigatores*, oder öffentliche Gerichts-Ankläger, sind die, so in Namen des Königes, der Republik, oder auch des Gerichts, wo kein Ankläger ist, die Sache treiben. Die Krone hat einen; wie auch Lit-

Nutzen davon gehabt; und wie es hernach wieder aufgehöret, sind bekante Sachen. Was sie ferner sagen daß das weltliche Gerichte, die geistlichen Sachen, an das geistliche verweise: so schicken sie wohl, wenn sie jemanden vorrücken wollen, daß er oder sie nicht ehlich gezeuget; allein daß jemand wegen Heurath in die Bluts-Freundschaft vorgeladen worden, habe ich noch niemals gesehen. Vor diesem pflegten aus dem geistlichen Gerichte Ladungen gegeben zu werden; und da stund es in Pohlen gut. Wenn ein Bischof dieser Sachen wegen laden könte: so wäre auch jetzo, was der **Melchern** ihre Sache betrifft, keine Hoffnung deswegen Recht zu finden, wenn man auch gantz Pohlen nicht mit Lichtern, sondern mit Fackeln, durchsuchte. Sie erwähnen weiter, daß es schon so wie in Spanien seyn würde, wenn die Geistlichen sie richten solten. Es ist aber ihren alten Vorfahren nicht bange darbey gewesen; sondern sie haben vielmehr steif und feste darüber gehalten: aber nunmehro ist das alles verdorben. Es ist sehr wunderlich, daß sie die Welsche, Spanische und Türckische Art zu kleiden so gerne haben: das Gute aber, das in diesen Ländern ist, wollen sie nicht nachmachen. Die Türcken trincken, wie Mahomet befohlen, Wasser; und was anders zu trincken ist nicht nur

Litthauen. Jeder hält seinen Vicarium; sonst sind auch bey jedem Gerichte dergleichen Instigatores. An kleinen Orten verrichtet der Gerichtsschreiber solches Amt. Es gehet aber darbey offt grosse Ungerechtigkeit vor.

Sünde, sondern sie bestrafen es auch. Aus diesem Wassertrincken aber ist ihnen viel gutes zugewachsen. Die, welche bey ihnen Türckisch gekleidet gehen, wollen lieber Wein als Wasser trincken. Bey uns in Welschland wird über Recht und Gerechtigkeit scharf gehalten: es ist uns aber darbey im geringsten nicht bange; sondern wir wolten sie auch keinesweges mit ihrer Freyheit und ihren Gesetzen vertauschen; und dennoch gefället denen, die sich hier auf Welsch kleiden, unsere Ordnung und Gesetze nicht. Vor die Spanischen seegnen und creutzigen sie sich gar. Sie rühmen ihre gelinde Gesetze; und erwägen doch nicht, daß solche den ehemahls alten rechtschaffenen Leuten gegeben: vor die jetzt im Schwange gehenden wunderlichen und unerhörten Bosheiten aber müssen schon gantz andere Gesetze seyn. Gleichwie die Kranckheiten eher, als die Artzeneyen entstanden: also hat man auch eher von Lastern, als von Gesetzen gehöret. Sie haben nun gelinde Gesetze genung: und dennoch verüben die Leute, die unter solchen leben, gegen ihre Mitbrüder unerhörte Grausamkeit aus. Haben sie denn solche etwan deswegen, daß sie selbst nur desto grausamer seyn sollen? Die Grausamkeit ist allenthalben schädlich; aber wo grausame Leute sind, da müssen auch grausame Gesetze seyn. Und gleichwie für neue Kranckheiten, neue Artzneyen gehören: also müssen auch auf neue Schandthaten, neue Strafen folgen. Daß sie ferner sagen, daß man nicht nur in Pohlen, sondern auch in andern Ländern die Christen in die Sclaverey

nehme: so nimmt man doch nicht so viel auf einmahl; und über dieses nehmen sie auch nur die, welche sie auf dem Meer erhaschen: hier aber führen sie solche gleich zu etliche hundert tausenden weg (l).

Wol-

(l) Die Tartern haben Pohlen zu allen Zeiten Schaden gethan. Die Niederlage, welche die Christen 1238. bey Lignitz erlitten; und worunter sonderlich viele Pohlen waren, ist eine der ersten und Merckwürdigsten. Unter Lesco dem II. kamen sie wieder, und jagten ihn gar nach Ungarn. Nach der unglücklichen Niederlage bey Varna 1444. hauste dieses Gesindel greulich. Casimir der III. klopfte sie 1489. zweymahl: doch hatten sie schon viele tausend in die Dienstbarkeit geschleppet. Zu Johann Alberts Zeiten gieng es unglücklich: und musten viele tausend Familien in die elendeste Sclaverey. Unter Alexandern war es fast noch ärger: denn da wurde gantz Podolien und Rußland, ja so gar Litthauen geplündert; bis sie endlich 1506. der tapfere Glinski rechtschaffen klopfte. Sigismund der I. that 1509. dergleichen: doch unter seinem Sohne streiften sie durch gantz Rußland. Nachdem Heinrich das Reich verlassen, suchte das Gesindel was zu haschen, und kam mit einem grossen Schwarm; streifte durch Podolien, Rußland, Vollhinien, und setzte alles bis Cracau, ja so gar Schlesien, in Furcht und Schrecken. Sie thaten auch einen guten Fang: denn nachdem sie unsägliche Beute gemacht, schleppten sie eine erstaunende Menge Christen in die Sclaverey. Zu Sigismund des III. Zeiten, funden sie sich gar ofte ein, machten grosse Beute, und nahmen viele gefangen: ob sie gleich auch etliche mahl ziemlich Haare lassen mußten. Unter Uladislao dem IV. kamen sie zweymahl: das erste mahl glückte es ihnen; das andere mahl aber wurden sie von dem Feldherrn Koniec-

Wollen sie ferner behaupten, daß man nicht verhindern könne, daß sie die Leute nicht nehmen solten: so ist es sehr schlecht. Um Gottes willen, wenn sie nicht den Verstand haben, wie diesem Uebel vorzubeugen: so schicken sie doch in fremde Länder und holen sich deswegen Rath. Sie pfle-

nieçpolski bey Uchnatow 1644. treflich geputzt. Zu Johann Casimirs Zeiten, waren sie auch offte im Spiel und haben, mit den Cosacken, Pohlen grossen Schaden gethan. Der unglückliche Zustand unter dem König Michael, ist iedem bekant; und ob gleich der tapfere Sobieski etliche mahl wider dieses Gesindel, glücklich gefochten: so hat es ihm doch genung zu schaffen gemacht; ja er muste 1681. leiden, daß es ihm seine eigene Güter in Rußland plünderte. Im Jahr 1690. machten sie es noch ärger; sie thaten zwey Einfälle; in dem ersten schlepten sie eine erstaunende Menge Leute, nebst 40. Fahnen Truppen, in die elendeste Knechtschaft; bey dem andern hätten sie bald den König selbst erhascht. Im Jahr 1693. hausten sie schon wieder in Rußland; und sobgleich 1696. über 60000 von diesem Gesindel, das Lemberg einschloß, durch den Feldherrn Jablonowski zurück getrieben wurden: kamen sie doch immer wieder, und giengen selten ohne Beute weg. Zu August des II. Zeiten fielen sie wieder in Pocatien ein. Aber Potocki, Woywode von Cracau, und Unter-Feldherr, that tapfern Widerstand; ja Augustus eilte ihm selbst zur Hülffe, sie nahmen aber den Reißaus. Als sich 1699. nach dem Carlowitzer-Frieden, durch welchen Pohlen, Podolien und Caminieck wieder bekam; dieses Pack auch noch was zu Gute thun wolte, und in Rußland einfiel: so muste es, auf Befehl des Türckischen Kaysers, die Gefangenen los geben, und die Urheber wurden beym Kopfe genom-

pflegen ja, wenn jemand von ihnen an einer schweren Kranckheit darnieder lieget, und gerne gesund werden will, gleich in das warme Bad oder nach Welschland zu gehen; und ist es nicht eine schändliche Sache, hier, da die Kranckheit nicht einen Menschen, sondern das gantze Königreich angefallen, kein Mittel zu suchen? Die

nommen. Vor diesen haben die Crimmischen Tartern den Pohlen beygestanden, und ihnen gantze Armeen zu Hülfe geschickt. Sigismundus der I. machte ihnen deswegen einen jährlichen Sold von 15000 Gulden, (verstehe Pohlnische Gulden, macht 2500. Rthl. aus), daß sie immer fertig seyn solten; hernach wurde dieser Sold gar in so viel tausend Ducaten verwandelt; sie bekamen auch noch ein Geschencke, an Peltzwerck und dergleichen. Da nun das Geld zuweilen ausenblieb, beschwerten sich die Tartern, und wolten es gleichsam als eine Schuldigkeit ansehen; wenn es nichts holfe: suchten sie sich selbst bezahlt zu machen; daher kamen so viele Einfälle; wobey sie sich mehrentheils über ihren versprochenen Sold beschwerten. Johann Casimir hat sie am letzten wider die rebellischen Cosaken gebraucht. Nach der Zeit haben sich die Könige ihrer niemahls mehr bedienet; und nachdem sie sich völlig zu den Türcken geschlagen: so hat Pohlen mehr als zu öffters ihre Rache empfunden; sonderlich wenn es mit der Pforte in Krieg verwickelt gewesen. Bey dem Carlowitzer Frieden aber, wurde von Seiten Pohlens verlanget, daß der Türckische Käyser den Tartern untersagen solte, ferner einige Geschencke zu verlangen; oder deswegen in das Land einzufallen, welches auch ziemlich gefruchtet. Es pfleget aber doch der Tarter Cham aus alter Gewohnheit Gesandte an den König und die Republik zu schicken; um ihre Ergebenheit zu bezeigen; sie bringen auch Geschencke mit: aber

Die Römer, unter derer Bothmäßigkeit fast die gantze Welt stund, haben sich es vor keine Schande gehalten, ansehnliche Leute aus ihren Mitteln, nach Griechenland zu schicken; um die Gesetze von dar nach Rom zu bringen: und wie solten sie sich schämen, verständige Männer in fremde Länder zu senden, die ihnen von dannen nicht nur guten Rath mitbrächten, wie die Gräntzen wider die Einfälle der Tartarn zuverwahren, sondern auch lehrten wie sie ruhig und sicher in ihren Häusern wohnen könnten, ohne so ein groß Geschleppe zur Beschützung ihres Lebens nöthig zu haben? Auch **Venedig** hat nicht mit dieser ihrer Klugheit, mit diesen Gesetzen, so wie sie jetzo hat, noch auch mit dieser Freyheit seinen Ursprung genommen: sondern solches alles allmählig von klügern und verständigern, als sie selbst war, erhalten. Denn was die jungen Stutzer anlangt, die Tantzens und Lautenschlagens wegen nach Welschland reisen: so bringen die nichts mit zurück, was dem Vaterlande dienlich wäre; sondern vielmehr das, was weit besser wäre, wenn sie es nicht wüsten. Und wieder auf die Vertheidigung gegen die Tartern zu kommen, so müste man diesem Uebel mit was anders begegnen: nicht aber mit der von dem **vierten Theil der Einkünfte** aufgerichteten

Gräntz-

aber nur in Hoffnung, weit grössere dargegen zu bekommen. Vor zweyen Jahren war einer in Warschau, der ein ziemlich groß Geschleppe mit sich hatte.

Gräntz-Wache (m). Ich sage mit Bedacht, Wache: denn es ist schwer diese Hand voll Leute ein Kriegs-Heer zu nennen, oder mit ihnen den Einfällen der Ungläubigen Einhalt zu thun. Der eines ewigen Ruhms würdige König Stephan würde schon ein Mittel gefunden haben, wie diesem

(m) Dieses ist eine gar löbliche Stifftung Sigismundi Augusti, welcher 1562. dem gemeinen Wesen, das vierte Theil aller Einkünfte aus den Königlichen Gütern auf ewig zugestanden; daß nehmlich von solchem Gelde Soldaten auf den Gräntzen, gegen die Türcken und Tartern, unterhalten werden solten; welche deswegen auch Quartianer genennet werden. Damit man aber die Einkünfte genau wissen möchte, wurden 1563. vom Senat und Adel Commissarien geschickt, welche die Königlichen Einkünfte ausrechnen, und den vierten Theil bestimmen solten. Keine Königliche Güter sind hiervon ausgeschlossen; ja selbst die Zolle und Saltz-Wercke nicht. Dieses Geld wird alle Jahre gegen Pfingsten nach Rawa auf das Schloß gebracht; wo es von dem Kron-Schatz-Meister und vier andern auf dem Reichstage darzu bestimten Deputirten, wovon zwey aus dem Senat, zwey aber vom Ritterstande sind, in Empfang genommen wird. Der Staroste von Rawa muß allemahl zugegen seyn, und die ausgezahlte Summe wissen. Der Cron-Schatz-Meister bekomt vor seine Mühe 1000. Fl.; die aus dem Senat jeder 300. Fl.; die vom Ritterstande nebst den Starosten von Rawa jeder 200. Fl. Die Deputirten müssen schwören, daß sie aufrichtig handeln, und zur Zeit des Interregni ohne Vorbewust der Stände kein Geld heraus nehmen wollen. Der Staroste muß auch schwören, daß er zur Zeit des Interregni den Schatzmeister und die Deputirten zum Gelde lassen will

sen Uebel vorzubeugen: aber seine Worte fanden kein Gehör. Gehen sie weiter und sagen, daß ihre Regierung niemanden Gelegenheit zu bösen Thaten gebe: so heisset das Gelegenheit genug geben, wenn man nicht strafet. Einer oder zwey empfangen zwar auf dem Reichstage ihren Lohn: es giebt aber eine unzählige Menge, die wegen ihrer

will, in deren Abwesenheit auch auf solches gute Acht haben. Uladislaus der IV. versprach in seinen Pactis Conventis auch eine *Quartam* zum Besten der Artillerie; diese sölte von den Königl. Gütern, so lange solche leer, ingleichen das erste Jahr von den Besitzern vierfach in den Schatz nach Rawa bezahlet werden. Dieses alles ist zwar gebilliget worden: es sind aber hernach viele Veränderungen darbey vorgegangen. Ueberhaupt ist noch von der *Quarta* zu mercken, daß Litthauen, weil es, als Sigismund August die Einkünfte abtrat, noch nicht so genau mit Pohlen verbunden, nichts davon wissen wolte. Es hat zwar zuweilen den vierten Theil gegeben: aber nur als ein Donativum. Jetzund zahlen die Besitzer der Königl. Güter solche gleichfalls freywillig. Die Streitigkeiten, so dieses Geldes wegen entstehen, müssen ohne Verzug abgethan, und nicht über zwey Reichstage verschoben werden; sintemahl niemand gehalten, auf den Dritten davor zu stehen. Die Gelder werden alle halbe Jahre von dem Cron-Schatz-Meister versiegelt durch einen von den Deputirten nach Lemberg geschickt; ein Quartal davon wird an die Trouppen bezahlet; das andere wird in Gegenwart des Starosten, Notarii und Präsidenten von Lemberg auf dasigem Schlosse verwahret. Befinden sich die Soldaten anders wo, als auf dasigen Gräntzen: so wird das Geld an den nächsten Ort gebracht. Das folgende halbe Jahr bringt

rer bösen Thaten, auch nicht einmahl eine Ladung ins Haus bekommen. Ein jedes Gerichte, das in Strafen nachläßig, befördert die Bosheit. Aber die Regierung ist bey ihnen auch eben nicht so viel Schuld, da ihr gleichsam die Hände gebunden sind, böser Thaten wegen vorzuladen. Die Reichstäge so nur aller zwey Jahre gehalten werden, und darzu sehr kurtz sind, haben hier viel Schuld. Und das komt, wie ich sehe, daher: weil sie selbst zu ihren Obern kein Vertrauen haben, und sich da fürchten, wo nichts zu fürchten ist. Warum haben sich ihre Vorfahren vor so eine Regierung nicht gescheuet? Vielleicht deswegen, weil der König niemahls alleine gewesen; es waren immer Reichsräthe um ihn, ohne derer einhelligen Meynung der König nichts that. Und deswegen haben die Unterthanen in keine Sclaverey können gebracht werden; damahls lebten die Leute noch in einer rechten Freyheit. Denn der König hielt immer Gerichte: dahero furchte sich einer dem andern Unrecht zu thun. Vor nicht langer Zeit, habe ich einen ansehnlichen Landschafts-Richter gehöret, daß er sich auf dem Reichstag mit diesen Worten beklagte: **Ich lebe schon**, sprach er, **eine ziemliche Zeit in der Welt; und es sind wenige Reichstäge gehalten wor-**

bringt der andere Deputirte das Geld an Ort und Stelle; meldet es dem Feld-Herrn und der Notarius nimt es in Empfang. Die Deputirten dürffen nicht viele Unkosten machen; müssen solche aufschreiben, und davon Rechenschafft ablegen.

worden, auf welchen ich nicht zugegen gewesen: auf keinem aber gedencke ich so vieler Hals-Sachen, so vieler Raubereyen, als auf diesem vorkommen; der so neben ihm saß, antwortete ihm hierauf weißlich: wenn das so fort fähret, so werden, vermöge der *Constitution*, die da will, daß man Hals-Sachen nur auf dem Reichstag, der erst aller zwey Jahre und zwar sehr kurtz zu seyn pfleget, richten solle, deren immer mehr und mehr werden. Nach meiner Meinung hat er recht geantwortet. Denn vor die Gefahr, die von uns weit entfernet, fürchten wir uns wenig oder nichts: aber wenn sie nahe ist, zittern und beben wir schon vor Furcht und Schrecken. Wir wissen alle, daß wir sterben müssen; und dennoch fürchten wir uns vor dem Tode nicht: wenn man aber einem saget, daß er morgen sterben soll, wird er ohnmächtig; ein anderer erschrickt dergestalt, daß seine Freude sich in die allergröste Traurigkeit verwandelt, und kein Schlaf in seine Augen kömt. Wenn also hier die Peinlichen Hals-Gerichte, so wie es in der gantzen Welt zu geschehen pflegt, immerfort gehalten werden möchten: so würden sehr wenig Bosheiten vorgehen. Die natürlichen Neigungen der Pohlen sind gut, sie lassen sich straffen, sie sind gelehrig, gütig: aber meinen sie, daß es in andern Ländern denen Leuten auch nicht frey stehe, sich wegen böser Thaten nur aller zwey Jahre richten zu lassen? Die Freyheit ist ja nicht nur in Pohlen; man findet sie ja auch noch wohl anders wo; Freyheit, sage ich, aber keinen Muth-

willen

willen und Uebermuth. Kein Volck aber will in so eine schläffrige Gerechtigkeit willigen; den Pohlen gefällt sie nur; und das nennen sie Freyheit. Ein jeder unter ihnen schreyt Freyheit! Freyheit! und diese Freyheit ist wie ein Trunck, nach welchem alle sehr dürstet. Weil sie nun zu diesem Trunck so freygebige Credenzer und gutwillige Schencken haben: so sind sie von dieser Freyheit truncken, und fangen schon an, auf die zu schelten, die ihnen den Rausch gebracht; und wer auch ihnen nicht alles das, was sie nur wollen, zugestehet: den halten sie vor einen bösen Menschen, ja vor einen Feind des gemeinen Wesens; und wer hinwiederum denen Vorgesetzten gehorchet, die Reichsräthe ehret: den lachen sie aus, und halten ihn vor einen freywilligen Sclaven. Sie loben und lieben ferner die Vorgesetzten, die sich mit Geringern gemein machen; wie auch die Geringern, die eben so gut als die Reichsräthe seyn wollen. Doch diese Geringschätzung der Obern hat hier keine Gräntze; sondern gehet weiter: sie schleichet sich bey ihnen in die Häuser ein; der Sohn wird da wollen gleich seyn dem Vater, die Frau dem Mann, der Bauer seinem Herrn, der Lehrling dem Meister, der Jüngere dem Aeltern: hierdurch gehet die Ehrerbietigkeit, die einer dem andern schuldig, zu Grunde; und zuletzt vergehen sowohl die geschriebenen als ungeschriebenen Gesetze insgesamt wie ein Rauch. Ich sehe aber nicht, weswegen ihre Gesetze, wenn sie auch zu Grunde gehen solten, zu bedauern wären, da sie so weibisch und verzärtelt sind. Scharffe Gesetze,

oder solche, die dem Bösen zu widerstehen vermögend, wollen sie keinesweges: sondern nur solche wollen sie, die auch im geringsten niemand versehren; eben so als wenn ein Verwundeter sich keinem andern Wund-Arzt anvertrauen wolte, als nur so einem, aus dessen Verpflegung er nicht nur keinen Schmertz, sondern vielmehr Wollust und Vergnügen empfinden möchte, welches doch nicht seyn kan.

Pohle. Es ist nun schon genung, und bald gar zu viel, von dieser Freyheit geredet: wir Pohlen bleiben doch darbey. Und Sie, wenn ihnen die unsrige nicht gefällt, bleiben bey der Ihrigen. Ich weiß aber nicht, was Sie an unsern Gesetzen finden, daß Ihnen, oder jemanden anders nicht gefallen sollte. Sind denn etwan ihre Kayserl. Rechte, woraus sich auch ihre Herren Rechtsgelehrten nicht finden können, besser? Ich bitte, sagen sie mir, was finden sie in unsern Gesetzen auszusetzen?

Welsche. Sie wollen mich in einen wunderlichen und grossen Irrgang führen, daß ich, der ich noch darzu ein Fremdling bin, von ihren Reichs-Satzungen und Grund-Gesetzen reden soll. Ob ich gleich, die Wahrheit zu bekennen, einige Erkänntniß davon habe, da ich, wie sie wissen, von Jugend auf grossen Herren gedienet; überdies auch öfters in Gerichten zu thun gehabt: so wolte dennoch nicht gerne davon reden; denn dergleichen Reden ziehen einen grossen Haß nach sich, und nicht nur die Pohlen, sondern jedes Volck höret die Wahrheit nicht gerne. Wahrheit

heit ist eine bittere Sache, und ich bin nicht der Mercur, daß ich sie verzuckern könnte.

Pohle. Ich weiß nicht ob sie was gültiges wider unsere Gesetze sagen könnten; man mag sie betrachten wie man will: so sind sie löblich, und keinesweges verwirret; und wenn sie auch gleich was daran aussetzen wolten, welches sie nicht thun können: so geschicht es doch nur unter uns beyden. Ich werde weder das, was bishero geredet worden, vielweniger das, was sie noch sagen werden, nicht ausklatschen. Reden sie also immer fort, ohne was zu besorgen; ich will gerne zuhören.

Welsche. Bey gelegener Zeit werde ich es nicht unterlassen; jetzo ist sie schon zu kurtz. Sehen sie, wie die Reichsräthe, und der Adel von beyden Seiten auseinander gehen. Wir verschieben es also auf Morgen.

Pohle. Ich bin es gar gerne zu frieden.

Unterredung
des andern Tages.
Der Welsche und Pohle.

Welsche.

Gestern sagte man; gegen neun Uhr wolte man zusammen kommen: es ist aber, wie ich sehe, schon bald zehne; und doch dencket man noch nicht daran. Lieber Gott! wie geht doch alles bey ihnen so unordentlich zu?

Pohle. Schweigen sie nur stille, und bekümmern sich nicht um Kleinigkeiten; reden sie lieber von den Gesetzen, von Recht und Gerechtigkeit, wie sie mir gestern versprochen haben.

Welsche. Soll es also seyn, so sage ich erstlich, daß die geschriebene Gesetze in Pohlen was neues seynd: denn solche haben erst unter **Casimir dem Grossen** ihren Anfang genommen; und damahls waren ihrer sehr wenig. Unter **Jagello** und **Casimir** seinem Sohn, wie auch unter **Albrechten** und **Alexandern**, den Söhnen **Casimirs**, wurden ihrer hernach allmählich mehr. Da aber unter **Sigismund dem ersten** und dessen Sohn, **Sigismund Augusten**, die Leute an den neuen Gesetzen einen Geschmack, für die alten aber einen Eckel bekamen; überdies auch die Begierde, Güter zu erlangen, immer grösser wurde: so fieng man erst an, die Grund-Gesetze zu vermehren und die Reichssatzungen hochzuhalten.

Wie ich aber von alten Leuten gehöret: so war damahls, als man noch keine geschriebene Gesetze hatte, die Gerechtigkeit in Pohlen weit grösser; die Liebe, Eintracht und Aufrichtigkeit unter den Leuten weit eifriger als jetzo, da man die geschriebenen Gesetze hat. Weil nun solches einige Sachen unter seinen Einschränckungen begreifen kan; andere aber nicht: so ist schon vorlängst unter den Leuten ein Streit entstanden: **ob es besser, unter dem Gesetze zu leben, oder unter der Herrschaft eines tugendhaften Regenten, der an statt der Gesetze wäre?** Von beyden Seiten wäre viel zu reden: doch ist nach der Meinung der meisten klugen und verständigen Leute, so wohl das Gesetze (sintemahl solches ohne Leidenschaften ist) als auch ein verständiger Regente nöthig, der das Gesetze nach der Billigkeit auslegt und siehet, wohin die Absicht desjenigen, der die Gesetze angeordnet hat, gegangen ist. Da nun, wie ich schon erst gesagt, ehe die geschriebenen Gesetze entstanden, so wohl die Gerechtigkeit als Eintracht und Liebe in Pohlen weit grösser war: so hätte man, wenn man ja was ändern oder versetzen wollen, solches mit der grösten Ueberlegung und Behutsamkeit thun sollen; damit das, was zu einem guten Endzweck geschicht, nicht zum Bösen gemißbrauchet werden könte; zumahl da alle menschliche Handlungen folgende drey **Endzwecke**, oder einen davon gleichsam zu ihrem Augenmerck haben; nemlich die **Nothwendigkeit**, den **Nutzen** (worunter auch die Ehrlichkeit begriffen, sintemahl das, was nicht ehrlich, auch

nicht dienlich und nützlich ist) und das **Vergnügen.** Dannenhero hätte der Gesetzgeber, oder der, welcher sich am ersten an das geschriebene Gesetze gemacht, so wohl auf die Nothwendigkeit, als auf den Nutzen und Vergnügen dieses Landes sehen sollen. Auch die Mängel desselben wäre nöthig gewesen zu erwägen, welche die sind, wovon ich oben Erwähnung gethan habe, fürnehmlich aber die an verschiedenen Orten, und so weit von einander entlegenen Wohnungen, die höltzerne Gebäude, die offenen Städte, die wenigen und unbefestigten Schlösser: hierzu kömmt noch, daß die Söhne, wenn sie nach dem Todt ihrer Väter das Vermögen zertheilen, nothwendig in Armuth verfallen müssen; woraus sie sich, (weil vermöge ihres geschriebenen Gesetzes die Gerechtigkeit Noth leidet) nicht wieder heraus reissen können. Da man nun diesem allen nicht hat ein Genüge leisten können: so wäre es besser gewesen, bey dem alten Gesetze zu bleiben, ohne ein geschriebenes anzunehmen. Nunmehro aber, da es so weit gekommen, daß es ist, und auch gedruckt worden: so vermehret es sich auch von Tag zu Tage immer mehr und mehr, und verändert sich hier und da auf wunderliche Weise; welche öftere Veränderung aber, nach dem Ausspruch der Weltweisen, das gantze Gesetze sehr schwächet. Ich will das nicht sagen, was der fürtrefliche und tapfere Hofmann und Secretarius **Sigismundi** des ersten, **Zebocki** hiervon gesprochen; ich will auch nicht das erwähnen, was der weise und eines unsterblichen Ruhms würdige Bischoff von **Cra-**

cau

cau und Canzler Philip Padniewski (n) von den Titeln der Statutorum, sonderlich aber von den sich darinne befindlichen Worten (*non tamen in illud ipsum sed motu proprio*) öfters gesaget: das aber sage ich, daß in diesem Gesetze eine bessere Ordnung, und ein bequemerer und kürtzerer Weg

G 5 zur

(n) Johann Padniewski de Padniewo, war ein Prälat von grossem Ansehen. So wohl sein durchdringender Verstand, als sein grosser Reichthum, beförderten solches. Jener machte ihn tüchtig, dem Vaterlande nützliche Dienste zu leisten; durch diesem aber konte er seine Absichten desto besser unterstützen. Seine hohe Geburth, seine Würde als Bischoff von Cracau, und die ihm angebohrne Großmuth gaben ihm gantz besondere Vorzüge; daß er also mit Recht für einem der grösten Männer damahliger Zeit gehalten wurde. Sein Ehrgeitz aber war grösser, als alle seine grosse Eigenschaften; und dieser war um so tadelhafter, jemehr er sich auf Eitelkeit und Eigensinn gründete. Er fuhr niemahls aus, ohne ein Gefolge von 200. Mann zu Pferde, die alle auf das prächtigste in Sammet gekleidet, und güldene Ketten am Halse hängen hatten, bey sich zu haben. Er besaß eine grosse Herrschsucht. Diese trieb ihn an, auch die gefährlichsten Sachen zu unternehmen; kurtz: er wollte überall oben schwimmen, und jedermann solte seinen Meinungen beypflichten. Diese grosse Eigenliebe zog ihm öfters viele Verdrießlichkeiten auf den Hals. Bey dem Könige aber stund er in grösten Ansehen; ja er herrschte so zu sagen über ihn. Sigismundus Augustus war von Natur furchtsam, und diese Schwachheit wuste sich dieser kluge Prälat zu Nutze zu machen. Doch fiel er endlich in Ungnade, und zwar dergestalt, daß der König ihn fast nicht mehr leiden konte. Man giebet hier viele Ursachen an; die

wahre

zur Gerechtigkeit zu gelangen, nothwendig wäre. Denn das Gesetze ist deswegen gegeben; damit das, was nicht gleich ist, gleich gemacht werde; das ist: der arme ist dem reichen, der unvermögende dem mächtigern, der schwächere dem stärckern, der furchtsame dem dreisten nicht gleich; damit nun unter diesen eine Gleichheit entstehe: so

wahre aber mag wohl seyn, weil Padniewski sehr die Parthey der unglückseligen Königin hielte, von welcher sich der König damahls durchaus scheiden lassen wolte. Hierzu kamen noch die Verdrüßlichkeiten mit des Königes Maitresse, mit welcher sich der Bischoff nicht vertragen konte. Commendon, der damahls schon in Pohlen war, und ebenfalls der Königin Parthey hielte, muste dieserwegen dem Padniewski schmeicheln; und niemand hat die wahren Absichten und zugleich den Verstand dieses Prälaten besser eingesehen, als dieser grosse und kluge Minister. Commendon wuste wohl, daß Padniewski, in Ansehung der Religion, mit ihm nicht von einerley Meinung war: deswegen traute auch keiner dem andern. Ob sie sich gleich noch so freundlich stellten: so suchte doch einer dem andern heimlich tort zu thun. Commendon bezeugte oft einen gar zu blinden Eifer für die Religion: dadurch machte er sich viel heimliche Feinde. Man muß zwar zugeben, daß er sich manchmahl genöthiget sahe, die Sache, mit Ernst zu treiben und sein äusserstes zu thun: denn sonst würde gewiß gantz Pohlen verlohren gewesen seyn. Padniewski hingegen, war weder kalt noch warm; er wuste nicht für welche Parthey er sich erklären solte: in der That aber war er den Dißidenten sehr geneigt. Das Capitul von Cracau merckte es, und muste, um allen Aergernissen vorzubeugen, ihn etliche mahl erinnern; es dachte auch daß ihr Bischoff

so haben kluge Leute die Gesetze erfunden, und sie zusammen geschrieben; so daß einer, dem Unrecht geschehen, nicht nöthig hat, wider seinen Gegner ein Heer zusammlen, die Freunde zusammen zu-rufen, um sich durch sie zu verstärcken; sondern das Recht, und Gerichte soll ihn zu frieden stel-len. Wo man aber die Bedienten und seine Freunde nöthig hat; wie bey ihnen, in Gerich-ten auf den Gräntzen, bey Einreitungen zu geschehen pfleget: da ist es als wenn kein Recht nicht wäre. Denn wenn hier Recht und Gerech-tigkeit gehandhabet würde: was hätten die Her-ren Landboten nöthig den König auf den Reichs-tag zu bitten, bald diesen, bald jenen stra-fen zu lassen? Aber auch anders wo, lässet sich die Unvollkommenheit und Unzulänglichkeit ihrer Gesetze gar leichte erkennen; besonders, wenn man sie mit dem Rechte anderer Länder und Völ-

cker

schoff wieder auf dem rechten Wege wäre: die Sa-che aber des Valentin, Pfarrherrns zu Kurizow, der wegen seiner Heurath vor ihn gefordert wurde, und worbey er sich nicht recht eifrig bezeugte, mach-te solches wieder stutzig. Anno 1559. ernennte ihn der König zum Untercantzler, und im folgenden Jahre zum Bischoff von Cracau. Er war sonst sehr gütig gegen die Armen, liebte die Studia und gelehrte Leu-te; wie er denn jederzeit einige an seiner Tafel hätte, um das Vergnügen zu haben, sich mit ihnen zu un-terreden. Die Rechte seines Vaterlandes hatte er vollkommen inne, und konte nicht leiden, wenn solche durch Drehereyen zur Ungerechtigkeit angewendet wurden. Er starb 1572. den 12. April zu War-schau, und wurde zu Cracau in der Cathedral-Kir-che begraben.

cker vergleichet, so einen gewissen und sichern Anfang, Mittel und Ende hat. Ueber dies hat solches auch gewisse Abtheilungen die dahin zielen daß alles mit der Ordnung und Absicht des höchsten Gottes überein komme; welcher, ob er gleich sehr verschiedene Sachen in der Welt geschaffen, doch so für alles gesorget, daß in diesem Hause, welches der Himmel umschließt, unter so verschiedenen, und einander so zuwiderlauffenden Dingen, dennoch eine vollkommene Eintracht herrschet. Ein jedes Gesetze soll also auch auf diese Eintracht gerichtet seyn, und solche zu seinem fürnehmsten Endzweck haben. Da ich nun von diesem Gesetze und Rechte, wie sie mir befohlen, weitläufftiger reden will: so fange ich billig von desselben Auslegung an, und sage: das Gesetze ist eine weißliche Anordnung, welche auf die Natur gegründet ist. Diese Anordnung befiehlet dasjenige zu thun, was geschehen soll; oder, verbietet das, was nicht geschehen soll: oder daß ich mich deutlicher erkläre: das Gesetze ist dasjenige, welches schriftlich anordnet, was es will, und entweder was befiehlet oder verbietet. Denen Griechen hat es der beredte Demostenes also ausgeleget: **das Gesetze, spricht er, ist eine Anordnung kluger und erfahrner Leute, eine Zurechtweisung von den Irrthümern, eine Richtschnur, nach welcher die Menschen in der Gemeinschaft wohnen und leben sollen:** sind nun ihre Reichsgesetze also beschaffen? und ist es wohl möglich, daß sie eine Gabe Gottes sind, da sie alles wider Gott anord-

nen

nen? Eines jeden Kopf ist feil, des eintzigen Königes seiner ist ausgenommen. Wie kan denn nun das eine Anordnung kluger Leute, eine Verbesserung der Irrthümer, eine Richtschnur, nach welcher die Leute gemeinschaftlich wohnen und leben sollen, seyn?

Pohle. Ich antworte ihnen hierauf, wie sie mir nimmermehr in denen Reichssatzungen weisen werden, daß man da etwas, das nicht geschehen solte, befohlen: oder etwas, das geschehen solte, daselbst verboten. Und was die Bezahlung der erschlagenen Köpfe anlanget: so sind viele Ursachen, weswegen solches angeordnet; nicht etwan, daß unsere Vorfahren solches gut geheisen; keinesweges; sondern, damit nicht was ärgeres daraus entstehen möchte: so haben sie aus zweyen Uebeln das gerungste erwählen müssen.

Welsche. Warum wollen sie eine Sache, die ihrem Ursprung nach, böse ist, gut heissen? Es stielt mir jemand was, das ungefehr einer Marck werth: man hängt ihn auf; schlägt mich aber jemand todt: so stirbt er deswegen nicht wieder, sondern bezahlet meinen Kopf; also hat ja jene Marck einen höhern Werth, als ich. Und meinen sie denn, daß die Leute in der Welt, wo das Kopfbezahlen nicht im Gebrauch, ohne Verstand sind? haben denn die Pohlen, wo man die Köpfe schätzet und mit Gelde bezahlet, nur alle Klugheit alleine gefressen?

Pohle. Es ist aber doch einmahl gewiß, daß unsere Vorfahren so was nicht vergeblich angeordnet. Wir Pohlen sind, seit undencklichen

Jahren,

Jahren, tapfer; und tapfere Leute gehen nicht ohne Gewehr: solte sich nun ein Pohle seiner Waffen nicht bedienen, worzu wären ihm solche nütze? Doch befiehlet das Gesetze keinesweges todt zuschlagen; zuweilen aber bekommt einer so einen Hieb, daß ihn der Wundartzt nicht heilen kan, sondern er stirbt. Solte denn nun auch noch der, welcher ihn verwundet, deswegen seinen Kopf geben? so würde ja das gemeine Wesen, an statt eines Sohnes, ihrer zwey verlieren; wovon der letzte vielleicht der nützlichste seyn könte. Hieraus würde ferner folgen, daß die Leute, die sich fürchten einen todtzuschlagen nicht mit Gewehr gehen müsten; auf so eine Art möchte ja unser liebes Pohlen gantz weibisch und verzärtelt werden. Was würde daraus kommen, wenn Kopf vor Kopf seyn solte? arme Kinder würden nichts haben, womit sie sich bey ihrem Schmertz über den Todt des Vaters trösten könten; ja sie würden wenig oder nichts bekommen, da sie doch so noch was erhalten. Man muß auch dieß erwägen, daß wir hier nahe an der Unglaubigen Gräntze wohnen, so, daß wenn es Kopf für Kopf gehen solte, viele von uns zum Türcken überlauffen möchten, die den Pohlen wieder nicht geringen Schaden thun könten; andere würden sich zu den Heydemacken schlagen; und könte sich daselbst so viel solch Gesindel zusammen rotten, daß es mächtiger wäre als wir, und uns beschwerlicher fiele, als die Türcken und Tartern selbsten. Die Banditen machen den Welschen genug zu schaffen, da sie doch noch feste Städte haben. Solte sich bey uns, da weder

Städte

Städte noch feste Schlösser sind, dergleichen Gesindel zusammen häuffen: so würde es in kurtzen gantz Pohlen umkehren. Diesem haben unsere Vorfahren vorzukommen gesucht, da sie so ein Gesetz gemacht, welches nicht so schrecklich scheinet, als wenn man den Kopf geben muß. Möchte aber ein Menschenmörder, welcher in dem Thurme (o) sitzen, als er soll: so würde selten einer lebendig herauskommen.

Welsche. Ist den Pohlen der Türckey am nächsten? sind die Venetianer nicht näher? Ey! Sicilien und Neapel, sind die nicht, als wenn sie dem

(o) Das Thurmsitzen ist gewiß eine schwere Strafe; zumahl wenn es geschicht, wie es die Gesetze befehlen; welches unser Autor auch gar wohl angemercket. Der Thurm ist aber eigentlich ein finsterer Ort, oder vielmehr ein Loch, so nach dem Gesetzen 12. Ellen tief unter der Erde seyn soll; worinne die Uebelthäter mit Stricken hinein gelassen werden. Dergleichen Thurm soll bey allen, sonderlich Grod-Gerichten seyn: wo nicht, so werden die Uebelthäter in den Thurm der nächsten Stadt oder Schlosses geführet. *Constit.* 1588. HERB. 188. Es ist nicht erlaubt, daß so ein Thurm, wenn ein Mörder hinein soll, repariret, oder die Gefängnisse ausgeputzt werden muß, und das bey 400. Marck Strafe: und jeder Staroste ist verbunden so einen Uebelthäter, denen, so bey der Sache intereßirt, jedesmahl, wenn sie es verlangen, zu zeigen; und das bey eben der Strafe. Vide HERB. *Constit.* 1578. *fol.* 188. Wenn einer, dem der Thurm zuerkannt, sich nicht zu bestimmter Zeit hineinbegiebet, oder vor der Zeit heraus gehet: ist er so gleich für infam zu halten, und soll von dem Starosten oder klagendem Theil ergriffen und gerichtet werden.

dem Türcken gleichsam in Rachen sässen? dennoch beredet sie niemand zu so einem Recht, daß einer den andern wie Pferde bezahlen solte. Und wer zum Türcken überlauffen will, der läuft davon wenn er auch nichts böses gethan hat. Was die Banditen anlanget, so ist es zwar wahr, daß sie den unsrigen beschwerllich fallen: aber ein dergleichen Bandite stirbt auch selten natürlichen Todes; sondern muß überlang oder kurtz den Kopf geben. Aber wenn ihrer gleich auch hundert mahl so viel wären: so würden doch die Welschen niemahls das Gesetze die Köpfe zu bezahlen einführen. Wir sollen nichts Böses anordnen noch thun, daß was Gutes daraus entstehe. Aber erwägen sie selbst, mein Herr! ist das nicht eine schändliche Sache; mit dem menschlichen Leben Wucher zu treiben? Soll denn die Strafe nicht dem Verbrechen gleich seyn? Was kan aber vor eine bessere Gleichheit gefunden werden, als wenn es heisset Kopf für Kopf, Edelmann für Edelmann? Selbst die Vernunft lehret uns ja, daß das menschliche Leben durch keine andere Sache, als wieder mit dem Leben bezahlet werden kan. Und wenn sie einen der etwas stielt, das etliche Groschen werth, das Leben nehmen: so frage ich, solte es sich nicht besser schicken, demjenigen solches gleichfalls wieder zu nehmen, der es einem andern geraubet, eine Sache, die weit kostbarer, als alles Geld? Und was sie sagen, daß wenn einer todtgeschlagen würde, und der andere wieder sterben solte, die Republik durch den andern, vielleicht den nützlichsten Sohn ihres Reichs ver-

lieren

lieren möchte: so antworte ich, die Republik würde weder diesen noch jenen verlieren; sintemahl die Furcht für den Tode machen würde, daß keiner den andern so leichtlich todschlüge, und wer entlauffen wolte, würde nicht so leicht über die Gräntze entwischen können: denn Pohlen ist ja ziemlich groß. Was aber bey dringendem Recht nicht geschähe: so müste man freylich eine andere Ordnung machen. Ey, wenn der Republik so sehr um den Verlust ihrer Söhne zu thun: gehen denn nicht auch viele Leute, und nicht allein geringen Standes, wegen Dieberey verlohren? warum bedauren sie denn die, welche man hänget, nicht eben so sehr, als die welche wegen Mord und Todschlag den Kopf geben sollen? sind denn ihnen ihre Sachen, wie ich schon gesagt, werther, als sie selbst? oder würde der Schade des gemeinen Wesens grösser seyn, wenn man die Mordthaten eben so als den Diebstahl bestrafte? Bey uns in Welschland hängt man nicht gleich wegen eines Diebstahls; sondern man schickt dergleichen Vögel auf die Galeeren: wegen Mordthaten aber strafet man allezeit am Leben; sintemahl es eine weit grössere Sünde einen todtschlagen als etwas stehlen, und dem gemeinem Wesen wächset weit mehr Unsicherheit aus jenem als aus diesem zu. Ja diese Bezahlung der Köpfe hat so was schändliches an sich, daß es ein Wunder, wie sie sich darzu haben entschliessen können. Sie streitet wider die Vernunft, sie verachtet und hält vor gering die weißlichen Satzungen anderer Völcker, sie stürmet auf die Gerechtigkeit und

hindert ihren Fortgang, ja selbst das Gesetze Gottes trit sie mit Füssen. Eine wnnderliche Sache! gleich als wenn Gott nicht gewust hätte, daß Pohlen Ungläubige zu Nachbarn haben sollten, und deswegen befohlen:

„In der gantzen Welt soll man Kopf „für Kopf geben: mein liebes Pohlen „aber nehme ich aus; daselbst sollen die „Köpfe für Geld bezahlet werden.„

Sehen sie also, daß sie vor klüger angesehen seyn wollen als Gott? Was sie von Thurmsitzen sagen, daß es nehmlich schwer sey, ein gantzes Jahr darinne zu sitzen: so kenne ich einem der drey gantzer Jahr und etliche Wochen darinnen gesessen, und mit keinem Fuß heraus gekommen; er lebet noch, und befindet sich gantz wohl. Sitzet auch gleich einer seine Zeit im Thurme aus, ohne darinne zu sterben: so ist doch seine Strafe weit geringer, als sein Verbrechen verdienet. Stirbt aber jemand gegen das Ende seines Jahres darinne, der hat eine grössere Strafe erlitten, als sein Verbrechen nach sich ziehen solte; denn er hat sich lange martern müssen, die Strafe aber soll dem Verbrechen gleich seyn. Auch bin ich nicht der Meinung, daß man jeden Todtschlag mit dem Leben bestrafen solte; denn zuweilen schlägt einer den andern todt: weil er es verdienet; zuweilen aber auch wider seinen Willen; und einen Todtschlag, der zur Beschützung seines Lebens oder zur Rettung der Ehre, es sey männlichen oder weiblichen Geschlechts, geschicht, möchte man immer ungerochen und ungestraft lassen.

Pohle.

Pohle. Und solten sie auch die Weißheit Salomonis besitzen: so gebe ich ihnen das nicht zu, daß es bey uns gut seyn solte, Kopf für Kopf zu geben; zumahl da wir nicht alle von gleichem Stande: denn ein anderes ist ein Bauer, ein anderes ist ein Edelmanu.

Welsche. Ich rede hier keinesweges von den Bauern; die mögen immer unter sich den Kopf bezahlen, ingleichen das **Magdeburgische Recht** behalten; welches letztere auser dem **nicht den Guckguck werth ist**: sondern ich rede nur vom Adel, und wundere mich, daß sie sich auf solche thörigte Gesetze eingelassen. Hier fällt mir die Rede eines Ungarn ein. Ohnlängst hatte ein gewisser Pohlnischer Edelmann einem Ungar schimpflich mit Worten begegnet: der Teufel, sprach der **Pohle**, weiß, was ihr Ungarn für Leute seyd; und wenn ihr nach Pohlen kommet: so macht sich ein jeder zum Edelmann. Der **Ungar** antwortete ihm: bey uns ist es eine grosse Schande, wenn sich jemand für was ausgeben solte, das er nicht ist: bey ihnen aber giebt es dergleichen Leute genung; und was mich anlanget: so bin ich ein gebohrner Edelmann, und ihnen in allem gleich. Der **Pohle** versetzte: ich weiß nicht ob sie mir gleich; man muß sich erst darum befragen. Der **Ungar** sprach: ich sehe wohl, sie achten mich gering: ich aber sage ihnen, frey heraus, daß ich ein **Pferd** habe, **das besser ist als sie**. Der **Pohle** wolte auf den **Ungar** los: die Umstehenden aber sprungen herbey, und liessen sie nicht zusammen. Der **Ungar** sprach

hierauf: Ich will es ihnen zeigen, daß das, was ich sage, die Wahrheit sey. **Ich habe ein Pferd, für welches man mir zweyhundert Ducaten geboten: und für sie, wenn sie jemand todtschlägt, bezahlt man nur 120. Marck.** Dieses Gezäncke verwandelte sich hernach in ein Gelächter, und die Partheyen vertrugen sich, mit einander. Es waren aber viele, die da sprachen: **der Ungar habe die Wahrheit geredet.**

Pohle. Sie haben ihre Sache durch diese Erzählung noch nicht sehr unterstützet. Denn was der Ungar von seinem theuren Pferde gesagt: das kan man auch von einem Stück Gold sagen, welches ungefehr 1000. oder 2000. Ducaten beträgt. Es würde demnach so ein Stück Gold, das keine Seele, Verstand noch Tugend hat, besser seyn, als die Menschen: das ist aber nichts zur Sache. Der **Ungar** hat den **Werth der Sache**, mit dem **Nahmen der Güte** beleget; und der **Pohle** hat sich mit Recht erzürnen müssen, daß er mit dem Pferde zum Kauf ausgesetzet, und einer Sache verglichen worden die weder Verstand, Tugend noch Ehre an sich haben kan. Denn eine Sache ist nicht gleich besser: weil sie theurer; die Betienten hätten sie freylich nicht auseinander reissen, sondern vielmehr zusammenlassen sollen; und auch da würde der Stärckste vielleicht nicht der Beste gewesen seyn.

Welsche. Weil ein Mensch, und besonders einer von Adel, so wohl wegen seiner eigenen,

als

als auch seiner Vorfahren Tugenden, Ehre und Hochachtung verdienet; weil er, sage ich, ein würdiges und nützliches Glied der Republik ist: so soll und kan er auch mit keinem Golde in der Welt bezahlet werden (p). Aber wenn wir auch gleich dieses Köpfe bezahlen weglassen: giebt es denn nicht

(p) Der Adel hat freylich besondere Vorzüge, die ihm niemand streitig machen kan: diese Vorzüge müssen sich aber fürnemlich auf Tugend, Tapferkeit, Verstand und Wissenschafften gründen. Wo die nicht sind: fallen alle solche Vorzüge weg; und einer vom Adel ist alsdenn nichts besser, als ein anderer, ja zuweilen nicht so gut; wenn er nehmlich, statt der Tugenden, nichts als die schändlichsten Laster an sich hat. Denn da die Tugend eigentlich der wahre Adel ist: so fallen auch alle dessen Vorzüge auf die, welche solche besitzen. Und weil der Ursprung des Adels sich eigentlich auf die Verdienste gründet, die dergleichen Leute dem Vaterlande geleistet: so ist es billig daß man noch darauf siehet. Der beliebete Monsieur *de Claville* redet hiervon sehr vernünfftig, in seinem *Traite du vrai merite*: Il est donc vrai, spricht er, que la Noblesse a de grands avantages: mais qu'elle impose de grands assujettissemens. Sa prééminence même se tourne en deshonneur, quand on n'en remplit pas les devoirs. La Noblesse bien soutenue, rien de plns estimable. La Noblesse deshonorée, rien de plus meprisable. Viele von den Herren Pohlen möchten diß wohl erwägen: so würde der lächerliche Stoltz ihres Adels sich bald legen. Uebrigens wundere mich sehr, daß die Deutschen, die doch so viel unnütze und nichtswürdige Scarteken übersetzen, sich nicht auch an dieses nützliche Buch gemacht, worinne sich doch ohnstreitig viel gutes befindet. Wolte man sagen, daß in dem Capitel

nicht in ihren andern gerichtlichen Handlungen viele solche Sachen, die sie, wie ich weiß, gewiß selbst nicht rühmen? ja ich sage noch darzu, daß das Recht, so wie sie es haben, niemand nicht verstehet; welches daraus zu erkennen: weil es wenig oder nicht in Gerichten gebrauchet wird; dergestalt, daß wie es sich offt ereignet, einige nur nach den verschiedenen in gleicher Sache ausgefallenen Decreten, oder auch nach ihren fürnehmsten Pratiquen richten wollen; wobey die Leute nicht nur etwa eine gewisse Summe Geldes, sondern so gar Leib und Leben verpfänden, daß die Sache so und so ausschlagen müsse: und hernach geschicht es doch gantz anders; welches nicht geschehen würde, wenn ihr Recht nicht so sehr verwickelt und verwirret wäre, die Leute solches auch begreifen und verstehen könten (q). Es beruhet

Capitel, wo er von der Religion handelt, offt wider einander laufende Sätze fürkommen: so könte man ja diese gantze Capitel umschmeltzen und eben so ausführen, wie der berühmte Herr August Herrmann Francke mit des Herrn Fenelons Tractätgen so von Erziehung der Töchter handelt, gethan. Doch wird vielleicht mein und vieler anderer Wünschen bald erfüllet

(q) Es wäre allerdings hiervon viel zu reden. Wer nicht in Pohlen selbst gewesen, und es mit Augen gesehen, kan es nicht glauben Es ist hier ein gantz anderer Modus procedendi, als an andern Orten, und der Chicanerie kein Ende. Das Recht an sich selbst ist nicht so sehr verwickelt, als es durch die unzähligen Drehereyen verwickelt wird. Die meisten

ruhet aber auch solches und fast nur eintzig und allein auf die Gerichs-Ausrufer und dem Schwur. Keine Sache wird bey ihnen ohne solchen ausgemacht, und ein Richter solte sich eyfrigst darauf bestreben, daß er jede Sache, ohne den Eyd aufzulegen, endigte. Denn wo der Schwur einen grossen Nutzen bringen soll: da wird ein Mensch der da geitzig ist, es mag Recht oder Unrecht seyn, wenn ihm nur der Richter den Eyd aufleget, nicht ein- sondern hundertmahl schwören. Und ihre Gerichts-Ausrufer, was sind das vor Leute? schlechte Kerls, die nicht die geringste Erkenntniß von Gott haben, die selbst nicht einmahl wissen warum sie geschaffen, denen Ehrlichkeit und Redlichkeit gäntzlich unbekannt, die nicht glauben, daß Gott die bösen Thaten weder in dieser noch jener Welt straft. Ihr gantz Augenmerck ist nur auf Gewinn gerichtet, und Gold halten sie für ihr höchstes Gut in der Welt. Sie zeugen so, wie man ihnen befiehlet, oder wie man ihnen reichlich bezahlet; und stellt man sie deswegen zur Rede: so sprechen sie: zeuge ich was Recht ist, so geben sie mir nur einen Groschen: sage ich aber die Unwahrheit,

sten gehen unter den Advocaten und bey kleinen Gerichten durch die Gerichtschreiber vor. Ohnlängst war ich in einem Gerichte da man einen wegen 4. szostak. oder 8. Kayser gl. schwören ließ. Doch gieng das noch eher an, als das was vor ungefehr einem Jahre in dem Städtgen L=, geschahe, da man nach selbst eigener Aussage des Gerichtschreibers zwey Zeugen wegen so eines Küssens, davor sich jedermann bedancken wird, schwören ließ.

so bekomme ich ein Schock. Ja was noch mehr, viele gebrauchen ihre eigene Bauern und Unterthanen zu dergleichen Gerichts-Ausrufern, derer Leben und Todt in ihren Händen stehet: wie muß also so einer nicht das sagen, was man ihm befiehlet? Was ist mir aber das vor ein Gerichte, wenn einer soll unter solchen Leuten die Wahrheit gestehen, vor welchem er eines sein Leibeigner ist. Ich will keine Erwähnung thun von ihren klugen Reichsgelehrten, die da sagen, daß ein Richter so, wie man die Gerechtigkeit abmahlet, das ist stumm und blind sitzen soll: da doch solches keinesweges so zuverstehen, daß ein Richter blind oder stumm seyn müsse; sondern vielmehr deswegen soll er **stumm** seyn, damit er seinem Freund nicht beystehe, und **blind**, daß er sich weder an das Weinen und Heulen des Armen, noch an die Freundschafft oder Bitte des Mächtigen kehre. **Das Gesetze ist ein stummes Gerichte: der Richter aber ein redendes Gesetze.** Oder ich sage so, **das Recht ist eine stumme Sache ohne Augen und Ohren: der Richter aber ist ein Recht so Augen und Ohren hat.** Plato spricht: ein stummer **Richter**, und der nicht mehr als die Partheyen, da er bald diese, bald jene fraget, redet, richtet niemahls recht: wer also nach Recht und Gerechtigkeit richten will, muß hauptsächlich darauf bedacht seyn, daß so wohl das Gesetze als die Gerechtigkeit unverletzet bleibe. Man muß nicht darauf sehen, daß in einem Tage viel Sachen abgethan werden; sondern sich vielmehr darauf

bestreben, daß man solche, wenn ihrer gleich wenig an der Zahl, gehörig abhandele; und allezeit gedencken, daß die Leute das Recht, der Gerechtigkeit wegen, nicht aber deswegen, angeordnet, daß man sich auf das Recht berufen, und doch ungerecht richten soll. Wir haben Leute die alle Wissenschafften und Künste lehren; so einen Meister aber haben wir in der Welt nicht, der uns lehren könte, wie man das Recht vom Unrecht unterscheide; und also muß das Volck nicht nur nach dem geschriebenen Gesetze gerichtet werden, sondern es ist auch hierzu eine Weißheit nöthig, die von Gott herrühret, und welche ohne Tugend nicht seyn kan. Diese nun muß das geschriebene Gesetze zum Besten derjenigen, die vor das Gerichte kommen, anwenden. Denn obgleich das geschriebene Gesetze wegen der Gerechtigkeit gegeben: so kan es doch nicht auf allen Seiten vorbeugen, daß der, welcher Recht hat, allezeit gewinnen solle. Die mannigfältigen Rechtssachen, die so sehr verschiedene Naturen der Leute, die Ungewißheit, ja selbst die Veränderung der vergänglichen Dinge, verwirren alles in der Welt dergestalt, daß es in Ansehung der verschiedenen Zeit und Umstände nicht möglich, von allem und jedem etwas zuverläßiges, schriftlich anzuordnen; sintemahl das, was immer einerley, niemahls mit dem verglichen werden kan, was zwar allezeit, aber immer anders ist. Das geschriebene Gesetze ist immer einerley. Die Zufälle aber, die Umstände, die Fähigkeit und List der Menschen sind zwar allezeit zugegen: aber auch allezeit verschieden.

Und eben wegen dieser Verschiedenheit hat Gott rechtschaffenen Leuten diese Klugheit gegeben, die, da sie von der höchsten Würde ist, das geschriebene Gesetze keinesweges verfälschen, sondern sich dessen also bedienen soll, damit der, welcher Recht hat, auch allezeit Recht bekomme. Denn es geht nicht immer so, wie die Rechtsgelehrten sagen: quod iure fit, iuste fit. Es pflegt vielmahls ungerecht genug herzugehen, ob es gleich Rechtens ist. Deswegen muß man sich nicht auf die Anwalde verlassen: denn diese können das Recht fein und zu ihrem Nutzen auslegen; damit sie die Deutlichkeit desselben durch ihre Spitzfindigkeit und Püncklichkeit verdrehen. Nichts ist auch der wahren Klugheit so sehr zuwider, als die allzugrosse Künsteley und Püncklichkeit, welche, gleichwie sie in allen Stücken wider die Wahrheit streitet, es auch sonderlich in Ansehung des Rechts thut; da, da ist sie am allerschädlichsten; da ist sie Eyter und tödliches Gift. Und nichts giebt bey ihnen mehr Gelegenheit zu so viel Mord und Todtschlag, als ihre so wunderliche Gesetze und die listigen Verdrehungen der Anwalde. Denn ein armer Edelmann, wenn er siehet, wie ihm sein Vermögen unrechtmäßiger Weise genommen, ist zu seinem grösten Schaden auf nichts anders bedacht, als denjenigen, der ihm sein Vermögen auf so eine Art aus den Händen gedrehet, todtzuschlagen; und zuweilen wiederfähret es dem Richter selbst, welcher die Sache nach Gunst zu richten Geld genommen. Zu Rom wurden dergleichen Richter, durch das Gesetze der zwölf Tafeln am Leben ge-

straft

straft (r); und solches geschicht noch jetzo in andern Ländern. Was die neuen Reichssatzungen anlanget: so sind solche fast alle deswegen gemacht, daß die Dreher, derer, die des Rechts unerfahren, ihr Vermögen bekommen. Sie vergrössern zwar die Strafen, nach der Grösse der Verbrechen: doch suchen sie nicht solche Mittel, daß die, denen man Unrecht gethan, zu dergleichen bösen Thaten nicht schreiten dürfften; und also müssen die Leute, dieses wunderlichen Rechts wegen, auch wunderliche Kunstgriffe erdencken; damit sie durch eben dasselbe Recht, wodurch sie unschuldiger Weise ins Netze gefallen, der Rüge entgehen mögen. Vor nicht langer Zeit war ein Nachbar dem andern in Wald gefahren und hauete da des Nachts zu seiner Nothdurft Holtz. Der, dem der Wald gehörete, war zu der Zeit bey einem andern Nachbar, von geringern Stande als er, zu Gaste. Als er nun betruncken neben

(r) Dieses Gesetze ist eigentlich nichts anders als eine Abschrifft der zehen Tafeln, auf welche der Weise Solon zu Athen seine Gesetze entworfen und in dieser berühmten Stadt und gemeinen Wesen eingeführet. Denn weil die Römer die gantze Griechische Macht an sich gezogen: so wolten sie ihnen auch an Studien und Gelehrsamkeit nichts nachgeben; derowegen liessen sie, 300. Jahr nach Erbauung der Stadt Rom, erwähnte Gesetze durch eine grosse ausserordentliche Gesandschafft abholen; und da sie zu Anfang ihrer Monarchie die geschicktesten Leute unter sich hatten: so beflissen sich solche sonderlich dahin, diese Regeln, Gesetze und Verordnungen zu erweitern, wie es ihnen nehmlich das Licht der Natur und der Verstand an die Hand gab.

bey dem Wald nach Hause fuhr, und hörte, daß man da Holtz hieb, fieng er an zu schreyen und sprach: du Bösewicht! dieser Wald wird dich bald zu erkennen geben. Er fuhr hierauf fort, geraden Weges nach Hause, nicht aber erst zu dem hin, welcher das Holtz im Walde fällete. Als der Thäter das Geschreye hörte und sich schuldig befande: wolte er mit dem, mit Holtz beladenen Wagen entwischen. Weil es aber glatteys war, fiel er neben das Pferd, welches geschwinde lief; der Fuß kam ihm zwischen das Rad; der Wagen fiel nach, gieng ihm über den Fuß, und zerbrach ihm solchen. Kurtz zu sagen, er klagte den Herrn des Waldes an, daß er ihm den Fuß zerbrochen, schwur auf die Wunde; der Beklagte konte kaum von dem Kläger so viel erhalten, daß, ohngeachtet er ihm schon die Helffte der für die Wunde ihm zuerkannten Geldstrafe bezahlet, er mit der andern noch einige Zeit in Geduld stünde. Kurtz darauf, wurde der, welcher falsch geschworen, erschlagen. Ehe es geschahe, war er schon etliche mahl mit seinem Gegner vor Gerichte, und drang auf die Bezahlung der andern Helfte des Geldes. Als der Beklagte es erfahren, geht er in ein ander Grod; nicht in das worein er eigentlich gehörte, stellet daselbst einen gemeinen Kerl, der sich des Erschlagenen Nahmen gab. Der Grodschreiber schrieb in das Gerichtsbuch, als wenn diese Sache vor dem Todtschlag geschehen. Dieser quittirte den, der das Geld bezahlen solte, über alles; es gelung ihm auch auf dem Tribunal, wo des Erschlagenen Bruder, die Sache wegen der

Schuld

Schuld trieb; und ob er gleich die Quittung verwurf, und vor falsch ausgab: so wurde doch dem andern der Schwur aufgeleget; und also kam der Schuldige, welcher selbst der siebende, so geschworen, los. Er läugnete auch die That nicht sehr, sondern sagte: was hätte ich thun sollen? ein Vortheil ist des andern werth. Es wäre aber vielleicht besser gewesen den Betrug an den Tag zu bringen, als den bey seinem Betrug schwören zu lassen, der doch gestraft zu werden verdienet hätte. Wie ferner ihre Anklagen beschaffen und was sie vor eine Taxe hierzu haben, siehet ja ein jeder. Denn wenn jemand einen wegen empfangener Beleidigung eine rechtmäßige Ladung giebet: so bekommt er gleich von einem Dreher 50. oder 60. andere. Das geschicht haufenweise durch gantz Pohlen; und dennoch ist es bey ihnen (da sie doch sonst nicht leiden können, wenn ihnen jemand Lügen vorbringet) keine Schande dergleichen Ladungen zu geben; und hernach sagen solche Leute, daß sie nicht anders, als durch dieses Mittel, zu dem ihrigen kommen könten. Andere giebt es, die, wenn sie auch die Ladung nicht abgeben lassen, den Gerichts-Ausruffer stellen, welcher bekennet, daß er sie abgegeben: und was geschicht ihm dafür, fürnehmlich wenn er ein mächtiger Edelmann ist? der Woywode legt ihm den Eyd auf, und da ist alles aus. Bey ihnen legt man sich am meisten auf List und Dreherenen. Ohnlängst war ein Edelmann dem andern etliche tausend Gulden schuldig. Er wurde deswegen in das Recht, worunter er gehörte, geladen; und

es war schon so weit gekommen, daß der Schuldner zur Achtserklärung eine Ladung erhalten. Als er aber siehet, daß die Sache schlimm läuft, macht er es also: er wuste, daß die Gerichte in demjenigen Grod, wo der Glaubiger Güter hätte, eher angiengen, als da, wohin er geladen war; er schickte also einen Diener, einen Menschen der sich einen unbekannten Nahmen und Zunahmen gab, dahin. Als die Gerichte in des Gläubigers Grod angiengen, zeigte er eine Ladung, die er niemahls abgegeben, wider diesen Gläubiger, und nennte ihn einen Mitschuldigen eines in die Acht Erklärten, der diesen und jenen in die Achterklärten bey sich aufhielte. Der arme unschuldige Gläubiger, der von der Achtserklärung nichts wuste, war nicht zugegen. Das Gerichte, so die Ladung nicht lieset (welches aber nicht gut) als der Kläger drang, und der Beklagte sich nicht stellte (sintemahl er, wie schon gesagt, von der Ladung nichts wuste) erklärte ihn in die Acht (s). Als der

(s) Die Achtserklärung ist hier zweyerley: einmahl heiset es die kleine Acht; und wer darein verfällt, kan nicht mehr vor Gerichte stehen; und solches geschicht entweder auf eine gewisse Zeit oder Zeitlebens: doch verlieret so einer darbey weder Güter noch ehrlichen Nahmen. Dieses nennen die Pohlen *Bannicya enata albo prawna*, und ist eben das was *proscriptio ciuilis*. Wird aber einer öffentlich ausgeruffen und infam erkläret: so verlieret er Ehre und Güter, zuweilen auch das Leben; und das nennen die Pohlen *Wywolanie ziiemie* oder *bannicya wielka*, und ist eben das, was sonst *Proscriptio criminalis* heisset. Von beyden Arten

der Kläger das Decret ausgenommen: eilte er geschwinde zu seinem Herrn; damit dieser bey Zeiten, bey der von dem Gläubiger erhaltenen Ladung zugegen seyn könte, wo er wegen der Schuld, bey Strafe in die Acht erkläret zu werden, geladen. Als das Recht angieng, zeugte der Gläubiger seine Ladung. Der Beklagte, welcher sein falsches Urtheil schon auf dem Tische liegen hatte, sprach: dieser kan hier in Gerichte nicht stehen; sehen sie, hier habe ich ein Decret, er ist ausgeruffen. Der arme Gläubiger erstaunte hierüber, fieng an und sprach: daß er, so wahr er lebte, diesen in die Acht Erklärten nicht kennte: es half aber nichts, er muste sich um Aufschub bemühen, und einen, selbst nicht wissend wen, vor Gerichte laden. Denn der, welcher das Decret erhalten,

ten findet man viel in den Reichssatzungen. Im Jahr 1589. wurde beschlossen, daß die, welche in Pohlen ausgerufen werden, auch in Litthauen keine Sicherheit haben sollen, noch die, denen in Litthauen Ehr und Leben abgesprochen, in Pohlen. Ein in die Acht Erklärter wird, wenn man ihn bekommt, in Thurm gesetzt, und muß so lange sitzen, bis er den Beleidigten befriediget. Diejenigen, welche Ausgeruffene bey sich aufbehalten, verfallen in gleiche Straffe; wovon wir noch viel hören werden. Wenn ein in die Acht Erklärter, dem, welchen er beleidiget, zufrieden gestellt: muß ihm aus der Canzley seine Freyheit erlaubt werden; und diese muß er innerhalb zwölf Wochen verlangen. Doch kan er indessen wieder vor Gerichte stehen, und seine Sachen durch Gevollmächtigte ausmachen: es muß aber hernach auf dem Tribunal untersuchet werden. Vide HERBVRT. *fol.* 39.

halten, gab sich so einen Zunahmen, dergleichen nirgends zufinden, und niemahls gewesen: also kunte dieser Unschuldige in fünf Jahren nicht zu dem seinen kommen; zumahl da der Tod des Starosten darzwischen kam, hernach auch noch das Interregnum und andere Unruhen einfielen. Dergleichen Sachen geschehen bey ihnen viel und ofte. Die Böhmen, ihre Brüder, verfahren in diesem Stück weit behutsamer: denn da schreibet sich niemand selbsten eine Ladung; (t) und deswegen kan ihn die Gegenparthey nicht strafen; auch entstehet da wegen Abgebung der Ladung keine Schwierigkeit. Das Gerichte schreibet eine Anklage in Böhmischer Sprache; nicht wie mit ihrem **Pohlnischen Rechts-Latein**, welches doch nichts **Lateinisches** in sich hat; (v) schicken

(t) Dieses geschicht aber in Pohlen. Da kan man aus dem Grod vor wenig Geld so viel gesiegelte Ladungen haben, als man will; ich kan auch darauf schreiben was ich will, und dem andern als eine Ladung zuschicken. Die Pohlen sagen zwar, ja man kan doch nichts unbilliges darauf setzen: weil man sonst so einen im Gerichte dafür ansiehet. Aber es gehet leider sehr unordentlich und ungerecht zu. Und wenn auch das alles nicht wäre: so kan doch ein Dreher einen ehrlichen Mann dadurch in grosse Unkosten und Zeit-Verlust bringen: und wer giebt ihm was dafür? Es ist eine der grösten Unbilligkeiten, daß der Nahme der geheiligten Majestät, in deren Nahmen diese Gerichte gehalten und die Geladenen gerufen werden, zu so offenbahren Ungerechtigkeiten gemißbrauchet wird.

(v) Das ist auch gewiß so ein verworren Latein, welches die grösten ausländischen Gelehrten nicht verstehen,

cket sie auch herum, schilt und schimpfet niemanden in der Ladung, oder schreibet unbillige, oder unmögliche Sachen darein. Deswegen sind auch da weit wenigere gerichtliche Klagen, als bey ihnen. In der That aber selbst sind auch die dasigen Sitten viel daran Ursache, daß die Leute weniger rechten. Kluge Leute schreiben, daß so lange man bey der Auferziehung der Jugend nicht darauf sehen wird, daß sie sich gute Sitten angewöhne: so lange ist es auch vergeblich, Gesetze anzuordnen; denn solche werden eben so wenig helfen, als es einem Krancken hilft, welchem der Artzt zwar Artzeney giebet, er aber die Ausschweifungen nicht lassen kan, sondern nach seiner alten Weise unmäßig isset und trincket. Wer gut erndten will, muß auch gut säen. Junge Leute sind wie ausgestreuter Saame, von welchen, wenn sie wie Korn wachsen und reif werden, das gemeine Wesen erndten und grossen Nutzen zu hoffen haben wird.

Pohle. Ich weiß nicht warum ihnen die Gerichts-Auscuffer und Eydschwüre nicht gefallen:

hen, wenn sie nicht den so genannten Pohlnischen Schlendrian wissen. Ich muste einsmahls eine dergleichen Ladung nach Amsterdam schicken; ich bekam aber zur Antwort, daß niemand daselbst so einen Mischmasch von Worten verstünde. Ich kenne verschiedene Gelehrte, die, wenn sie hieher gekommen, nicht im Stande gewesen, eine Ladung, Decret oder dergleichen zu übersetzen: denn man findet daselbst solche lateinische Worte, die in keinem Wörterbuch zu finden, und welche man nur aus der Gewohnheit lernen muß.

gefallen: ist es denn nicht so in der gantzen Welt? und wo kan man dieser allgemeinen Gerichtsbedienten entbehren? geht es denn in Welschland und Böhmen anders her? So ist es auch in Ansehung der Eydschwüre; die sind ja nicht nur in der Christenheit, sondern auch so gar bey den Heyden, gewöhnlich. Wenn ein Richter keinen andern Weg, hinter das Recht zu kommen, finden kan, als den Schwur: muß er solchen nicht der Gegenpart auflegen? Es wäre freylich besser, daß es ohne Schwur abgehen könte; da es aber nicht seyn kan: so ist der Richter vor Gott und Menschen unschuldig. Auch die Parthey soll, wie sie wollen, nicht den Richter fragen: denn durch das Fragen könte er der Parthey, zur Behauptung ihrer Sache, das anführen, was sie vor sich selbst nicht eingesehen haben würde.

Welsche. Ihre Richter wissen sich wohl auszureden. Ich muß, sprechen sie, so richten wie der Streit der Parthey es mit sich bringt; und die Partheyen zu fragen kommt mir nicht zu. Hierauf wolte ich ihnen aber also antworten. Herr Richter, sie haben in ihrem Schwur fünf Puncte, und halten sich nur an einem. Dieses ist ja nichts anders, als daß die Richter ihnen zeigen, daß der, welcher Recht hat, nicht gewinnen soll, sondern der, welcher gut drehen kan. Ich wolte die Richter ferner fragen: richtet denn auch wohl ein Hausvater so, wenn sich etwas in seinem Hause unter dem Gesinde zuträgt? oder ein Vater, wenn ein Sohn den andern anklaget? Gewiß er richtet da nicht ex controversia partium;

sondern wenn er zuvor alles wohl untersuchet und ausgefragt, auch von allem genaue Nachricht eingezogen: als denn richtet so wohl der Hausherr als Hausvater so, wie er weiß, und die Sache einsiehet; nicht aber wie einer seine Sache besser vorbringet. Ein Richter ist wie ein Hausvater; ja als ein Vater derer, die er richtet. Derohalben soll er nicht so wohl auf die Rede, sondern vielmehr auf die Gerechtigkeit und auf die Wahrheit Acht haben, wer damit umgehet, und wessen Sache die gerechteste sey. Nur in dem **thörigten teutschen Rechte**, und vermöge der **Geseze, welche unter den Kaysern in der Knechtschaft ihren Ursprung** genommen, wird es dem Richter verboten, so wie er weiß zu richten: ob er gleich die Sache selbst mit Augen gesehen. Allein das ist eine offenbahre Ungerechtigkeit. Denn wenn der Richter den Zeugen glaubet: warum soll er sich selbst nicht glauben? oder warum soll er, wenn er seine Stelle verwechselt, nicht einen Zeugen abgeben können? Ein Richter soll also fragen: denn zuweilen komt ein gemeiner Mensch ins Gerichte, welcher keinen guten Sachwalter hat, seine Sache aber selbst nicht vorbringen kan: soll er denn deßwegen solche verlieren, weil er, oder sein Sachwalter, den ihm das Gerichte erlaubet, sie so weit es nöthig nicht ausgeführet hat? Bewahre GOtt! Ein Richter hat also durch das Fragen vielmehr ein Mittel zur Gerechtigkeit zugelangen. **Zur Gerechtigkeit**, sage ich, nicht aber zu **Dreherereyen**. So lange abtr wird ein Richter, durch die ihm von GOtt

 verliehene

verliehene Klugheit, nicht hinter die Gerechtigkeit und Wahrheit kommen: so lange die List und die Dreherey en der Leute nicht aufhören werden. Wolten sie mir hier einwenden, daß es eine andere Sache sey ein Hausherr, der seinem Gesinde befiehlet; ingleichen ein Vater, unter dessen Gewalt seine Kinder stehen; eine andere aber, ein Richter, der seines gleichen richtet, und nach den Rechten zu richten verbunden ist: so wolte ich ihnen hierauf also antworten: ob ein Richter nicht weit besser und weit genauer auf die Billigkeit und Recht zweyer Personen, die er richtet, sehen kan, als ein Vater der seine Söhne richtet? und was noch weit mehr, so liebet dieser seine Söhne vielmehr, als der Richter die, welche vor ihm ihre böse Thaten läugnen. Ist denn aber auch bey uns in **Welschland** kein Recht? das *Potesta* zu **Padua** richtet ja nicht stumm; sondern fraget und suchet auf verschiedene Art hinter die Sachen zu kommen; und wenn es bey einer jeden Sache in dem geschriebenen Gesetze, als in einem Register, suchen solte: so würde es niemahls gut richten. Man findet jetzo in den Händen der Leute, die geschriebene Rechts-Aussprüche des berühmten **Paduanischen** *Potesta* GOBBA, welche der Weisheit Salomonis gleichen: oder sind denn die **Gonzagischen Rechts**-Aussprüche zu Mayland bey den Leuten nicht ein Wunder?

Pohle. Reden sie was sie wollen; ich sage so, daß man die Gerechtigkeit nicht vergebens stumm und blind abmahlet; und da es allenthalben so geschicht: so will man vielleicht auch allenthal-

lenthalben solche Richter haben, die da stumm und blind sind. Ein jeder Richter, der da richtet, wie es sein Recht mit sich bringet, hat der Gerechtigkeit gemäß gerichtet; wolte er aber das Recht verachten, und nach seinem Kopfe richten: so würde er dadurch der Gerechtigkeit mehr zu wider handeln, als einer der eine gerechte Sache hätte, solche aber durch sein übeles Verhalten verlöhre. Denn hier würde die Schuld nicht dem Richter, sondern eintzig und alleine der Parthey beyzumessen seyn. Wenn aber einer nach seinem Kopfe richten wolte: so würden viele ungerechte Urtheile zum Vorschein kommen. Auch die Pünctlichkeit in Rechtssachen, die sie so verachten, pfleget nöthig zu seyn. Denn indem man redet, die Sache untersuchet, und auseinander wickelt: so findet sich die Wahrheit eben so, als das Feuer, welches durch das starcke Schlagen aus einem Feuerstein heraus gelocket wird. Und was die Ladung anlanget: steht es mir denn nicht frey, meine Sache so hoch anzuschlagen wie ich will? Was bey einem wohlfeil ist, ist bey dem andern theuer. Was sie auch gesaget, daß aus unsern wunderlichen Gesetzen Mord und Todtschlag entstünde: so kan sich ja auch zutragen, daß einer, der nicht auf das Recht Acht hat, und solches gering schätzet, sein Vermögen verlieret, und hernach den, der das Recht abgewartet und gewonnen, todtschlägt. An den Mordthaten aber sind keinesweges unsere Gesetze schuld, sondern **Soff, Hochmuth, Geitz, Wollust**; diese vier Stücke haben in Pohlen schon viele Leu-

te in die andere Welt geschicket. Pflegen denn nicht Reichssatzungen deßwegen gemacht zu werden; daß der Kluge dem Einfältigen sein Vermögen nicht aus den Händen drehe? Wenn aber auch gleich solche Gesetze zu einer guten Absicht gemacht werden: so ist doch keine Sache so gut, welche ein Mensch, der kein Gewissen hat, nicht zum Bösen anwenden könte. Unsere Gesetze sind auch keinesweges an diesen geheimnißvollen Kunstgriffen Schuld, die man **List über List** nennet, uud wobey einer oft zum Teufel fahren kan; sondern die Bosheit der Menschen kan viel dergleichen Stückgen ausdencken: wie sie denn schon auch das ausgedacht, statt einer Ladung 60. andere zu geben. Der **Böhmen** ihre Sitten und ihre Ordnungen in Ansehung der Ladung stehen uns auch nicht an: durch diese ihre gute Gewohnheiten und Ordnung bey ihren Ladungen haben sie ihre Freyheit verlohren, und die unsrige ist, durch Gottes Gnade, noch unversehrt. Alsdenn würde es erst einem armen Edelmann schwer fallen; ja es würde mit ihm gantz aus seyn: wenn er dem Richter, wegen der Ladung erst viele Bücklinge machen, und ihm noch darzu bezahlen solte. Und was sie sagen, daß der **Gerichts Ausruffer**, wenn er die Ladung nicht abgegeben, spreche, er habe sie abgegeben: so wird ein solcher Kerl auch deswegen gestraft, und die Parthey verlieret nichts darbey. Denn wenn es aufs höchste kömmt: so schwöret sie, wie sie von der Ladung und dem Verfahren wider sie nichts gewust: dann ist das alte aus, und das Recht geht wieder aufs neue an. Wel-

Welsche. Es solte mir nicht schwer fallen, auf alle ihre Reden, um meine Sache zu behaupten, zu antworten; weil aber des Streitens, (ich hätte bald gesagt, des Zanckens) kein Ende seyn würde: so unterlasse ich es; nur das sage ich noch, daß ein Richter die Partheyen fragen kan; dieses verbietet ihm weder das göttliche noch menschliche Gesetze. Der Prophet Daniel würde nicht so weißlich haben richten können, wenn er nicht gefraget hätte. Auch des Plato Worte, welcher saget, daß ein Richter nicht stumm seyn soll, könte ihnen hier ein Gnüge leisten; daß sie aber behaupten wollen, daß das, was nach dem Rechte geschiehet, auch Recht seyn müsse: so haben ihre Vorfahren nicht also geurtheilet; welches deutlich aus dem Eyde erhellet, welchen sie dem Richter (da sie vielleicht an die Worte gedacht: *Sumum ius, summa iniuria*) in denen Reichssatzungen vorgeschrieben: *Quia iuste, secundum Deum, ius scriptum, aequitatem & partium controversias iudicabo* (x). Wenn es an dem rechtlichen

 Ausspruch

(x) Wir wollen hier den gantzen Eyd eines Richters hersetzen. Ego N. N. iuro Deo, quia iuste, secundum Deum, ius scriptum, æquitatem & partium controversias iudicabo, recognitionesque suscipiam & divitis & pauperis, amici & inimici, civis & peregrini discrimine sublato, & neque favorem, neque odium, neque præmium, neque pœnas, mihi propositas curabo; sed iudicando solum Deum & ius scriptum, æquitatem, partium controversias & recognitiones, in hisque omnibus conscientiae meae iudicium sequar & audiam: aliaque negotia mihi incumbentia, fideliter & pro posse meo, faciam. Sic me Deus adiuvet & Sancta Christi Crux.

Ausspruch hätte genung seyn sollen: so hätte man nicht hinzufügen dürfen: iuste, secundum Deum, aequitatem &c. Ja was bey diesem Eyd das merckwürdigste: so finden sich nur da zwey Dinge, die für dem gerichtlichem Ausspruch sind, wovon das eine secundum ius scriptum, das andere aber secundum partium controversias ist. Drey Stücke aber sind, die dem Ausspruch der Gerechtigkeit zugehören; nehmlich *iuste*, secundum Deum, aequitatem &c. über dies stehet iuste noch vorne an; hernach *secundum Deum*, und zuletzt erst *aequitatem*. Wo in ihren Reichsgesetzen was löbliches ist: so ist es gewiß diese Eydesform. Aber ihre Rechtsgelehrten befehlen erst alsdenn zur Billigkeit Zuflucht zu nehmen, wenn keine geschriebene Gesetze mehr vorhanden oder sie nicht zulänglich sind. Dieses muß aber keinesweges so verstanden werden; sondern jede Sache muß iuste, secundum Deum, ius scriptum, aequitatem & partium controversias gerichtet werden. Und hierbey muß man sehen, was zuvor, was in der Mitten und was zuletzt, bey diesem Eyde gesetzet ist. Es solten sich aber billig bey jeder Rechtssache diese fünf Stücke befinden: welches aber gewiß niemand anders als ein kluger und tugendhafter Mensch treffen wird; und noch trift er es nicht, wenn es iuste, secundum Deum, ius scriptum, aequitatem & partium controversias gerichtet werden soll, er muß denn fragen. Von dieser Billigkeit und Gerechtigkeit spricht der Weltweise an einem Ort mit diesen, jenen sehr gleichen, Worten: was billig und gut ist;

(welches die Lateiner aequum & bonum nennen) das ist auch recht; aber nicht nach dem geschriebenen Gesetze; sondern, wenn die Billigkeit zu diesem geschriebenen Gesetze hinzukommt: so verbessert sie solches. Man sagt auch nicht, daß die Billigkeit etwa deswegen einigen Vorzug habe: denn sie ist eben das, was das Recht ist; wenn sie aber beyde vereiniget sind: so macht die Billigkeit, indem sie das Recht regieret, die Gerechtigkeit vollkommener; und wenn es scheinet, als wenn das, was billig und gut, was anders, als Recht und Gerechtigkeit wäre: so kömmt das daher; weil die Billigkeit in dem natürlichen, die Gerechtigkeit aber in dem geschriebenen Gesetze enthalten ist. Da nun das geschriebene Gesetze nicht alles, was sich unter den Menschen ereignet, in sich fassen kan, sondern nur das mögliche in sich begriffen und überhaupt beschrieben hat; sintemahl zuweilen was vorkommt, was unter diesem Satz nicht hat begriffen werden können: so thut ein Richter wohl, wenn er da, wo das Gesetze nicht hinlänglich (oder das Recht zur Ungerechtigkeit und Unrecht müste angewendet werden) solchen Mangel ersetzet und das krumme gerade machet; und das wird alsdenn eine Billigkeit, ja eine Verbesserung des geschriebenen Gesetzes heisen können. Denn wenn auch der, welcher das Gesetze zusammen geschrieben, noch leben solte: so würde er eben das gethan haben; denn es würde schwer gewesen seyn einer ungewissen Sache, und da man den Ausgang nicht vorher sehen kan (wie denn die Zufäl-

le, Umstände, List und Räncke unendlich verschieden sind) ein gewisses Maaß oder Richtschnur vorzuschreiben. Aber um wieder zu meinem Vorhaben zu kommen, so sage ich, daß solche rechtliche Kunstgriffe, dergleichen erwähnet worden, gewiß nicht nöthig. Denn die Wahrheit zu sagen, ist gantz leichte; wo man aber mit Arglist und Dreherereyen umgehet: da schleicht immer einige Unwahrheit mit unter. Ingleichen hätten sie, da sie von den **Böhmen** sagen, wie sie durch ihre Ordnung und gute Gewohnheiten die Freyheit verlohren, erst beweisen sollen: ob sie solche auch würcklich verlohren? denn sie selbst sagen es gewiß **nicht**, sondern bilden sich vielmehr auf ihre Freyheit, Gerechtigkeit und Ordnung was ein; und wie ich schon oben die Ehre gehabt ihnen zu sagen: so sehen sie wenig **Böhmen** und **Mähren**, die sich hier Güter ankauffen, noch sich nach unserer Freyheit sehnen solten. Ich schreite nunmehro zu den **Gerichts-Ausruffern** und **Eydschwüren.** Sie sagen, daß es in der gantzen Welt solche **Gerichts-Ausrufer** gebe, ob man sie da gleich anders nennte. Sie behaupten auch, daß man nirgends der **Eydschwüre** entbehren könne. Freylich werden dergleichen Leute überall gefunden: aber nicht solche, wie bey ihnen die **Wozny** sind, und auch nicht in so grosser Menge. An Orten, wo Ordnung ist, wählet man zu so einem Dienste nicht Säufer, nicht dergleichen Lumpen-Gesindel, arme Teufel die das Brod vom Altare nehmen möchten; sondern man nimmt hierzu einen gottesfürchtigen, tugendhaften und

ehrbahren

ehrbaren Mann, der ein gutes Lob hat, und niemahls auf einer Lügen ertapfet worden. Diesen versiehet man mit einem jährlichen Gehalt; und wenn sich nur der geringste Verdacht von so was wider ihm zeiget: so würde er nicht mit dem Schwur durch kommen; sondern man würde ihn gleich greiffen, und ihn deswegen am Leben strafen: und dennoch haben sie lange nicht so viel auf sich als bey ihnen die **Wozny**; mit solchen bezeigen sie die Einreitungen der Güter, die Gewaltthätigkeiten, Feuers-Brünste, Raubereyen; mit diesen, sage ich, bekräftigen sie auch andere unzählige Sachen. Es fehlte nur noch, daß man diesen **Gerichts-Ausrufer** bey die Bücher setzte, und das schändlichste Zeugniß ablegen ließ. Da sie ohndem, wenn sie sich vertragen, von dem Könige einen schriftlichen Befehl ausbitten, um dergleichen schändliche Lügen aus den Büchern heraus zu kratzen. Hätten sie hierzu besondere Bücher, die alle Jahre verbrannt würden: so möchte dergleichen Sache doch noch einiger massen erträglicher seyn. Was aber den Eyd anlanget, so getraue ich mir zu behaupten, daß in gantz Italien, Spanien, Franckreich, Ungarn, Böhmen, und vielleicht auch in Deutschland in zehn Jahren nicht so viel Schwüre geschehen, als in Pohlen in einem eintzigem Jahre. Weil nun ihre Richter beym Gerichte nicht fragen: wie so ein Mensch lebet? ob er from oder gerecht? auch nicht auf das wahrscheinliche sehen; nichts auf die Zeugen geben, sondern alles blos auf das Gewissen des Beschuldigten oder des, so die Sache beweisen soll, ankom-

men

men lassen; und dieses nur deswegen thun, um sich bey einer Sache nicht lange aufzuhalten: so stünde es ihnen doch zum wenigsten wohl an, irgends einen Zügel zu ersinnen, um den **falschen Erdschwüren Einhalt** zu thun; damit die Leute durch solche ruchlose und ungewissenhafte Handlungen den lieben Gott nicht so oft beleidigen möchten. In Spanien lässet man einen, der sich nur **einmahl betrincket**, nicht nur nicht schwören, oder einen Zeugen abgeben; sondern man hält ihn so zu sagen vor **halb unehrlich**: bey ihnen aber schwären die Leute besoffener weise. Können denn aber nicht viele Sachen anders, als durch dem Schwur abgethan werden? Sprechen sie, das Recht in Pohlen bringet es so mit sich: so antwortete ich hierauf, das, was ich schon längst gesagt; daß man eben hieran die **Unvollkommenheit des Pohlnischen Rechts** erkennet, weil es nichts ohne Eyd richten kan. Hat denn ein Richter kein ander Mittel hinter die Wahrheit zu kommen als den Schwur? Bewahre Gott! In andern Ländern geschicht es ohne Schwur. Die Zeugen müssen schwören: die Partheyen aber kommen mit dem Schwur nicht durch. Und vielleicht ist bey ihnen deswegen keine Strafe auf die so falsch schwören gesetzet: weil ihre Vorfahren vorher gesehen, daß bey so einem Recht viele falsche Eydschwüre seyn müsten. Ohnlängst trug es sich zu, daß ich einen Podstarosten einholete, der mit dem Gerichts-Ausrufer und einigen Edelleuten, Güter abzunehmen fuhr. Er muste durch den Wald meines Herrn,

wodurch auch mein Weg gieng. Ich war nicht weit gefahren: so wurde ich gewahr, wie etliche Edelleute vom Wagen stiegen, meines Herrn Holtz fällten, und auf den Wagen legten. Ich gab es gleich gerichtlich an, und bezeugte solches mit dem Podstarosten, Gerichts-Ausruffer, und den Edelleuten. Mein Herr belangte die Thäter deswegen vor dem Land Gerichte (y). Ich

(y) Die Land-Gerichte werden in gewissen Städtgen und Bezircken jeder Provintz gehalten, die man in Cramers Beschreibung von Pohlen, welches Herr Schott ins deutsche übersetzet, p. 200. findet. Der Adel ist verbunden vor diesem Gerichte zu stehen. Es bestehet aber ein Land-Gerichte aus einem Richter, Unterrichter und Schreiber; und wird zu verschiedenen Zeiten des Jahres an jedem Orte gehalten. Nie-niemand kan aus dem Gerichte, worunter er gehöret, in ein anderes geladen werden: es sey denn daß er sich ausdrücklich dieses Vorrechts begeben. Jeder Landrichter muß von Adel seyn, Güter in diesem Bezirck haben, und kan nicht zugleich die Stelle eines Grodrichters vertreten. Sie werden von alten Zeiten her erwählet, und müssen in Gegenwart derer zum Bezirck gehörigen hohen Beamten schwören; und zwar den schon angeführten Eyd. Alles wird hier nach den Reichsgesetzen gerichtet. Ihre Einkünfte sind 1611. in einer Constitution bestimmet, und bestehen in gewissen Abgaben, die sie von allen gerichtlichen Handlungen und Vorfällen bekommen. In diesem Gerichte werden auch die meisten privat- und civil-Sachen abgethan. Die Gräntzstreitigkeiten die in Pohlen gar offte entstehen, aber aus Mangel verständiger Feldmesser, gar schlecht ausgemacht werden, werden zwar hier angefangen; alsdenn aber an den

Ich war selbst bey dem Termin zugegen; sagte, wie der Podstaroste, der Gerichts-Ausrufer und die Edelleute, welche alle im Gerichte zugegen, solches gesehen: sie bezeugten auch, daß es al-
les

den Cämmerer der Landschafft verwiesen. Dieser muß eigentlich solche Streitigkeiten entscheiden; wie er denn auch die Oberstelle unter den hohen Beamten hat. Er wird zu seinem Amt gleichfals erwählet, und muß einen besondern Schwur thun, so folgenden Inhalts ist:

Ego N. iuro Deo, quia iuste, secundum Deum, ius scriptum, æquitatem & partium controversias iudicabo, easdemque controversias diligenter audiam, & eas annotabo, *signa Granicierum* (Mahlzeichen, Grentzstein) & similitudines eorum considerabo, & fideliter circumscribam; libros quoque meos & antecessorum meorum fideliter servabo, & in eos *acticabo*, & in iudicio nullum respectum personarum amici & inimici, divitis & pauperis, peregrini & incolæ habebo: neminique in hoc meo iudicio favorem, aut odium monstrabo, nec donum a nemine respectu huius iudicii accipiam. Sic me Deus adiuuet & hoc sacrum Evangelium.

Die übrigen Landbeamten als Fähndrich, Untertruchses, Mundschencken, Truchses, Schencke, Jäger-Meister, Schwerdträger rc. sind blosse Ehrentitul. Der Oberste Befehlshaber, den sie *Tribunum* nennen, hat zur Zeit des allgemeinen Aufgebots Acht auf die Sicherheit des Landes; und deswegen ist er frey und darf nicht mit in Krieg. In Preussen sind keine Unterrichter, sondern 8 Scabini, oder Schöpfen, welche von Adel sind, und gleichfals schwören müssen. In Litthauen ist bey den Landgerichten auch verschiedenes zu mercken, worinne sie von den Pohlen abweichen. Man kan den Unterscheid in dem *jure*
Pu-

les so wäre, wie ich angegeben und bekräftiget hatte. Die Geladenen aber sprachen, daß sie, so wahr sie lebten, niemahls in diesem Walde weder Holtz gehauen, vielweniger genommen. Der Richter trug ihnen den Eyd auf, und so kamen sie davon. Er fügte noch hinzu, wenn ich es auch selbst mit Augen gesehen, hätte ich doch nicht anders richten können. Ist das also ein gutes Recht? Und wäre es nicht besser gewesen, den Gerichts-Ausrufer, der doch ein geschworner Mann, nicht in seiner, sondern in einer fremden Sache Glauben beyzumessen, als solche Bösewichter in ihrer eigenen Sache schwören zu lassen? Ohnlängst lud ein Diener einen gewissen Geistlichen, wegen vorenthaltenen Lohns, vor Gerichte. Der Priester klagte wieder, daß der Bediente ihm nicht Rechnung abgeleget, sondern darvon gegangen. Des Bedienten seine Sache, als welcher zuerst geklaget, kam auch zuerst vor; und da sie sich lange genug verzögert, endigte sie sich auch zuerst. Der Geistliche kam damit los, indem er sprach: wegen Landgüter, die ich nicht habe, kanst du mich hier nicht belangen; was aber meine Person betrift: so verklage mich in meinem geistlichen Recht, worunter ich gehöre. Der Richter verwies die Sache auch dahin: der Geistliche hingegen trieb seine Sache wegen der Rechnung so gut er konte. Endlich als es aufs äusserste kam, sagte der Bediente, daß er, so wahr er

Publico des Herrn Hofrath Lengnichs Tom. II. p. 283. finden.

er lebte, niemahls bey diesem geistlichen gedienet. Der Geistliche, als Kläger, bewies, daß er ja schon etliche mahl mit ihm vor Recht gewesen, weil er ihn ja selbst, wegen des vorenthaltenen Lohns, verklaget u. s w. Der Beklagte erbot sich zu schwören; der Richter trug ihm selbst dem Siebenden den Schwur an, und sagte, wie er nach dem Rechte ncht anders richten könte. Wem soll man also bey einer so klaren Sache, und bey einem so offenbahren falschen Schwur, Schuld geben? Ist das Recht so schlimm, oder der Richter? oder, so wohl der Richter, als das Recht? So gehet es auch her in Ansehung der Wunden. Ein Nachbar erzürnet sich wider den andern; der dritte kommt und verwundet ihn; dieser geht gleich und klaget deswegen seinen Nachbar an, auf welchen er schon lange ein Häckgen gehabt, ob dieser gleich zu der Zeit 40. oder mehr Meilen von ihm ist. Er ladet; man lässet ihn auf sein fälschliches Angeben wegen der Wunden unrechtmäßiger Weise schwören, und der arme Unschuldige muß darnach bezahlen. Man tröstet ihn zwar damit: **bis stille**, sprechen seine guten Freunde, **bis stille Bruder, dein Geld komt ihn theuer genung zu stehen, er muß dafür mit der Seele büssen.** Was zum Hencker, spricht jener, aber geht mir seine Seele an, ich wolte lieber das Geld wieder haben, warum er mich gebracht. Man darf gar nicht zweifeln, daß einer der nach fremden Gute trachtet, zumahl wenn er selbst nicht viel hat, mit diesen Wunden und falschen Eydschwüren den Nachbar offt um sein gan-

zes

tzes Haab und Vermögen bringet. Dergleichen falsche Beschuldigungen, und falsche Eydschwüre, giebt es nun eine unzählige Menge; und es ist noch darzu deswegen in den Reichssatzungen verordnet, daß sich niemand unterstehen soll, jemanden deswegen zu belangen; ja man höret auch nicht, daß jemahls in Pohlen einem wegen seines Lästermauls ein Brandmahl eingebrannt worden. Und was meinen sie von den Zeugen? die sich in allen Gerichten haufenweiß befinden, sich selbst angeben, und wenn man gehet, rufen: **wer hat einen Zeugen nöthig? hier bin ich, hier bin ich,** bereit zu schwören; **nur Geld her! nur Geld her!** Ja, ist es nicht eine Schande? so gar vor den Augen der Richter nehmen sie Geld, daß sie solcher Sachen wegen schwören mögen, von welchen sie, so wahr sie leben, nicht das geringste wissen. Auch zu den Untersuchungen bringt man eine erstaunende Menge solcher erkauffter Zeugen, die schon zugestutzt, wie sie vor Gerichte falsch Zeugniß ablegen sollen (z). Es ist nun schon

(z) Das dieses mehr als zu wahr, habe noch ohnlängst von einem Freunde, der in Litthauen einen Proceß gehabt, bekräftiget bekommen. Zeugen müssen seyn; hat es nun niemand gesehen, der zeugen kan: so erkauft man solche Leute, die da schwören, auf was man will; sie halten sich mehrentheils bey den Gerichten auf; man erzählt ihnen die Sache, wie man will, oder denckt, und zahlt ihnen was gewisses. Wenn so ein Kerl noch ein wenig Gewissen hat, so spricht er: nun so schwöre ich; aber auf ihr Gewissen. Man

schon eine ausgemachte Sache, bey einer Parthey müssen falsche Zeugen seyn, und falsch geschworen werden. Zu Rom wurden die falsche Zeugen, nach dem Gesetze der zwölf Tafeln, von Felsen gestürtzet; mein Gott! was giebt es hier für eine Menge, die man vom Felsen stracks ins Feuer stürtzen müste. Ich gehe weiter zu den Untersuchungen, bey Wunden und dergleichen; da solche an denjenigen Orten geschehen sollen, wo die böse That verübet worden, und das Gerichte daselbst, von wem es ihm am dienlichsten deuchte, nach der Wahrheit forschen und ausfragen solte: so spielen sie die gantze Sache vor das Gerichte; da sind schon Zeugen erkauft, also daß nicht der, welcher Recht hat, gewinnet, sondern der, welcher am meisten Geld giebt die falschen Zeugen zu bezahlen; und zwar solche, welche die Kunstgriffe und Drehereyen am besten wissen. Denn die, welche sich als falsche Zeugen darstellen, sagen ohne Scheu: wir haben es gesehen; in unserer Gegenwart hat es sich zugetragen: da doch kein Wort wahr ist. Derer ihr Zeugniß hingegen, welche die Wahrheit bekennen und sprechen, wie sie zwar nicht zugegen gewesen: dennoch aber eine vollkommene Erkenntniß von den Sachen haben; derer ihr Zeugniß, sage ich, gilt hier nichts: weil ein Zeuge, der es mit Augen gesehen, weit gül-

Man mißbrauchet hierbey öffters den Schwur, und läst den Namen Gottes über Sachen zum Zeugen anrufen, die in der That recht sündlich sind. Ich könte selbst viele Exempel anführen wenn ich mich nicht der Kürtze befleißigte.

gültiger, als aller anderer. Allein, um Gottes willen! diejenigen haben nicht nur Sünde, welche solche Zeugen mitbringen; auch nicht diejenigen welche falsch geschworen: sondern die Sünden fallen auf das gantze Königreich und Republik, und diese hat auch die Strafe Gottes dafür zu erwarten. Klüglich und weißlich hat also Scipio gehandelt, als er das neue Carthago eine reiche und mächtige Stadt, erobern wolte, daß er den Soldaten bekannt machte, wie er denjenigen, welcher am ersten die feindliche Mauer ersteigen würde, mit einer Ehrenkrone zieren wolte. Als sich nun ihrer zwey angaben, nehmlich Quintus Trebellius, ein gemeiner Soldate, des Kriegsheers zu Lande, und Sixtus Digitius, ein Soldat von der Flotte: so entstund deswegen so ein Streit vor den Richtern, daß die Soldaten zur See alle für den ihrigen, die zu Lande aber für den ihrigen, gut seyn wolten. Damit nun aber keine Parthey falsch schwören möchte, und durch einen falschen Eyd die Rache Gottes nicht nur auf seinen eigenen Kopf, sondern auch zugleich auf die Römischen-Fahnen, ja das gantze Kriegsheer ziehen möchte: so trat Scipio ins Mittel, versammlete seine Armee, rief öffentlich aus, und sprach: wie er in Erfahrung gebracht, daß Quintus Trebellius und Sextus Digitius beyde zugleich auf die Mauer gesprungen; und deswegen beschenckte er auch alle beyde, zum ewigen Ruhm ihrer Tapferkeit und grossen Thaten, mit den gewöhnlichen Siegeskräntzen. Dieser kluge Feldherr wolte keine Gelegenheit zu einem falschen

Schwur geben; damit er nicht nebst dem gantzen Kriegsheer deswegen von Gott gestrafet werden möchte. Es ist, bey Gott! sehr übel, daß man aus jeder bösen Sache durch den Schwur loskommen kan. Ein ruchloser Bösewicht begegnet einem Unterthan oder armen Landjuncker auf der Strasse, und nimmt ihm das was ihm anstehet. Der Beleidigte giebt es an, er ladet ihn auch; er muß aber nicht dahin laden wohin man ehemals geladen, und wie es wegen eines Strassenraubs gewöhnlich, nehmlich ins Grod: denn die Rechtsgelehrten haben schon ausgedacht, daß das nur ein Strassenraub, wenn man einen Kaufmann plündert; wenn aber jemand einen Edelmann oder dessen Unterthan beraubet, ob er ihm gleich etliche 1000 werth nimmt: so ist es kein Strassenraub, sondern nur simplex iniuria; und deswegen wollen sie, daß man in das Land-Gerichte laden soll. Es ladet also, wie gesagt, der Beleidigte in das Land-Gerichte: so ist der Beklagte, wenn er läugnet, und den ihm gewöhnlichermassen aufgetragenen Eyd ableget, frey. Es ist eine wunderliche Sache, daß die Pohlen den Ausländern in guten und löblichen Sachen nicht nochahmen wollen. Wenn jemand in Welschland oder Franckreich stielt, und zwar nichts geringes: so strafet man deswegen, wie ich schon oben erwähnet, nicht gleich am Leben; wolte aber jemand einem auf freyer Landstrasse, auch nur eines Schillings werth, mit Gewalt nehmen: dann müßte er gewiß das Leben lassen. Dieses thun sie deßwegen, damit die allgemeine

Ruhe ungestöret bleibe. Und gleich wie der, welcher Kirchenraub begehet, mit einer härtern Strafe beleget wird, als der, welcher seinem Nachbar was entwendet: also verdienet auch der eine grössere Strafe, der einem auf freyer Landstrase etwas mit Gewalt nimmt, als so einer, der sich in ein bürgerliches Haus einschleichet, und eine grosse Summe Geldes stielt. Denn durch das erste geschicht allen insgesammt Unrecht; durch das andere aber nur einem eintzigem. Ich gehe weiter: ein Edelmann verliehret ein oder zwey Ochsen; der Ochse kommt noch bey hellem lichten Tage auf den Grund und Boden eines solchen Bösewichts; dieser schlägt so gleich seinen fremden Gast vor dem Kopf, und vergräbt das Fell; das gantze Dorf des Edelmanns weiß darum; der so den Ochsen verlohren, ladet ihn. Hier könte das Gerichte, wenn es nur wolte, gar bald hinter die Wahrheit kommen; wenn es entweder selbst sich an Ort und Stelle begäbe, und die Sache untersuchte; oder einen Menschen, worauf sich zu verlassen, dahin schickte. Weil sich aber der Richter einzig und allein an das Pohlnische Recht hält, und der so den Ochsen verzehret, gut läugnet: so trägt man ihm den Schwur an, und dadurch ist er von der Beschuldigung frey. Ey was für Beschwerlichkeiten eräugnen sich nicht in Ansehung der entlaufenen Unterthanen: einige fordern solche unbilliger Weise wieder; andere hingegen halten fremde Unterthanen unrechtmäßiger Weise zurücke, und schwören, daß sie solche nicht haben, noch jemahls gehabt haben.

ben. Es gehen hierbey sehr viel Dinge für, die einer Rauberey ähnlich sind. Ich will derer nicht erwähnen, die ihren Unterthanen ausdrücklich anbefehlen, auf die Güter tugendhaffter und ansehnlicher Edelleute zu entlaufen; damit sie, wegen dieser Unterthanen schwören, oder etwas bey einem Vergleich erhaschen mögen: weil sie mehr als zu wohl wissen, daß ehrliche und ansehnliche Leute, auf alle Art und Weise, wenn sie auch noch eine so gerechte Sache hätten, des Schwures gerne überhoben zu seyn suchen. Aber was bey ihnen das allerschädlichste ist: Ein ruchloser Edelmann fällt einem in die Güter, durchsuchet nnd plündert das gantze Haus, nimmt Geld, Silber, und alles was er findet; hütet sich aber, daß er das Haus nicht mit Blute besudelt: der arme **Beleidigte**, der nicht will die Nachrede haben, daß jemand von den Seinigen so fürsetzlicher Weise sey beleidiget worden, zeigt es an, er giebt auch eine Ladung; der Thäter läugnet und spricht: er sey niemahls da gewesen, vielweniger habe er den geringsten Schaden gethan, und wird noch darzu die Worte anführen, daß er sey *Vir bonae famae &c* Der Richter legt ihm den Eyd auf: und damit ist der Bösewicht vom gantzen Handel los. Aber auch so gar offenbare Diebe kommen nunmehro, da sie sich der Worte, *Vir bonae famae* bedienen, und wenn man sie auch auf frischer That ertapfet und gebunden vor Gerichte führet, sprechen, daß man ihnen solches nur aufgebürdet, von ihrer Bosheit los. Es trift sich auch so einer, der sich auf keine La-

dung stellet, sondern läßt die Richter machen was sie wollen; kommt es endlich bis zum Ausrufen, alsdenn stellt er sich erst, und spricht, wie er weder von der Ladung noch von der gantzen angefangenen Sache nicht das geringste gewust; er schwöret falsch, und des armen Teufels seine Ladung, seine Kosten und alles, ist vergeblich. Erst nach dem Schwur fängt sich das Recht an: er macht sich aber auch davon gar bald durch den andern Schwur frey; und hiermit ist der gantze Handel aus. So trug es sich neulich bey uns zu. Einer wurde wegen Aushauung eines Waldes bey dem Landrichter angeklaget. Die Sache verzog sich, wie gewöhnlich, lange Zeit. Der Beklagte erschien auf keine Ladung; bis die Sache vom Land-Gerichte ins Grod-Gerichte kam. Als sich solche auch da ziemlich lange verzog, wurde er endlich bey Bedrohung der Achtserklärung fürgefordert: alsdenn stellte sich erst dieser schöne Vogel, sprechend: daß er weder von der Ladung, noch von dem Anfange des Rechts was gewust. Man trug ihm den Eyd auf. Als er geschworen, wurde ihm anbefohlen zu antworten. Er schwur wieder hoch und theuer, wie er in des andern Walde niemahls Holtz gehauen. Man ließ ihm noch einmahl schwören; und so kam er davon: was der andere Arme aber durch sein Proceßiren verlohren, war verfallen. Und, ey wie klingt das? Einer verwundet seinen Nachbar, und das nicht weit von seinem Hause. Will er davon los seyn: so zerkratzet er sich sein Gesichte, zerhauet die Thüren, und klaget hernach wegen Einfall in sein eigenes

Haus, auf den welchen er selbst verwundet; er ladet ihn ins Grod, und zwar eher wegen des Einfalls in sein Haus, als wegen der Verwundung. Er bringt eine Menge Zeugen zur Untersuchung (a), und ist fertig zu schwören: der andere aber, welcher die Wunden bekommen, da er siehet, daß die Sache übel läufft, muß sich noch darzu vertragen, und hernach bedienet man sich des

(a) So eine Untersuchung heist in Pohlen *Scrutinium*. Nach der 1588 gemachten Constitution muß so wohl Kläger, als Beklagte, schwören, daß sie ihre Zeugen nicht bestochen, noch für Geld erkaufet. Man soll auch solche Zeugen stellen, die der Sache kundig. Der Richter soll sie auch selbst, und kein anderer, verhören: die aber, so im Verhör gewesen, mit den andern nicht zusammen lassen. Diese löbliche Gesetze sind alle erst gemacht worden, da der Autor dieses Buch schon verfertiget: man muß sich also nicht wundern, wenn derselbe von solchen Sachen redet, die durch diese Gesetze verboten werden. Ein Zeuge, der es mit Augen gesehen, ist gültiger, als tausend, die es gehöret. Mehr als zwölf Zeugen ist keinem erlaubt zu stellen. Diese dürfen auch ihr Zeugniß nicht schriftlich, sondern nur mündlich ablegen. Alle Zeugen, welche vom Gerichte citiret werden, müssen erscheinen; wollen sie ja nicht schwören: so müßen sie, laut ihres Gewissens, die Wahrheit sagen. Auch die Edelleute sind verbunden, ihre Unterthanen zu stellen; und das bey hundert Marck Strafe. Einer der halsstarrig ist, und keinen Zeugen abgeben will, wird eben so gestrafft; und die Vollziehung dem Starosten aufgetragen. Wird einer aus einer entlegenen Woywodschaft oder Districkt als Zeuge geruffen, und will nicht kommen: so kan er sein Zeugniß in dasigem Grod ablegen. Die Scrutinia sind bey civil- und criminal-Sachen im Gebrauch.

des Sprichworts: Ein Keil treibt den andern. Und was soll das seyn? Ein ansehnlicher Edelmann verwundet einen Armen. Der Verwundete klagt wegen der Wunden. Da es der Thäter erfährt, befielt er, den Armen aufs neue zu zerhauen oder gar todt zu schlagen; und bey dem Vergleich wird er hernach weniger geben, als er würde gegeben haben, wenn er die Wunden bezahlet: denn des Erschlagenen Freunde, die auch vor ihr Leben besorgt, müssen sich mit was wenigen begnügen. Dieses alles würde nicht geschehen, wenn das Gerichte selbst wegen dergleichen Verbrechen eine Untersuchung anstellete: aber sie haben hierzu nicht nur keine Lust; sondern sie lassen auch den Gerichts-Ankläger ohne Kläger nichts anfangen; und das deswegen, damit die Bosheit, Verbrechen, und bösen Thaten ungestraft bleiben. Und wer wolte wohl Lust bekommen Ankläger zu seyn, da er siehet, daß er es vielleicht mit dem Leben bezahlen möchte? Die Pohlen haben es zu arg gemacht. Das Volck pfleget auch zum Tyrannen zu werden; und so ist es vielleicht jetzo bey ihnen, fürnehmlich wenn man ihre Einschränckungen betrachtet. Sie können aber versichert seyn, daß, gleichwie die Regierung eines Regenten, der allzustreng ist, es zu arg machet, und zum Tyrannen wird, geschwinde zu Grunde gehen muß: also muß auch das Ansehen des Volckes, wenn es sich zu viel Gewalt ausnimmt, und tyrannisch wird, gantz plötzlich in eine andere Regierungsform verändert, und an statt aller, einer zum Tyrannen werden. Da

ich aber zu ihren Gesetzen, wovon ich abgegangen, welche die Leute auf eine verkehrte Art zu ihren Nutzen anwenden und sich dadurch zu helfen suchen, wieder zurücke kehre: so erwähne ich auch derjenigen Dreher, die ihre Anwälde verläugnen, und schwören daß sie ihnen die Sache nicht aufgetragen. Ja endlich finden sich auch solche Weiber, die da schwören, daß sie ihrem Mann, das, was er in ihren Namen vor Gerichte gethan, niemals nicht anbefohlen. Und das geschicht nicht etwan, daß sich Mann und Weib miteinander zanckten; denn die ehliche Liebe bleibet unter ihnen unverletzt: sondern nur Dreherey en vor Gerichte zu machen. Ich kenne einen, dem man ins Haus gefallen und ihn krum und lahm gehauen. Es kam zur Untersuchung. Der Beleidigte stellte Zeugen, die ehrliche Leute waren: der aber, welcher ihn so zerhauen, brachte falsche Zeugen herbey, und sprach: es wäre kein Einfall in das Haus geschehen, sondern er wäre bey dem und dem zu Gaste gewesen, wo sie sich hernach gezancket. Die falschen Zeugen bekräftigten, es wäre die Wahrheit: sie selbst wären zugegen gewesen; welches doch lauter Lügen waren. Das Recht befahl dem, so doch in der That Schuld war, sich wegen des Einfalls in das Haus los zuschwören, die Wunden aber zu bezahlen; und durch den Schwur kam er also los. Es giebt auch viele von dieser Art die einen ehrlichen Mann aus seinen Gütern heraus geschlagen; und wenn man sie deswegen gerichtlich belangen will, ausfahren: hernach aber vor Gerichte sprechen, sie hätten es niemahls gethan, und sich auch nichts

zuge-

zugeeignet. Das Recht läst sie auf diese ihre Worte schwören; und durch einen falschen Eyd kommen sie los. Endlich finden sich auch solche, und zwar unter den armen Edelleuten, die da sagen: es mag seyn wie es will: so schwöre ich, um mein Brod dadurch zuverdienen; ich habe dessen keine Sünde, denn das ist ein Rechts-Artikul; der liebe Gott hat damit nichts zuthun; über dies, hat mir es das Gerichte anbefohlen. Aber wer könte wohl alle diese Eydschwüre erzählen? Keine Gerichte werden gehalten, wo ihrer nicht eine grosse Menge geschehen solten. Hierdurch nun haben ehrliche Leute unaussprechlichen Schaden: Gottlose aber tragen den Sieg davon, und freuen sich noch darzu. Wir finden in den Geschichtsbüchern, daß in Egypten falsche Eydschwüre am Leben bestrafet worden: in Pohlen aber beschencket und bezahlt man noch die, welche falsch schwören. Ich halte gewiß dafür, daß ihre Vorfahren diese Eydschwüre keinesweges den Leuten zum Schaden angeordnet; oder vielleicht waren die Leute zu der Zeit Heilige, die lieber alles verlieren, als einmahl schwören wolten. Auch selbst die Richter waren in vorigen Zeiten nicht so geschwinde den Eyd anzutragen; wie denn auch jetzo etliche Richter und Starosten sich sehr hüten, jemanden schwören zu lassen.

Pohle. Ist es denn also besser, Zeugen zustellen, wie im Kayserlichem Rechte? Bewahre GOtt! die möchten so zeugen, daß sie mich um mein

mein bisgen Haab und Gut, ja selbst um Leib und Leben, bringen würden.

Welsche. Freylich würde es übel seyn, wenn man sie so, als es jetzo geschicht, zustutzen, und sie das, was sie sagen sollen, erstlich auswendig lernen lassen: hernach aber vor Gerichte bringen, solte. Würden aber die Zeugen so ausgefragt und abgehöret, als es in andern Ländern zu geschehen pfleget: so würde das Gerichte gewiß allezeit hinter die Wahrheit kommen. Dem Propheten Daniel, fiel es, wie ich schon gesagt, nicht schwer, auch bey zweyen Zeugen die Wahrheit auszuforschen; und wie solte es nicht geschehen können, wo viele sind? Denn der allmächtige Gott hat es so weißlich geordnet, daß die menschliche Bosheit keinesweges auf allen Seiten klug und vorsichtig genung seyn kan; sie trägt immer was an sich, wodurch sie sich verrathen muß. Es würde auch um ehrliche Leute auf der Welt sehr schlecht stehen, wenn der weise Gott der Bosheit nicht den Verstand entzogen. Alle Bosheit aber entstehet aus Thorheit; und Thorheit ist von der Bosheit nicht zu trennen. Und also kan das Recht, welches auf dem Gerichts-Bedienten und dem Schwur beruhet, und keine Strafen wegen des falschen Eydes vorgeschrieben; ja auch selbst dem Gerichts-Ausruffer, wenn er jemand fälschlich angiebet, leichte durch kommen lässet, mir nicht gefallen.

Pohle. Sie haben von den falschen Eydschwüren viel Wesens gemacht: aber es geschicht ja auch wohl anders wo, daß böse Leute falsch schwören;

schwören; und alle Sachen müssen doch durch den Schwur ausgemacht werden. Solte man noch deswegen laden: so würde des Rechtens kein Ende seyn. Wolte man aber die Zeugen so abhören, wie es bey ihnen in Welschland geschiehet, da man jeden besonders und zwar auf verschiedene Art ausfraget und abhöret, auch erstlich wegen seiner Tugend, Aufführung und Lebenswandel eine Untersuchung anstellet: so würden unsere Richter kaum eine Sache in einem Tage endigen. Auch ist es in Welschland leichte zu wissen, wie jemand da lebet, und was an ihm ist: denn sie wohnen da alle zusammeu in Städten; bey uns aber, die wir an verschiedenen Orten wohnen, möchte es einem Richter schwer fallen, es hierinne zu treffen; und überdies würden sie viel Zeit darbey verlieren müssen.

Welsche. Was würde Pohlen für Schaden haben, wenn der Adel in Städten wohnen möchte? Gewiß ihre Sitten würden weit besser, ihre Gerechtigkeit weit leichter, und der Reichthum weit grösser seyn.

Pohle. Hingegen müste aber auch das, was jetzo bey uns Pohlen gewöhnlich, alsdenn unterbleiben. Ein Edelmann, der in der Stadt wohnen wolte, würde schon nicht so viel Pferde halten, noch so viel Bedienten um sich haben können. Die ritterlichen Uebungen würden mehrentheils zu Grunde gehen müssen: hingegen aber viele uns, und unserer Freyheit schädliche Folgen daraus entstehen.

Welsche. Das alles verstehe ich gantz anders. Es ist wahr, die grosse Anzahl der Pferde könte in etwas verringert werden: Fußvölcker aber, worauf sich auch der Türckische Kayser verläst, würden weit mehrer seyn. Und worauf haben die alten berühmten Römer so sehr gefusset, als auf ihr Fußvolck? wiewohl wir haben hiervon nicht angefangen, sondern sind von unserm Vorhaben abgekommen: lasset uns also wieder zu ihrem Rechte kehren. Sie haben gesaget, es würde einem Richter schwer fallen, recht zu richten, wenn die Sachen durch Zeugen abgethan werden solten. Ich hingegen behaupte, daß es den Pohlen keinesweges schwer fallen dürfte, es hierinne zu treffen: wenn sie nur ihre Mängel und Unvermögen einsehen und das erwägen wolten, wie es zwar eine sehr schöne Sache sey, wenn ein Mensch viel weiß und viel verstehet: er muß sich aber auch selbst kennen, und deswegen sich nicht schämen immer noch zu lernen. Denn wenn jemand mercket, wie ihm nicht wohl, und deswegen nach dem Arzte Verlangen träget: so ist auch schon einige Hofnung zu Genesung da. An dem menschlichen Körper kan man solches deutlich erkennen. Denn, wird jemand verwundet: so sucht er sich gleich einen Wurd-Arzt, der ihn heilet. Am menschlichen Gemüthe aber ist es nicht so leichte zu erkennen: denn ein tummer hochmüthger und geitziger Mensch, der begierig ist dem andern Unrecht zu thun, ist einem Trunckenen gleich, und wird das, worinne er gefehlet, an sich nicht gewahr; ja es scheinet ihm vielmehr wohlanständig

dig zu seyn, und glaubet, daß er seiner Pflicht und Schuldigkeit ein Gnüge leiste: da doch alles bey ihm verkehrt geschicht, und seine Handlungen den Galgen verdienen. Kluge Leute sagen: ein Mensch der sich selbst rathen kan, fehlet in keiner Sache; auch nicht der, welcher nebst seinem eigenen, auch eines vernünftigen Mannes Rath annimmt: dieser aber irret gewaltig, der, da er sich selbst nicht rathen kan, auch keines andern Rath hören will; so eine Thorheit ist die Wurtzel alles Uebels. Aber hören sie nur das alte Sprichwort, welches da saget: **was du nicht bey dir findest, das suche bey deinem Nachbar; und wer Lust zu was hat, dem fällt nichts zu schwer.** Es könte wohl noch ein **Mittel** gefunden werden, daß man **durch Zeugen hinter die Wahrheit** käme; so, daß keine falschen Eydschwüre nicht geschehen, und die Gerichts-Ausrufer auch nicht so gottlos seyn könten: aber auch ausser dem giebt es noch viele Sachen in ihren Gesetzen, die schwerlich zu loben sind. Allein die **Hauptquelle alles dieses Uebels** ist das Gesetze, **niemanden, der nicht gerichtlich überwiesen, zu greifen.** Da man sich nun auf dieses Gesetze verläst: so schlägt der, welcher sein bisgen Vermögen schon längst durchgebracht, einen andern aus seinen Gütern: und wenn er ihn ausgejaget, raubet er alles was er im Hause findet, er drischet in der Scheuer, frist und säuft mit seinen Leuten alles auf, und thut ihm die gröste Gewalt an. Der arme Beleidigte muß, ob er auch deswegen geklaget, weil seine Sache

sich

sich von Zeit zu Zeit verzögert, denen Anwalden immer die Hände spicken; und Gott weiß wenn er noch Recht bekommt: denn zuweilen stirbt der Staroste, zuweilen der Grod-Richter, zuweilen entstehet die Pest oder ungesunde Witterung, ja zuweilen kommt gar ein Interregnum darzwischen. Und gewinnt er auch sein Recht: was hat er vor Nutzen davon, da der, welcher ihm ins Haus gefallen, entweder stirbt, oder zu den Haydemacken überläuft, oder etwa kein Vermögen, ja so gar keine Nachkommen hat? Es möchte mancher sagen: er ist ja ausgerufen? Desto schlimmer für mich, spricht der andere: denn auser dem, daß ich das Meinige nicht wieder bekomme, muß ich noch befürchten, daß er mich todtschlägt. Dergleichen Bösewichter nun (derer es bey ihnen genung giebt) da sie wissen, daß sie nicht ergriffen werden können, wenn sie nicht gerichtlich überwiesen, üben wunderliche und unerhörte Schandthaten und Bosheiten aus; und, bewahre Gott! daß jemand so einen deswegen verklagen solte; er würde ihn bald todtschlagen; und weil er keinen Fußbreit Land mehr hat: so raset er also fort, bis er endlich zu den Haydemacken läuft. Auch hier ist ihr Gesetze die Ursache alles dieses Unheils, ja aller Bosheit und aller Uebelthaten. Dahero hat die Verzögerung des Rechts, die Verlegung der Gerichte auf den Reichstag, den Reichstag selbst nicht eher als aller zwey Jahre zu halten, bey uns die Anzahl der Cosaquen und der Mächtigen sehr vermehret. Denn während der Zeit, da keine Gerichte sind, und keine Zucht ist: so befördert diese

Nachsicht

Nachsicht das Böse nicht wenig; zumahl da sich dergleichen in zwey Jahren ziemlich häufet, dergestalt daß die Uebelthäter es vor keine Schande halten, wenn sie Ehr und ehrlichen Nahmen verlohren, sich zu den Haydemacken zu schlagen; welches Gesindel dereinsten dem Königreich den Untergang zu wege bringen wird. Ich will auch nicht derjenigen Kunstgriffe gedencken, derer sich die Bösewichter auf dem Reichstage bey Halssachen bedienen, da sie eine Kranckheit vorschützen. Zur Zeit der alten Könige war nichts davon zu hören; und wenn ja jemand in der That kranck war: so wurden die Gerichte in seine Wohnung geschicket; wie ich mich denn erinnere: daß zur Zeit **Sigismundi des ersten** ein Castellan und zwey Starosten in eines, der Rechenschaft ablegen solte, seine Wohnung geschickt wurden; und wer seine Unschuld selbst darthun wolte, ließ sich, ob er gleich kranck war, ins Gerichte tragen. Weil nun solche damahls immerfort dauerten: so fand in Ansehung der Kranckheit ein Anstand von zwey Wochen statt; und so ein Verzug von zwey oder drey Wochen ist eine geringe Sache. Wo aber die Gerichte nur aller zwey Jahre gehalten werden: da giebt der König zu Ende des Reichstags, nicht auf vierzehn Tage, sondern auf zwey gantzer Jahr Aufschub. Ja was noch ärger, so findet sich in den Grundgesetzen kein Capitel, das da erkläre was eine **Hals-Sache** oder eine **bürgerliche Klage** sey? Sagt jemand, daß die Ladung es schon zeige: so sehe ich es doch nicht ein. Denn ob gleich einer criminaliter ladet:

so streitet man doch erst auf dem Reichstage, ob es actio criminalis, oder civilis sey? und der, so die meisten Stimmen des Senats auf seiner Seite hat, gewinnet: der andere arme Beleidigte aber komt hier sehr zu kurtz, wenn er criminaliter ladet, und der Senat thut den Ausspruch daß es actio civilis sey. Dieses alles würde keines Streitens bedürffen, wenn in den Grundgesetzen ein gewisses Capitel wäre, das eigentlich unterschiede was actio criminalis und actio civilis sey. Denn man nennet auch so gar das nur eine **bürgerliche Klage**, wenn jemand einen ohne in seine Güter einzufallen todtschlägt; gleich als wenn dieses keine Hals-Sache wäre einen Menschen todtzuschlagen; freylich ist es eine, und noch darzu eine grosse. Hier komt noch was. Einem armen Edelmanne wiederfährt von einem mächtigern ein grosser Schimpf. Er mag nur deswegen klagen; er wird schon sehen wie viel er gewinnet. So trug es sich zu, zu Sigismundi Augusti Zeiten. Ein Armer klagte deswegen auf dem Reichstage; und als sich, gleichsam aus Eyfer und Empfindlichkeit des Schimpfs, in der ersten Ladung einige unanständliche Worte befanden: so fieng der Beklagte bey der ersten Stellung, da er sich entschuldigen solte, an: entweder habe ich nichts gethan, oder habe das, was geschehen mit Fug und Recht gethan; denn eine dergleichen Ladung gehöret für keinen ehrlichen Mann, wie ich bin, u. s. w. Man ließ die Partheyen abtreten; kurtz: der Kläger wurde ein Jahr mit dem Thurme bestraft. Wie er ausgesessen, wurde ihm ein Termin gesetzet, sein

Recht wegen des Schimpfs zu treiben: also wurde der Beleidigte eher gestraft, als der, welcher ihn beleidiget. So pflegt es auch anjetzo zu geschehen; wenn jemand wegen des ihm angethanen Unrechts auf dem Reichstage klaget: so entstehet erst ein Streit, ob die Sache dahin gehöret? ob man recht geladen? ob nichts unbilliges in der Ladung? und Gott weiß, wenn es darzu kommt, daß des Beklagten seine Sache vorgenommen wird. Denn des andern Tages stehet ihm frey zu sagen, daß er kranck sey. Es ist auch in den Grund-Gesetzen eine **geringe Strafe auf die Beschimpfungen** gesetzet; und ein ehrlicher und rechtschaffener Mensch, der Großmuth und Ehre besitzet, wird lieber sein Leben geben, als einen Schimpf auf sich sitzen lassen wollen; sintemahl es besser rühmlich zu sterben, als schimpflich zu leben: obgleich, nach dem Urtheil kluger und verständiger Leute, die Beschimpfung alsdenn erst statt hat, wenn jemand wider seine Ehre und Redlichkeit handelt. Der, so bey ihnen die Gesetze angeordnet, hätte, wie ich schon oben gesaget, alle Umstände und Mängel, die sich in Pohlen ereignen, genau erwägen sollen, als z. E. daß die **Zertheilung der Güter** unter Brüdern eine grosse Armuth nach sich ziehen müsse, und daß es einem Armen schwer falle, Recht zu erhalten. Ein verarmter Landjuncker giebt seine Tochter irgend wo hin in Dienst, oder man nothzüchtiget ihm solche gar auf dem Felde, bey seinem eigenem Hause, er zeiget den ihm angethanen Schimpf an, und ladet deswegen; ist der, so die Tochter genothzüchtiget

 tiget

tiget, aus dieser Gegend: so stellet er sich zwar, mit der Unglückseligen, daß er nur der ersten Ladung eine Gnüge leiste; bey der andern aber stellt er sich nicht, und so wird der Arme viel Geld haben müssen ehe er den Thäter zwingen wird; hat er aber nichts den Proceß fortzuführen: so muß er sich, er will oder will nicht, vertragen; zuweilen läst er auch, ohne sich zu vertragen, die Sache fahren, oder wird durch Drohungen davon abgeschrecket. Ist aber der, so die Gewaltthätigkeiten ausgeübet, noch darzu nicht aus diesem Bezirck: so darf der arme Mann an keine Ladung gedencken; der Schimpf ist verfallen. Solte er aber ja seine Tochter so lieben, und die Ehre seines Hauses so hoch achten, daß er auch, um sein Recht ausführen zu können, sein Gut verkauft: was gewinnt er, wenn er es auch so weit bringt, daß der Thäter ausgeruffen wird? sintemahl dergleichen Leute bey ihnen eben darauf sind, und kein Gerichts-Ausspruch an ihnen vollzogen wird. Ob dieses Ausruffen so, wie es bey ihnen zu geschehen pfleget, gut oder böse? ingleichen ob es gut sey, daß Leute, die man böser Thaten beschuldiget, wenn sie nicht vor Gerichte erscheinen, ehrenlos erkläret werden? wird sich hernach zeigen. Da ich aber oben gesaget, daß durch das beständige Theilen der Güter, der Adel endlich nicht allein in grosse Armuth verfallen, sondern auch noch gar darzukommen müsse, daß solcher allmählig wieder zu Bauern werde: so kenne ich würcklich ihrer viele, die ihre Blutsverwandte, Brüder und Vetter, da sie ihre Güter käuflich an sich gebracht,

nun-

nunmehro als Bauern tractiren (b), und ihnen so gar Hof, und Frohn-Dienste auflegen. Als die alten klugen **Masuren** sahen, daß sie durch die Theilung der Güter, endlich vielleicht auch darzu kommen möchten: machten sie so ein Gesetze, daß es einem jedem Unterthan freystehen solte, von seinem Herren wegzugehen; wenn anders der Edelmann, unter welchem er sich begeben wolte, vor ihm gut sagte. Die heutigen **Masuren** aber, ohngeachtet sie weit klüger worden, haben dieses Gesetze verdorben, und ihre neue Pohlnische Gesetze angenommen, daß sie Zeitlebens Unterthanen und Sclaven seyn möchten. Und auf so eine Art verfällt ein armer Edellmann in eine ewige Knechtschaft. Ja auch die, welche die neuen Pohlnischen Gesetze angenommen, werden mit der Zeit selbsten, oder doch zum wenigsten ihre Nachkommenschaft, der Knechtschaft unterliegen. Dahin kan dieses gedeutet werden, was die alten **Weltweisen** gesagt; **daß die Könige mit der Zeit Knechte: die Knechte aber zu Königen**

(b) Ich könte hier viele Anmerckungen von dem Verfall verschiedener ansehnlicher Familien machen: doch wird sich vielleicht hierzu eine bessere Gelegenheit zeigen. Vorjetzo sage ich nur so viel, daß mich verschiedene vornehme Personen gewiß versichert, daß eine fürstliche Familie so zurücke gekommen, daß einige davon dienen und die niederträchtigsten Dienste verrichten. Ich kenne selbst eine junge Printzeßin, die stumm ist; wozu die nachläßige Erziehung vieles beygetragen. Es wäre aber solchem, wie ich selbst versucht, leicht zu helfen; sintemahl sie fast alle Buchstaben ziemlich nachsprechen kan.

werden. Auch das will ich nicht vergessen, sintemahl es zum Pohlnischen Recht gehöret, und sehr oft zu geschehen pfleget, daß nehmlich, wenn einer, der keinen Fuß breit Land hat, oder sonst ein sehr armer, mit einem andern bey einem Gastmahl Zanck anfängt und ihn tödlich verwundet, der Verwundete, oder seine Freunde, wegen der Wunden nicht den, welcher es gethan, belangen, sondern einen andern der was im Vermögen hat, und bey der Schlägerey gewesen ist: weil sie wohl wissen, daß er zu bezahlen hat; und da das Recht will, daß der Verwundete wegen der Wunden schwören, und durch den Schwur jemanden angeben muß: so muß auch ein solcher ehrlicher Mann die Wunden, woran er im geringsten nicht Schuld ist, bezahlen, und wegen so eines Recht noch darzu nicht viel sagen. Es trägt sich öfters genug zu, daß nicht nur arme Leute, so böse und gottlose sind; sondern auch mächtige, aus Uebermuth, rechtschaffenen und wohlhabenden Leuten beschwerlich sind. Ein Armer der zugleich gottlos ist, ladet also einen ehrlichen Mann unbilliger, ja unverschämter Weise vor Gerichte; befindet nun gleich das Gerichte, daß er unschuldig: so appelliret doch der Gottlose, der was zu erhaschen gedencket, an das Tribunal. Der ehrliche Mann muß sich da stellen, grosse Kosten machen: der Dreher aber, da er siehet, daß er vor dem Gerichte nichts ausdrehen können, gehet nicht auf das Tribunal; sondern übergiebt einem seine Sache, damit er contumaciam erlangen möge. Stellt sich nun der Geladene nicht: so nehmen

sie

sie ihm, was er hat; stellt er sich aber: so komt seine Unschuld zwar an den Tag; das aber, was er verlohren, ist fort: denn ihre Gesetze erlauben nicht, wegen des erlittenen Schaden zu klagen.

Pohle. Hat denn so einer noch wenig gewonnen, wenn er unschuldig befunden worden?

Welsche. Er hat aber doch die Kosten verlohren, die er nicht verlieren solte; solche hätten von Rechtswegen demjenigen zugesprochen werden sollen, der gestraft zu werden verdienet hätte. Also geht es auch mit denen, die sich solche Quittungen erdencken, dergleichen in keinen Büchern zu finden; und hat denn einer, der deswegen ladet, wenig Schaden darvon? Was noch mehr: man reitet bey einem ein, und schlägt ihn todt; des erschlagenen Freunde, es sey Sohn oder Bruder, geben zwar den Thäter, aber auch zugleich viele ehrliche und rechtschaffene Leute als Mitschuldige gerichtlich an. Nach geschehener Untersuchung ladet er allezusamen auf den Reichstag, wo die armen Leute, welche unschuldig, viele Kosten machen und viele Zeit verlieren müssen, ehe ihr Recht vorkommt; ja zuweilen endiget solches auf dem andern und dritten Reichstag nicht; und doch müssen sie daselbst mit ihrem grossen Schaden lauren. Zeigt es sich gleich hernach auch, daß sie unschuldig: so müssen sie doch noch darzu schwören und alle Beschwerlichkeiten, die sie erduldet, da sie Haus und Hof verlassen, sich viel versäumet und dadurch zu grossen Schaden gekommen, das alles ist verlohren. Ich weiß sie werden mir hier einwenden, was? sollen die, derer Bruder

erschlagen, denen so geladen noch die Unkosten ersetzen und den Schaden gut thun; da sie nicht gewiß wissen, wer dem Mörder bey seiner bösen That beygestanden? Aber auch das könte man verhüten, daß weder der, welcher die Unschuldigen als Mitschuldige geladen, noch die fälschlich Beschuldigte, unnöthiger Weise, und mit ihrem nicht geringen Schaden, so lange Zeit aufgezogen würden. Aber, was sagen sie darzu; wenn man einen unbilliger und unschuldiger Weise vorladet: soll denn das so frey stehen, rechtschaffenen Leuten Verdrießlichkeiten zu verursachen, und in Unkosten zu bringen? ja soll denen, die nach der Klage unschuldig erfunden, der Schade nicht ersetzet werden?

Pohle. Man muß aber auch auf der andern Seite erwägen, wenn arme Leute, die geladen, und das Recht verlohren (denn denen Reichen und Mächtigern pfleget solches günstiger zu seyn) wieder schwitzen, und die Unkosten ersetzen solten: so würde kein Armer, ob ihm gleich das gröste Unrecht gethan würde, einen Mächtigern vor Gerichte fordern.

Welsche. Wenn gleich ein Regent in einem Lande gute und löbliche Gesetze anordnen; darbey aber untüchtige und unerfahrene Richter setzen wolte: so würde den Leuten aus ihren Urtheln grosser Schade, Unterdrückung und Elend zuwachsen. Ja ich sage, daß die Leute da, wo die Gesetze übel, die Richter aber gut, nicht so sehr unterdrücket werden; als da, wo die Gesetze zwar gut, die Richter aber nicht viel taugen. Wie aber hier so wohl die Gesetze, als Richter beschaf-

fen

sen sind, wissen sie selbst mehr als zu wohl. Wären aber beyde so, wie sie solten: so würde das Recht dem Reichen nicht günstiger seyn als dem Armen; und dem Armen würde nicht zugemuthet werden, den Reichen den Schaden zu ersetzen, wenn sie solche rechtmäßiger Weise gerichtlich belangten. Es ladet also, in dieser Zuversicht, daß die Gesetze nicht viel taugen, und der Richter ein gottloser Mann ist, jemand, einen ehrlichen Menschen, nur deswegen vor Gerichte; damit er ihm so lange mit dem Schwur drohe, bis er sich davon los zukaufen genöthiget siehet: denn er trift vielleicht auf so einen Gewissenhaften, der lieber unschuldiger weise viel geben, als rechtmäsiger weise schwören will. Ey und was meinen sie darzu, wenn man wegen der unrechtmäsiger Weise erlangten Güter klaget? Zuweilen trägt es sich, wie auch billig zu, daß die unschuldige Parthey ladet; daß nun dieses übel gerichtet wird, ist etwan der Gerichts-Ausruffer oder ein Richter Schuld; zuweilen aber ladet einer höchst unbilliger Weise, dem doch das Recht zu gesprochen würde. Ich kenne einen, der von seinem Gegner 7000. Gulden gewonnen. Dieser klagte, aber bey eben dem Gerichte *de male obtento*; das Gerichte caßirete so gleich sein erstes Decret, und strafte den, welcher den ersten Proceß gewonnen um 90000. Gulden. Auch hier hätte man vorbauen können, daß es nicht erst nöthig gewesen, *de male obtento* zu klagen. Ich schreite nun zu denen die bey ihnen ausgeruffen werden. So einer wohnt in seinem Hause, oder hät sich bey

einem Bluts-Freund auf; daß er aber ausgeruf-fen, geht ihm im geringsten nicht zu Hertzen: ob gleich nicht eine sondern 7. 8. und wohl mehrere Achtserklärungen wider ihn im Gerichte liegen; er schläft dabey gantz sicher und ohne Sorgen. Und dergleichen wird man 50. 60. und mehrere in einem Creise finden. Ein anderer ist froh, daß er eine solche Achtserklärung auf sich hat. Was mach ich mir daraus, spricht er, dadurch bin ich frey; niemand ladet mich vor Gerichte; ich darf mich auch nicht stellen; ich kan mir das vor ein groß Glücke schätzen, mich mit niemanden zancken und rechten zu dürfen; ich mag verüben was ich will, alles steht mir frey; kein Gerichte hat schon an mir keine Macht nicht mehr. Ich weiß was sie mir hierauf antworten: das Recht, sprechen sie, ist hieran nicht Schuld, sondern die Herren Starosten, welche das Endurtheil nicht vollziehen. Der Staroste aber wird hierauf antworten: Ich habe nicht hundert Hände, daß ich einen Mächtigen greifen könte; und den gantzen Creys rege zu machen, ist beschwerlich; der Adel müste nichts anders thun, als alle Tage auffsitzen, um die Ausgerufenen zu fangen; und noch würde sich nicht ein jeder fangen, oder zu Hause ertappen lassen. Auch aus den folgenden kan man das Unvermögen und die Unzulänglichkeit des Starosten erkennen. Denn wenn einer oder zwey mit Gewehr ins Gerichte kommen: so nimmt der Staroste ihnen solches noch wohl ab; begleiten einen aber 60. oder 100. Mann mit Gewehre: so lässet man ihnen es wohl unabgenommen. Al-

lein auch mit dem Gewehr abnehmen, haben sie es, Gottlob! schon verdorben. Ich gedencke auch hier derer, die man ehrenlos erkläret: ich weiß aber nicht worzu es dienet, sie dafür zu erklären; wenn sie nicht vor Gerichte erscheinen. Denn wer mit so einem was anfangen will, muß seinen Kopf warm halten: weil er in seinem Hause nicht sicher essen, trincken noch schlaffen kan; er muß immer für sein Leben besorgt seyn; und der, so ehrenlos erkläret, fürchtet sich vor niemanden; ein jeder fürchtet sich vielmehr für ihm, als für einem Unsinnigen. Derowegen müste man auch hier gantz anders verfahren, daß die Bösen bestraft würden, und der, so das Recht rüget, in Friede und Sicherheit leben könte. Die Bosheit nimmt in Pohlen von Tage zu Tage mehr überhand, und einige bringen von uns aus Welschland, (ich sage die lautere Wahrheit) mehr Uebels als Gutes; sintemahl unsere menschliche Natur nach dem unglücklichen Apfelbis, von welchem Eva gekostet, zum Bösen geneigter als zum Guten ist. Da nun viele böse Sachen von uns aus Welschland nach Pohlen gebracht werden: so solte man auch von dar dergleichen Zaum und Zügel mit bringen, mit welchem man daselbst die Laster zähmet.

Pohle. Mir deucht aber, es würden noch mehr böse Leute bey uns seyn, wenn die strengen Strafen, die in Welschland gewöhnlich, auch bey uns eingeführet werden solten. Denn überall wo schwere Strafen sind, da ist auch mehrere Bosheit.

Wel-

Welsche. Nicht die Schärfe und Strenge, auch nicht die Grausamkeit, giebt den Leuten zur Bosheit Anlaß; sondern die Bosheit der Menschen selbst, die allezeit vorher gehet, verursachet und vermehret die scharfen und grausamen Strafen. Und weil ich der in der Achterklärten gedacht: so weiß ich nicht, ob es gut, ehrliche Leute Schulden wegen auszuruffen. Denn was ist das vor eine böse That in Schulden zu gerathen? In keinem Lande geschicht es, daß jemand Schulden wegen solte ausgerufen werden: und wenn wir den ehrlichen Nahmen höher als das Leben halten: warum strafen sie denn die Schuldner nicht mit einer geringern Strafe, nehmlich eher mit Thurmsitzen als Beraubung der Ehre? Und was am ärgsten, so ein Ausgeruffener kommt etwa mit seiner Frau zu seinem Schwiegervater ins Haus: soll denn nun dieser ehrliche Vater, als ein Mitschuldiger angesehen werden, weil er seine Tochter und Schwiegersohn als arme bedrängte Leute noch liebet? Ruhm verdienet er: keinesweges aber ehrenlos erkläret zu werden. Das Gerichte selbst vom höchsten bis zum niedrigsten solte als ein Mitschuldiger angesehen werden: weil es nicht zugreift. Oder auch: ein vor Ehrenlos erklärter kommt zu seinen Blundsfreund, oder zu einen Fremden ins Haus; und das mit einem nicht geringem Gefolge: wie solte dieser Arme ihn austreiben, da er nicht hundert Hände hat? Es könte mir jemand sagen, er mag also selbst aus dem Hause gehen. Wenn ihn aber der Gast nicht wird lassen

sen wollen? oder wie; soll er von seinem Haus, Weib und Kind, und von seinem bisgen Vermögen gehen, und solches dem, welcher ausgerufen überlassen? Man muß fleißig darauf Acht haben, daß der Unschuldige nicht für den Schuldigen leide: bey ihnen aber gehet alles verkehrt. Die Schuldigen treiben in der Welt herum: der Beleidigte aber, nebst dem, zu dem der Ausgerufen ins Haus kommt, müssen darunter leiden. Denn will er selbst nicht ausgerufen werden: so muß er schwören, daß der welcher ausgerufen ist, bey ihm nicht im Hause gewesen; oder daß er nicht gewust, daß dieser sein Gast ausgerufen. Die Ungerechtigkeit herrschet in der gantzen Welt, und hat seinen Sitz nicht nur bey Monarchen die Länder und Königreiche erobern, zu welchen sie nicht das geringste Recht haben, denen Gesetzen aber keinesweges unterworfen seyn wollen; sondern man findet sie auch bey solchen Leuten die am Stand und Würden einander weit gleicher, und nur etwan an Macht oder in Ansehung ihrer Freunde, und Reichthümer ansehnlicher, und von einander unterschieden sind. Denn diese wollen nicht, daß ihnen die Gesetze befehlen; sie wollen keine Obrigkeit über sich haben: sondern verlangen vielmehr, dem Recht und Richtern selbst zu befehlen. Ist dieses irgendwo zu sehen: so ist es in Pohlen, wo solche Reichs-Gesetze errichtet werden, welche nur Armen und Unvermögenden ein Schrecken einjagen: die Reichen und Mächtigen aber nicht anzurühren erlauben. Deswegen begeben sich auch arme Edelleute bey Mäch-

tigern in Schutz; und diese machen mit ihnen, was sie wollen. Mein Nachbar, spricht einer, hat mir das und das genommen; solte ich es durchs Recht wieder bekommen: würde es mein Unglück seyn; ich bitte also, helfen sie mir, schicken sie ihre Leute, damit ich es ihm wieder abnehme. Hier thut zwar der Mächtige das, warum er gebeten: aber dafür muß auch der Arme des, was ihm jener befiehlt, wieder thun. Niemand bekümmert sich hier um das gemeine Beste; ja man gedencket nicht daran, daß allen möge geholfen werden; sondern ein jeder ist nur um sich und das Seinige besorgt, und meinet, daß, wenn er mit der Zeit, reich, mächtig und fürnehm seyn wird, auch seine Nachkommen so grosse Leute seyn werden. Allein, pflegt nicht mehrentheils das Gegentheil zu geschehen? So lange die Republik im guten Stande ist: so lange kan auch ein jeder das Seine ruhig besitzen; geht sie aber zu Grunde: so darf niemand dencken, daß ihm auch das Geringste von dem Seinigen unversehrt bleiben werde. Um das Beste des gemeinen Wesen muß man besorgt seyn: nicht aber um sein eigenes. Lassen sie also die Republik immer reich und mächtig seyn. Denn da, wo solche arm, die Privat-Reichthümer aber, und mit solchen der Geitz wächset und zunimmt, pfleget es übel herzugehen. Derohalben muß man sich darum bemühen, daß die Gesetze und Beamten der Republik gut seyn: sie müssen aber solche Aemter nicht Zeitlebens besitzen. Denn weil sie grossen Nutzen bringen und einträglich sind: so suchen die Leute

durch wunderliche Mittel und Wege darzu zuge- langen. Ich habe aber mit Fleis zuvor gesagt, daß die Beamten gut seyn solten. Denn wenn der Freund des Starosten oder des Richters was grosses mercket; oder die widrige Parthey zur Untersuchung ladet, und es bald Zeit zum Reichstage: so stellt sich der Richter zum Schein kranck, und verlegt das Gerichte auf eine andere Zeit. Ey! und wie ist es da, wenn wegen des Richters, Unterrichters oder Schreibers Todt, oder wenn einer von diesen kranck ist, wie auch, wegen verschiedener anderer Zufälle in 5. oder 6. und zuweilen in mehr als 8. oder 10. Jahren kein Recht ist? Oder werden etwa wegen des Starosten Todt, oder weil er an Ort und Stelle nicht ansäßig, oder auch anderer Ursachen wegen, die Grod-Gerichte eine kleine Zeit unterbrochen? Gewiß es ist Schimpf und Schande, kein Mittel zu erfinden daß Recht und Gerechtigkeit, ohne unterbrochen zu werden, immer fort dauern könnte? Allein wer ist wohl, der die unbilligen Sachen, die bey ihnen, so wohl im Rechte, in Abhandlung desselben und bey denen Gerichtsbeamten, als auch denen Leuten, welchen das Recht blos nach dem Buchstaben, ohne den rechten Verstand desselben einzusehen, zu Drehereyen dienet vorzugehen pflegen, auszahlen könte. Und wenn wir unsere Unterredung bey einer Versammlung einiger Rechtsgelehrten hielten: so würde nicht einer bey sich gedencken: warum erwähnet dieser Welsche nichts von dem, was dieser oder jener gethan? auch nichts von dem, was sich ohnlängst zu getragen?

tragen? ja, auch davon weiß er nichts, was ich selbst so vielmahls ausgeůbet? glauben sie mir, sie haben grosse Ursache, in sich selbst zu gehen, und diese Finsterniß zu verlassen, worein sie, ich weiß selbst nicht wie, gerathen. Wenn einem die Augen wehe thun: so reiniget ein kluger Arzt, der ihn heilen will, den gantzen Kopf; will er aber den Kopf reinigen: so muß er den gantzen Kőrper reinigen. Wer also den Kőrper gesund machen will: muß erst den Verstand, das ist, die Seele heilen. Die Genesung der Seele aber bestehet darinne, daß man die Weisheit ůber alles liebe, und seine Mångel einsehe. Wir dűrffen den lieben Gott nicht darum bitten, daß uns alles nach unserm Wunsch und Willen ergehe: sondern vielmehr darum, daß unser Wille mőge dahin gerichtet seyn, wohin ihn die Vernunft und Klugheit lencket. Bey ihnen hőrt man nichts als Freyheit! Freyheit! sie wollen daß jeder neue Kőnig sie ihnen noch immer vermehre; sie wűnschen also, wie ich schon oben erwåhnet, daß ihnen erlaubt seyn mőge, krâncker zu seyn, als sie in der That sind: sie bedencken auch nicht, was und warum sie bitten. Unerwachsene Kinder bitten Gott oft um das, warum ihre Våter Gott instândig anruffen, ihnen solches ja nicht zu geben. Die Kinder wollen hierinne zwar ihren Willen haben: von Zucht und Strafe aber wollen sie auch nicht einmahl reden hőren. Die allzu grosse Freyheit hat vielen Låndern den Untergang zuwege gebracht, welche bey einer måßigen, lange wűrde bestanden haben. Das ist nicht allemahl gut,

was

was gut zu seyn scheinet: noch das allezeit übel, was wir übel zu seyn glauben. Auch die Könige selbst solten ihnen das, warum sie bitten, nicht allezeit gewähren: denn vielmahls bitten sie um Sachen, die ihnen sehr schädlich sind. Kluge und verständige Leute verlangen demnach nicht ohne Ursache, daß von denen Gesetzgebern solche Gesetze angeordnet werden möchten, welche die Thorheit gäntzlich ausrotteten, die Klugheit aber in Schwang brächten.

Pohle. Bey uns Mitternächtigen Völckern sieht es um den Verstand und Klugheit mißlich aus: das aber sehen wir wohl ein, daß wir keine bessere Gesetze nöthig haben; über dies ist eine jede Veränderung des gemeinen Wesens schädlich.

Welsche. Gehen denn bey ihnen nicht täglich neue Veränderungen vor, und sind denn nicht genung Gesetze, da immer eines über das andere gemacht worden? Ein jeder macht sich von dem was er denckt, das es ihm nöthig, ein Gesetz, und kommt damit auf den Reichstag: an so eines aber, das allen insgesammt dienlich wäre, daran gedenckt niemand. Sie sorgen nicht dafür, daß arme Edelleute, die nicht so viel haben, daß sie als Landboten auf dem Reichstag erscheinen können, noch so viel Verstand besitzen, daß sie ihre Sachen künftighin auf einen bessern Fuß setzen möchten, nicht unterdrucket werden. Die Reichsten unter ihnen, sorgen nur vor das ihrige: das aber sehen sie nicht ein, daß ihre Nachkommenschaft durch die allzu ofte Theilung

der Güter, in Armuth, und alsdenn nothwendig auch in schwere Unterdrückung der Grössern und Mächtigern gerathen müsse. Derowegen muß man nicht nur vor ihr jetziges, sondern auch vor ihr künftiges Glück, welches schlecht genung kommen wird, sorgen, rathen und bedacht seyn. Aber, um Gotteswillen! soll denn zu Friedens-Zeiten bey ihnen keine solche Ordnung seyn, als zur Zeit des Krieges bey der Armee ist? oder ist die Ordnung zu Hause nicht so nöthig, als bey solcher? freylich ist sie bey jenem so nöthig, als sie bey dieser immermehr seyn mag. Denn der Ruhe wegen unternehmen wir den Krieg: das Ende des Krieges aber ist der Friede. Wir bringen auch mehr Zeit in Friede, als im Kriege zu: wollen sie denn also nur auf eine kurtze Zeit ordentlich seyn, die meiste Zeit aber in Unordnung zubringen? oder ist die Ordnung eine üble Sache? Ist sie eine üble Sache: so halten sie nur keine in ihrem Hause, dann werden sie schon sehen wie sie werden zu rechte kommen. Gleichwie nun aber ein Haus, worinnen Ordnung herrschet, besser ist als so eines, worinne sie fehlt: also ist es auch derjenige Körper, und diejenige Seele, worinne sich Maaß und Ordnung befindet. Wo nun ein Haus, Körper, und Seele Ordnung nöthig hat: wie vielmehr bedarf ihrer eine Republik? Du lieber Gott! ein guter Hausvater siehet alle Tage nach seinem Hauswesen, nach seiner Wirthschaft, und nach seinen Gebäuden, und findet immer was, so einer Ausbesserung bedarf; hat er nun darauf kein wachsames Auge: so muß er solches hernach

mit

mit seinem grösten Schaden büssen. Wie soll denn in einem so grossem Königreich, in einer so mächtigen und weitläuftigen Republik, kein Schade entstehen, wenn der König, als ein Hausvater, auf die Sachen, welche einer Verbesserung bedürfen, nur alle zwey Jahre einmahl, nehmlich auf den Reichstag, wo jede Woywodschaft, ihre Mängel und Nothdurft vorbringt, siehet? Und wenn nur noch was darauf zu Stande käme: aber mehrentheils werden die Sachen, auf den andern, dritten, und so fort verschoben. Das gemeine Wesen aber bleibet schmachtend und hülflos. Solches ist nun einem Menschen gleich, nicht aber einem gemeinem, sondern so einem, auf welchem alles beruhet. Gleichwie nun grosse Herren, um ihre Gesundheit zu erlangen, Aerzte halten: um solche, wenn sie etwan eine Kranckheit befallen solte, stets um sich zu haben: also hat die Republik beständig Aerzte nöthig, die ihr zur Seite stehen: dieses sind die Reichsräthe, welche, wenn etwan das gemeine Wesen von einer Kranckheit überfallen würde, oder sich sonst ein Zufall ereignen möchte, sie ihr alsobald wegen ihrer Gesundheit rathen sollen; nicht aber da allererst Aerzte suchen, wenn sich der Todt nähert, wenn der Feind schon im Lande sengt und brennt, Häuser verwüstet, und die Einwohner in Ketten und Banden in die Sclaverey führet. Ich weiß nicht, ob sie sich mit Recht über die Welschen erzürnen können, daß solche sie Pohlen, wie die Deutschen und Ungarn, ja alle andere jenseits der Alpen liegende Völcker mit dem Nahmen Bar-

baren belegen; ein Nahme, der nach Aristotelis Meynung sehr geringschätzig ist: das aber weiß ich wohl, wie sich solche sehr darüber verwundern, daß, da sie bey jedem von ihrer Nation besonders, einen grossen Verstand spüren; die gantze Republik aber dies und das, aus Unachtsamkeit und Nachläßigkeit erduldet. In vorigen Zeiten drungen sich Fremde und Ausländer zu ihnen: jetzund aber ist nichts zu hören, daß jemand unter ihrem Schutz stehen wolte. Denn gleichwie zu einer besonderen Freundschaft Verstand und ein aufrichtiges Betragen gehöret: also wird auch solches zu dem allgemeinen gesellschaftlichen Leben erfordert. Wo keine Ordnung ist, da kan auch keine Gerechtigkeit seyn; und wo die nicht ist, da hat keine Freyheit statt. Soll aber irgend wo eine Ordnung seyn: so muß auch Furcht da seyn. Die Sicherheit macht den Menschen faul, nachläßig und ungehorsam: die Furcht aber macht ihn fürsichtig, gehorsam und ordentlich. Ein jeder der zur See gewesen, hat dieses leicht wahrnehmen können. Denn ist kein Sturm auf der See: so schlafen einige von den Schifsleuten, andere sind lustig und bezeugen sich in allen Stücken gantz nachläßig; fängt aber das Meer an zu sausen und zu brausen, oder nähert sich der Feind: da sind sie gleich zu allem hurtiger, und geben nur achtung was der Schiffer ihnen befiehlet. Die Furcht ist also ein guter Wächter; und aus Furcht ist ein jeder gehorsam. Ja ist dem Menschen was nützliches von Gott gegeben: so ist es gewiß die Furcht. Die Pohlen aber wollen keine scharfe

Gesetze

Gesetze haben, die gleichsam ein Tyrann, oder strenger Herr, über die Menschen seyn sollen. Ein scharfes und strenges Gerichte dulden sie auch nicht, und bewahre Gott! daß das Recht solte vollzogen werden. Vor das Gesetze also wollen sie keine Furcht haben: vor die in die Achterklärten aber, vor die, denen man Ehr und Leben abgesprochen und vor andere dergleichen ruchlose Buben, sind sie gezwungen sich zu fürchten. Deswegen vertragen sie sich auch gemeiniglich, um mancherley und wunderliche Bosheiten, die doch keinesweges geschehen solten. Denn durch so einen Vergleich geht die allgemeine Freyheit zu Grunde, der Reichs-Friede leidet Gewalt; und hierdurch geschicht nicht nur denen Personen, die sich wider Willen vertragen müssen, sondern auch dem gantzen gemeinem Wesen Gewalt, ja das gröste Unrecht. Ob auch der Vergleich, welcher nach dem, auf dem Reichstage, gesprochenen Königlichen Endurtheil, geschiehet, gut oder böse: will ich ihrem eigenem Gutdüncken überlassen. Aber es mag nun schon einmahl von diesem ihren Recht genung seyn: denn es ist schwer alles Unheil zu erzählen, was daraus entstehet; und ein Bösewicht thut in Pohlen nicht eher was Uebels, bevor er nicht ein Loch im Recht siehet, wodurch er mit seiner bösen That durchwischen kan, oder erholt sich dieserwegen bey einem Rechtsgelehrten Raths.

Pohle. Es scheinet, als wenn ihnen alles bey uns mißfiele, fürnehmlich aber das Recht; von welchem ich zwar gantz wohl weiß, daß es einer Verbesserung nöthig habe. Doch es ist leicht an

fremden Sachen was auszusetzen und nichts ungetadelt zu lassen. Allein haben sie tadeln können, haben sie den Krancken das Geschwüre entdecken können: so zeigen sie nunmehro auch die Hülfsmittel an.

Welsche. Hier ist so ein Geschwür, das schwer zu heilen ist. Sie haben ja schon nicht einmahl zur Verbesserung dieser Gesetze, Leute bestimmet: was haben sie aber ausgerichtet? Wenn das, was solche daran verbessert, auf den Reichstag kommen, und nur im geringsten was hartes in sich enthalten, so haben sie gleich geschrien: **wir wollen es nicht, bewahre Gott! das würde uns zu Knechten machen!** Es gehet in diesem Stück eben so her, als wenn einer den kalten Brand am Finger bekommt, und nach den Arzt schicket; dieser spricht: es kan nicht anders seyn, der Finger muß auf das geschwindeste abgeschnitten werden, ehe der kalte Brand weiter um sich greift. Der Krancke spricht hierauf. Um Gotteswillen! das will ich nicht, das will ich nicht! lieber will ich sterben. Nach einer kleinen Weile, wenn der Brand alle Finger angreift, läuft er wieder zum Arzt, bittet und flehet, er soll ihm doch rathen. Der Arzt spricht, nun kan es schon nicht anders seyn, man muß die Hand bis an die Wurtzel abschneiden. Der Krancke spricht wieder: ich will nicht, ich will nicht. Der Schaden greift immer weiter um sich, nimmt den Forder-Arm ein, und steiget bis zum Ellebogen, ja bald drauf gar bis an die Schultern. Alsdenn bittet erst der Krancke um Gottes willen, er soll schnei-

den, er soll sägen, nur daß er das Leben erhalte. Gut, spricht der Arzt; ich muß sie aber binden, daß sie sich durch unzeitiges Bewegen nicht Schaden thun. Der Krancke aber will noch nicht; bis es allmählich mit ihm zum Ende geht. Da er nun solches bey nahe schon vor sich siehet, fängt er an und spricht: mein lieber Arzt, mache schon was du wilst; nur daß ich nicht sterbe. Dieser bindet hierauf den Krancken, säget die Hand ab, und der Krancke bleibt beym Leben. Es würde aber weit besser gewesen seyn, wenn er dem Arzt vom Anfang gefolget. Denn so würde er nur einen eintzigen Finger verlohren haben, da er nunmehro, weil er keinen guten Rath annehmen wollen, um die gantze Hand gekommen. Sie können mir glauben, daß dieses mit ihrer verzärtelten Saumseligkeit sehr überein kommt. Wie es nun um das Recht stehet: so stehet es auch um die Ordnung desselben, um die Richter, um die Oerter, um die Zeit der Gerichte, um den Unterhalt der Richter; da solche immerfort, ohne ihren und anderer Leute Schaden, Gerichte halten könten, ohne daß der Todt eines unter ihnen solche unterbräche. Auch wäre von denen, die über sie gesetzt, um auf ihre Handlungen Acht zu haben; ingleichen daß sie von diesem ihren Amt keinen Gewinn noch Reichthum suchten; ferner, wie es hierzu treffen, daß das Recht vollzogen würde; sintemahl die Gesetze nichts nütze, wenn sie nicht ihre Erfüllung erreichen, viel zu reden. Zu dieser **Verbesserung** aber des **Rechtes** und der Gesetze solten kluge und verständige, keineswegs aber junge Leute genom-

men werden, welche auch hierzu keine zwey Wochen, so eigentlich zu Verbesserung der Gesetze bey dieser Wahl bestimmt sind, sondern viele Jahre anwenden müsten. Ueber dies solte man erst ein solches Gesetze machen, damit das, was diese anordnen, unverbrüchlich gehalten würde. Und da sie vollends das geistliche Gerichte verworffen und abgeschaffet, welches doch sehr nöthig war: so möchte, nach meiner Meinung, das **erste** von diesen **Grundgesetzen** dieses seyn, was zu einem ordentlichen und einmüthigen Lobe Gottes und zur Festhaltung seiner und seiner Kirche Befehle gehöret. Am Besten aber würde wohl seyn, denen **Geistlichen ihre Gerichtsbarkeit wieder herzustellen.** Das **andere**, welches allen und jeden insgemein dienlich wäre; das **dritte** aber, welches einem jeden besonders nützlich. Ueberdies müste deutlich bestimmt seyn, was eine **peinliche** und **bürgerliche Klage** sey; ferner müste alles kurtz und deutlich auf Pohlnisch geschrieben seyn, nicht so wie jetzo in den Statuten, wo das, was mit drey oder vier Worten gegeben werden könte, eine halbe Seite einnimmt. Denn die Weitläufftigkeit macht die Sachen eher schwerer und dunckler, als klärer und deutlicher. Solche kluge, gelehrte, tugendhafte und gottesfürchtige Leute, welche nicht auf ihren, sondern den allgemeinen Nutzen sehen, müsten, wie ich schon gesagt, darüber etliche Jahre zubringen. Die Verbesserung aber ihrer Gesetze müste nicht etwan so geschehen, wie man auf einen Rock einen alten Lappen flicket; sondern es wäre weit besser, nach

einem

einem neuen Gesetze, so wie nach einem neuen Rock, zu trachten. Und wenn man irgend woran erkennen kan, daß ihre Republik auf einem schlechten Grunde stehe: so ist es daran, daß sie auf allen Reichstagen etwas an ihren Gesetzen verbessern. Wenn aber auch gleich in der That die gröste Verbesserung geschähe: so ist ihnen doch noch wenig damit geholffen; es müste denn, wie gesagt, alles neu, und von gantz forne wieder angefangen werden.

Pohle. Weil sie nun so viel wider unsere Gesetze zu reden haben, und sich so lange in Pohlen aufgehalten: so können sie ihre Meynung sagen. Man wird es doch nicht in die Reichssatzungen schreiben, was sie in Ansehung der Gerechtigkeit, als auch wegen der Sitten und Gebräuche erzählen werden.

Welsche. Sie zwingen mich zu einer sehr verdrießlichen und beschwerlichen Sache, und ich weiß, daß ihnen meine Meynung nicht gefallen wird: doch aber, ihrer Begierde ein Gnüge zu leisten, will ich sagen, was ich meyne; solches aber heute anzufangen und nicht zu endigen, ist nichts zur Sache.

Pohle. Wir wollen es also bis morgen verschieben.

Welsche. Sehr wohl.

Unterredung
des dritten Tages.
Der Pohle und Welsche.

Pohle.

Sie haben sich gestern gewundert, daß man nicht zeitlich genung auf das Wahlfeld (c) zusammen gekommen; und heute geschicht es noch später: was ist es aber mehr? Das würde

(c) Das das Wahlfeld zwischen Warschau und Wola sey, haben wir schon oben erwähnet. Dieser darzu bestimmte Ort nun wird mit einem Graben und Wall umgeben, wo man gleichsam drey Thore oder Eingänge machet; eines gegen Morgen, für die Groß-Pohlen; das andere gegen Mittag, für die Klein-Pohlen; das dritte aber gegen Abend, für die Litthauer; und dieses ist eigentlich das so genannte Kolo, oder der Ort, wo die Wahl geschicht. In diesem Kolo wird nun auch ein Gebäude von Holtz und Bretern so obenhin aufgebauet, damit der Senat für Hitze und Regen sicher seyn möge. Um dieses Gebäude herum befindet sich der Adel, oder vielmehr die Deputirten: denn der andere Adel so zur Wahl komt, hat eigentlich seinen Platz ausserhalb des Kolo, wo sich jede Woywodschaft auf dem, von dem Marschall ihr angewiesenen Ort, versammlet, daselbst Gezelter aufschlägt, und also zusammen ein vollkommenes Lager formiret. Des Grabens um das Kolo geschicht am ersten Erwähnung in der Conföderation 1587; des hölzernen Gebäudes aber findet man vor der Conföderation des 1696. Jahres keine Meldung.

würde schon eine Knechtschaft seyn, so zu thun wie man etwan gesagt.

Welsche. Ey, Ey, sehr wohl, Gott gebe nur, daß ihnen diese ihre so sehr ausschweiffende Freyheit nicht einmahl schaden möge.

Pohle. Lassen sie mich hiermit zufrieden, und sagen sie nach ihrem Versprechen ihre Meynung von den Sachen, wobey wir bey der gestrigen Unterredung stehen geblieben.

Welsche. Wenn bey uns in Welschland, oder in andern Ländern die Bosheiten überhand nehmen: so vergrössern die Leute auch die Strassen und setzen mehr Richter. Denn gleichwie ein Arzt nicht hundert Krancke versehen kan: also kan auch ein Richter, der eine grosse Menge Leute zu richten hat, seinem Amt in so weit keine Genüge leisten, daß er einem jeden Recht und Gerechtigkeit wiederfahren liesse. Derohalben wolte ich, daß noch mehr Richter und Grods wären. Denn es pfleget ofte genung zu geschehen, daß ehrliche und rechtschaffene Leute, wegen Entlegenheit des Grods (wohin man, wenn man einen Bösewicht von nicht geringem Stande in dasselbe führen will, mit keinen kleinem Gefolge gehen muß) ingleichen wegen der vielen Kosten, die man, ehe es zur Klage kömt, machen muß, das ihnen angethane gröste Unrecht, zu ihren nicht geringen Schaden, vergessen; wodurch aber die menschliche Bosheit immer mehr und mehr überhand nimmt.

Pohle. Ich hingegen habe von klugen Leuten gehöret, daß es ein Hauptkennzeichen einer übel-

bestellten

bestellten Republik sey, wo die Leute viele Richter, viele Anwalde, und viele Aerzte nöthig haben: und sie wollen die Zahl der Richter vermehren? so würde man ja folglich auch die Zahl der Anwalde vermehren müssen; wird dieses geschehen: so wird man auch mit Recht sagen können, daß unsere Republik schlecht bestellt sey.

Welsche. Daraus wird keine übele Bestellung der Republik entstehen, wenn viele Richter seyn werden; sintemahl man da, wo es viele Diebe giebt, auch viele Wächter und Kettenhunde nöthig hat: aber daraus ist eine schlecht bestellte Republik zuerkennen, wenn man in derselben viele Richter bedarf. Denn gleichwie die Kranckheiten eher entstanden, als die Artzeney: also hat man auch eher von Fehlern, als von Gesetzen und Richtern gewust. Plato spricht; daß es in so einer Republik viele böse Leute gäbe, in welcher man viele Richter haben müsse; und daß so eine voll Schwelgerey, Unmäßigkeit und Muthwillen sey, in welcher man viele Aerzte nöthig habe. Sie müste aber sonderlich durch die guten Sitten und Gebräuche, wovon ich oben Erwähnung gethan, verbessert werden, daß sie nicht so eine Menge Richter nöthig hätten; ingleichen durch so ein Gesetze, welches die Gelegenheit zum Bösen beschnitte, so daß die Leute ihre Bosheiten nicht ausüben könten. Da sie aber jetzund so vieler Richter benöthiget: so kan man auch leichte daran erkennen, daß es um ihre Republik schlecht bestellt sey; das ist: es herrschen in derselben böse Sitten; was sie aber noch immer ärger und ärger

ger macht, ist ihr so grosser Muthwille. Ohngeachtet aber einer grössern Anzahl Richter und Grods will die Gerechtigkeit und ihre Natur doch noch, daß dieser Richter, ja jedes Gerichte in Pohlen ein gewisses Oberhaupt über sich habe, welches auf die Richter, Starosten und alle andere Gerichtsbeamten ein wachsames Auge habe; damit ein jeder das ihm vorgeschriebene Maaß und Ziel nicht überschreite. (d).

Pohle.

(d) In vorigen Zeiten waren bey weiten nicht so viel Grod-Gerichte, als numehro sind; daß also der Autor, wenn er jetzo leben sollte, nicht Ursach haben würde, über ihren Mangel zu klagen. Man kan solches aus CRAMERI Beschreibung von Pohlen, die Herr Schotte übersetzet p. 167. ersehen. Hier finde ich noch nöthig zu bemercken, daß Groß- und Klein-Pohlen jedes seinen Ober-Starosten hat, der *Capitaneus Generalis* genennet wird. Diese hohe Würde von Groß-Pohlen ist alt, und findet man, daß schon 1250. daselbst ein *Magnus iudex*, so mit unserm Capitaneo Generali, einerley gewesen. Die Starosten Posen, Kalisch, Gnesen, Koslin, Pystr, Kunin, Keyn, Nakel gehören unter seine Direction, und zwar die ersten zwey immediate: die andern aber haben ihre Starosten. Vor alten Zeiten konte dieser Ober-Staroste zugleich Woywode oder Castellan von Posen oder Kalisch seyn: im Jahr 1484. aber wurde beschlossen, daß kein Woywode und Castellan, den eintzigen Cracauischen ausgenommen, Staroste in seiner Woywodschaft seyn sollte. Wie dann auch ein ander Gesetze verbietet, daß ein Staroste zwey Grods mit Gerichte haben kan; hat ein Ober-Staroste von Groß-Pohlen schon eine Starostey mit Gerichte: so muß er solche fahren lassen.

Doch

Pohle. Sagen sie mir aber, wen möchten sie wohl hierzu haben wollen?

Welsche. Niemanden anders als den König mit dem Reichs-Rath.

Pohle. Das kan aber bey uns nicht seyn. Denn dem König würde es schwer fallen in den Provincen herum zu reisen, und zu fragen, wie sich der und der Gerichts-Beamte verhält; und wenn er auch herum reisen möchte: so giebt es doch so viele Bezircke und Gerichts-Oerter, daß der König solchen auf keine Art und Weise ein Genüge leisten könnte.

Welsche. Die Hand des Menschen ist deswegen nicht schwächer, weil sie in Finger zertheilet; sie ist vielmehr stärcker: denn jeder Finger hat seine Verrichtung, und bekommen alle ihre Kraft und Macht von der Hand. Also kan auch der König vermittelst tugendhafter Leute, die gleichsam seine Finger sind, alles ausrichten; indem er auf die bösen Gerichtsbeamten ein wachsames Auge hat, und sie strafet. Er selbst aber hat deswegen nicht nöthig, irgends wohin zu reisen; es würde vielmehr sehr nöthig seyn, daß er nebst seinen Reichs-Räthen an einem Orte seinen Hof hielte,

Doch kan er eine Reichs-Charge haben. Der Staroste von Cracau wird nunmehro Capitaneus Generalis Minoris Poloniae genennet. Dieser Titul ist neu, und hat erst im 16ten Jahrhunderte seinen Ursprung. Auch nach der Zeit ist er zuweilen Capitaneus Generalis Cracoviensis genennet worden. Die Ursache dieses Tituls ist: weil sich die Gerichtsbarkeit dieses Starosten weiter erstrecket, als anderer; sintemahl drey andere Bezircke unter ihm stehen.

te, und solche die Wirthsschafts-Sachen ihren Verwalter überliessen. Hielte er nun an einem Orte Hof: so möchte er beständig richten, und nichts auf den Reichstag verschieben; wie es auch ehedem geschehen. Denn zur Zeit der alten Könige waren die Reichstage sehr kurtz, als welche nur drey oder vier Tage dauerten; und nicht so kurtz hätten seyn können, wenn auf solchen die Gerichte hätten gehalten werden sollen. Wenn nun der König die Peinlichen und andere ihm zukommende Sachen immer richtete; wenn er so eine Zahl Leute bey sich hätte, welche die Uebelthäter fangen könten, und deswegen nicht gantze Bezirck auffsitzen müste: so bin ich gewiß versichert, daß es hier sehr wenig dergleichen gottlose Leute geben möchte. Die Pohlen sind tugendhaft; sie lassen sich belehren und bestrafen, und sie verdirbt weiter nichts, als daß die Gerichte nur alle zwey Jahr gehalten werden, so, daß diese zwey Jahre bey einigen so lange als sie leben, dauren. Und ich kan nicht begreifen, warum die Herren Landboten so ein Verlangen tragen, die Gerichte auf dem Reichstage zu halten, da sie doch keinesweges darzu gehören, ohne nur, wenn der König wegen des vierdten Theils seiner Einkünfte richtet.

Pohle. Mein Herr, das verstehen sie nicht. Obgleich die Landboten nicht zum Gerichte gehören: so wollen sie doch nicht, daß ohne sie, das ist ohne dem Reichstag, gerichtet werde; und vielleicht haben sie auch hierzu wichtige Ursachen.

Wel-

Welsche. Sie wissen vielleicht nur diese Ursachen alleine, und können wohl gar ihre Vorfahren einer Thorheit beschuldigen, die keine Gerichte auf den Reichstag haben wollen. Da ich aber solches nicht begreifen kan, gehe ich weiter und befinde (es kan seyn daß ich irre,) wie es nöthig sey, daß der König immerfort Halssachen richte, und auf alle gerichtliche Beamte Acht habe; damit ein jeder seiner Schuldigkeit nachkomme; ja, daß wenn die Gerichtliche Aussprüche anderer Gerichte, ingleichen die Appellation ans höchste Gerichte kömt, und sich da ausweiset, daß der Richter, oder Staroste, entweder aus Gunst gerichtet, oder sich bestechen lassen, oder auf andere Art nicht aufrichtig gehandelt, so wohl der Richter als Staroste mit einer gewissen Strafe beleget werde, keinesweges aber ihnen erlaubet seyn möchte, sich los zu schwören; sondern, wenn es eine Sache von grosser Wichtigkeit, man sie mit Verlust ihres Amtes, oder noch härter bestrafte. Daß hingegen auch die Rechts-Aussprüche des höchsten Reichs-Gerichts den Proceß zu endigen, nicht aber solchen mehr zu verwirren, deutlich geschrieben, und zugleich die Ursachen, welche die Richter darzu bewogen, daß sie so gerichtet, angemercket würden; und daß, wenn es sich auch ereignen möchte, daß nicht alle in dieses Urtheil gewilliget, so wohl die Nahmen derer Richter, die also gestraft, als auch derjenigen, die mit dem Urtheil nicht zufrieden gewesen, aufgeschrieben würden. Damit aber auch eine Klage über eine Sache nicht etliche mahl auf das Tribunal

bunal käme, noch die Decreta, derer sich vorher auf dem hohen Reichs-Gerichte befindlichen Richter zernichtet würden; sintemahl man von solchen nicht weiter gehen kan: so müste man die Gerichts-Bücher, da die Decreta indessen immer ihren Fortgang haben könnten, vor Ihro Majestät, dem König und dem Reichs-Rath bringen, damit höchstdieselben, solche zugleich mit dem Reichs-Rath durchsehen, die guten lobten, die bösen aber verwürffen, und die Richter die solche gesprochen, aufzeichneten. Wenn diese solches merckten, glauben sie mir, sie würden weit behutsamer richten. Und weil in Hoffnung dieses Gesetzes, keinen der nicht gerichtlich überwiesen zu greiffen, viele Bösewichter in Pohlen herum schwärmen, und das, was zum Guten angeordnet, zum Bösen mißbrauchen: so schiene es mir dienlich zu seyn, sich eines Edelmanns wegen der zum Grod gehörigen **vier Puncte**, die den allgemeinen Frieden stöhren, (d) (der Diebe die man jetzo hauffenweise ins Grod führet nicht zugedencken) zu bemächtigen; zumahl wenn er unausbleiblich vor Gerichte geladen, sich aber nicht stellen wolte. Ich will nicht, daß solche Festnehmung von dem Königlichen, sondern von dem gantzen Reichs-Gerichte geschehe; worbey so verfahren

(d) Diese vier Grod-Artickel sind folgende:
I. Stuprum;
II. Depraedatio vitae;
III. Incendium;
IV. Invasio domus. HERB. p. 33.

fahren werden könnte, daß man zu der Zeit, wenn die Deputirten auf das höchste Reichs-Gerichte erwählet werden, auch zugleich einige tugendhafte Männer, die aber nicht unter viertzig Jahr seyn müsten, zu jedem Grod erwählte, und ihnen nebst den Starosten gemeinschaftliche Macht gäbe, so einen Bösewicht, der die allgemeine Ruhe stöhrte, und sich auf die erste Ladung nicht stellen wollte, zu ergreiffen. Denn so einer würde als ein Unsinniger anzusehen seyn; und wenn wir die Unsinnigen nicht aus Feindschaft, sondern nur deswegen binden, daß sie wieder zu sich kommen und den Leuten keinen Schaden zufügen sollen: warum soll denn so ein Ruchloser nicht als ein Unsinniger ergriffen werden, ehe er was ärgers unternimmt? Wenn nun das Gerichte von einer bösen That Nachricht erlanget; wie denn solches von allen Seiten fleisig nachzuforschen hat: so muß es nicht warten, bis der Beleidigte klagt, sondern selbst Ladung geben, und wenn sich der Thäter nicht stellt, befehlen, sich seiner zu bemächtigen; hernach aber die Sache dem Gerichts-Ankläger überlassen, um solche zu treiben, keineswegesaber der Gegenpart; sintemahl das Unrecht, der gantzen Republik, nicht aber dem einen alleine, dem es in der That wiederfahren, geschehen. Doch lasse man der Gegenpart freystehen, ob sie die Sache mit dem Gerichts-Ankläger gemeinschaftlich treiben will, oder nicht; verträgt sie sich: so solte dennoch der Gerichts-Ankläger, solche, da sie angefangen, fortführen. In so weit aber erlaube ich nur diese Festnehmung, daß der Staroste

roste nichts für seinen Kopf thun kan, sondern alles gemeinschaftlich mit den Deputirten, und daß der Staroste, ohne zuwidersprechen, verbunden seyn möchte, dasjenige, worüber man sich verglichen, zu erfüllen; daß endlich die Macht der Deputirten auch nur von Jahr zu Jahr, wie derer die auf das Tribunal erwählet werden, dauern möchte.

Pohle. Mein lieber Herr! Es würde schwer seyn, dieses Gesetze und diese Anordnung zu Stande zu bringen. Niemand von uns würde darein willigen; und wenn es auch einer und der andere thun möchte: so scheinet mir es doch unmöglich zu seyn. Denn wie solten die Abgeordneten bey den Starosten wohnen? Wer würde ihnen die Kosten gut thun? Wovon solten zum andern die Leute, welche die Uebelthäter fangen, unterhalten werden? Denn hierzu würde ihrer nicht eine geringe Anzahl zu Pferde und zu Fuß nöthig seyn?

Welsche. Wo die liebe bittere Armuth ist, da kan keine Ordnung seyn. Es ist ein altes Sprichwort: **wo genung ist, da ist auch Ordnung.** Zu dem allen, was erwähnet worden, müssen Mittel seyn; man muß einen allgemeinen Schatz haben, entweder in dem gantzen Königreich überhaupt, oder in jeder Woywodschaft besonders; so lange der nicht seyn wird: so kan es auch zu Krieg- und Friedens-Zeiten ohnmöglich gut hergehen. Wird also ein allgemeiner Schatz zu Stande kommen: so wird sich auch Bezahlung vor die Deputirten finden, und vor die, welche bey ihnen in Diensten stehen. Aber welcher Staroste

ist auch wohl ohne Leute? Und wenn es auch eine schwere Sache zu seyn schiene, das Volck zu dem allgemeinen Schatz zubereden, wovon man die Deputirten bezahlen könnte: so müste man eine Auflage, wie viel ein jeder von der Hufe und Morgen Landes zu zahlen, machen, so wie es in Litthauen für die Gesandten auf dem Reichstag geschicht; und da es da niemanden beschwerlich fällt: wie sollte es denn bey ihnen den Leuten beschwerlich seyn, etwas weniges zum allgemeinen Besten beyzutragen. Dem Starosten könnte einiger Nachlassung von dem, was er in Königlichen Schatz zahlet, verstattet werden; damit er etwas mehr Leute, die Uebelthäter zu greiffen, halten könte. Wäre er aber einem nicht gewachsen: so müsten die angräntzenden Starosten, und die am nächsten Gütter hätten, bey Verlust ihres Amts, Hülffe zu leisten verbunden seyn. Die Appellation aber von diesen Abgeordneten lasse man an den König gehen, wo er auch zu der Zeit sich aufhalten möchte; wie denn auch in Sachen, welche die Ehre betreffen, niemand anders als der König richten soll. Es wäre auch gut, daß die Appellation, ausgenommen in Ehren-Sachen, an das Tribunal ergienge; solches müste aber beständig dauren, und zwar so, daß die aus Klein-Pohlen allezeit zu Peterkau, die Sachen von Groß-Pohlen; die aus Groß-Pohlen aber, zu Lublin, die Sachen von Klein-Pohlen, und also beyde Tribunale zugleich, und zwar ein gantzes Jahr, richteten. Und wenn die Anzahl der Deputirten, so wie man sie jetzo erwählet,

let, hierzu zu wenig seyn möchte: so könte sie leichte vermehret werden; und zwar dergestalt, daß wo jetzo ein Deputirter, erwählet wird, hinführo zwey erwählet würden; und wo jetzo zwey, hinführo viere; und daß man, weil diese noch richten, schon andere an ihre Stelle erwählete. Ich sehe, daß mir hier jemand einwenden könnte, wenn einer nun 2. Rechts-Sachen haben wird, eine in Groß- die andere in Klein-Pohlen, und solche zugleich auf dem Tribunal vorfielen, er aber persönlich zu erscheinen verbunden: wie kan einer zugleich an zwey Orthen seyn? Ich antworte aber: es müste durch ein Gesetze ausgemacht werden, daß niemand seiner Abwesenheit wegen, auf dem andern Tribunal seine Sache verliehren könnte; sondern wenn die wichtigste am ersten vorgenommen, könte er doch noch, wenn er an einem Orte geendiget, auch auf dem andern zugegen seyn. Ich weiß auch nicht, warum eine Sache, da einer persönlich zu erscheinen geladen, nicht durch einen gerichtlichen Gevollmächtigten solte abgethan werden können? Könige vermählen sich ja so, und die grösten Sachen werden auf so eine Art abgethan. Man lasse also einem Gevollmächtigten an statt seines Herrn die Sache auf dem Tribunal ausmachen. Aber auch bey diesem Tribunal ausmachen. Aber auch bey diesem Tribunal wäre eine grosse Verbesserung nöthig, bey welcher man sich lange aufhalten müste. Um aber wieder darauf zukommen, so müste man, wenn ihnen ihre ietzige Einkünfte und Unterhalt zu wenig dünckten, so, daß sie damit nicht aus-

kommen könnten, entweder die Bezahlung vor die Decreta erhöhen, oder ihnen, aus dem gemeinschaftlichen Schatze, Zuschuß geben. Niemanden aber stehet wohl an, weder von diesem noch irgend einem richterlichen Amte, worauf die Gerechtigkeit beruhet, einigen Nutzen und Vortheil zu suchen.

Pohle. Was sie in Ansehung dieses zweyfachen Tribunals sagen, darauf will ich nicht antworten: denn ich kan nicht einsehen, ob es gut oder böse seyn möchte. Was Sie aber von Absprechung der Ehre, ingleichen daß die Appellation von allen Groden, an den König gehen solte, sagen: so antworte ich das, was ich von gelehrten Leuten gehöret, daß so einem, der zum ewigen Gefängniß verdammet, oder am Leben gestrafet, oder Landes verwiesen worden, wegen ihrer Tugend und Gerechtigkeit ansehnliche Leute, nicht aber der König richten soll. Denn dieser, als ein heiliger Priester, soll rein, und am Blute unschuldig seyn.

Welsche. So pflegte es vor diesen herzugehen; und noch jetzo ist es an einigen Orthen so: bey ihnen aber lasse man, was Ehr und Redlichkeit anbetrist, niemanden anders, als den König richten. Und wiewohl auch von dieser Absprechung der Ehre etwas zu reden wäre: so ist es doch eine Sache, die jetzo nicht hieher gehöret. Ich komme also wieder zu den Deputirten und Starosten, und wolte, daß solche, wenn sie jemanden Unrecht gethan, oder unbilliger Weise ins Gefängniß

fängniß gesetzet, alsobald Rechenschaft geben, und nach den Gesetzen gestraffet werden möchten.

Pohle. Wegen der Strafe der bösen Richter bin ich mit ihnen einerley Meynung; was aber die Deputirten anlanget, was nemlich vor Leute zu diesem Dienst zu nehmen, und auf was für Art solche zu erwählen: das scheinet mir eine sehr schwere Sache zu seyn. Denn es gehet schon bey den Deputirten, welche auf das Tribunal erwählet werden, eine grosse Unordnung für: zwey, drey oder viere von den Mächtigsten bereden sich, und machen wen sie wollen zum Richter; ja, zuweilen gar so einen jungen Stutzer, der kaum 20. Jahr haben wird.

Welsche. Es ist wahr, daß, wie sie sagen, nicht nur bey Erwählung der Deputirten auf das Tribunal, sondern auch bey der Wahl der Landboten auf den Reichstag, und derjenigen Beamten, welche durch die Wahl erwählet werden, eine grosse Unordnung fürgehet. Derohalben wolte ich auch, daß ein jeder Edelmann, auch der allergeringste, seine völlige freye Stimme hätte; eine Stimme, sage ich, nicht so, daß er ausrief, **diesen oder jenen will ich**; sondern daß er seine Meinung also sagte, daß sie niemand als Gott alleine wissen könnte. Wobey man sich bey dem CONTARENO Raths erhohlen müste (e); ja sie

 selbst

(e) Und dieses in seiner *Republica Venetorum*, wo man sonderlich in dem zweyten und dritten Buch von der Wahl des Dogen nnd des Raths, Richter und dergleichen, viel gutes findet; woraus die Pohlen vieles lernen und verbessern könnten.

selbst haben, wie ich weiß, solches in **Venedig** mit angesehen. Aber, auser dieser freystimmigen Wahl, könnten auch noch andere Mittel und Wege gefunden werden, wie hierbey zu verfahren. Dieses füge ich noch hinzu, daß ich zu allen diesen Abgeordneten keinen jüngern will, als der zum wenigsten viertzig Jahre alt ist.

Pohle. Mein lieber Herr, so wird man auch gar hierzu die Ammen nöthig haben, daß sie sagen, wie alt einer ist.

Welsche. Auch das ist nicht zu verachten; so bald in **Venedig** einer von Adel gebohren wird, schreibt man seinen Nahmen ins Buch: in den Rath aber, (ob er gleich da nichts reden darf,) kommt er nicht, bis er ein gewisses Alter erreichet. Ich weiß nicht was das für eine Schande, von klügern zu lernen. **Socrates** spricht bey dem **Plato**: ich würde schon längst verlohren seyn: nur das erhält mich noch, daß ich mich nicht schäme zu lernen. Wie nun die Nachricht von der Geburt und dem Alter des Adels nöthig ist; um so viel nöthiger ist es, daß ein Edelmann seine Stimme demjenigen geben mag, den er für einen rechtschaffenen Mann hält, ohne daß der, welcher ihn darum bittet, es aber nicht würdig wäre, wissen könnte, ob diese Stimme ihm, oder einem andern gegeben: weil zuweilen einer aus Freundschaft, der andere aus Furcht, denjenigen nennet, von welchem er doch keine gute Meinung heget. Diese erwählte Deputirte lasse man also nebst den Starosten nicht nur allein die vier **Grod-Artickel** richten: sondern auch alle andere

Uebel-

Uebelthaten, die keinen Aufschub leiden, und die allgemeine Ruhe stören; als da sind Mordthaten und andere grosse Verbrechen; und daß dergleichen Ruchlose, wenn sie auf die erste Ladung nicht stehen, ergriffen, und nach dem Gesetz gestrafet würden, ohne die Appellation jemanden zu versagen: es müste aber der Uebelthäter die Zeit über in einem leidlichen Gefängnisse bleiben, bis die Appellation, welche von den Deputirten confirmiret und besiegelt wäre, durch seine Freunde geschähe. Was aber von den gerichtlichen Ladungen erinnert worden, so ist es, wenn das Recht dringet, nicht erst nöthig zu laden: sondern man muß auf das geschwindeste zugreiffen. Ingleichen wenn jemand das Vaterland verrathen, oder zum Feind überlauffen, oder falsche Müntze schlagen wolte: so hat auch da keine Ladung statt; sondern hier komt es dem König zu, zu richten. Also braucht es auch bey so einem, der keinen Fuß breit Landes hat, keine Ladung. Diesen Deputirten wird es sonderlich wohl anstehen, die Pflicht eines rechtschaffenen Richters zu wissen, und an dem Eyd, der in den Grund-Gesetzen enthalten, zu gedencken; welcher, wie ich schon oben erwähnet, fünf Puncte in sich begreift; ingleichen daß solche verbunden, bey der ersten Seßion, so wie die Richter, auf dem Tribunal zu schwören; daß man ferner denjenigen, der da überwiesen daß er Geld oder Geschencke genommen, die Sache nach Gunst zu richten, ein Jahr und sechs Wochen lang, mit Gefängniß bestraffete, ohne ihn im geringsten zu verstatten, sich durch einen Eyd los

zuschwören. Von den Pflichten eines guten Richters ist deswegen Meldung geschehen: weil auch in dem allervollkommensten Gesetze, nicht alle Zufälle und Umstände können beschrieben werden; weswegen einige zweifelhafte Sachen dem reifen Urtheil des Richters überlassen werden müssen: denn die menschliche List wird erst alsdenn aufhören, wenn der Richter selbst die Gerechtigkeit der Sache einsehen wird. Daß die Deputirten mit den Starosten gemeinschaftlich (welche letztere zwey Podstarosten haben müssen, einen der an Ort und Stelle bliebe, den andern, der, wenn es die Nothwendigkeit erforderte, und er von den Abgeordneten geschickt würde, herumführe) wegen Mord und Todschlag, wenn sich der Mörder auf die erste Ladung nicht stellet, zugreiffen möchten, und daß der, welcher bey dringendem Recht einen erschläget (welches das Gerichte genau, um hinter die Warheit zukommen, zu untersuchen hat,) vom Thurm frey wäre, oder auch in Ansehung der Geldstrafe einige Minderung zugeniessen hätte. Bey welchem sich es aber zeigte, daß er einen vorsetzlicher Weise erschlagen; und noch darzu einen Edelmann, der ihm gleich; oder wenn es auch nicht mit eigener Hand geschehen, sondern es dem Diener anbefohlen, so wohl der, welcher es befohlen, als auch der, welcher es gethan, beyde am Leben gestraft würden. Denn es finden sich solche Diener, die, wenn nur der Herr wincket, (weil sie wissen daß der Diener nicht ergriffen werden kan, sondern der Herr vor alles stehe,) gleich todtschlagen. Ingleichen wolte

ich

ich auch daß die Einreitungen, die ohne Blut darbey zuvergiessen zu geschehen pflegen, und wobey nur die Häuser ausgeplündert, bey diesem Gerichte abgethan würden. Denn auch diese Sache leidet keinen Verzug. Trägt sich nun so etwas zu: so lasse man erst den, welcher geplündert, laden; stellt er sich: so halte man ihn feste, und schicke einen oder zwey von den Deputirten, oder solche Leute, worauf man sich zu verlassen, ingleichen den andern Podstarosten, an denjenigen Ort, wo die That geschehen, daß solche daselbst in Abwesenheit des Thäters, von wem es ihnen am dienlichsten schiene, untersuchten: ob es so oder anders? und wenn sie hinter die Wahrheit kämen, alsdenn straften. Wolte sich aber der Thäter auf empfangener Ladung nicht stellen: so lasse man ihn greiffen und setzen, bis die Untersuchung geschehen. Also soll man auch wegen gewaltthätiger Austreibung aus den Güthern verfahren. Und wenn sich auswiese, daß so wohl der erste, als auch der andere, wegen gewaltthätiger Austreibung aus den Güthern fälschlich angegeben worden, der so es gethan, hart bestrafet würde, und den, der inne behalten worden, wegen des Schimpffes zu frieden stellte. Eine dergleichen Untersuchung sollte auch bey Mordthaten angestellet werden. Brächte man auch einen Dieb von nicht geringem Stande, der über dem Diebstahl ergriffen, zu diesem Gericht; er spräche aber, daß ihm solches nur aufgebürdet würde: so lasse man sie mit dem Podstarosten, auf den Grund, wo der Diebstahl geschehen, hinfahren; und wenn sie in

des Beschuldigten Abwesenheit, von wem es am besten geschehen könnte, hinter die Warheit kämen, so, wie es die Gerechtigkeit mit sich bringet, straffen. Dieses Gerichte soll auch, auf Angeben des Gerichts-Anklägers, sprechen, wenn unter Bluts-Freunden ein Mord geschiehet; oder jemand seine nahe Anverwandte heurathet, (welches wohl billig das geistliche Gerichte richten solte) oder wenn einer eine Wittwe, oder Jungfer mit Gewalt entführet, ob sich gleich der Bösewicht hernach mit ihr und ihren Freunden vergleicht, denn auch hierdurch geschicht der Freyheit und den allgemeinen Gesetzen Gewalt. Auch will ich daß vor dieses Gerichte gehöre, wenn einem Edelmann ein Schimpf wiederfähret, wenn ihn jemand mit dem Stocke schlägt, oder auf eine andere Art beschimpffet; und hier wolte ich, daß so einer am Leibe, nehmlich ein Jahr mit Thurmsitzen, nicht aber mit Gelde, gestraffet würde. Man lasse auch vor dieses Gerichte gezogen werden, wenn sie einem mit Gewalt im Walde Holtz hauen, und hierzu eine grosse Menge Volck und Wagen brauchen. Denn auch das leidet keinen Verzug. Weswegen man auch auf diesen Grund fahren, und wenn man nach geschehener Untersuchung befände, daß es mit Gewalt geschehen: so müste man solche schärffer, als einen gemeinen bürgerlichen Diebstahl, bestraffen. Denn eine dergleichen Verschwörung und Verbindung dem andern Schaden zu thun, könnte überhand nehmen, und noch was weit schädlichers vor die Republik nach sich ziehen. Auch wegen der Wunden lasse

man dieses Gerichte richten; denn gleichwie bey Aushauung des Waldes öffentliche Schadenfrohe sich losschwören, da sie doch schuldig: so pflegt man auch zuweilen wegen empfangener Wunden solche anzuklagen, und auf sie zu schwören, die nicht einmahl das Gewehr gezückt; denn man klagt gemeiniglich der Wunden und Köpfe wegen, nicht arme, sondern reiche und wohlhabende Leute an, die mit bey dem Zanck gewesen. Wenn nun also einer wegen Wunden ladet: so lasse man an den Ort, wo der Zanck geschehen, wie oben gesagt, die Gerichte hinfahren; damit solche wenn sie einen jeden besonders fragen, durch wem es auch sey, die Wahrheit erführen: denn es ist unmöglich, daß bey einem vernünftigen Fragen die Warheit nicht ans Licht kommen solte. Erfähret man nun, wie alles gewesen: so bestrafe man so einen Verläumder mit einer schweren Strafe; dergleichen auch der Schreiber, der entweder wegen der Wunden, die Ladung selbst, oder anders, als es angegeben, geschrieben, verdienet hätte: denn durch dergleichen Strafen gewöhnen sich die Leute zu guten Sitten, zur Wahrheit, zur Ehr und Redlichkeit. Ueberhaupt aber soll sich das Gerichte so viel als möglich hüten, mit dem Eyd zu strafen; sintemahl sowohl der Richter, der durch Zeugen hinter die Warheit kommen kan, und es nicht thut, sondern um Kleinigkeiten gleich schwören lässet, als auch der, so falsch schwöret, sündiget. Dieses Gerichte solte vielmehr einen, den es über einem falschen Eyd ertappet, niemahls mehr weder zum Schwur lassen, noch als Zeugen

gen annehmen. Wie es denn auch nöthig wäre, auf falsche Eydschwüre eine gewisse Strafe zu setzen: und wegen der Beschimpfungen bessere Gesetze und schärfere Strafen anzuordnen. Und gleichwie es verschiedene Arten von Todtschägen giebet; denn einer schlägt todt, und verbrennt den Körper; der andere schmeisset ihn ins Wasser; der dritte vergräbt ihn auf den Acker, oder im Garten, ackert und säet auf des Erschlagenen Grund und Boden: so solte man auch solche gottlose Leute schärfer strafen; sintemahl man mit dem, der Unrecht gethan, nicht Mitleiden haben muß. Diese Verlierung der Körper geschicht gemeiniglich auf Anrathen der Anwalde und Sachwalter, die ihre Sache zugewinnen, zu wunderlichen Vortheln und ausgedachten Kunstgriffen schreiten. Aber ich wolte, daß ein jeder, der nicht mit der Warheit, sondern mit Dreherey en umgehet, seine Sache verlöhre; und daß, wenn einer eine unbillige Taxe auf die Ladung legte, (wie es denn nöthig, daß eine jede Ladung auch nach der contumacion gelesen würde) solche Ladung zerrissen, und ihm anbefohlen würde, sich inskünftige zu bessern. Würden dergleichen böse Sachen bestraft: so bin ich versichert, die Leute würden behutsamer und fürsichtiger seyn; besonders wenn bey grossen Uebelthaten das Gerichte selbst, nicht aber die Gegenparthey, die leicht zu befriedigen, die Sache triebe. Würde so ein Menschenmörder nicht seinen Lohn bekommen, ob er sich gleich vertrüge, er möchte nun einen unbekannten Fremden oder einen Menschen, der keine

Freunde hat, oder ein unächtes Kind, ja so gar einen Bettler todtgeschlagen haben? Da doch im Gegentheil, wenn niemand ist, der die Sache treibet, viele Köpfe in Pohlen verlohren gehen. Was aber in den Constitutionen geschrieben, daß es frey stehe, wegen gewissen Ausschweiffungen, einen jeden, der solche begangen, zu laden: so könnte einer sprechen, ich möchte ihn zwar laden, er würde mich aber vor den Kopf schiessen; und wer befiehlet mir, mich unnöthiger Weise in Gefahr zu begeben? So lange also das Gesetze gilt, daß man einen wegen Mord und Todtschlag, nicht am Leben, sondern mit dem Thurm, wofür sich schon niemand mehr sehr fürchtet, strafet; so lange man böse Leute nicht ergreiffen wird: so lange kan auch kein Gesetze und keine Ordnung einen guten Erfolg und Fortgang haben, und die Republik kan nicht sagen, daß sie in Ansehung solcher Gesetze Gott und der Gerechtigkeit Recht wiederfahren lasse. Vor nicht langer Zeit fielen zwey Brüder in der Schwester Haus, schlugen den Mann todt, und das vielleicht auf der Schwester eigenes Eingeben; weil nun der Erschlagene keine Freunde, oder sie irgend wo an einem entlegenen Orte hatte: so war alles verfallen. Hier würde also der Mörder seinen Lohn empfangen haben? kein Mord würde unbestraft bleiben; wie es nicht allein der, dessen ich allererst erwähnet, würcklich ist; sondern auch das ist verfallen, wenn ein Bruder den andern, eines Bruders Sohn den Vetter, der Sohn Vater und Mutter tödtet. Ein Bruder würde nicht die Schwester, ein

Vetter

Vetter die Muhme, noch ein Oheim die Nichte heurathen. Man würde die Jungfern und Wittwen, in Hoffnung eines Vergleichs nicht mit Gewalt entführen. Ja man würde vielen andern Uebeln, durch die Ladung des Gerichts-Anklägers dieses Deputations-Gerichte vorbeugen. Man müste ihn aber auch solche Sicherheit verschaffen, daß die Deputirten, nicht nur zu der Zeit, da sie richten, einer ungestörten Ruhe genössen; sondern daß sich auch, nach der Deputation niemand an ihnen vergriffe, oder wenn er gestraft würde, an ihnen zu rächen unterstünde. Wenn dieses alles geschehe: so getraue ich mir frey zu sagen, daß durch diese eintzige Sache, und wenn noch darzu die Gerichte nicht auf den Reichstag verleget würden, alles in Pohlen gantz anders und weit besser stehen möchte. Hierzu aber würden solche kluge Köpfe, wie oben gesagt; keinesweges aber solche die zu Kaufe sind, und zu jedem Gerichte nicht eine kleine Anzahl, nöthig seyn; wie auch daß der, welcher sich an solchen vergriffe, am Leben gestrafet würde; ingleichen wenn der, welcher böses gethan, nicht ergriffen werden könte, aber Güter hätte, solche verlöhre, und der König sie jemanden anders gäbe; und wenn ein Sohn, dessen Vater noch am Leben, böses thäte, solcher des väterlichen Erbes verlustig würde. Daß überdies nur solche ausgeruffen werden solten, bey welchen das Ausruffen als eine Strafe anzusehen; hiervon wird unten Gelegenheit seyn zu reden. Aber wieder auf die vier Grod-Artickul zukommen, so sind einige, die

da

da meinen, daß das kein Strassenraub sey, wenn ein Edelmann dem andern, oder dessen Unterthanen auf der Strasse was nimmt; sondern nur das, wenn man einen Kaufmann beraubet; welches doch nichts zur Sache thut: denn so würde ja der Kaufmannsstand besser seyn, als der Adliche. Ueberdies ist es ein Strassenraub, wenn man einem auch das geringste auf öfentlicher Strasse mit Gewalt nimmt, und muß, wie schon oben gesagt, schärfer, als ein gemeiner Diebstahl bestrafet werden.

Pohle. Ich verstehe sehr wohl, was sie sagen: dergleichen Sachen aber halten bey den Pohlen schwer. Denn wenn nun zwey Mächtige sind, die, weil sie etliche hundert Pferde bey sich haben, schwer zu greifen; dennoch aber schon öfters Mord und Todtschlag, Gewaltthätigkeiten, Brand und dergleichen unter ihnen vorgegangen: was solten wohl hier diese Deputirten anfangen?

Welsche. Die Deputirten des nächsten Grods, wo solche Händel geschehen, müsten es dem König berichten. Der König aber müste hierauf beyde, bey Verlust ihrer Güter, für sich fordern; stellten sie sich nicht: so verlöhren sie solche, und würden ausgeruffen; erschienen sie aber: so müste der König nebst dem Reichsrath den Schuldigen nach den Gesetzen strafen.

Pohle. Es finden sich ja schon jetzo einige bey uns in Pohlen, die wider das Tribunal schreyen; und die Deputirten nur Schneekönige nennen, die ihre Köpfe nicht in ihrer Gewalt hätten: wie würden sie erst auf diese Deputirte, wenn je-

mand so was einführen wolte, Zeter und Mord schreyen.

Welsche. Das weiß ich mehr als zu wohl. Ich bin aber auch versichert, daß ein jeder rechtschaffener Biedermann, und der sich auf seine Tugend verläst, darein willigen würde. Denn ich weiß nicht, warum man es nicht thun solte; sintemahl sich ihre Macht ja nur über die Bösen erstreckt, und das noch mit einer freyen Appellation an höhern Ort. Mich würde also einer, wenn ich übel lebte, in diesem Jahre richten; versähe er es aber worinnen: so würde ich ihn in folgendem Jahre wieder richten. Und haben denn die Starosten jetzo keine Macht über gottlose Leute? Stehet ihnen nun frey einen Bösewicht auszuruffen: wie solte es ihnen nicht auch frey stehen ihn zu greifen? Aber es ist nicht nur erlaubt einen Ausgeruffenen zu greifen, sondern der Staroste ist auch verbunden, es zu thun.

Pohle. Ich meines Ortes, würde mich nicht sehr darwider sperren; ich verlasse mich auf meine Tugend: meine Brüder aber, die andern Edelleute, weiß ich gewiß, würden nicht darein willigen.

Welsche. So ist es ja Schade, auch nur ein Wort zu verliehren.

Pohle. Sparen sie der Worte nicht; es ist ja kein Geld: sondern endigen sie, was sie angefangen.

Welsche. Ich habe schon oben gesagt, daß ihr gantzes Recht auf dem Gerichts-Ausruffer, und Schwur beruhet. Vom Schwur ist schon

gesaget

gesaget worden, daß die Richter solchen nicht auflegen sollen, als da, wo man seiner nicht entbehren kan. Man hat auch erwähnet, wie es nöthig sey, wider die falschen Eydschwüre so ein scharf Gesetze zu machen, daß Strafe über Strafe wäre; und daß die Richter und Deputirte, wenn sie was von einem, der falsch geschworen, erführen, ihn straften. Was aber die Mächtigen anlanget, so wolte ich daß sich niemand selbst eine Ladung schriebe (f): sondern daß das Gerichte solches thäte. Schiene dieses zu schwer zu seyn: so müste der Gerichtsschreiber keine Zettel geben, sondern, wenn er die Ladung besähe und sie richtig befände, solche besiegeln; wo aber nicht, das ist, wenn sie mit unbilligen harten und weitläuftigen Worten angefüllet wäre, sie unbesiegelt zurück gebe. Doch würde am besten seyn, wenn das Gerichte selbst die Ladung nach der Anklage, so wie einer seine Sache vor Gerichte anbringet, schriebe. Auch wolte ich, daß die Ladungen vom Gerichte, dem hierzu bestimmten Beamten in die Hände gegeben würden; der, wie ich wünschte, von allen, auf dem Landtage erwählet würde, und ein wohlbe-

(f) Wir haben schon oben erwähnet, daß man vor Geld so viel Ladungen oder Pozewe bekommen kan, als man will. Wenige aber sind im Stande, sich solche selbst zu schreiben: weil sie weder den gewöhnlichen Stylum wissen, noch sich darein finden. Da sind aber die Herren Advocaten, die man hier Patrone heisset, die setzen oft mehr in so eine Ladung, als sie verantworten können, und darunter muß der dritte leiden.

rüchtigter Mann wäre, der vor allen Landgerichten stehen könte, und von der Republik eine gewisse ihm ausgesetzte Besoldung bekäme. Diesen Beamten lasse man durch seine Diener die Ladungen herum schicken, und solche auch, wenn sie abgegeben, zwey Wochen vor dem Termin in die Bücher einschreiben; dergestalt, daß der, welcher geladen wird, nicht nur aus der Ladung den Termin wissen, sondern solchen auch in den Büchern dieses Beamten finden könte, von wem er geladen und auf welchem Tag ihm der Termin angesetzet. Solte aber dieser Beamte auf einer Unwarheit ertappet werden: so lasse man ihn nicht durch einem Eyd los, sondern ihn das höhere Gerichte, wenn es hinter die Warheit kömmt, so wie er es verdient, bestrafen. Solte dieses aber denen Leuten ja nicht gefallen: so behalte man die Gerichts-Ausruffer, die jetzo sind, und lasse die Ladung nach der alten Leyer abgeben; nur daß solche, so bald sie abgegeben, in die Grod-Bücher ein oder zwey Wochen vor dem Termin eingeschrieben wird; und wer vor dem Termin nicht eingeschrieben, dem lasse man frey stehen, nicht darauf zu antworten. Auf so eine Art würde es nicht zu so vielen Weitläuftigkeiten und Ausreden mit den Uebelthätern kommen, die sie auch bis zur Achtserklärung fortsetzen. Ja sprechen sie: ich weiß nichts von der Ladung; ich weiß nichts von dem gerichtlichen Verfahren; ich bin bereit es mit einem Schwur zu bekräftigen. Hier solte nun der Richter und Staroste den Schwur nicht erlauben; und weil die Gerichts-Ausruffer bey ihnen selten was nütze sind: so lasse man frey stehen,

hen, sie nicht nur vor den Woywoden und vor das Tribunal, sondern auch vor dieses Deputirten-Gerichte zu laden; keinesweges aber sich losschwören, sondern die Abgeordneten, an dem Ort, wo der Gerichts-Ausruffer was begangen, Leute hinschicken, welche die Sache untersuchen, und nach Befinden den Thäter entweder frey lassen, oder am Leben strafen. Und weil ich auch hier von den Untersuchungen Erwähnung gethan; bey welchen ich schon oben gezeiget, wie die schuldige Parthey allezeit falsche Zeugen stellet: so wäre meine Meinung, daß, um den lieben Gott nicht so oft zu beleidigen, die Untersuchung, an demjenigen Ort, wo die That begangen, geschehe, und daß nicht die Partheyen, sondern dieses Deputations-Gerichte Zeugen herbey brächte; ja daß auch entweder solches insgesammt, oder ein Theil desselben, wenn es an Ort und Stelle gefahren, daselbst, von allem und jedem, von wem es solches am dienlichsten hielte, vollkommene Nachricht einziehen möchte. Und solte sich auch, unter denen, welche die Deputirten ausfragen werden, jemand finden, der da sagte: **ich weiß davon nichts, habe auch nichts davon gehöret**; solcher gleich schwören müste, wie er hiervon nichts wüste, noch gehöret: so würde man doch, wenn man auch solches aufs beste zu bemänteln suchte, hinter die Warheit kommen. Denn da würde sich gleich ausweisen, wer die böse That unterstützte; das ist, wer mit unter einer Decke läge, oder nicht; und könten die Deputirten diejenigen gleich frey machen, die fälschlich vor Schul-

dige angegeben worden, und es doch nicht wären. Wolte aber die Gegenpart, die sich zu dem Gerichts-Ankläger geschlagen, sie nicht loslassen, sondern noch auf den Reichstag appelliren: so lasse man, nach so einer geschehenen Untersuchung und darauf erfolgtem Decret, die sich beleidigt glaubende und hartnäckigte Parthey, dem Beschuldigten, wenn ihn der König vor unschuldig erkannt, den Schaden und Unkosten ersetzen. Ladet auch bey andern Umständen einer jemanden unbilliger Weise; um solchen nur in Schaden zu bringen: so lasse man ihn, jenem den Verlust und die Unkosten wieder erstatten. Wie es denn auch bey diesen Vortheilen, da einer dem andern für eine Labung 60. andere giebet; oder wenn einer, wegen empfangenen Unrechts, welches er nicht etwan nur so ausgedacht, in das Land-Gerichte, das aber hernach zur bestimmten Zeit nicht gehalten wird, ladet; der Dreher hingegen sich einer List bedienet, und den Kläger ins Grod-Gerichte ruffet, wo der erste Termin dem unschuldigen Kläger (der nunmehr als Beklagter anzusehen) eher, als dem schuldigen Beklagten, (der nun im Grod-Gerichte Kläger ist) im Land-Gerichte fällt, alles auf einem rechtschaffenen Richter ankommt. Denn ein Richter und Deputirte kennet so gleich an der Einschreibung der Ladung in das Buch, wie auch an den Kunstgriffen, derer man sich bey den Ladungen bedienet, daß der, so Unrecht hat, durch List durchkommen will. Derohalben, wenn der Gegner erweiset, daß er zuerst geladen; wenn er darthut, daß er sich keiner

List noch Räncke bedienet, sondern aufrichtig und mit Wahrheit umgehet: so lasse man nicht nur diese grosse Menge Ladungen auf die Gegenparthey zurücke fallen; sondern bestrafe auch den, der sich solcher Räncke bedienet. Was nun die Leute anlanget, die wegen ihrer Sachwalter viele Schwierigkeiten machen, und sagen daß sie ihnen die Sache nicht aufgetragen; wodurch die Gerechtigkeit sehr verzögert wird: so solte kein Gericht einem Sachwalter erlauben, eine Rechts-Sache vorzubringen, bis er eine sichere in Grod, oder im Land-Gerichte, durch dem Principal persönlich gemachte Vollmacht aufwiese. Und da sich auch wegen der **entlaufenen Unterthanen** grosse Schwierigkeiten zu ereignen pflegen; diese aber daher entstehen, weil in denen Gesetzen eigentlich nur drey Jahr darzu bestimmt, aber mit dieser Clausel: **es müste denn seyn, daß er nichts davon gewust.** Denn durch diese Clausel kan man sich eines Unterthanen in 100. Jahren erinnern, und solchen wiederfordern. Gewiß, so eine Ausnahme, die sich bey den Reichssatzungen befindet, verursachet viele Kunstgrife, und giebet Leuten, die kein Gewissen haben, zu grossen Bosheiten Anlaß. Ich wolte also lieber, daß keine dergleichen Ausnahmen bey den Reichssatzungen seyn möchten, und daß die längste Zeit, einen Unterthanen wieder zu fordern, auf 6. oder 7. Jahr gesetzet würde; und wer es während dieser Zeit zu thun unterliesse, hernach ewig stillschweigen müste. Hier erwähne ich auch, wenn einer in eines andern seinem Nahmen was angiebet, oder an statt

eines andern fälschlich quittiret, wovon doch der, dem es zukommt, nicht nur nichts weiß, sondern auch nicht einmahl daran gedencket. Wobey es sehr übel herzugehen pfleget, daß das Gerichte dem, der solche Quittungen bringet, ihm selbst dem siebenden den Schwur aufleget. Denn auf so eine Art kan ein Betrüger eine grosse Schuld angeben, wodurch der, auf dessen Schlag es geschehen, sein Vermögen verlieret. Hierzu nun wolte ich so ein Gesetze, daß kein Gerichte ein Bekenntniß oder Angeben in die Bücher annehme, wenn nicht der, welcher es thun will, zwey oder drey, dem Richter wohl bekannte Zeugen bey sich hat, die da sagen, wie das nehmlich die rechte, und keine andere Person sey, die hier zugegen, und daß bey dergleichen Handlungen die Nahmen der Zeugen mit eingeschrieben würden. Das Gerichte müste aber den, der da bekennet oder die Sache vorbringet, vollkommen, nach seinem Stand und Eigenschaften einschreiben; ob er groß klein, oder von mittler Leibes Gestalt; ob er schwartz, weiß oder röthlich sey, 2c. Jngleichen ob er etwan am Gesichte oder an der Hand ein Muttermahl habe, oder sonst an irgend einem Gliede gebrechlich sey. Denn wenn man hierbey solche Behutsamkeit brauchte: so könte man der Arglist und dem Betrug der Leute zuvor kommen. Wenn zu Padua, wie sie wohl wissen, denn sie haben da studiret, ein Studente in die Matricul eingeschrieben wird: so schreibet man nicht nur seinen Nahmen und Zunahmen, sondern auch, was für einer er ist, ob er ein Zeichen am Leibe,

auf dem Gesichte, auf der Hand oder sonst wo ein Muttermahl habe; und diß thun sie deswegen, daß ein anderer durch so ein Zeugniß die Studenten-Freyheit nicht mißbrauchen möge. Das alles sind Sachen, die nicht nur so obenhin anzusehen. Denen Pohlen aber gefallen andere gute Sitten und Gebräuche nicht. Und daß ich hier derer Ausgeruffenen Erwähnung thue: so hielte ich dafür, daß man niemanden Schulden wegen ausrufte, sondern er vielmehr an einem gewissen Ort, nach gesprochenem Decret, unter sicherer Aufsicht bliebe, und alsdenn erst, wenn er aus diesem Ort entwiche, in Verhaft genommen würde. Denn das ist eine geringere Strafe, als wenn einer ausgeruffen wird; sintemahl unter dem Ausruffen eine Beraubung der Ehre versteckt ist. Stellte sich aber einer, wegen anderer verübten bösen Thaten, vor Gerichte nicht: so lasse man es bey dem Ausruffen bewenden, ohne ihm die Ehre zu berauben; bis etwan da, wenn er ergriffen und so viel böses begangen, und noch begehen könte, daß man ihm Ehr und Leben absprechen müste: denn vor diesen hat man nicht allezeit die, welche man vor Ehrenlos erkläret, am Leben gestraft. Wie man denn auch denjenigen, der **Ornet** (g) den

(g) Orneta, auf Teutsch Wormdit, eine Stadt und Schloß in Ermland, so Bischof Eberhard im Jahr 1316. erbauet. Vide Hartknochs altes und neues Preussen, Tom. II. p. 417. Die Verrätherey geschahe 1520. und der Officier hies Radwankowski. *Orichowski* spricht in der Leichen-Rede Sigismundi also. Cum Radyankovium centurionem ob *Ornetae*

den Preussen übergeben, nicht am Leben gestraft, sondern an der Ehre; und das vielleicht deswegen, damit er sein Verbrechen desto länger büssen, und den Rittersleuten zum Beyspiel dienen möchte; wie zu sehen, als der Bediente, der das Schwerdt nachtrug, ihm solches, als er aus der Gerichts-Stube gieng, vor die Füsse wurf, und sprach: **du bist schon nicht werth, daß ich dein Diener bin.** Wie denn auch diese Böhmische von Adel, die zur Zeit der **grossen Niederlage der Kreutz-Ritter** (h) mit ihren Gemahl, dem Jagiello Ehrenlos erkläret, nicht leben wolte. Damit aber auch die in die Achterklärten der Strafe nicht entgiengen: so wäre es nöthig, daß nicht alle, einer wie der andere, sondern einige auf etliche Jahr, andere auf 10. wieder andere bis 20. Jahr, die ärgsten aber Zeitlebens und zugleich mit Verlust ihres Vermögens und Güter, ausge-

russen

Ornetae Prussico bello proditionem infamia publico iudicio notavit: militesque nostros huius calamitate ac ignominia docuit, ut pugnare potius, quam fugere; mori, quam fallere vellent. *Edit. Venet. p. 33.*

(h) Diese grosse Niederlage, welche die Kreutz-Ritter im Jahr 1410. den 15. Jul. erlitten, wo sie mit 83000. wider 150000. Pohlen, Russen und Tartern fochten, ist bekant genung. Ihr Ordens Meister Ulrich von Jungingen nebst den Fürnehmsten und 600. andern Ordens-Brüdern blieben; überhaupt aber büsten sie 40000, und die Pohlen 60000. ein. Doch behielten diese den Platz. Unter des Königes Armee befanden sich viele Böhmische Herren worunter auch oberwähnter gewesen.

ruffen würden; daß solche alle von einem jeden nicht nur adlichen, sondern auch bürgerlichen Gerichte gefangen würden; und daß, so bald einer ausgeruffen, eine Stadt der andern Nachricht gäbe, damit, wohin auch so ein Ausgeruffener kommen möchte, er allenthalben gegriffen und am Leben gestrafet würde; daß auch, wenn sich ein Ausgeruffener in adelichen Häusern versteckte, der Edelmann deswegen nicht mit einer dergleichen Ausruffung bestrafet würde; zumahl wenn er diesem Deputations-Gerichte anzeigte, daß er solchen in seinem Haus nicht geschützet noch verstecket; hätte er aber eines von beyden gethan: so könte alsdenn erst die verdiente Ausruffung über ihm ergehen. Daß ferner alle diese Deputations-Gerichte durch das gantze Königreich, sich wegen der Ausgeruffenen genau erkundigten, und einer dem andern nicht nur beystehen, sondern auch von denen in die Achterklärten Nachricht geben möchten. Und weil auch ein Ausgeruffener sich so listig und heimlich verbergen dürfte, daß das Gerichte ihn vielleicht nicht ausspüren könte: so müste man hierzu ein Gesetze machen, daß, wenn einer einen andern, der gleiche Achtserklärung auf sich hat, erschläget, solche Achtserklärung von dem Todtschläger genommen würde; und wenn einer, der wenig verbrochen, einen, der mehr verbrochen, und eine längere Achtserklärung auf sich hätte, todtschlüge, er sich, und einen andern, der eine dergleichen Achtserklärung auf sich hat, durch den Todtschlag dieses grössern Uebelthäters befreyete. Bey diesen in die Achtserklärten können sich die, welche

welche gerne todtschlagen, noch trösten, daß sie nicht unschuldige Leute erschlagen, und das Blut dieses Landes vergiessen, welches, wegen öfterer Mordthaten, die Strafe Gottes gewiß zu erwarten hat. Auch weiß ich nicht, warum die Zweykämpfe, ob sie gleich das Concilium (i) verboten, nicht wieder solten eingeführet werden. Zu **Sigismund** des ersten Zeiten waren sie im Gebrauch; ja sie waren damahls gleichsam nöthig.

Pohle. Was wird aber das **Land-Gerichte** zu thun haben, wenn sie dem **Deputations-Gerichte** so viel auflegen?

Welsche. Das **Land-Gerichte**, mag nur, wie ehedem, wegen Grund und Boden, wegen beweglicher Güter, wegen der Gräntzen und aller andern dergleichen Sachen, richten. Und weil die Gräntzstreitigkeiten, die unter dem Adel entstehen, nicht nur vor den Cammerey- sondern auch die welche wegen des Königlichen und adlichen Grundes entstehen, in Gegenwart der hierzu ernannten Königlichen Commissarien, untersuchet und abgethan werden; so wolte ich, daß so wohl ein Edelmann, als auch ein jeder, der was in Pacht hat, eine Commißion haben könte; aber keine andere Commissarien, als die der König darzu aussetzte: diese Commissarien aber müsten, ehe sie auf dem Felde was anfingen, schwören, wie sie die Gräntzen genau ausforschen und untersuchen wolten,

(i) Der Zweykampf wurde auf dem Tridentinischen Concilio in der 25. Seßion verboten. Vide BVLLAM PII IV. GREGORII XIII. & CLEMENTIS VIII.

ten, ohne dem Adel noch Könige zu gefallen; sondern eintzig und allein auf das, was Recht und billig, zu sehen. Auch wolte ich noch, daß auf dem Reichstage Commissarien bestimmt, und in alle Woywodschaften und Landschaften geschicket würden; daß die Königlichen und Geistlichen Güter von dem adlichen auf einmahl abgesondert, und mit Graben, Gräntzsteinen und Ueberschriften so bezeichnet würden, damit sie auf ewige Zeiten kenntbar wären. Meinen sie aber ja nicht, daß ich schon alles was nöthig gesaget; ich habe nur etliche Sachen, so oben hin, nach meinem Gutdüncken, berühret: wie ein Mahler, der das, was er abmahlen soll, erstlich nur mit Reiß-Bley so oben hin abreiset oder mit Kohlen abzeichnet. Dieses ist kein Werck auf einem Tag, noch auf ein Jahr, auch nicht für einen Menschen. Wenn ich auch gleich hier alles auf allen Seiten auf das genauste und beste betrachte, und überlege: so ist doch keine Sache auf der Welt, die anfänglich in sichrer Vollkommenheit sey. Es gehöret hier noch sehr viel darzu, und deswegen habe ich auch gesaget, daß man nicht wenige, sondern auch kluge Leute und lange Zeit, zu dieser Veränderung nöthig haben müste.

Pohle. Ich sehe, daß sie ihre Meynung wegen Recht und Gerechtigkeit geendiget und gut ausgeführet. Ich wolte nun auch gerne hören, was sie noch von den Gebräuchen und Gewohnheiten sagen. Denn wo diese gut sind, da muß auch gute Ordnung seyn.

Wel-

Welsche. Wenn ich das Böse, welches sich in ihren Sitten und Gebräuchen, ingleichen wie die Unordnung dadurch mehr und mehr überhandgenommen, und was solche vor Schaden verursachet, alles erzählen solte: so würde es mir darzu an Worten fehlen. Doch ist auch kein Zweifel, daß sie, wie ich wohl weiß, von den Gebräuchen ihrer Ur- und Großväter weit abgegangen. Denn wenn diese so ausgelassen, wie sie jetzo leben, hätten leben sollen: so würde ihnen auch nicht das geringste Zeichen einer freyen Republik übrig geblieben seyn. Weil sie aber sittsam und wohlanständig lebten: so haben sie ihnen diese Republik gelassen; und wollen sie solche ihren Nachkommen gleichfalls lassen: so müssen sie sich auch derjenigen Tugenden befleißigen, die das gemeine Wesen aufrecht erhalten und glücklich machen können. Denn wolte jemand behaupten, daß die zufälligen Güter, als Reichthum, Macht, und andere dergleichen Dinge, die Ursachen unserer oder der Republik Glückseeligkeit sind: so ist es eben, als wenn man sagte, daß die Laute selbst, nicht aber der Meister, der sie schlägt, die Ursache ihres schönen und lieblichen Klanges sey. In uns selbsten stecket so wohl unsere, als der Republik Glückseligkeit. Die Tugenden machen die Menschen glücklich und gesegnet: aber nicht nur die Menschen, sondern auch das gantze Land, besonders aber die Klugheit, die Gerechtigkeit, die Tapferkeit und die Mäßigkeit. Diese Tugenden muß man sich von Jugend auf angewöhnen; sintemahl so einer noch lange nicht gerecht oder mäs-

sig ist, der sich ein oder zweymahl gleichsam nur zum Schein so zeiget: sondern der Mensch muß darzu so eine Anlage haben, daß er nichts anders thun mag noch kan, und diese Haupt-Tugenden ihm gleichsam wie angebohren sind. Aus diesen Haupt-Tugenden nun entstehen andere, die jene gleichsam als Dienerinnen begleiten. Diese zeugen gute Sitten, und auf gute Sitten folget Liebe. Ja, wenn es seyn könte, daß unter allen Menschen auf der Welt eine wahre brünstige Liebe wäre: so würde man gar keines Rechts bedürfen. Da ich also von ihren Sitten und Gebräuchen reden will; welches ich nicht gerne thue: so solte ich billig erstlich erwähnen, warum man bey ihren Vorfahren, wenn man mit einem nicht mehr an einem Tische sitzen oder unter einem Commando stehen wollen, das **Tisch-Tuch von einander geschnitten.** Wenn jetzo jemand mit dergleichen Bösewichtern sich nicht zu Tische setzen wollte: so möchte er sich nur immer einen Sarg machen lassen. Ich solte auch von einigen Schandthaten gedencken, die grosse Strafen, keinesweges aber ein Gelächter verdienen, wie zu geschehen pfleget, wenn einer des andern nächtliche Heimlichkeiten ausplaudert. Wolte aber jemand bey ihnen solche Ordnung einführen, wie sich nehmlich ein Edelmann zu Hause in Essen und Trincken, in Kleidung, in Gesellschaft mit Frauenzimmer, in Ansehung seiner Pferde und Bedienten verhalten solte; wenn jemand sage ich, hierinne eine gewisse Maaß und Einschränckung vorschreiben wolte, wie man in Ansehung des Braut-

schatzes,

schatzes, Hochzeiten, Gastmahle, Begräbnisse, Gebäuden, Mahlerey, Gips-Arbeit und andern Ausschweifungen, die sich in grosser Menge bey ihnen finden, zu verfahren: so bin ich gewiß versichert, sie würden ihn aus dem Lande jagen; ja sie würden solches gleich eine grosse Sclaverey nennen. Bey den Römern waren dergleichen Gesetze: und dennoch ist keine Republik in grösserer Freyheit gewesen als diese. Daß solches nöthige Sachen sind, sehen auch zu unserer Zeit andere Königreiche und Republiken sehr wohl ein, welche ohne dergleichen Gebräuche nicht seyn wollen. Die adlichen Familien sind als Glieder der Republik anzusehen; und wenn diese Glieder durch übermäßige Ausgaben zu Grunde gehen, muß der Körper, das ist, das gantze gemeine Wesen nothwendig darunter leiden. Es ist aber vergeblich, bey ihnen um dergleichen Sachen ein Wort zu verlieren: doch will ich das, was Sie noch gantz wohl hören können, nicht verschweigen. Ihre Jugend (ich gedencke nicht der Vormundschaften, wobey, wegen der, desfalls schlecht gemachten Gesetze und Ordnungen, viel Betrug vorgehet) hat eine sehr üble Erziehung, (k) denn sie

(k) Ist eine Sache, worüber der Autor Ursache zu klagen hat: ist es gewiß die nachläßige Erziehung der Jugend. Solche aber muß auf dreyerley Art betrachtet werden. Denn eine andere ist die adliche, eine andere die bürgerliche, eine andere endlich die bauerliche Erziehung. Ich könte bey allen dreyen gantz besondere Anmerckungen machen: es würde aber allhier zu weitläuftig seyn; und da der Herr Autor

sie erziehen solche nicht bey der Arbeit, sondern in allen Wollüsten und Ergötzlichkeiten auf. Ehedem aber, wie ich höre, ist die Jugend bey ihnen sehr strenge erzogen worden; und wie ich schon erstlich gesaget: so sind die Gesetze vergeblich, wo keine gute Gewohnheiten herrschen. Diese aber können

Autor ziemlich frey, ohne zu schmeicheln, davon redet: so will ich nur von jeder Art, wie sie jetzo beschaffen, gantz was weniges erwähnen. Was die Adliche anlanget, muß solche in Ansehung des hohen reichen, niedrigen und armen unterschieden werden. Denn obgleich der gantze Adel einerley Vorrechte geniesset, und deswegen auch billig einerley Absicht bey Auferziehung ihrer Kinder haben solte: so zeiget doch die Erfahrung gar zu deutlich das Gegentheil; welches um so vielmehr zu bewundern, weil solches, nebst der Treue gegen ihren König und Vaterlande, die doch auch daraus kommen muß, das sicherste und gewisseste Mittel, sich in die Höhe zu schwingen und den grösten an Würde, Macht und Ansehen gleich zu werden. Ja diejenigen, die da glauben, daß eine Familie es der andern wolle zuvor thun, daß sie suche die höchsten Ehrenstellen an sich zu ziehen, haben nichts bessers, ja nichts mächtigers ihrem Feind entgegen zu setzen, als eine wohlerzogene Jugend. Diese ist im Stand mit der Zeit alle ihre weit aussehende Proiecte zu nichte zu machen und sich in so einen Stand zu setzen, jener an Macht und Ansehen gleich, an Klugheit aber allezeit wo nicht überlegen, doch gewachsen zu seyn. Doch ich will nach meinem Versprechen von jeder Art der Auferziehung etwas weniges sagen. Unter dem hohen Adel giebt es einige Familien, die sich das wahre Wohl ihrer Kinder angelegen seyn lassen; die da wissen, was darzu gehöret

können nicht seyn, wenn junge Leute in allem Muthwillen aufwachsen. Einige ergeben sich schon in der zarten Jugend dem Soff, Hurerey und lüderlichem Leben. Bey ihnen ist es schon keine Schande mehr, lüderlich zu leben, die Zeit in den Städten mit huren und buben, ja allen Lastern zu

ret und es an nichts nicht fehlen lassen. Diese spüren aber auch und sehen den Nutzen, den solche Auferziehung nach sich ziehet. Viele aber sind, die es hierinne gröblich versehen. Maitres werden genung gehalten: aber das wesentliche wird immer vergessen. Man will die Kinder nur galant und artig haben: man ist aber nicht besorgt, daß der Verstand mit was reellen angefüllet, der böse Wille gebrochen, und sonderlich eine wahre Furcht Gottes eingepflantzet werde. Man vertrauet da öfters die Jugend solchen Leuten, die vielmehr ihr Verderben, als ihr Bestes befördern, und durch ihre böse Exempel und grobe Schmeicheley auch das Gute, was die Natur in sie geleget, ersticken und den Grund zu allen Lastern legen. Bey dem kleinen Adel ist es noch ärger; denn da die meisten selbst keine Erziehung gehabt, noch in fremden Ländern gewesen, und da zum wenigsten Höflichkeit und Sitten gelernet: so gibt es da rechte stockdumme Leute, die allen Lastern ergeben. Manche, die was haben, wollen es den Grossen nachthun: sie fangen es aber nicht recht an. Es soll bey ihnen alles à la mode Françoise seyn. Weil sie aber weder die Kosten haben, oder aber auch oft nicht daran wenden wollen, sich rechtschaffene Leute zu verschreiben: so nehmen sie was sie finden. Da sich nun in Pohlen eine grosse Menge verlaufener Frantzosen befinden, die aus Soldaten oder Laqvayen, Kammerdiener, Sprachmeister ja wohl gar Hofmeisters abgeben wollen: so können sie leichte ihren Zweck erhalten;

zu zubringen. Niemand ist der hier Einhalt thä-
te, und die Jugend von ihrem lüderlichen Leben
ab, zur Tugend aber anhielte. Solcher stehet es
frey, Waaren von den Kaufleuten zu nehmen oh-
ne sie zu bezahlen, Gewaltthätigkeiten auszuüben,
Jungfrauen zu entführen, und sie hernach ihren

ten; und daraus entstehet also, wie jeder Vernünfti-
ger leicht urtheilen kan, eine fürchterliche Kinderzucht.
Ein Glücke ist es noch, daß sich die Herren Geistli-
chen der Jugend annehmen; welches Lob sonderlich
die Patres Scholarum Piarum und die Herren Jesui-
ten verdienen. Ich habe aber auch vielmahls klagen
hören, daß sie mit solcher in Grund verdorbener Ju-
gend nichts anfangen können. Es wäre aber auch zu
wünschen, daß unter den Herren Geistlichen nicht
eine so grosse Eyfersucht und Neid herrschte, welcher
gewiß zu mehr bösen als guten Anlaß giebt, und in
den zarten Gemüthern der Jugend gewisse Merck-
mahle ihrer Partheylichkeit zurücke lässet; ingleichen
solte man darauf sehen, daß junge Herren, die dem
Staat gewidmet, nicht wie Capuciner erzogen wür-
den; wie ich mich denn ziemlich gewundert, da ich
so einen jungen Grafen aus einem der fürnehmsten
Häuser, der doch 13. bis 14. Jahr auf sich hatte, auch
schon würcklich Officier war, bey jeder Gesundheit,
die er tranck, ein Kreutz über das Glas machen sehen.
Die Religion ist das wichtigste und nöthigste Stück,
bey allen Menschen; Ceremonien sind auch an Ort
und Stelle nicht zu verachten: Bigotterie aber schi-
cket sich für keinem Weltmann, noch vielweniger aber
für einem Soldaten. Ich komme zu der zweyten
Art der hiesigen Erziehung, welche, wie ich oben ge-
saget, die bürgerliche ist. Wenn ich die Wahrheit
sagen soll, so hat diese in vielen Stücken für der
adlichen den Vorzug; und das macht, weil Eltern,

Bedienten zu geben, zu schiessen, in die Häuser einzufallen, die Leute mit Gewalt heraus zu schleppen, abzuprügeln, zu verwunden, ja gar todt zu schlagen, und das alles wird nur vor Kleinigkeiten gehalten. Der Nutzen aber, den sie von solcher Auferziehung haben, ist dieser: ihre Städte und Flecken verfallen; bey Unruhen und

die ihre Kinder lieben, selber mit ein wachsames Auge auf sie haben, und sie in Zaum zu halten suchen; sie können auch nicht durch so viele Schmeicheley, welche eine wahre Pest der Jugend ist, verdorben werden: weil ihre Fürgesetzten schon etwas freyer mit ihnen umgehen können. Man läst sie sonst in Sprachen und allen galanten Wissenschaften unterrichten. Weil sie aber ofte Gelegenheit haben mit fürnehmen um zu gehen, und die Pohlnische Freyheit sich auch hier ein wenig allzuweit erstrecket: so macht sie solche öfters nachläßig, faul und lüderlich; wie sich denn wenige von bürgerlichem Stande finden werden, die was rechtes in Studiis und Wissenschaften gethan. Sonderlich wird über das Pohlnische Frauenzimmer geklaget, daß sie keine Wirthschaft verstünden. Das sind freylich alles Folgen einer übelen Erziehung. Denn da solches weder an Wissenschaft der Sprachen, an Artigkeit, an Moden, ja an der gantzen Lebens-Art den Damen nachgeben will: so kan es freylich nichts anders seyn. Die dritte Art der Erziehung nehmlich der Bäuerlichen verdienet kaum erwähnet zu werden; denn da diese Leute selbst, so zu sagen, wie das halbe Vieh sind, weder von den Pflichten gegen Gott, noch den Menschen eine sattsame Erkäntniß haben; ihr gantzer Gottesdienst auch in nichts als Pater noster, Ave Marie-beten und Messe-hören bestehet; auch unter 1000. nicht einer zu finden, der lesen, vielweniger schreiben kan: wie sollten ihre Kinder anders, als sie, das ist, als das halbe Vieh aufwachsen?

und Einfällen ist alsdenn nicht einmahl ein Ort, wo sie ihr Weib und Kind, ja ihre Haab und Gut für den Tartarn in Sicherheit bringen können. Haus und Hof stehet durchgehends wüste; Handwercker haben sie nicht; man muß ihnen aus Deutschland, oder von uns aus Italien, diejenigen Sachen zuführen, die sie doch eben so gut bey sich selbsten haben könten. Und da die Städte durch solche Muthwillige so unterdrückt werden: so hält auch schon der Bürger nichts mehr auf sich, schenckt nur Bier, säuft und lebt lüderlich; wie solcher denn dergleichen Wirthschaft von ihnen, oder sie von jenem gelernet. Bewahre Gott! daß sie eine oder zwey Schlachten verlieren solten; denn auch die besten Krieger können sich schwerlich allezeit den Sieg versprechen: was würden sie anfangen? und besonders, wenn sie nicht nach Deutschland und Ungarn gelassen würden? oder man ihnen von dar nichts nicht zubrächte? woher wolten sie Säbel, Waffen, Pantzer, Feuerröhre, Schilder, Spiese, Sattel, Zügel und Zaum und andere dergleichen Sachen hernehmen, welche sie wohlfeiler aus diesen Ländern bekommen, als man solche hier, aus Mangel der Handwercker kaufet? Sehen sie also, daß es übel ohne Handwercker zu seyn. Am menschlichem Leibe sind Glieder von verschiedener Würde. Der Mensch hat einen Theil, den ihm Gott zu hinterst gegeben, damit die Augen nicht drauf sehen: und dennoch kan der Mensch ohne solchen Theil, ob er gleich veracht ist, nicht leben. So ist es auch in einer Republik: da befinden sich gleichsfalls verschiedene

Stände; und dennoch sind sie alle zur Erhaltung, ja zum Wohl des gemeinen Wesens nöthig. Jede Republik aber bestehet gemeiniglich aus folgenden fünf Ständen; nehmlich aus Ackersleuten oder Bauern, Soldaten, Richtern, Kaufleuten und Handwerckern. Der Kaufleute giebt es bey ihnen schon sehr wenig; und die noch sind, befinden sich in schlechten Umständen; die noch was hatten, haben Landgüter an sich gebracht; und durch diesen Tausch ist es so weit gekommen, daß sie, (vor die es sich doch nicht schickt) angefangen, Kaufmannschaft zu treiben, jene aber sich auf adliche Güter, welches ihnen doch gar nicht zukomt, noch wohl anstehet, gesetzet. Nach guten Wirthshäusern darf man bey ihnen nicht fragen. (1) Dahero müssen sie Köche, Kessel,

(1) Der Autor hat schon bey nahe vor zweyhundert Jahren über die schlecht bestellten Pohlnischen Wirthshäuser geklaget, und diese Klage dauret noch; und was der Autor von dem, was man mit schleppen muß, saget, hat auch noch jetzo statt In so einer Zeit hat sich doch in manchen Ländern vieles geändert: in Pohlen aber herrschet immer noch die alte Unordnung. Die Juden helffen hier noch den Christen; sonst müsten Fremde, die ohnmöglich allezeit Küch und Keller mit sich haben können, hungers sterben. Es ist freylich zu bewundern, daß, da man in Pohlen einen so grossen Ueberfluß an Lebensmitteln findet, man solche da, wo man sie am nöthigsten brauchet, nicht haben kan. Da nun in so langer Zeit, ohngeachtet die grossen und öftern Reisen, welche die Pohlnischen Magnaten von einem Ort zum andern thun, noch keine Aenderung hierinne geschehen:

sel, Bratspiesse, Pfannen, Bettstellen Betten, Lebens-Mittel, Geträncke, auf vielen Wagen mit sich schleppen; welches alles nicht nöthig seyn würde, wenn unter Wegens gute Wirthshäuser wären: die aber wegen der verderbten Sitten und grossen Ruchlosigkeit nicht seyn können, wodurch sie doch selbst Schaden haben. Wie ich höre, so ist ehemahls ein so grosser Mangel an Leuten in Pohlen gewesen, daß die Könige bis nach Deutschland darnach geschicket; und die Deutschen haben nicht einmahl mit ihrem **Magdeburgischen Recht** kommen wollen. Ja sie müssen noch gar befürchten, daß Pohlen nicht wieder zur Wüsteney werde. Von diesen Deutschen haben, zu **Casimirs des Grossen** Zeiten, die gemauerten Gebäude ihren Ursprung genommen. Obgleich die berühmte und ansehnliche Familie von Dunin, von demjenigen Geschlechte, welches einen Schwan im Wappen führet, schon ehedem viele Kirchen von gehauenen Stein aufgebauet: das wolte aber für so ein grosses Reich wenig sagen; die **Deutschen** sind es also, welche die gemauerten Gebäude in Pohlen erst vermehret.

Pohle. Ich weiß nicht, worzu uns die Städte und Mauern dienen sollen. Die **Lacedämonier** wolten keine haben, und gaben dadurch zu verstehen

hen: so ist auch jetzo noch wenig Hofnung darzu; es müste sich denn unvermuthet eine grosse Veränderung ereignen. Wo das nicht geschicht: so wird der Pohlnische *Niemasz* noch künftighin die gewöhnliche Kost der Reisenden verbleiben.

stehen, daß die Wohlfahrt einer jeden Republik und eines jeden Reichs auf die Macht und Tapferkeit der Leute, keinesweges aber auf die Mauern, ankäme. **Die Städte bringen mehr Schaden als Nutzen.** Hurerey, Schwelgerey, Muthwille und andere Laster, die sie erzählet haben, würden nicht so überhand nehmen können, wenn diese ihre Städte nicht wären; worinne allezeit Schwelgerey und Ueppigkeit herrschet. **Warum sind die Tartern so mächtig?** uud warum hat sie noch niemand bezwungen? deswegen, weil sie keine Städte haben. Die Precoper-Tartern haben zwar zwey oder drey Städtgen: aber sie verlassen sich keinesweges darauf.

Welsche. Ey es ist weit gefehlt, daß ihre Republik nach der Lacedämonischen angeordnet sey. Als ihre vorige Könige mit ihnen, und nicht mit erkauftem Volck, Krieg führten: so giengen alle ihre Anordnungen und Gesetze auf nichts als Ritterliche Uebungen und Thaten; wie man aber ruhig und in Frieden, und zwar bequem leben möchte: daran haben diese guten Könige nicht gedacht. Gleichwie nun die Lacedämonische Republik, die auch nur zu ritterlichen Thaten geschickt, so lange sie Krieg geführet, geblühet; so bald sie aber angefangen in Ruhe zu sitzen, sogleich gefallen und zu Grunde gegangen ist: also befürchte ich auch sehr, daß in der ihrigen, die sich gleichfalls der Ruhe und des Friedens nicht zu bedienen weiß, das Unterste zu Oberste werde gekehret werden. Tadeln sie nun, daß man Städte habe: so würden ja, wenn es keiner Städte braucht, die

Deut-

Deutschen, Welschen, Frantzosen, Spanier, Türcken, Perser und Africaner, nichts drauf halten. Alle Leute in der Welt, die nur ein wenig Verstand besitzen, wollen Städte und Schlösser haben; oder wollen sie etwan wieder zu jenem wilden Leben kehren, da die Leute in den Wäldern und Morästen zerstreuet wohneten, und sich mit Eicheln und Wurtzeln nähreten? Ich wundere mich sehr über das, was sie sagen. Hätten die Römer nicht die Stadt **Rom** angeleget, aus welcher hernach bey nahe 100000. streitbare Männer gegangen, und sich nicht so sehr in die ritterlichen Thaten, als sie würcklich gethan, verliebet: so würden sie wohl niemahls zu so einer Macht gestiegen seyn. Ihre Waffen hatten ja fast die gantze Welt unters Joch gebracht; und es fehlte ihnen nichts mehr als diejenigen Länder, wohin ein Römer wegen übermäßiger Hitze oder unerträglicher Kälte nicht kommen konte. Sie kommen mit ihren **Tartern** aufgezogen: mich wundert daß sie auch nicht der **Lappen** erwähnen; das sind auch solche Vögel, wie die Tartern. Allein, hören sie doch mein Herr: wenn sie nun keine Städte hätten, wo wolten sie denn den König krönen? wo wolten sie den Reichstag halten? wo wolten sie das, was bey ihnen auf dem Lande wächset, verkaufen? ja woher wolten sie das, was sie zu ihrer Haushaltung nöthig brauchen, hernehmen? Sie können mir sicher glauben: Pohlen würde weit reicher seyn, wenn es mehr Städte hätte; aber ich verstehe es nicht so, daß etwan deswegen die Adlichen Unterthanen aus Königli-

chen Freyheiten laufen solten: sondern man müste die Städte also bevölckern, ohne andere Oerter zu entblössen; welches geschehen könte, wenn der König die Städte mit dem Adel besetzte, und einen Richter, Unterrichter, Schreiber und Starosten bestellte, daß er verbunden wäre, von zehn Hufen Landes einen Reiter zu stellen, und der König doch seinen völligen Zinß bekäme. Gewiß Pohlen würde dadurch seine Sache sehr verbessern. Jetzund gehen ihre Reichthümer nur nach Dantzig; und auch dahin kan noch ein jeder das seinige schicken. Wären aber Städte: so würde ein Landmann nicht nur das Geträide, Vieh, Wolle, Hanf, Flachs, Honig, Häute, Unschlitt, Wachs; sondern auch allerhand Milchwaaren; ingleichen Stroh, Heu, Früchte; ja so gar das Gestrippe und Schilfrohr da zu Gelde machen können. Kein Landmann würde um Dantzig eine Kuh halten, wenn er sie nicht auf 30. Fl. (sind 10. Rthl.) Jährlich nutzen solte; und wodurch das? dadurch, weil er die Milch und was er daraus macht, nach Dantzig schicket. Aber was noch mehr; wenn sie auf der Gräntze Städte und feste Schlösser baueten, wo besonderer Grund und Boden, und sie sich das Land um die Flüsse bemeisterten: so würde nicht nur sich kein Tartar unterstehen in das Land zu fallen; sondern sie würden dieselben auch mit der Zeit aus ihrem Lande verdringen können. Man müste aber auch das Gesetze wieder herstellen, daß der König, wenn er die Spießgelder zahlet, sie über die Gräntze führen, und dort länger, als die Zeit hierzu aufs neue

ange-

angesetzet, aufhalten könte. Man müste aber nicht nur die alten Gesetze, sondern auch zugleich die alte Manns-Zucht und das öftere Kriegführen wieder einführen. Denn da jetzo ein unerhörter Muthwille herrschet: so wolte ich nicht zu einem allgemeinen **Aufgebot** rathen; sie würden einander selbst zu Grunde richten. Vor nicht langer Zeit ward der Krieg nur ein **Hüner-Krieg** genennet; denn weil die Manns-Zucht noch nicht verloschen: so nahm man den Leuten nichts mit Gewalt, als nur Hüner; daher ist der Zunahme des **Hüner-Kriegs** entstanden. Wenn jetzund ein so grosses Heer, welches des Krieges und dessen Unbequemlichkeit nicht gewohnt und noch darzu ungeübt, unbekleidet ist, auch mehrentheils aus Bettelvolck bestehet, durch das Königreich gehen solte: so würde es solches von Grund aus verwüsten und verheeren, ohne den geringsten Nutzen zu schaffen. Es solte also das alte Gesetze, die **Truppen über die Gräntze zu führen**, wieder hergestellet werden: so würde auch zugleich die **Manns-Zucht** wieder genauer beobachtet werden müssen. Ich zweifle aber, daß es ein König bey ihnen wieder so weit bringen werde. Der kluge **Stephan** sahe das mehr als zu wohl ein; deswegen richtete er auserlesene Soldaten, und wie ich glaube, in guter Absicht, und aus gutem Hertzen auf: wer aber der Sache weiter nachdencket, wird nicht wahrnehmen, daß mit der Zeit viel Uebel daraus entstehen können. Wenn sich nehmlich dieser Kern von Soldaten, in den Kriegsübungen, welche dem Adel zukommen, hätten

ten üben sollen? denn der sitzet jetzo zu Hause, da jene streiten; und mit der Zeit hätten sie dem König werther seyn können, als der Adel. Das Gesetze über die Gräntze zu gehen war freylich einem jedem besonders, ob er gleich Spießgeld bekam, beschwerlich: der Republik aber war es sehr dienlich, und während dieses Gesetze hat Pohlen seine Gräntze ziemlich erweitert. Durch welches Mittel nun eine Republik wächset: durch eben dieses Mittel bleibet sie auch in ihrem Flor. Doch hat der Pohlnische Adler nicht nur hierdurch, sondern auch, durch dem Gehorsam den ihre Vorfahren im Kriege bezeiget; keinesweges aber durch Hochmuth, seine Flügel ausgebreitet. Und obgleich **Stephan**, ihr König; nicht aber so tapfer, gewesen wäre: so würde **Liefland** und **Potocz** noch bis jetzo in der Moscowiter Hände seyn (m). Sie könten mir zwar einwenden: wer würde auf diese Leute, die sich da auf dem Felde anbauen wolten, ein wachsames Auge haben? Ich antworte, die **Quartianer**, die jetzo weit von den Gräntzen hin und wieder in den Städtgen ihre Quartiere haben. Wären ihrer zu wenig: so müste man hierzu eine neue Auflage machen, die sie keinesweges arm, sondern vielmehr reich machen würde. Denn es giebt viele verarmte Land-Juncker, die, da sie nur ein wenig Land besitzen, wenn sie die erwähnten Pflantzstädte nicht bewohnen wolten,

(m) Liefland geriethe zwar damahls in Pohlnische Hände: in diesem Jahrhundert aber in Moscowitische; worinne es sich auch noch befindet. Potocz wurde 1579. den 11. August. erobert.

wolten, oder auch schon keine mehr vorhanden wären, gerne dahin gehen würden; wolten sie nicht: so könte man ja deswegen ein Gesetze machen; und es würde besser seyn, sie darzu zu zwingen, als daß so einer, hier Vater und Bruder, um ein Stückgen Land todtschlagen solte.

Pohle. Sie sind ziemlich tief in Text hinein gekommen, und möchten eine wunderliche Ordnung bey uns einführen; das sind schwere Sachen, die sie vorbringen, ja ich sage gar, es sind unmögliche Dinge. Das würde auch eine grosse Sclaverey seyn, wenn mich jemand aus meinem Vaterlande treiben, und mir fast am Ende der Welt einen Sitz in der Tarterey anweisen solte.

Welsche. Ist es denn so besser, wie es jetzo ist? die Tartern gehen ja, wenn sie nur wollen, nach sie, wie nach den Hünern zu dem Hüner-Korb. Ich wundere mich, wie sie sich dessen nicht schämen, wenn ihnen auch schon ihrer Mit-Brüder Elend nicht zu Hertzen gehet.

Pohle. Wenn dieses von unserer Nachläßigkeit herkäme: hätten wir Ursache schamroth zu werden; da es aber nicht bey uns stehet, den Türcken und Tartern zu widerstehen: so wird ein jeder Verständiger bey solchen Umständen uns vielmehr bedauren, und Mitleiden mit uns haben, als uns die Schuld beymessen.

Welsche. Pohlen ist mächtig genung die Gräntzen also zu besetzen, daß so wohl die Ungläubigen ihre Einfälle, als auch sie jener ihre Verheerungen und Entführung unzähliger Leute in die Dienstbarkeit nicht empfänden. Und wenn

sie,

sie, wie ich oben gesaget, hierzu keinen Rath wissen: warum gehen sie nicht zu ihrem Nachbar? Ich bin gewiß versichert, daß man diesem Uebel wohl vorbeugen könte: aber so, wie es jetzo mit ihren Sachen bestellt, da kein allgemeiner Schatz nicht ist; da man erst neue Auflagen machen muß, wenn der Krieg schon vor der Thüre, auch kein Krieg ohne dem Reichstag und ohne dem Adel zuvor dreymahl darzu aufzubiethen, beschlossen werden kan; überdies der Feind auch mehr als zu wohl weiß, wie lange sie auf den Gräntzen liegen; wo es so hergehet, sage ich, da beugt man übeln Sachen keinesweges vor. Wäre aber ein allgemeiner Schatz, die Soldaten lägen auf den Gräntzen, Städte und Schlösser würden da gebauet, und der Reichstag würde nicht zu der Zeit gehalten, wenn man schon zu Felde gehen soll: o! so ist es eine ausgemachte Sache, daß sie die Tartern nicht so wegführen würden. Ja sie könten mit der Zeit sie dafür büssen lassen. Ich weiß nicht, warum sie nicht dergleichen Städte wollen: denn die, welche darinnen sind, werden deswegen ihre Tapferkeit nicht verlieren; weil sie etwan in eine Mauer oder mit einem Zaum umschlossen; es wird ihnen ja frey stehen, eben so tapfer zu seyn als die, die nicht innerhalb der Mauern wohnen. Ueberdieß werden die, welche in der Stadt sind, durch ihre Mauer und Zaun bey Ausfällen und dergleichen bedecket; jene aber, da sie blos und sich nur mit der Hand währen, behutsamer seyn. Was einige sagen: man müste dem Türcken keine Gelegenheit geben; sondern ihn vielmehr schonen:

nen: weil das gröste Reich, für sich alleine, solchem nicht gewachsen; so ist es wahr, daß ein Reich alleine nicht mächtig genung, mit ihm was anzufangen; es sey dann, daß Gott ihn mit Landplagen heimsuchte: allein Pohlen muß doch einmahl, es sey nun über lang oder kurtz, mit dem Türcken Krieg führen, oder, welches Gott in Gnaden abwenden wolle, ihm gar huldigen. Ihre Cosaken am Dnieper werden es alsdenn schöne mit ihnen halten; und doch giebt es einige, die da sagen, daß sie sehr gut, ja dem Königreich höchstnöthig sind. Was vor grossen Schaden aber die Kron Pohlen von ihnen hat, wird sich schon hernach zeigen; ich will jetzo hiervon nicht reden. Man solte billig alles das, was hier gesaget worden, genauer erwägen: aber vielleicht wird es keiner von uns beyden erleben, daß die Pohlen jemahls auf Mittel und Rath dencken werden. Die Gerichte Gottes verfolgen sie, wie der Wind die Schiffe auf der See; und wer weiß, ob er sie zu einem sichern Hafen oder zum Untergang treibet; sie werden aber sich die Schuld selbst zu zuschreiben haben. Jene alte kluge Leute sagten recht, daß keinesweges die Fürstenthümer, Königreiche und Monarchien durch die Feinde zum Untergang gebracht würden: sondern daß ein jedes sich selbst zerstörte und aufriebe; wenn nehmlich die Zeit des Untergangs käme; diese aber kömmt alsdenn, wenn eine Republik oder Königreich die Sünden so sehr häufet, daß Gott schon nicht länger zusehen kan. Denn das sind nicht nur die Sünden, welche ein jeder Mensch ins besondere für sich begehet:

gehet: sondern es sind auch diejenigen, und die noch weit schwerer, welche das gantze Land begehet.

Pohle. Das ist bey mir was neues, daß die Sünden einer Republik, die da stumm, ohne Augen und Ohren ist, und die also auch keine Begierden hat, den lieben Gott beleidigen und erzürnen solten.

Welsche. Gar sehr können sie ihn beleidigen; ohne Leute kan es zwar freylich nicht geschehen: aber die Leute die solches thun, sind diese, welche zum Besten der Republik rathen; dieselbige richten; auf welchen das Wohl des gantzen gemeinen Wesens beruhet; die vor die Nothdurfft der Republik sorgen; ihre Herrschaft erweitern; die Republik durch unerlaubte Mittel und Wege, da sie doch anders könten, aus der Gefahr reisen; die, da sie allzusehr auf dem Nutzen des allgemeinen Wesens bedacht sind, den Lastern solcher Leute, welche der Republik nöthig sind, durch die Finger sehen; die ihr gegebenes Wort vielmahl brechen; die Privilegia nicht halten; anderer Leute Testamente verfälschen; die Kirchen-Güter beschneiden; die Vermächtnisse fürnehmer Familien verändern, und alles, nicht nach der Stifter, sondern nach ihrem eigenen Willen und Gutdüncken machen, und anderes unzählige Unrecht denen Leuten in Nahmen der Republik anthun. Durch dergleichen Sünden ist die **Römische Herrschaft** zu Grunde gegangen, die lange genung bestanden, bis endlich solche Sünden der Republik die Strafe Gottes vom

Himmel über sie herabgezogen. Auch eben diese Sünden haben vielleicht, nebst den anfänglich erwähnten Stücken, so, wie viele andere Reiche der Welt, auch dem Ungarischen den Untergang zuwege gebracht. Denn mäßige Sachen bestehen und erhalten eine Republik in ihrer Vollkommenheit: was aber übermäßig ist, muß sie zu Grunde richten. Ferner sind sie auch weit von der ersten Ordnung abgewichen. Wie ich öfters von alten Leuten gehöret: so war hier ehemahls eine gute Ordnung; und diese Ordnung erhielt der König, der den Reichs-Rath um und bey sich hatte. Dieser richtete gemeinschaftlich mit dem Könige, er berathschlagte über das Beste dieses Reichs, und blieb beständig bey ihm zu Cracau; er verlegte nichts auf den Reichstag, suchte die Gesetze zum Besten der Republik anzuwenden; und wenn solche hierzu nicht hinlänglich schienen: so schritte man zu schärfern Mitteln; und niemand nannte das zu der Zeit eine Tyranney; wie denn auch das keine Tyranney zu nennen, was ein Regent zum Besten und Wohlfahrt einer Republik, zumahl wenn es durch anständige und erlaubte Mittel und Wege geschiehet, thut. Kamen nur irgends woher einige Gesandte: so fertigte man sie gleich ab. Fiel was neues in dem Königreiche für: so wartete der König nicht bis auf den Reichstag, sondern bemühete sich, nach gepflogenem Rath, solchem Unheil und Uebel eyligst zu begegnen; damit ja nicht etwan der Republik ein Unfall daraus entstehen möchte. So that auch der König und der Rath, wenn jemand die Freyheit oder das Recht zum bösen anwenden wolte, (sintemahl wenn man

mit so was bis zum Reichstage warten sollen, dem gantzen gemeinem Wesen, oder doch gewissen Personen, viel Unheil hätte zuwachsen können) solchem bey Zeiten Einhalt, und wartete nicht, bis das Geschwür weiter um sich griffe. Die Reichstage wurden nur, die Gesetze, wenn es worinne nöthig, zuverbessern, oder zur Besorgung der Auflagen, und zur Bestimmung des Krieges, gehalten; und das noch darzu sehr ofte. Denn es waren nicht nur öftere Reichstage nöthig; sondern es würde auch weit besser um die Republik stehen, wenn ein beständiger Reichstag gehalten würde. Alle andere Sachen that der König mit dem Rath, ohne dem Reichstag ab; sintemahl eine unzählbare Menge alle Stunden vorfält, die eines geschwinden Raths bedarf. Und wenn ein Glied dieses Königlichen Raths wegen einer wichtigen Ursache verreisete: so rufte der König einige andere, an dessen Stelle zu sich. Denn gleichwie ein Schiff auf der See, welches Tag und Nacht fortfähret, einer beständigen Wache bedarf: also hat auch jede Republik solche Wächter nöthig, welche, da einer immer an des andern Stelle tritt, die Augen niemahls zuschliessen. Wie es jetzo hergehet, sehen sie selbst mehr als zu wohl; alles ist verwirret. Die Stände haben sich vor nicht gar zu langer Zeit um das Ruder der Republik gestritten, und eine Parthey hat gleichsam schon die Oberhand bekommen. Das Volck hat die Regierung an sich gezogen; dessen Art also beschaffen, daß es entweder niederträchtig die Dienstbarkeit erduldet, oder trotzig befiehlet, und wie ich schon oben gesaget, in der That recht tyrannisch herrschet: die Freyheit

aber,

aber, welche der Urheber und die Gelegenheit zu diesen zwey Stücken giebet, weder gehörig verachten, noch sich ihrer, so wie es nöthig, bedienen kan. Was weiter daraus werden wird, weiß der liebe Gott am besten. So lange die Säfte in dem menschlichen Körper, ihr, durch die Natur bestimtes Verhältniß und Ordnung haben: so lange stehet es mit der menschlichen Gesundheit wohl; so bald aber eine Feuchtigkeit mehr zunimmt als die andere, und das gehörige Verhältniß überschreitet: da muß nothwendig gleich eine Kranckheit erfolgen. Und so ist es mit allen Sachen in der Welt: auf Ordnung und gehöriges Maaß, folget Dauer; auf Unordnung aber und Ausschweifungen, Verwirrung und Untergang. Bey ihnen hat sich der gröste Hause der Regierung bemächtiget; worauf zugleich auch eine Veränderung folget, und solche entstehet durch die Personen, die gleichsam die Führer des Volckes sind. Derowegen, wenn man bey ihnen nicht in zwey, sondern in einer Stube rathschlagte, und das zwar in Gegenwart des Königes, als des Oberhaupts; nicht aber da, wo sich keiner, der etwa wegen seines Alters ehrwürdig wäre, befindet: so könte noch etwas ausgerichtet werden; da man aber besonders, in einer grossen Versammlung, wo kein Oberhaupt zugegen (denn auf den Landboten-Marschall (n) giebt man wenig) berathschlaget:

(n) Ein Landboten-Marschall hat während des Reichstags ein grosses Ansehen. Er trägt den Landboten die Puncte für, worüber berathschlaget werden soll; oder fraget sie, worüber sie berathschlagen wollen.

wie kan da eine Sache gut von statten gehen? Wenn die Herren **Landboten** bey dem König sässen, (wie sich denn auch schon ein Mittel finden würde, daß die Sammlung der Stimmen und etwan tausend Personen eben nicht allzu grosse Unordnung machten) und die Republik gleichsam nicht

len. Die Uneinigen suchet er zu vereinigen, die Widersprechenden zu bekehren. Entstehet ein grosses Geschrey: so leget er durch das Klopfen seines Stabes Stillschweigen auf; die einen beleidigen, ruffet er zu sich, daß sie sich unter seinem Stab stellen, und das Urtheil der gantzen Landbotenstube über sich ergehen lassen. Er bestimmet Tag und Stunde der Versammlung, und verleget solchen, wie er es nöthig siehet. Bey dem König und Senat führet er das Wort und saget die Meinung und gefasten Schlüsse seiner Landboten. Dieses so wichtige Amt ist ohne Zweifel damahls entstanden, als die Landboten angefangen dem Reichstag beyzuwohnen: weil es gleichsam nöthig war, sich einen auszulesen, der in ihren Nahmen das Wort führete, deswegen wurde er auch vor alten Zeiten der Sprecher genennet, und seit der Krönung Heinrichs de Valois hat die Landboten-Stube allezeit ihren Marschall gehabt. Dieser Marschall nun muß vor allen Dingen erwählt werden, ehe man zu einigen Berathschlagungen schreiten kan; solches soll am ersten Tage von den gegenwärtigen Landboten, geschehen; so lange noch keiner erwählet, verrichtet der vorige noch sein Amt. Nach den Gesetzen solten die Groß-Klein-Pohlen und Litthauer alterniren; welches aber oft verschiedene Ausnahmen leidet. Als 1673. beschlossen wurde, daß allezeit der dritte Reichstag in Grodno gehalten werden solte: so wurde auch zugleich ausgemacht, daß daselbst auch allezeit ein Littauer zum Marschall erwählet würde.

nicht zweyköpfig wäre: so würde weniger Geschrey und mehr Nutzen seyn. Und man könte vielleicht noch darzu kommen, daß keine Versammlung fruchtlos abliefe. Es müsten aber, wie ich gesagt, auf dem Reichstage keine Gerichte gehalten werden; sondern der König müste an einem gewissen

de. Einer der am letzten Reichstage Marschall gewesen, kan nicht gleich wieder darzu erwählet werden: wird aber der Reichstag verschoben, so kan er bey Wiederanfangung desselben sein Amt aufs neue antreten. Die Wahl selbst geschiehet kürtzlich folgender Gestalt: der vorige Reichstag-Marschall fraget, nach gehaltener Reden, die anwesenden Landboten, ob sie zur Wahl eines neuen Marschall schreiten wolten; entstehen nun Schwierigkeiten: so muß er solche durch seine Klugheit aus dem Wege zu räumen suchen; bis sie alle einmüthig darzu einwilligen. Die Stimmen werden nach dem Rang der Woywodschaften jeder Provintz gesammlet. Die meisten Stimmen gelten; die widrigen sucht man durch gute Worte und Vorstellungen zu bereden. So bald man einig, ruft der vorige Marschall den neu erwählten aus, und wünschet ihm Glück. Hierauf legt der neue den Eyd ab; welches seit 1669. im Gebrauch. Nach abgelegtem Eyd überreicht er ihm den Marschallsstab, als das Ehren-Zeichen seiner Würde, und setzet sich hernach an seinen Ort, wohin er als Landbote gehöret. Der neue Marschall fängt sein Amt mit einer Rede an, worinne er dem vorigen dancket, und einen glücklichen Fortgang wünschet. Weil nun dieses ohnstreitig ein sehr wichtiges, aber auch darbey sehr saueres Amt ist: so werden auch mehrentheils die gewesene Landboten-Marschälle, von dem Könige, zumahl wenn sie ihr Amt treulich verwaltet, mit Starosteyen, oder andern Dignitäten belohnet; wie denn überdies

solte, aber selbst nicht gerecht wäre, und seine Begierden zu zähmen wüste, gewiß nichts gutes befehlen können. Die allerberühmtesten Weltweisen ziehen die Regierung eines eintzigen, allen andern weit vor: nur fügen sie hinzu, wie so einer beschaffen seyn soll. Denn gleichwie wir, sprechen sie, unser Vieh nicht der Aufsicht dieses oder jenes Ochsen, oder eines andern Viehes anvertrauen; sondern einen Menschen darüber zum Hüter und Wächter setzen, der von einer weit grössern Würde ist, als seine äusserliche Gestalt zeiget: also wird auch erfordert, daß der, welcher ein Volck beherrschen soll, etwas mehr als menschliches an sich habe, und so zu sagen, mehr denen Unsterblichen als Sterblichen ähnlich sey. Und deswegen haben sich die Leute erstlich, da sie anfingen in Gesellschaften zu treten, den Besten unter sich zum Könige oder Oberherrn erwählet: denn dergleichen waren nicht viele unter ihnen anzutreffen. Es fällt auch denen Unterthanen gar nicht schwer, unter einem König, Kayser, oder unter der Regierung eines eintzigen zu stehen; wenn dieser Regent in seiner Regierung nur gehöriges Maaß zu halten weiß, wenn er die Leute nicht in Dienstbarkeit setzet, sondern nach den Gesetzen regieret: also kan auch eine Republik, in welcher die Sünden nicht allzusehr überhand nehmen, und wo die Leute sich der Freyheit mäßig bedienen, lange dauern. Wenn aber ein König oder Fürst anfänget die Leute zu Sclaven zu machen: so überschreitet er das ihm abgemessene Ziel. So ist es auch mit einer Republik beschaffen; wenn sie bey ihrer Freyheit das Maaß überschreitet, wenn sie anfängt, die geringern zu Knechten zu machen, die Gleichheit

aufhebet

aufhebet und den ansehnlichsten den Zügel und Zaum überlässet; diese aber, nachdem sie die Gewalt des gemeinen Volckes abgeschaft, sich mit Macht und Reichthümern schmücken und pantzern: so sind dieses alles Sünden des gantzen Gemeinen Wesens, wodurch also so wohl ein Königreich als Republik zu Grunde gehen muß. Denn wer auf die höchste Spitze eines Berges hinauf klettert, so, daß er schon nicht höher kan, der muß, wenn er auch nur einen Schritt thut, wieder herunter steigen. Sie haben vollkommen Recht, da sie sagen, daß es einem, der sein Leben nicht nützlich anzuwenden weiß, besser wäre, daß er solches nicht hätte. Und so ist es auch mit der Freyheit: wer solche nicht weiß zu gebrauchen, dem ist sie schädlich. Die Pohlen aber sind diejenigen, die sich ihrer Freyheit nicht recht bedienen können: derowegen muß man befürchten, daß Gott sie ihnen entziehe. Ist irgend ein Volck in der Welt, das an allen genung hat: so sind es gewiß die Pohlen; um die zwey Stücke aber, die sich beym **Plato** in **Protagora** befinden, und die vom **Jupiter** in die Welt gesandt worden, siehet es sehr mißlich aus, nehmlich um Schaam und Gerechtigkeit. **Protagoras** erzählet es daselbst als eine Fabel: aber diese Fabel, so uns die weise Vorsicht Gottes darstellet, hat die lautere Wahrheit zum Grunde, daß nehmlich die Tugend eine Gabe Gottes sey, und kein Reich noch Republik ohne Tugend bestehen könne. Befehlen sie, so will ich ihnen solche erzählen.

Pohle. Ob mir gleich dieser so weitläuftige Wortstreit mit ihnen schon gantz verdrüßlich fällt: so will ich sie doch noch gerne hören.

solte, aber selbst nicht gerecht wäre, und seine Begierden zu zähmen wüste, gewiß nichts gutes befehlen können. Die allerberühmtesten Weltweisen ziehen die Regierung eines eintzigen, allen andern weit vor: nur fügen sie hinzu, wie so einer beschaffen seyn soll. Denn gleichwie wir, sprechen sie, unser Vieh nicht der Aufsicht dieses oder jenes Ochsen, oder eines andern Viehes anvertrauen; sondern einen Menschen darüber zum Hüter und Wächter setzen, der von einer weit grössern Würde ist, als seine äusserliche Gestalt zeiget: also wird auch erfordert, daß der, welcher ein Volck beherrschen soll, etwas mehr als menschliches an sich habe, und so zu sagen, mehr denen Unsterblichen als Sterblichen ähnlich sey. Und deswegen haben sich die Leute erstlich, da sie anfingen in Gesellschaften zu treten, den Besten unter sich zum Könige oder Oberherrn erwählet: denn dergleichen waren nicht viele unter ihnen anzutreffen. Es fällt auch denen Unterthanen gar nicht schwer, unter einem König, Kayser, oder unter der Regierung eines eintzigen zu stehen; wenn dieser Regent in seiner Regierung nur gehöriges Maaß zu halten weiß, wenn er die Leute nicht in Dienstbarkeit setzet, sondern nach den Gesetzen regieret: also kan auch eine Republik, in welcher die Sünden nicht allzusehr überhand nehmen, und wo die Leute sich der Freyheit mäßig bedienen, lange dauern. Wenn aber ein König oder Fürst anfänget die Leute zu Sclaven zu machen: so überschreitet er das ihm abgemessene Ziel. So ist es auch mit einer Republik beschaffen; wenn sie bey ihrer Freyheit das Maaß überschreitet, wenn sie anfängt, die geringern zu Knechten zu machen, die Gleichheit

aufhebet und den ansehnlichsten den Zügel und Zaum überlässet; diese aber, nachdem sie die Gewalt des gemeinen Volckes abgeschaft, sich mit Macht und Reichthümern schmücken und pantzern: so sind dieses alles Sünden des gantzen Gemeinen Wesens, wodurch also so wohl ein Königreich als Republik zu Grunde gehen muß. Denn wer auf die höchste Spitze eines Berges hinauf klettert, so, daß er schon nicht höher kan, der muß, wenn er auch nur einen Schritt thut, wieder herunter steigen. Sie haben vollkommen Recht, da sie sagen, daß es einem, der sein Leben nicht nützlich anzuwenden weiß, besser wäre, daß er solches nicht hätte. Und so ist es auch mit der Freyheit: wer solche nicht weiß zu gebrauchen, dem ist sie schädlich. Die Pohlen aber sind diejenigen, die sich ihrer Freyheit nicht recht bedienen können: derowegen muß man befürchten, daß Gott sie ihnen entziehe. Ist irgend ein Volck in der Welt, das an allen genung hat: so sind es gewiß die Pohlen; um die zwey Stücke aber, die sich beym Plato in Protagora befinden, und die vom Jupiter in die Welt gesandt worden, siehet es sehr mißlich aus, nehmlich um Schaam und Gerechtigkeit. Protagoras erzählet es daselbst als eine Fabel: aber diese Fabel, so uns die weise Vorsicht Gottes darstellet, hat die lautere Wahrheit zum Grunde, daß nehmlich die Tugend eine Gabe Gottes sey, und kein Reich noch Republik ohne Tugend bestehen könne. Befehlen sie, so will ich ihnen solche erzählen.

Pohle. Ob mir gleich dieser so weitläuftige Wortstreit mit ihnen schon gantz verdrüßlich fällt: so will ich sie doch noch gerne hören. Wel-

Welsche. Ich sehe zum voraus, wie sie wissen, daß die Fabeln nur deswegen erdacht, daß man den einfältigen Leuten auf so eine Art die nöthigen und nützlichen Sachen beybringen möge, so wie Eltern, denen Kindern einen bittern aber heilsamen Trunck mit Meth zu versüssen pflegen. Es wird ihnen ferner auch das nicht unbekant seyn, daß nicht alles, was in den Fabeln enthalten, einige Aufmercksamkeit verdiene. Ein Ackersmann durchschneidet blos den Acker mit dem Eisen; damit ihm aber sein Eggen gut von statten gehe, muß er viel Zubehöriges darzu haben. So ist es auch mit den Fabeln; da wird viel darzu erfordert, damit das jenige, weswegen die Fabel eigentlich erdacht, deutlich aus gedrücket werde. Diese Fabel aber lautet also: Als es in der Welt noch so hergienge, daß niemand als die Götter darinnen lebten, und sich nichts sterbliches, weder von Vieh, Vögeln noch Menschen darauf befand; nunmehro aber auch, nach einem ewigen Rathschlusse, die Zeit ihrer Schöpfung herbey kam: so haben die Götter diese Geschichte in dem innersten der Erden als wie in Mutterleibe, aus Erde und Feuer, ingleichen aus dem, was die Erde und das Feuer in sich hat, geschaffen. Als hernach der Mensch, und alle andere Thiere in der Welt, zum Vorschein kommen solten: so befahlen die Götter dem **Prometheus** und **Epimetheus** (o), daß sie jedes

(o) Prometheus war ein Sohn Iapeti. Seine Mutter wird bald Asia, bald Asopis, bald Themis, bald Clymene genennet. Er stammte von dem Geschlecht der Tytanen, und hat also gleichfalls die Waffen wider den Iupiter ergriffen. Man saget, er habe Menschen aus Koth

jedes Geschlecht auf eine wohlanständige Art ausschmücken, und mit besondern Vollkommenheiten also versehen solten, daß solches von langer Dauer seyn könte. Als man zum Wercke schritt, so übernahm **Epimetheus** der dem **Prometheus** nicht darzu lassen wolte, diese Mühe allein, und sprach: du mein

Koth oder Leim gebildet, und wird deswegen insgemein für den Urvater oder Stifter des menschlichen Geschlechts gehalten. Weil er von jedem Elemente etwas, ja von jedem Thiere ein Theilgen darzu genommen haben soll: so wären also so viele verschiedene Naturen oder Temperamente entstanden. Als er einsmahl den Iupiter bey Opferung zweyer Ochsen betrügen wollte: so entzoge Iupiter, der darüber unwillig worden, dem Menschen das Feuer. Prometheus aber stieg, auf Anrathen der Minervae, in den Himmel; zündete seine Fackel bey dem Sonnen-Wagen an, und brachte also das Feuer wieder auf die Erde. Iupiter wolte ihm wider den Rang ablauffen, und schickte die Pandora, ein Frauenzimmer die auf alle List und Räncke auf das Beste abgerichtet war; die solte ihm mit einer Büchse ein Geschencke machen: er war aber zu klug, und sie betrog nur seinen Bruder den Epimetheum, der durch eine unvorsichtige Eröfnung dieser Büchse, alles Unglück auf die Welt brachte, nnd nichts als die liebe Hofnung auf dem Grund und Boden sitzen ließ. Endlich wurde Prometheus, auf Befehl des Iupiters, von der Minerva an das Gebürge Caucasus befestiget, und ihm ein Adler oder Geyer zur Gesellschaft beygefüget, der dessen Eingeweide unablässlich benagen solte: doch hat ihm Hercules von dieser Quaal befreyet, als er den Adler mit einem Pfeile erschossen. Ausser der Erfindung des Feuers, schreibet man ihm auch die Erfindung der Medicin und vieler andern Sachen zu. Vid NATAL. COMIT. *l.* 4. *Mythol. c.* 6. Ich bemercke noch, daß unter dem Bilde des Promethei ein kluger, unter des Epimethei

mein Bruder solst Acht haben, und urtheilen, ob ich eine jede Art der Thiere, gut, oder übel versehen und beschencket habe. Da es nun der Prometheus hierbey bewenden ließ: so fieng der Epimetheus an, solche also auszutheilen: denenjenigen Thieren, welchen er Stärcke und Kräfte verliehen, gab er nicht die Munterkeit des Verstandes; denen aber, die keine grosse Stärcke haben konten, ertheilte er an dessen statt Geschwindigkeit. Ferner versahe er einige zu ihrer Beschützung mit Hörnern, Zähnen, scharfen Klauen oder Huf, und festen Rückrath; welchen er aber das nicht gab, denen dachte er an dessen statt andere Vortheile aus, wodurch ihnen ihr Leben für die Gewalthätigkeit in Sicherheit gestellet würde; und das zwar folgender Gestalt: welche Thiere klein waren, denen gab er entweder Fittige zum Fliegen, oder wieß ihnen unter der Erde verborgene Hölen zu ihrer Erhaltung an; denenjenigen aber, welchen ihre Grösse einen Vorzug gab, und ansehnlich machte, diesen muste auch diese ungeheuere Grösse und Ansehen zum Schutze dienen. Da er nun bey allen andern Thieren, von was vor Gattung es auch seyn möchte, das, was der einem Art abgienge, bey der andern weißlich ersetzte: so besorgte er auch alles dergestalt, daß solche Gattungen in der Welt niemahls untergehen können;

thei aber ein tummer und einfältiger Mann vorgestellet wird: denn jener konte das Künftige vorher sehen; weswegen HESIOD. *l. 1. Op. v. 54.* von ihm spricht: πάντων πέρι μήδεα εἰδώς: dieser aber wurde erst mit Schaden klug, und beweinte, wiewohl zu späte, seine Tummheit; weswegen HESIOD. *l. 1. Op. v. 89.* schreibt: ὅτε δὴ κακὸν εἶχ' ἐνόησε.

können; und damit auch zugleich dem vorgebauet würde, daß eine Art die andere nicht zernichtete: so war er darauf bedacht, wie alle und jede Thiere, die vier Jahres-Zeiten durch, bequem dauren möchten. Er überzog also einige mit Wolle, andere verhüllete er in rauche Felle, andere versahe er wiederum mit dicken Haaren und Borsten, die gleichsam Schichtweiß übereinander liegen, daß sowohl Hitze als Kälte ihnen nichts schaden kan, und solche ihnen zur Zeit der Ruhe, an statt eines weichen Lagers dienen möchten; ja denen Thieren, die sich in einem kältern Lande aufhalten solten, erdachte er desto haarichtere und dichtere Einhüllungen: die aber auf härterer Erde und mit grösserer Last einher gehen solten, denen gab er an den Füssen härteres Horn und Huf, und ungespaltene Klauen. Auch in Ansehung des Futters, verordnete er verschiedenes: einigen befahl er Graß zu fressen, andern Wurtzeln; diesen Blätter, jenen Baum-Früchte; einigen Körner, andern das Fleisch anderer Thiere. Die Arten aber der Reisenden machte er nicht so fruchtbar, als die Zahmen, und das deswegen, damit jene diese nicht auffressen könten. Da nun Epimetheus mit dieser Austheilung die Zeit zubrachte: so wurde er nicht gewahr, (sintemahl er nicht vollkommen klug und weise war,) daß er alles denen sprachlosen Thieren ausgetheilet, den Menschen aber mit nichts versehen hätte. Als er nun sehr verlegen war, was er demselben mittheilen solte, kam Prometheus zu ihm, um zu sehen, wie er mit der Austheilung verfahren, und befand daß, da alle andere Thiere, mit allem reichlich ver-

sehen wären, nur der Mensch allein nackt und blos, unbekleidet, unbedeckt, ohne die geringste Wehr und Waffen, da stund. Der Tag war auch schon fürhanden, an welchem solcher, nach dem ewigen Rathschlusse, mit den andern Thieren gemeinschaftlich aus dem innersten der Erden, an das Tagelicht treten solte, da nun Prometheus keinen andern Rath fand, wie dem Menschen zu helfen, gieng er hin, und stahl dem Vulcan und der Minervä den Verstand, welcher nebst dem Feuer als die Erfindungskraft die Künste und Handwercker ausgedacht. Denn ohne Feuer konte er nicht seyn, auch dem Menschen keinen Nutzen schaffen; und als er solches gestohlen, gab er es dem Menschen. Auf so eine Art nun bekam dieser die Einsicht, wie und auf was vor Art er sich den Lebens-Unterhalt verschaffen solte: der Klugheit aber, eine Republic zu regieren, und der Mittel eine Gemeine durch Rath zu erhalten, konte er nicht habhaft werden: sintemahl solche der grosse Jupiter selbst bey sich hatte, und es dem Prometheus dahin zu kommen unmöglich fiel. Es war ihm leicht, sich in das gemeinschaftliche Haus des Vulcans und der Minervä, worinne sie ihre Werckstatt hatten, einzuschleichen, bemeldte Stücke zu entwenden, und sie dem Menschen zu schencken. In die Wohnung aber des grossen Jupiters fiel es schwer, auch nur hinein zu blicken. Dennoch hat Prometheus hernach, wie bekant, wegen dieses Diebstahls grausam gelitten. Da nun der Mensch einzig und allein unter allen Thieren desjenigen, was die Götter gehabt, theilhaftig wurde: so fieng er auch, als einer der schon gleichsam einige Verwandschaft mit ihnen hatte, an, solche zuerkennen, ihnen Säulen und Altäre zu bauen. Kurtz: nach Erlangung dieses Witzes bereitete er die Stimme, druckte vermöge derselben die Worte aus, und erfand allmählich alles was ihm nöthig war. Er sorgte für Wohnung, Kleider, Schuhe, Betten und verschafte sich Unterhalt, aus der Erde. Als nun die Leute anfänglich, auf solche Art, mit allem reichlich versehen waren, wohnten sie besonders; es waren weder Städte noch Dörffer. Hierdurch geschahe es nun, daß, weil sie nicht gnugsame Kräfte hatten, sich der wilden Thiere zu erwähren, sie gar oft ein

Raub der Wölfe, Bäre und Löwen wurden. Dieser der Minervä entwendete Witz war zwar also dem Menschen, die Lebens-Mittel und andere Bedürfnüsse auszufinden, sehr dienlich: zum Streit aber mit den wilden Thieren lange nicht zureichend; sintemahl diese Klugheit, eine Republik anzuordnen, worunter auch die Kunst zu streiten enthalten, noch nicht verhanden war. Derowegen war den Menschen zu Erhaltung ihres Lebens nicht anders zu rathen, als daß sie sich versammleten und Städte baueten. Wie solches geschehen, that einer dem andern Unrecht, einer beraubete den andern, und der stärckste war immer der beste: denn die Klugheit, so eine Versammlung zu regieren, befand sich noch nicht bey ihnen. Hierdurch nun zertrennate sich solche gar bald wieder; und die Leute, die besonders wohnten, kamen um. Da nun zuletzt selbst der grosse Jupiter besorgt war, es möchte endlich das gantze menschliche Geschlecht wieder zu Grunde gehen: so sandte er den Mercur, daß er die Schaamhaftigkeit nnd die Gerechtigkeit in die Welt einführete; damit diese Tugenden dem Menschen zur Zierde dienen, und Gelegenheit zu Eintracht und Liebe unter ihnen geben möchten. Mercur fragte den Jupiter: auf was für Art soll ich solche Tugenden denen Leuten austheilen? etwan so, wie die Künste und Wissenschaften ausgetheilet worden? denn an einem Prediger, an einem Artzte, können sich viele Leute begnügen: oder soll ich sie etwan, fuhr er fort, so austheilen, daß ein jeder was darvon bekommet? Jupiter antwortete: laß solche einem jedem in sich haben; denn solten nur einige Leute ohne Schaam und Gerechtigkeit seyn: so würden weder die Städte, noch das Gemeine Wesen von langer Dauer seyn. Ueberdieses gebe ich noch in meinem Nahmen, dieses Gesetze, und laß solches bekant machen, daß ein jeder Mensch, der keine Schaam und Gerechtigkeit in sich haben kan, aus der menschlichen Gesellschaft ausgestossen, und als ein Gift des gemeinen Wesens angesehen werden soll. Derowegen rühmt ein jeder von sich, daß er gut und tugendhaft sey, ob ers gleich nicht ist. Denn solte jemand sagen; daß er diese Tugenden, nehmlich Schaam und Gerechtigkeit nicht in sich habe: der würde,

ob

ob er gleich auch die Wahrheit sagte, alsobald für einen Unsinnigen gehalten werden. Bey Künsten und Wissenschaften aber gehet es gantz anders her. Denn wer da vorgeben wolte, daß er ein guter Büchsenmeister sey, und doch nichts davon verstünde: derselbe würde ausgelacht werden; ja seine Freunde würden ihn vermahnen, sich nicht zum Narren zu machen, und sich für so einen ausgeben, der er nicht ist. Was aber die Tugenden anlanget: so ist man auf nichts weiter bedacht; es mag wahr oder nicht wahr seyn, als gegen jedermann von sich zu sagen und zu rühmen, daß man tugendhaftig sey; und das deswegen, damit man nicht nach dem Ausspruch des Jupiters aus der menschlichen Gesellschaft ausgestossen werde. Da sich nun also ein jeder seiner Tugend rühmet: so gestehen wir ja auch, daß keine Gemeinschaft und einträchtiges Leben unter den Menschen, ohne Tugend seyn und bestehen könne.

Pohle. Ey ey! wir plaudern hier mit einander, und die Fahnen suchen sich in Sicherheit zu setzen. Vielleicht gehet dieses allgemeine Aufgebot nicht ohne Blutvergiessen ab. Ich reisse zu den Meinigen.

Welsche. Mir aber kömmt es jetzo zu, bey meinen Herrn zu seyn.

❦ * ❦

Register

Der fürnehmsten Personen und Sachen.

A.

Abgeordnete, sollen nicht junge Leute seyn, 199. sq. sollen von ihrem Amte Rechenschafft ablegen; was vor Leute dazu zu nehmen, ibid. sollen die Pflichten eines Richters wissen, 201

Achtserklärung, ist in Pohlen zweyerley, 126. wie sie bestraft wird, ibid. wie sie anzuordnen, 127. wird schlecht geachtet, 170

Adel; dessen Vorzüge, 117. Pohlnischer kann nicht ins Gefängniß gesetzt werden, ohne gerichtlich überwiesen, 29. 72. dessen Kopf kann nicht mit Gelde bezahlt werden, 117. Ob es gut daß er in Städten wohne? 157. erkennet keinen Unterschied, 86. nennet sich Brüder, 87. was darbey zu mercken, ibid. sq. muß zum Kriege dreymal aufgeboten werden, 37. Siehe **Edelleute**.

Alba; Herzog von, ein Unmensch; verursacht die Trennung der Niederlande, 10

Anklagen; wie sie in Pohlen beschaffen. Siehe *Instigatores*.

Anton de Leyva; Siehe *Leyva*.

Anwalde; auf solche ist sich nicht zu verlassen. 122

Assessorial- oder Canzler-Gerichte. 67

Aufgebot; allgemeines, in Pohlen, was es sey, 37. wenn es geschicht; was dabey zu beobachten; wer davon ausgenommen; wie lang es daure, 37. sq. ob darzu zu rathen? 235

Aufsicht über das Vieh vertraut man keinem Vieh, 248
Ausgerufene in Pohlen, 169 sq.
Auskundschaffter in Spanien, 83
Ausruffen, eine Beraubung der Ehre, 217

B.

Banditen, machen den Welschen viel zu schaffen, 110. sterben selten eines reinen Todes, 112.
Barbaren, werden die Pohlen genennt, 179
Beamte der Republik sollten gut seyn, 174, sq.
Beleidigte muß in Pohlen recht führen, 148
Berüchtigung der Pohlen, 16
Beschimpfung, geringe Strafe darauf, 163. Folgen daraus, ibid.
Bigotterie schickt sich vor keinen Weltmann, 227
Billichkeit; Meinung davon, 136, sq.
Böhmen, wollen sich in Polen nicht ankaufen, 138. sind bey Ladungen vor Gerichte behutsam, 128
Böhmische Dame, will mit ihrem Gemahl nicht leben; und warum?
Bosheit; woher sie entstehe; muß gestraft werden, 156
Briaraeus; Fabel von ihm, 31
Bruder; ein Titel der Pohlnischen Edelleute gegen einander, 87. einer schlägt den andern tod, 82. S. *Frater*.
Buch; vom ersten gedruckten Griechischen, Vorrede.
Buchdruckereyen; berühmte, Vorrede.
Bürger in Pohlen, worauf sie sich legen, 229
Bürgerliche Klage, in Pohlnischen Gesetzen, nicht bestimmt, 161. Unordnung daher, 162

Byczin, oder Pitschen; Schlacht dabey, 7

C.

Capitaneus generalis; wer so heisse, und dessen Würde, 189, sq.

Captur-Gerichte; was sie sind; woher sie den Namen; 19. wenn und wo sie gehalten werden; wenn sie entstanden; wie lange sie dauren; was vor Sachen dahin gezogen, 20. wer sie während des interegni halte, 28

Casimir, der Grosse, ist der Stifter der geschriebenen Gesetze, 102. zu seinen Zeiten brachten die Teutschen gemauerte Städte in Pohlen auf, 231

de *Claville*, Traite du vray merite, gerühmt, 117

Concilium zu **Trident** verbietet den Zweykampf, 220

Constitutiones; Nachricht von den Pohlnischen, 53, sq.

Contareni respublica Venetorum, gerühmt, 199

Cosaken, helfen den Pohlen wenig, 239. Zaporovische, 43

Cronbediente; ihr Amt hanget vom König ab, 4

Cronmarschall; deren Würde 23. Eyd, 24 sq. Verrichtungen, 25. Wache; Gerichte, 26

Czopla; Joh. Erzbischöflicher Canzler wird gehangen, 59

D.

Daniel, der Prophet kommt durch Zeugen hinter die Wahrheit, 156

Demosthenes; dessen Auslegung was das Gesetz sey, 108

Deputirte; S. Abgeordnete.

Deutsche; Deutschland suche in T.

Diebe; offenbare kommen los, 150. kleine hanget man in Pohlen, 148. nicht aber in Welschland oder Franckreich, ibid.

Digitus; *Sextus*, dessen Herzhaftigkeit, 147

Doge zu Venedig, 12. 247

Dunin, bauet viel Kirchen von Stein, 231

E.

Edelleute, sind Glieder des gemeinen Wesens, 117. 224. sie zu berauben, ist in Pohlen kein Strasenraub, 148. sollen freye Stimmen haben, wie diß anzufangen, wohin arme verfallen, 165, man sollte vor diese sorgen, 177. S. Adel. Pferde.

Ehre absprechen, gehöret den Geistlichen nicht; sondern niemand als dem Könige, 82

Ehrenlos erklärte, 171

Ehrenstellen, sind in Pohlen nicht erblich, 247

Einreiten der Güther, ist in Pohlen gewöhnlich, 30. 47. 75

Endzwecke aller menschlichen Handlungen, 103

Epimetheus; Fabel von ihm, 250, sq.

Ermland; Bischof von, stehet nicht unter dem Primas, 58

Erzbischof von Gnesen, 57. erhält die Würde eines Primas, 58. eines Legati nati; des ersten Fürsten des Reichs; ist Canonicus natus von Plocko; hat das Recht, Münze zu schlagen, 59. kann den König erinnern, aber behutsamlich; weichet keinem Cardinal; seine Vorzüge, 60. Hofstadt, Titul, 62. wer der jezige, ibid.

Erzbisthum Gnesen; wenn es entstanden, 57. wer es gestiftet; wer der erste Bischof, 58

Erziehung der Kinder; wie sie in Pohlen, 224. ist nöthig, sonderlich für den Adel; wie solche zu betrachten und einzurichten, 225, sq. wem man solche anvertrauet, 226. Vortheile so die Pohlen voraus haben können, 225

Eid ist in Pohlen sehr gewöhnlich, 130. sonderlich ein falscher; der noch mit Gelde bezahlet wird, 155. wie solchen Einhalt zu thun, 140. wie er in Egypten bestraft worden, 155. eines Cämmerers einer Woywodschaft, 142. eines Cronmarschals, 24, sq. seines Richters, 26. seines Notarii, 28. eines Richters untersucht, 135. wird gemißbraucht, 139. eines Reichsrathes, 4

F.

Fabel; deren Nutzen, 250. S. *Briaraeus. Epimetheus. Prometheus.*

Familien; Fürstliche in Pohlen, 87. Gräfliche, ibid. deren Verfall, 165

Festungen, sind nicht Ursache, daß man die Tapferkeit verliehre, 238

Frater; Senior, Junior; wer so heise, 88

Franzosen; alle wollen in Pohlen Hofmeister vorstellen, 226

Freyheit, 20. in Pohlen sehr groß, 22. 31. 49. was die wahre sey, 32. was die allzugrosse verursache, 36. 49

Frontinus, was er zu Nerva gesagt, 39

Fürsten, in Pohlen, 87

Fußvolck; darauf hielten die Römer viel, 158

G.

Gamrat; Bischof zu Cracau, läßt eine Burgemeisterin verbrennen, 80

Gaudentius, erster Erzbischof zu Gnesen, 58

Gebräuche in Pohlen sind böse, 222
Geistlichkeit in Pohlen verliehret die Gerichtsbarkeit, 76. wer daran Schuld, ibid.
Geld; was der Landmann darzu machen könnte, wenn die Pohlen Städte hätten, 234
Gerechtigkeit; warum sie blind gemahlt wird, 132. fehlt in Pohlen, 249
Gerichte; auf den Reichstägen taugen nicht; wie ein neues anzuordnen, 191. das soll selbst die Sache treiben, 82
Gerichts-Ankläger, Siehe *Instigatores*.
Gerichts-Ausruffer in Pohlen, sind schlechte Leute, 119. wer darzu zu gebrauchen, 138. sq.
Gesetze; was es sey, 108. ist in Pohlen wunderlich, 109. braucht grosse Verbesserung, 182. wie solche zu verbessern, 183, sq. gute und schädliche, 72 sq. der *XII* Tafeln beschrieben, 123. niemanden zu greifen, ist schädlich, 159 geschriebene, sind in Pohlen was neues, 102. kurzer Begriff der Pohlnischen, 53 sq. S. Grundgesetze. Regente. Veränderung.
Gesetzgeber; worauf er bey Anordnung der Gesetze zu sehen, 41
Glieder; menschliche, von verschiedener Würde, 229
Gnesen, S. Erzbischof. Erzbisthum. Lowitz.
Gobba, Potesta zu Padua gerühmt, 132
Gonzagische Rechtsaussprüche, gerühmt, 132
Gornicki; Lucas, Leben und Schriften; Vorrede.
Grabowski; Adam Stanislaus, heutiger Primas, 59
Grafen, in Pohlen, 87
Grenzstädte zu bauen ist in Pohlen nöthig, 234

Grenz-

Grenzsteine, zu setzen, 221
Grentzstreitigkeiten; wer sie zu richten, 141 sq.
Grentzwache; S. Wache.
Grodartikul, worüber zu richten, 193
Grodgerichte, sind in Pohlen schlecht, 189
Grodrichter; wie sie seyn sollen, 64
Grundgesetze, angegeben, 184
Güther; was aus deren Zertheilung entstehe, 74. 163, sq.

H.

Haller; Joh. ob er der erste Buchdrucker in Pohlen, Vorrede.
Halssache; was solche sey, ist in Pohlnischen Gesetzen nicht ausgemacht, 161. Unordnung daher, 162. sollten immer dauren, 98
Handlungen; alle menschliche haben drey Endzwecke, 103, sq.
Handwercker sind in Pohlen selten, 229
Häuser, stehen in Pohlen wüste.
Haydemacken; deren Beschreibung, Ursprung, Schaden; wie sie zu bändigen, 43, sq.
Hünerkrieg in Pohlen, 235

J.

Jagello; Vladislaus, Urheber des Gesetzes, keinen Pohlen, ohne gerichtliche Ueberweisung ins Gefängniß zu legen, 29
Inquisition in Spanien, ist nicht mehr so strenge, 83
Instigatores; was es für Leute, 88
Jungingen, Ordensmeister der Kreuzritter, 218

K.

Kapturgerichte, S. Capturgerichte
Kaufleute, giebt es wenige in Pohlen, 230

Knechtschaft, was sie sey, 22
Komorowski; Adam Ignatius, Primas in Pohlen gerühmt, 62
König von Pohlen, haben die Hände gebunden, 52. 85. waren oft bey ihren Kriegsheeren, 10. 13. sollen an einem Ort Hof halten, 190. was er den Unterthanen schuldig, 52
Köpfe, werden in Pohlen bezahlt, 51. 74. 109 wie hoch. 51 ist was schändliches, 113
Körper; menschlicher, dessen Abwechselung, 243
Kolo, S. **Wahlfeld**.
Kreuzritter; deren grosse Niederlage, 218
Krieg; ob er von Königen, oder Generalen zu führen, 10
Krieger; die besten verliehren, 229
Kriegsheere, die selbst von ihren Königen angeführet worden, 12. sind in Pohlen in schlechtem Stande.
Kronbediente, S. **Cronbediente**.
Kronmarschall, S. **Cronmarschall**.
Krupka Przeclawski, wird als Ketzer verdammt, 76, sq. seine Standhaftigkeit, 78
Kuh, bey Danzig, was sie jährlich nutzet, 234

L.

Lacedämonier wollen keine Städte mit Mauern, 231. sind zu ritterlichen Uebungen geschickt; vergessen durch die Ruhe ihre Tapferkeit, 232
Ladung; vor eine bekommt man in Pohlen viel andere, 125. 214. was dabey vorgehet, 125, sq. sind in unverständlichem Latein; werden vor Geld verkauft, 128. falsche sollten nicht gelten; alle sollte das Gerichte schreiben; sollten nicht gesiegelt werden, wenn sie nicht richtig; was ferner dabey geschehen sollte, 211, sq.

Landboten, musten sonst alle Jahr auf den Reichstag, 72. sollten bey dem Könige sitzen, 243. Nutzen davon, 245, sq.
Landboten-Marschall; deren Beschaffenheit, Geschäfte, 243. sqq.
Landgerichte in Pohlen werden beschrieben, 141. was da abgehandelt werde, ibid.
Lappländer und Tartarn sind einerley Vögel, 233
Laski; Joh. Erzbischof von Gnesen, bekommt den Titul eines Legati nati, 59
Latein; Pohlnisches Reichs-, ist sehr schlecht, 128
Lernen, muß man sich nicht schämen, 200
Leute, welche Gott beleidigen,
Leyva; Anton, berühmter General; sein Leben und Thaten, 13, sqq.
Liebe; wahre, ist selten,
Liefland, wird mit viel Feinden geplagt, 80, sq. 84. in weßen Hände es gerathen, 236
Liegniz; Niederlage der Christen daselbst, 91
List über List, was man so nenne, 134
Lowitz, kommt an das Erzstift Gnesen, 59

M.

Maasse halten ist gut, 36
Mähren, kaufen sich in Pohlen nicht an, 138
Magdeburgisch Recht, ist nichts werth, 114
Malachowski, Graf, Crongroßcanzler in Pohlen, 67
Mannszucht, ist nöthig einzuführen; wie es geschehen könne, 235
Marck, Warschauer; wie viel? 73
Marschall, S. **Cronmarschall. Landbotenmarschall.**
Melchern, Burgermeister Vogels in Cracau Ehe-

 weib,

weib, 80. kommt in Verdacht des Judenthums, wird verbrannt, 79. ihre Standhaftigkeit und Ursache des Todes, 88
Mensch, das edelste und grausamste Thier, 32
Monarchien, haben ihren Anfang und Ende, 12
Mord, am Leben, und nicht mit dem Thurm, zu bestrafen, 111. 114
Mordthaten in Pohlen, was daran Schuld, 133
Müntzer; falsche, giebt es in Pohlen 73
Muthwille, in Pohlen ist groß, 98, sqq. verwüstet die Städte.

N.

Niemaſz, herrschet in den Pohlnischen Wirthshäusern; ist die gewöhnliche Kost der Reisenden, 231

O.

Obern, werden in Pohlen gering geschäzt, 97. 99
Oberstaroste; in Großpohlen, wer? wie er entstanden; welche Starosten unter ihm? 189. in Kleinpohlen; wer? ibid.
Ordnung, ist nöthig, 178. war vorzeiten in Pohlen besser, 241
Drnet; S. Wormdit.

P.

Pacta conuenta; Nachricht von den Pohlnischen, 53, sqq.
Padilla; Donna Maria, beraubt die Kirche zu Toledo; wie? und worzu? 16
Padniewski; Philipp, Bischof von Cracau, 104, sq.
Padua; wie die Studenten allda eingeschrieben werden, 216
Paris, Ursache der Zerstörung Trojens, 13
Pavia, wird erobert, 14
Pferde, werden in Pohlen höher gehalten, als die Edelleute, 114. Geschichte hiervon, ibid.

Pflantz-

Pflantzstädte, S. Städte.

Philipp, König von Spanien kann den Krieg in Niederlanden nicht endigen, 10

Pitschen; Schlacht dabey, 7.

Plato; dessen Meinung von Richtern, 135. 188

Pöbel, in Pohlen ist widerspenstig, lebt in der Knechtschaft, 34

Pohlen, hat Mangel an Leuten, 231. steht in größter Gefahr, ibid hat sonst an allem genung, 249. erhält sich durch Unordnung, 18. muß mit dem Türken kriegen, 239

Pohlen; die wählen einen König, 1. haben viel Bediente, 32. bitten den König um Vermehrung der Freyheit, 39. lieben ausländische Kleidung, 89. was sie von ihren Reisen aus Italien mitbringen, 171. haben zu ihren Obern kein Vertrauen 97. sind tapfer, 110. geben sich oft fälschlich vor Edelleute aus, werden gelobt, 191. der alten ihre Lebensart, 233

Potesta zu Padua, 132

Potock; dessen Eroberung, 10. 236

Pospolite Ruszenie, S. Aufgebot.

Precoper-Tartarn haben wenig Städte, 232

Preussen; dessen Unterschied zwischen vorigen und iezigen Zeiten, 84

Primas in Pohlen, S. Erzbischof.

Primus princeps; wenn dieser Titul aufgekommen, 59

Prometheus; Fabel von ihm, 250, sqq.

Q.

Quartianer; wer sie sind, 95. worzu sie nützlich, 236

Quittungen; grosser Betrug damit, 167

R.

Radieiowsky, Primas in Pohlen, 87
Radwankowsky, S. *Gaudentius.*
Recht, Pohlnisches; was es sey; wie es eingetheilt werde, 53. **Teutsches**, vor thöricht angegeben, 131
Rechtens was ist, ist nicht allezeit Recht, 137
Rechtssache; welche Stücke sich dabey befinden sollen, 136
Regent; ob es besser unter einem tugendhaften zu leben, oder unter dem Gesetze, 103. wie der allein regiert, beschaffen seyn soll.
Regierung; welche die beste?
Reich; iedes hat seine bestimmte Zeit, 12. 84. deren Untergang und Wachsthum kommt von Gott, 12. 84. sq.
Reichsgerichte; deren Beschaffenheit, 67
Reichsrath; S. *Senator.*
Reichstag; in Pohlen, was? 68. wie vielerley? 69. wenn? 69. wo? 244, sq. Verrichtung des Cronmarschalls dabey, 69, sq. wurde sonst öfter gehalten 191. ein beständiger wäre rathsam, ibid. S. **Wahlreichstag.**
Reichthümer von Pohlen gehen nach Dantzig, 234
Reisen, geschehen in Pohlen oft und viel; werden aus Mangel der Wirthshäuser beschwerlich, 230
Republik, aus welchen Ständen sie bestehe? 230. wie sie daure, 56. wie sie zu Grunde gehe, 9. 239. 249. S. **Beamte.**
Richter; deren Beschreibung, 120. Eid, 135. suchen sich auszureden, 130. sollen auf Gerechtigkeit sehen; ob er zeugen könne; kann durch Fragen hinter die Wahrheit kommen, 131. viele müssen

seyn,

seyn, wo viel böse Leute sind, 187, sq. durch ihre Saumseeligkeit geschehen grosse Ungerechtigkeiten, 33. S. *Plato*.
Rom, hatte starcke Kriegsheere; steigt an Macht 233. verläßt sich auf Fußvolck, 158. wodurch dessen Herrschaft zu Grunde gegangen, 240. dasige grosse Freyheit, 45. da werden die Oberhäupter ordentlich erwählet, 6

S.

Säfte, im menschlichen Cörper haben ihr bestimmt Maaß, 243
Schaam und Gerechtigkeit fehlen in Pohlen, 249
Schatz; allgemeiner, ist nöthig, 195. nüzlich, 238
Schimpf, S. **Beschimpfung**.
Schlacht, bey Byczin verlohren, 7
Schlesier, kaufen sich in Pohlen nicht an, 26. 28
Schneekönige, werden die Deputirte genennet, 209
Schulden wegen, soll man nicht ausgerufen werden, 172. 217. wie solche zu bestrafen, 172.
Schwur, mißgebraucht, 119. 146. S. **Eid**. *Scipio*.
Scipio, verliehrt Carthago, 147. verhindert einen falschen Schwur, 147, sq.
Scrutinium, S. **Untersuchung**.
Senator; dessen Eid, 4
Sitten, in Pohlen, sind böse; woher? werden durchgegangen, 56
Socrates, schämt sich nicht zu lernen, 200
Soldaten, auf den Gränzen sind nüzlich, 235. wie sie zu vermehren, 236
Spanien, wodurch es fällt, 83
Spiesgelder; wer sie zahlt, 234
Städte; ob sie dem Lande nüzlich, 232. wer darauf halte, 233. deren Nuz, ibid. wie sie anzulegen, 234

Stän-

Stände, zanken sich um das Ruder der Republik, 242
Staroste; deren Benennung, Unterschied, 64. S. Oberstaroste.
Statuta; Nachricht von den Pohlnischen, 53, sq.
Stephanus Bathori; dessen interregnum ist merkwürdig, 6. sein Bemühen wegen der Tartarn Einfälle, und Mannszucht, 235. erobert Liefland und Potocz, 236
Stimme; freye, wird sehr gemißbraucht, wie der Adel darzu gelangen kan,
Strafe, soll dem Verbrechen gleich seyn, 114
Strasenraub; was? 209. was in Pohlen? 148. scharf zu bestrafen, 209

T.

Tanneberg; Schlacht daselbst
Tartarn; sind Pohlen schädlich, 91. ihre Siege und Niederlagen, ibid. schicken Gesandte nach Pohlen und Geschenke, 93. warum sie so mächtig, 232. gehen nach den Pohlen, wie nach den Hünern, 237. Crimmische, haben den Pohlen beygestanden, 93. S. Lappländer. Precoper-Tartarn.
Teutsche, kommen in Liefland zu kurz, 83. kommen nach Pohlen; bauen da Städte von Mauern, 231
Teutschland, versieht Pohlen mit vielen Sachen, 229
Theilung der Güther, S. Güther.
Thurm sitzen, eine grosse Strafe, 111. wie lange? ibid. iezt fürchtet man sich nicht mehr davor, 114
Tischtuch zerschneiden; ein pohlnischer Gebrauch, 223
Todschlag; dessen verschiedene Arten und Strafen, 51
Tromba; Nic. erster Primas in Pohlen, 58
Trebellius; Quintus, dessen Herzhaftigkeit, 147

Tri-

Tribunal; in Pohlen, wer es angeordnet? wenn eingeführt; wenn es sich anfängt; was dabey vorgehet, 66. dessen Verbesserung, 197. in Litthauen; wenn es angeht; wo es gehalten wird, 67
Trunckener, darf in Spanien nicht schwören, 140
Truppen, über die Grenzen zu führen, nöthig, 234, sq.
Tugend, ist der wahre Adel, 117. macht den Menschen glücklich; welche besonders; an solche muß man sich von Jugend auf gewöhnen, 222. zeugen gute Sitten, 223
Türcken; ob die Pohlen ihrer zu schonen, 238, sq. ein Reich ist ihm nicht gewachsen, 239

V.

Vapowski; Andr. wird erstochen, 8
Varna; unglückliche Niederlage der Pohlen daselbst, 91
Veränderung, einer Republik schädlich, 71. 177 öftere schwächt das Gesetz, 104
Verfall der Familien in Pohlen ist groß, 165
Vergleich in Pohlen nicht selten,
Vir bonae famae; Mißbrauch dieser Benennung, 150
Volck, ziehet die Regierung an sich,

U.

Uebermuth; was er sey, 40. in Pohlen, groß, 34 39, sq. 99
Ungarn; erwählet seine Könige; nimmt sie mit zu Felde, 7, 199 verliehret zwey der besten, 8. verliehret seine Freyheit, 9 geht zu Grunde, 9. 241.
Unordnung; dadurch besteht Pohlen, 18
Unschuldiger, wird eher geladen, als der Schuldige,
Unterredung, des ersten Tages, 1. des andern, 102. des dritten, 186
Untersuchung; gerichtliche, was dabey vorgehet; wo sie anzustellen, 152
Unterthanen; entlaufene, was sich dabey vor Schwierigkeiten ereignen, 149 wie sie wieder zu fordern,

Unüberwindliche Flotte; deren Ruin eine Strafe Gottes, 83

W.

Wache, auf den Grenzen; in Pohlen schlecht bestellt, 94. wie sie angeordnet; wovon sie bezahlet wird, 95

Wahl, der Pohlnischen Könige geschieht auf freyem Felde, 2. 5. Unordnung dabey, 3. kommen mit vielem Gefolge, 5. wollen solche nicht etlichen Personen anvertrauen, 6

Wahlfeld der Pohlen; wo? 3. 186. wie es beschaffen; was da vorgehe, 186

Wahlreichstag, wo? 2, sq.

Weiber schwören falsch, 154. werden in Pohlen verliehen, 76

Wirthshäuser in Pohlen selten und schlecht, 230

Wohlseyn, der Republik, bestehe in Tapferkeit,

Wormdit; Stadt, wo? 217

Woywodschaft; iede sollte ihren Schatz haben, 195. wie solcher anzulegen, 196

Wozny, S. Gerichts-Ausrufer.

Wunden, werden in Pohlen vor Geld bezahlet, 74

Z.

Zamoisci; Joh. gerühmt, 7. 85. schlägt Maximilianen, 7.

Zaporovische Cosacken, 43

Zborowski; Mart. Castellan von Posen, 77. sein Streit mit Zebridowski, ibid.

Zborowski; Sam. sein Streit mit Joh. von Tenczyn, 8. Zweykampf, Flucht, Rückkunft, Händel und Todt, ibid.

Zebocki, gerühmt, 104

Zebrydowski; Andr. gerühmt, 76. ist Schuld, daß die Geistlichkeit ihre Gerichtsbarkeit über den Adel verlohren, 76, sq.

Zeugen, vor Geld erkauft, 119. 145. finden sich häufig in Gerichten; Falsche werden oft gebraucht, 145. wahre gelten nicht, 146 durch sie kan man hinter die Wahrheit kommen, 159. Verordnung ihrentwegen, 152. wie sie in Welschland abgehört werden,

Zweykampf, verboten, 220. war zu Sigismundi I. Zeiten im Gebrauch, ibid.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Górnicki, Łukasz,

Unterredung von der Wahl, Freyheit, Gesetzen und Sitten der Pohlen zur Zeit der Wahl Sigismund des Dritten verfertigt

Breslau [u.a.] 1753

Bamberg, Staatsbibliothek -- .45 F 13
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11408918-4
VD18 10972587-003